

**DAS SCHICKSAL
DES
UKRAINISCHEN VOLKES
UNTER POLNISCHER HERRSCHAFT**

**VON
TITUS VON WOJNAROWSKYJ
Prälaten und Domherrn in Lemberg**

I. BAND

**1921
VERLAG DES VERFASSERS
H. ENGEL & SOHN, WIEN.**

**DAS SCHICKSAL
DES
UKRAINISCHEN VOLKES
UNTER POLNISCHER HERRSCHAFT**

**VON
TITUS VON WOJNAROWSKYJ
Prälaten und Domherrn in Lemberg**

I. BAND

**1921
VERLAG DES VERFASSERS
H. ENGEL & SOHN, WIEN.**

Einleitung.

Die Menschheit verdankt ihre kulturelle Entwicklung dem beständigen Kampf der Menschen mit der Natur und miteinander. Ohne Kampf ist der Kulturfortschritt unmöglich, anderseits wirkt wieder die Kultur entschieden veredelnd auf die Formen des Kampfes, so daß wir aus der Kampfweise einen sicheren Schluß auf die Kultur und Psyche der Kämpfenden ziehen können. Das heutige Kulturniveau hat im Vergleich mit der Vergangenheit eine bedeutende Erweiterung erfahren, jedoch nicht überall gleichmäßig und auch nicht in dem Maße, daß die Menschheit beim Widerstreit entgegengesetzter nationaler und sozialer Interessen vor zeitweiligen Ausbrüchen niedriger Instinkte gesichert wäre.

Solche Ausbrüche könnten aber, wollte man sie dulden und nicht verhindern, einen Rückgang der menschlichen Kultur zur Folge haben. Die Menschheit ist sich dieser Gefahr bewußt, lenkt ihr wachsames Auge auf diese unerwünschten Erscheinungen und ist bemüht, durch internationale Bestimmungen ihnen rechtzeitig vorzubeugen. Hierbei spielt die öffentliche Meinung eine entscheidende Rolle. Sie ist ein wichtiger ausgleichender Faktor jener Gegensätze, die zwischen den schwachen und starken Völkern, sowie auch zwischen einzelnen sozialen Schichten entstehen. Mit ihr

müssen heute alle Staaten rechnen. Daher hat eine wahrheitsgemäße Informierung der zivilisierten Welt eine große Bedeutung nicht bloß für bereits bestehende Staaten, sondern auch für die Völker ohne staatliche Selbständigkeit.

Es existiert wohl kein Volk, über welches Europa so mangelhafte Kenntnisse hätte, als über die Ukrainer¹. Aber auch diese stammen in der Regel von derjenigen Seite, mit welcher das ukrainische Volk seit Jahrhunderten im Kampfe steht, oder sind zumindest von ihnen beeinflusst. So bildete sich auf Grund polnischer Quellen in Europa die Meinung, als wäre es Polen gewesen, daß nach Ukraina Kultur getragen, das Ukraina und ganz Europa vor den wilden Horden der asiatischen Steppen geschützt hätte. Aus diesen Quellen entstanden die mangelhaften und einseitigen Informationen über das Wesen der Union der Ukrainer mit Polen zu Lublin (1569) und über deren Bedeutung für die fernere Gestaltung der polnisch-ukrainischen Beziehungen, sowie über die Toleranz in Polen. Diesen Quellen entspringt auch die Überzeugung, daß Polen für die Ukraina angeblich erwiesenen Wohltaten von derselben nur groben Undank erntet, obgleich die Tatsachen geradezu geeignet sind, alle diese Verleumdungen in das richtige Licht zu stellen. Einige Jahrhunderte lang befand sich Ukraina in staatlicher Gemeinschaft mit Polen. Während dieser Zeit entbrannte ein erbitterter, hartnäckiger Kampf zwischen diesen beiden Nationen, dessen Ursachen und Formen nicht zu den Ruhmesblättern der polnischen Geschichte gehören. Daher ist den Polen viel daran gelegen, die Ukrainer vor der öffentlichen Meinung Europas in jeder Hinsicht herabzusetzen. Seit der Angliederung

¹ Die Namen Ukrainer, Ruthenen, Kleinrussen sind gleichbedeutend und bezeichnen ein und dasselbe Volk. Nur der erste Name ist richtig, die anderen sind entweder aufgedrungen oder bloß von lokaler Bedeutung.

Galiziens an Österreich versäumten die Führer der polnischen Politik in Galizien, später auch die polnische Landesregierung, die polnischen Minister und die polnische Vertretung in der österreichischen Reichsratsversammlung keine Gelegenheit, um vor den maßgebenden politischen Kreisen Österreichs die Ukrainer als ein zur orientalischen Kultur hinneigendes und separatistischen Tendenzen huldigendes, in Rom hingegen als ein mit dem Schisma liebäugelndes Volk darzustellen.

Dieses System der hinterlistigen Verdrehung von Tatsachen und tendenziösen Verleumdung des ukrainischen Volkes dauert auch jetzt unaufhaltsam fort, als es den polnischen politischen Kreisen gelang, während des Weltkrieges sich das Vertrauen der Ententemächte zu erschleichen und als dann aus den Friedensverträgen ein neues selbständiges Polenreich hervorgekommen ist. Der neue polnische Staat erhebt nun Anspruch auf den ukrainischen Teil Galiziens (Ostgalizien) und um seine Okkupation sowohl zu rechtfertigen als für die Zukunft sicherzustellen, wenden seine Regierung und andere maßgebenden politischen Kreise dieselben Mittel an als in der Vergangenheit, in den Zeiten des alten Polenreiches und unter österreichischer Herrschaft. Während in Wirklichkeit das frühere System der Ausbeutung und Unterdrückung des ukrainischen Volkes, und zwar in noch schlechterer Auflage fortgesetzt wird, wird die öffentliche Meinung Europas und der ganzen zivilisierten Welt mit Vorbedacht ganz verkehrt informiert.

Daher ist es an der Zeit, die ganze Wahrheit aufzudecken und an der Hand einer wahrheitsgetreuen, quellenmäßigen Darstellung das Schicksal des ukrainischen Volkes unter dem polnischen Joche zu schildern. Das vorliegende Werk wird die wichtigsten Materialien zur richtigen Orientierung der zivilisierten Welt vorbringen und besonders darauf

IV

achten, daß die wichtigsten Belege und Zitate aus den **polnischen** Quellen geschöpft werden, um dadurch den Vorwurf einer tendenziösen Darstellung vollkommen abzulehnen. Da aber das Material sehr groß ist, so gelang es dem Verfasser nicht, dasselbe in einem Bande zu erschöpfen. Gegenwärtig erscheint zwar nur der erste Band; der zweite ist aber schon in Vorbereitung und wird die Geschichte des ukrainischen Volkes unter polnischer Herrschaft mit dem Ende des Weltkrieges zum Abschluß bringen. •

I. TEIL.

**DIE UKRAINER UNTER
POLNISCHER HERRSCHAFT.**

1. Das ukrainische Territorium.

Die ukrainische Nation ist an Zahl die sechste unter den Völkern Europas, unter den slavischen Nationen die zweitgrößte. Sie bewohnt ein Territorium von 850.000 km², welches vor dem Kriege unter drei Staaten aufgeteilt war: Rußland, Österreich und Ungarn. In Österreich gehörte zum ukrainischen Territorium Ostgalizien mit dem Lemkengebiet in den Westkarpathen und die Nordwesthälfte der Bukowina, in Ungarn das nördliche Gebirgsland vom Tatragebirge bis zum Quellengebiete der Theiß. Im europäischen Rußland umfaßte das geschlossene ukrainische Territorium den ganzen Süden des Reiches, das heißt die Gouvernements: Cholm, Wolhynien mit den benachbarten Teilen der Gouvernements Grodno und Minsk, Podolien mit Teilen von Bessarabien, Kiew, Cherson, Tschernigow, Poltawa, Charkow mit benachbarten Teilen der Gouvernements Kursk und Woronesh, Jekaterinoslaw, Taurien, Kubangebiet mit benachbarten Teilen des Gouvernements Stawropol, des Don- und Terekgebietes sowie des Schwarzen Meer-Distrikts¹.

Die Anzahl der Ukrainer betrug nach offiziellen Angaben vom Jahre 1910: in Galizien 3,400.000, in der Bukowina 300.000, in Ungarn 500.000, in Rußland 29,500.000, in Nord- und Südamerika über 750.000, mithin zusammen 34¹/₂ Millionen. Der Professor der osteuropäischen Geschichte an der Lemberger Universität M. Hruszewskyj gibt die Gesamtzahl der Ukrainer bereits im Jahre 1906 mit 34 Millionen, der polnische Publizist Wasilewski 1911 mit 37 Millionen an.

¹ Siehe **S. Rudnyčkyj**. *Ukraina und die Ukrainer*. Wien 1914. *Geographie der Ukraina*. 1. Bd. Kiew 1910. 2. Bd. Lemberg 1914. (Ukrainisch.)

2. Die Bezeichnung „Rusj“ und „Ukraina“.

Wie die anderen slavischen Völker, so ist auch das ukrainische Volk aus einer Gruppe verwandter Stämme hervorgegangen, die der großen ostslavischen Völkerfamilie angehörten. Die Polanen, die Derewlanen, die Siverianer, die Ulitschen, die Duliben — das waren Namen dieser Stämme und somit auch die ältesten nationalen Bezeichnungen des ukrainischen Volkes. Als bei dem Stamme der Polanen, um Kiew, der Keim der ältesten staatlichen Organisation in der Ukraina entstand, tauchte zugleich der Name „Rusj“ auf (in lateinischen Chroniken Ruthenia, Rutheni genannt — daher der Name „Ruthenen“), als Bezeichnung des Staates von Kiew in jener entfernten ersten Periode des unabhängigen politisch-nationalen Daseins der ukrainischen Nation. Mit der Expansion des Staates hat sich diese Benennung verbreitet und eingebürgert. Obwohl diese Benennung ursprünglich nur den am Dniepr wohnenden Polanen eigen war, wurde sie nachher, da die Polanen in der Organisation und dem Leben des Kiewer Staates die hervorragendste und führende Stelle eingenommen hatten, zu einer Bezeichnung des ganzen Staates und zur gemeinsamen Bezeichnung aller slavischen Stämme erhoben, aus denen sich der Staat der Nachkommen des sagenhaften Rurik zusammensetzte.

Das alte Kiewer Reich umfaßte nach seiner endgiltigen Konsolidierung unter Wladimir dem Großen und Jaroslaw dem Weisen, im X. und XI. Jahrhundert, beinahe ganz Osteuropa.

Nach der Mongolenflut zerfiel der Kiewer Staat. Für einige Zeit war der Schwerpunkt des staatlichen Lebens nach Westen und zwar nach Halitsch verlegt, aber bald gerät auch das Herzogtum Halitsch-Wladimir in Verfall und das ukrainische Staatsleben stirbt ab. Das Volk aber bleibt, lebt und entwickelt sich weiter, während dessen politisch-nationale Bezeichnung mit dem Verfall des Staatslebens, welches diese Benennung hervorgerufen hat, eine bedeutende Evolution und Änderung erfuhr.

Nach dem Untergange des selbständigen staatlichen Lebens ist ein Teil des ukrainischen Gebietes an Polen, ein anderer an Lithauen gekommen, während in Nordosten durch die kolonisatorische Tätigkeit der nördlichen Gruppe von ostslavischen Stämmen (Radimitschen, Wjatitschen) unter den finnischen Völker-elementen der Grundstein zu einem neuen politisch-nationalen Organismus gelegt wurde, der nachher auch einen eigenen Namen, Fürstentum Moskovien, erhalten hat.

Im XVI. Jahrhundert beginnt die politisch-nationale Wiedergeburt des ukrainischen Volkes, die zweite Periode seines nationalen Daseins. Diese Periode dauert bis zum heutigen Tage an. Es ist charakteristisch, daß der erste Anstoß zur Wiedergeburt aus demselben am Dnieprstrom liegenden Lande hervorgegangen war, welches in der ersten Periode, das ist in der Zeit des Kiewer Staates „Rusj“ genannt war, nunmehr aber im XVI. Jahrhundert die bereits früher (im XIII. Jahrhundert) aufgekommene Bezeichnung „Ukraina“ angenommen hat. Wie früher die ruthenischen Gefolgschaften der Fürsten, so wurde jetzt das ukrainische Kosakentum zum Repräsentanten, zum Bindeglied und Mittelpunkt des gesamten politischen und nationalen Lebens; das Kosakentum vereinigte um sich alles, was in dem damaligen Rusj noch Bedeutung hatte, das heißt einen Teil des Adels, die Geistlichkeit, das Bürgertum. Es hat im Kampfe um das nationale Dasein des Volkes unter demselben auch den Namen seines ursprünglichen Sitzes, den Namen Ukraina populär gemacht und begründet. Die großen Kosakenkriege, die mit Hilfe eines Teiles des Adels, des Bürgertums und der Geistlichkeit zur Befreiung des Volkes geführt hatten, haben die Bezeichnung „Ukraina“ im Volke verbreitet und so wurde auch das ganze unter dem Hetman Bohdan Chmelnytzkyj zeitweise vereinigte Nationalterritorium (westlich bis zum Sanfluß in Galizien) als ukrainisches Gebiet bezeichnet.

3. Die Reichsverfassung des ukrainischen Staates in der Fürstenperiode.

An der Spitze des selbständigen ukrainischen Staates stand der Fürst, dem die Gerichtsgewalt zustand, die er durch die von ihm bestellten Richter ausübte. Die Rechtsprechung beruhte auf dem Gewohnheitsrecht, welches im XI. Jahrhundert durch Jaroslaw den Weisen im ältesten ukrainischen Kodex „Prawda rusjka“ genannt, kodifiziert wurde¹. Dieser Kodex gibt Zeugnis vom hohen kulturellen und ethischen Stand der Ukrainer jener Zeit. Obwohl das alte ukrainische Reich, „Rusj“ genannt, unter dem starken Einfluß von Byzanz stand, war die Todesstrafe in Ukraina bereits im X. Jahrhundert für immer abgeschafft, während die körperliche Strafe fast unbekannt war. Die „Prawda rusjka“ unterscheidet bereits Verbrechen mit bösem Vorsatz und Schädigungsabsicht, sowie solche im Affekt. Die Persönlichkeit fand weitgehendste Berücksichtigung. Das Zivilrecht behandelte insbesondere familienrechtliche Verhältnisse. Die Frau genoß im Privatleben fast gleiche Rechte mit dem Manne, nach dessen Tode sie von Gesetzeswegen die Vormundschaft über die Kinder führte.

Der Fürst war oberster Heerführer. Ihm stand zur Seite ein Beirat aus Bojaren. Über Fürst und Bojaren saß das Volk zu Gericht². Die Wahl der Fürsten, falls nicht unmittelbare Erbfolge platzgriff, sowie die Entscheidung über Krieg und Frieden stand der Volksversammlung „Witsche“ zu. Verweigerte die Volksversammlung ihre Zustimmung zum Krieg, so stand es dem Fürsten frei, dennoch ins Feld zu ziehen, jedoch nur mit seinem Gefolge und den Freiwilligen. Das Recht im „Witsche“ mitzustimmen stand jedem freien volljährigen Bürger zu, jedoch in Gegenwart des Vaters enthielt sich der Sohn der Abstimmung³.

¹ Altruthenische Chrestomathie von Dr. Omelan Ohonowskyj, Lemberg 1881, S. 33–45.

² „Oft stand er“ (der Fürst) „selbst vor dem Volke, unterbreitete die Bedürfnisse eines Gebietes oder des ganzen Landes, rechtfertigte sich und wartete selbst auf das Urteil“. Lelewel, Dzieje Litwy i Rusi, S. 68.

³ Prof. Downar-Zapolskyj, Russkaja Istorija, S. 326.

4. Die Kultur im alten ukrainischen Reiche.

Als überwiegend handeltreibendes Volk hatten die Ukrainer Gelegenheit, mit den Kulturvölkern Europas in unmittelbaren Verkehr zu treten, sie standen daher unmittelbar und mittelbar unter dem Einflusse nicht nur der byzantinischen, sondern auch der westeuropäischen Kultur. Dank dieser Beziehungen standen die ukrainischen Länder schon sehr früh auf einer hohen Bildungs- und Kulturstufe. Die Fürsten waren gebildete Männer. So wird vom Fürsten Wsewołod aus dem XI. Jahrhundert erzählt, daß er fünf Sprachen beherrschte¹. Die Klöster predigten nicht nur das Christentum, sie trugen auch die Kultur in die breiten Massen des ukrainischen Volkes. Eine Fülle wertvoller Kulturdenkmäler entstand in der stillen Einsamkeit der Klosterzellen. Auch die weltliche Intelligenz weist hochgebildete Männer auf, wovon zahlreiche wertvolle Dokumente und Werke ein beredtes Zeugnis geben. Die alte ukrainische Literatur stand zunächst unter dem byzantinischen Einfluß, emanzipierte sich aber bald von demselben, wurde selbständig und übertraf in mancher Hinsicht sogar ihre Lehrmeisterin.

Eine hohe, weite Kreise umfassende Bildung, Mannigfaltigkeit des kulturellen Interesses, Duldsamkeit in nationalen und religiösen Dingen Fremden gegenüber, tiefwurzelnder Patriotismus, Bewußtsein eigener Kraft und Bedeutung — das sind die leitenden Prinzipien der Werke altukrainischer Literatur neben Vollkommenheit ihrer äußeren Form. Bereits zu Anfang des XI. Jahrhunderts wurden öffentliche Schulen gegründet. Jaroslaw der Weise (1018—1054) gründete Schulen in seinem Reiche und der an den Fürstern von Trembowla, Wassilko, im Jahre 1097 abgesandte Mönch Wasilij berichtet: „Es ereignete sich, daß ich damals in Wladimir war, um über die Schulen die Aufsicht zu führen und die Lehrer zu unterweisen“². Schon im XI. Jahrhundert werden Bibliotheken

¹ **Wladimir Monomach**, „Pouczenie ditjam“, XII. Jahrh.; Altruthenische Chrestomathie von **Dr. Omelan Ohonowskyj**, S. 70.

² **Karamsin**, Anmerkung 184.

erwähnt. Ukrainische Chronisten aus dem Jahre 1233 führen in ihren Werken Stellen aus Homer an¹ und der älteste ukrainische Chronist **Nestor**, im X. Jahrhundert, bedient sich häufiger und umfassender Zitate aus der Chronik des Georg Amartoli, was ebenfalls von einer hochentwickelten Wissenschaft in der Ukraina der damaligen Zeit Zeugnis gibt. Von den bedeutendsten Denkmälern wollen wir nur die erste Kiewer Chronik „Powistj wremennych lit“ und das berühmte historische Heldenepos „Słowo o połku Ihorewi“ aus dem XII. Jahrhundert hervorheben. Von zahlreichen Werken haben wir nur durch kurze Erwähnungen in den uns erhaltenen Chroniken, sowie in den fragmentarischen Abschriften mangelhaften Aufschluß, da die Originalwerke während der Fehde-kriege der Fürsten, der wiederholten Einfälle der Mongolen und schließlich infolge der Konfiszierung und Beraubung der Güter der ukrainischen Kirchen, Klöster und der ukrainischen Bojaren durch die polnischen Könige und Schlachta, der Vernichtung anheimgefallen sind. Von hoher Kultur zeugt auch der Umstand, daß Ukraina bereits seit dem IX. Jahrhundert keine Beutekriege mehr führte, sondern vielmehr nur aus handelspolitischen Gründen ins Feld zog. Sehr wertvolle Dokumente über Handelsverträge mit Konstantinopel aus den Jahren 911, 944 und 972 sind uns erhalten geblieben. Auch die Geldwirtschaft entwickelte sich sehr früh, da bereits zu Ende des IX. Jahrhunderts, „der Stamm der Radimitschen“ zunächst den Chasaren, dann dem Fürsten von Kiew (Oleg), Tribut in Geld zahlte².

In wirtschaftlicher Hinsicht war Rusj im vollen Sinne ein mächtiges Reich. Der Reichtum und die Fruchtbarkeit des Bodens sicherte der Bevölkerung eine über den Bedarf hinausreichende Menge von Rohprodukten, während Handel und Gewerbe nicht nur den Bedarf deckten, sondern auch den Reichtum des Landes in hohem Maße förderten. Über den Reichtum der Hauptstadt Kiew staunten die Fremden und nach dem Zeugnis des Schriftstellers **Ilarion** aus dem

¹ Ipatische Chronik, S. 143.

² Prof. Downar-Zapolskyj, Russkaja Istorija, I. Bd., S. 508.

XI. Jahrhundert war das ruthenische Land „in allen Weltgegenden bekannt und berühmt“. Der polnische Geschichtsschreiber **Lelewel** schreibt über das Kiew des XII. Jahrhunderts folgendes: Es war keine slavische Stadt mit dem damaligen Kiew zu vergleichen. Diese prächtige Stadt zählte bereits 400 Kirchentürme, ihre Größe, ihr Reichtum wurden in der Welt gepriesen und die Schriftsteller des Westens wiederholten, daß Polen nur insofern bekannt war, als durch dasselbe der Weg nach Kiew führte¹. Auch die archäologischen Ausgrabungen neuerer Zeit geben Zeugnis vom Reichtum der damaligen ukrainischen Bevölkerung.

Die Grundlage der politischen, kulturellen und sozialen Entwicklung des ursprünglichen ukrainischen Staates waren die Städte und kaufmännische sowie Handelsinteressen gaben der Politik des Staates sowohl Richtung als Charakter. Der Handel war der Lebensnerv, die Grundlage des ukrainischen staatlichen Lebens. Der ukrainische Staat stand in handelspolitischen Beziehungen nicht nur zu den unmittelbaren Nachbarn, sondern auch zu dem weiteren Morgen- und Abendlande. Der Mittelpunkt des Handelsverkehrs war Kiew, wo alle Handelswege zusammenliefen, einerseits von Byzanz und dem weiteren Orient, anderseits von Böhmen, Ungarn, Venedig und anderen Ländern des Westens. Ausländische Kaufleute besaßen in Kiew zahlreiche Niederlassungen, wie anderseits wieder die ukrainischen Handelstreibenden solche in fernen, fremden Städten besaßen. In Konstantinopel, im orientalischen Ityl usw. nahmen die Ukrainer ganze Stadtviertel ein. Der Handel lag nicht allein in den Händen des Bürgertums, ihm widmeten sich auch die ukrainischen Bojaren, während die ukrainischen Fürsten, die sich selbst tätig am Handel beteiligten, denselben durch ihren Einfluß und ihre bewaffnete Macht schützten. Der ukrainische Bauer war frei und genoß gleiche Rechte mit den übrigen sozialen Schichten².

Dem ukrainischen Volke fiel die folgeschwere Aufgabe zu, dem ersten Anpralle der wilden asiatischen Horden die Stirn

¹ **Lelewel**, Dzieje Litwy i Rusi. S. 489—491. (Polnisch.)

² **I. M. Katajew**, „Promyschlennost i torhowla“ in **Prof. Downar-Zapolskyj's** Russkaja Istorija, S. 495.

zu bieten und die ukrainischen Fürsten kämpften erfolgreich mit den wilden Nomaden des Ostens und bildeten die Brustwehr Europas gegen dieselben. Das ukrainische Reich vermochte jedoch nicht dem furchtbaren Ansturm der Mongolen unter Batu-Chan (1240) zu widerstehen. Sie drangen mit einer großen Armee sengend und mordend in das ukrainische Gebiet ein, die Stadt Kiew fiel und das ganze ukrainische Land wurde in eine Wüste verwandelt. Was am Leben blieb floh in Wälder und Gebirge.

Zwar bestanden einzelne Teilfürstentümer des altukrainischen Kiewer Staates noch ein ganzes Jahrhundert lang und das Herzogtum, dann Königreich Halitsch erlangte sogar zeitweise einige Macht, aber der Untergang des ukrainischen Staates war nicht mehr aufzuhalten. Die weißruthenischen Teilfürstentümer schlossen sich dem Großfürstentum Litauen an, das moskowitzische Großfürstentum bemächtigte sich der nördlichen Teilfürstentümer, der polnische König Kasimir besetzte 1340 nach dem Aussterben der Halitscher Dynastie als vermeintlicher „Erbe“ deren Königreich. Lithauen und Polen bekriegten sich gegenseitig wegen der ukrainischen Länder, seitdem aber die litauische Jagellondynastie den polnischen Thron bestieg (1386) hörten diese Kämpfe auf und beide Staaten schlossen mehrere Unionsverträge mit einander ab. Die endgültige Union wurde in Lublin 1569 abgeschlossen. Das ganze ukrainische Territorium wurde darnach unmittelbar dem polnischen Königreich einverleibt. Weißrußland blieb bei Litauen.

Ukraina ist demnach nicht durch Eroberung sondern im friedlichen Wege eines Unionsvertrages an Polen gekommen. Man könnte meinen, daß die beiden friedlich vereinten slavischen Nationen friedlich miteinander leben und ihre Macht gemeinsam entwickeln werden. Dazu ist es aber nicht gekommen. Wiewohl desselben slavischen Stammes, unterschieden sich die Ukrainer von den Polen nicht nur in Sitten und Gebräuchen, in Sprache, Schrift und Religion, sondern durch die staatliche und gesellschaftliche Struktur ihres nationalen Organismus dermaßen, daß ein friedliches Zusammenleben beider Völker ausgeschlossen war und einen Kampf auf Tod und Leben nach sich ziehen mußte. Ukraina kannte keinen Unterschied zwischen

Stadt- und Landrecht, das Volk war frei und hatte seine aus der Wahl hervorgegangenen Vertreter. In Polen war die Staatsordnung aristokratisch, in der Ukraina demokratisch und heute noch ist unter den Polen vom wahren Demokratismus nur sehr wenig zu merken.

5. Die nationale Politik Polens in der Ukraina.

a) Die Vernichtung des ukrainischen Bürgertums.

Vor allem führte die polnische Regierung den gänzlichen Verfall des ukrainischen Bürgertums herbei durch Lahmlegung des Handels. Die ukrainischen Gebiete standen offen gegen Osten und waren den Einfällen der wilden Nomadenvölker ausgesetzt. So konnte der Handel mit Konstantinopel, Arabien, überhaupt mit dem Orient nur unter starker bewaffneter Bedeckung und unter dem Schutze des Staates gedeihen. Nach der Vereinigung des ukrainischen Reiches mit Polen hörte aber jeder Schutz auf, denn das polnische Reich gewährte denselben nicht, die Folge davon war der völlige Niedergang des ehemaligen ukrainischen Handels. Auch die Handelsbeziehungen der ukrainischen Länder zum Westen wurden unterbunden¹. Polen, das den Westen von den ukrainischen Ländern trennte, verbot den fremden Kaufleuten den Durchzug durch Polen nach der Ukraina. Als deutsche Handelstreibende, um dieses Verbot zu umgehen, mit den ukrainischen Ländern alte Handelsbeziehungen über Litauen weiter fortzusetzen und neue anzuknüpfen bestrebt waren und mit großem Aufwande Verkehrsstraßen bauten², wandte Polen alle Mittel an, um diese Beziehungen zu verhindern³. So gelang es der pol-

¹ Kodex der Stadt Krakau, 1. Bd., Z. 41; Hansisches Urkundenbuch, 4. Bd., Z. 529.

² Theiner, Monumenta Poloniae, 1. Bd., S. 768.

³ Multociens domino regi per expertos senes mercatores certa strata a Prussia ad terras Ruthenorum descripta est et per litteras autenticas sive fidem facientes talem fuisse stratam et a longis retroactis temporibus a mercatoribus usitatam eidem domino regi comprobatum est et instantur in multis placitis petitus est ab eodem, ut iuxta inscriptionem suam predicta strata esset libera, hoc tamen non obstante articulo supra dicto non potuit obtinere: Codex epist. saec. XV., 2. Bd., S. 277.

nischen Regierung die unmittelbaren Handelsbeziehungen, die Ukraina schon im IX. und X. Jahrhunderte mit dem Westen verband, zu unterbrechen.

Auch der Binnenhandel wurde unter polnischer Herrschaft derart behindert, daß er sich nicht lange behaupten konnte. Außer den staatlichen Zollabgaben, die allein so drückend waren, daß sie den Handel unterbinden mußten, gab es so zahlreiche und verschiedenartige adelige Mauten und Zölle, daß infolgedessen jeder Handel aufhören mußte. Wie zahlreich diese Zolsschranken auf dem ukrainischen Territorium waren, dafür möge als Beispiel dienen, daß zwischen Turka am Stryj und Jaworiw, auf einer Strecke von etwa 140 km und zwischen Drohobycz und Jaroslau, also auf einer Strecke von etwa 100 km je 174 mal Maut zu entrichten war, welche pro Stück Zugvieh 2 bis 6 Groschen betrug¹.

Die zweite Etappe der systematischen Vernichtung des ukrainischen Bürgertums bildete die Besiedlung der ukrainischen Städte mit fremden Kolonisten. Zunächst wurden polnische Kolonisten herangezogen. Da es sich aber zeigte, daß diese, was kaufmännische Fähigkeiten und Gewandtheit anbelangt, den Ukrainern nicht gewachsen waren, zog die polnische Regierung Deutsche, Armenier und schließlich Juden zur Kolonisierung der ukrainischen Städte heran. Es gelang aber der polnischen Regierung nicht, dem ukrainischen Bürgertum den Handel zu entreißen, weshalb sie schließlich zu Repressalien und Ausnahmsbestimmungen Zuflucht nahm. Ukrainische Kaufleute und Gewerbetreibende wurden aus den Zünften ausgeschlossen², die Führung von Werkstätten wurde ihnen untersagt; auch das Feilbieten von Waren in der Stadt und auf den Jahrmärkten³ wurde ihnen verboten. Der ukrainische Bürger durfte in der Stadt keine Häuser zu eigen⁴ erwerben; wohnen durfte er nur in besonderen Bezirken, bis

¹ Łoziński, „Prawem i lewem“, 1. Bd., S. 137.

² Beilage der „Gazeta Lwowska“, 1853, Nr. 62; Akta grodzkie i ziemskie. 6. Bd., S. 145 und 7. Bd., Nr. 1.

³ Zubrzycki, Kronika miasta Lwowa, S. 198.

⁴ Supplementa ad hist. Russiae monumenta pag. 457: Monumenta confraternitatis Stauprogianae, 1. Bd., Nr. 5.

die ukrainische Stadtbevölkerung schließlich aus der Stadt in die Vorstädte verdrängt wurde. Überdies hatten die ukrainischen Handel- und Gewerbetreibenden besondere Steuern und Abgaben zu entrichten¹. Auch die Kontributionseintreibungen zwecks Befriedigung der Forderungen der Invasionsheere benützten die Polen als Mittel, um das ukrainische Bürgertum zugrunde zu richten. Ein klassisches Beispiel einer solchen ungleichmäßigen Verteilung der Kontribution auf die Bürger einer und derselben Stadt liefert das im Jahre 1704 durch die Stadt Lemberg an die Schweden gezahlte Lösegeld. Der größte Teil desselben wurde dem ukrainischen Bürgertum und der ukrainischen Geistlichkeit auferlegt. Welches Verhältnis dabei eingehalten wurde, zeigt die Verteilung der Kontribution auf die beiden Lemberger Bistümer. Während das lateinische Bistum 2000 polnische Gulden zu zahlen hatte, mußte das ukrainische mit 10.000 polnischen Gulden an der Kontribution partizipieren, obwohl letzteres bezüglich seiner Einkünfte mit dem ersteren nicht verglichen werden konnte².

Der polnische Geschichtsforscher **Władysław Łoziński** erzählt, daß die Mitglieder der Stauropigianischen Bruderschaft in Lemberg in Ermangelung des Bargeldes unter Tränen wertvolle silberne Evangelieneinbände und Kruzifixe auf die Wage warfen³. Jede Gelegenheit wurde benützt, um die ukrainische Bevölkerung materiell zu schädigen. Sie wurde zu Abgaben sogar für polnische Unternehmungen gezwungen, welche gegen sie selbst gerichtet waren und Latinisierungsbeziehungsweise Polonisierungszwecke verfolgten. Der Fürstbischof von Krakau Zadzik erließ im Jahre 1634 ein Dekret an die Bürger der Stadt Tylicz in Galizien, in welchem er der dortigen ukrainischen Bevölkerung unter Androhung hoher Strafen (bis zu 100 polnischen Gulden eventuell einer Konfiskation) den Besuch der lateinischen Kirche anbefahl, „da es an Leuten zum Tragen der Fahnen bei den Prozessionen

¹ **Zubrzycki**, Kronika miasta Lwowa, S. 227.

² M. S. 42, S. 4 im Archiv des gr.-kath. Domkapitels in Peremyschl.

³ **Patrycyat lwowski**.

in der römisch-katholischen Kirche fehlt“¹. Später (1718) wurde den ukrainischen Kirchen und Klöstern aufgetragen zur Bestreitung der Kosten der Kanonisations-Feierlichkeiten des hl. Stanislaus Kostka, welche die Jaroslauer Jesuiten veranstalteten, bestimmte Beiträge zu leisten. Schließlich zahlten sämtliche Dekanate im Jahre 1769 von jeder Kirche Beiträge an die Konföderation von Bar, obwohl diese die Freiheiten bekämpften, die der König dem ukrainischen Volke geben wollte (vor allem die religiöse Toleranz).

Um das ukrainische Bürgertum von jedem Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten auszuschließen, war es vom Rat und Amt in der Stadt ausgeschlossen und es war ihm sogar untersagt, seine Kinder in städtische Schulen zu schicken².

Deshalb war das ukrainische Volk gezwungen zu Privatschulen Zuflucht zu nehmen und gründete Brüderschaftsschulen; im Jahre 1580 wurde die Akademie zu Ostrog und im XVII. Jahrhundert die berühmte Kiewer Mohylanische Akademie gegründet. Die ukrainischen Bildungsstätten flüchteten vor dem polnischen Druck immer weiter nach Osten unter den bewaffneten Schutz der Saporoger Kosaken. Wie die Zeitgenossen zu berichten wissen, stand die Bildung in diesen Grenzgebieten auf ziemlich hoher Stufe. Der Archidiakon Paul von Aleppo, der zur Zeit Chmelnytzkyj's Ukraina bereiste, staunt über die Kultur des Volkes und berichtet: „Sie sind fast alle, sogar die Mehrheit der Frauen und Töchter des Lesens und Schreibens kundig, kennen die Ordnung der gottesdienstlichen Verrichtungen und die Kirchengesänge“.

Mit dem ukrainischen Bürgertum geriet auch der Handel und das Gewerbe in Verfall. Polen vermochte an Stelle des vernichteten Handels nicht seinen eigenen Handel zu setzen, da die Politik der polnischen Schlachta ein Aufblühen der Städte nicht zuließ, und die Folge davon war, daß in ganz Polen der Bürgerstand sich gar nicht entwickeln konnte. So sank infolge der Verarmung der ukrainischen Städte, dieser

¹ Josef Łepkowski, *Osady ruskie w Galicyi Zachodniej*; Kalendarz Powszechny Wildta, Kraków 1862.

² Archiv Jugosapadnago kraju. I. 10. Bd., Z. 165. (Russisch.)

Zentren der kulturellen Entwicklung, das ganze kulturelle Leben in der Ukraina, während die polnische Kultur weit hinter derjenigen des Westens zurückblieb.

b) Die Vernichtung des ukrainischen Bojarentums.

Ein zweiter Machtfaktor in der kulturellen Entwicklung der Ukraina war der ukrainische Adel — das Bojarentum.

Nach der Vereinigung der ukrainischen Gebiete mit Polen ging das Bestreben der polnischen Politik dahin, den ukrainischen Ländern die polnische Staatsidee aufzudrängen. Dies konnte aber nur nach Vernichtung derjenigen Volksschichten erreicht werden, die vermöge ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung in der Ukraina von Bedeutung waren. Dazu mußte auch das ukrainische Bojarentum der polnischen Ausrottungspolitik zum Opfer fallen.

Der ukrainische Adel war gebildet, hing mit Liebe an Volk und Kirche und gab oft glänzende Beispiele von aufopferndem Patriotismus. Es fiel daher den Polen nicht leicht den ukrainischen Adel ihrer Politik gefügig zu machen. Nur wenige Bojarengeschlechter, Leute vom schwachen Charakter, angelockt und demoralisiert durch das ausgelassene, lockere Leben der polnischen Schlachta, schlossen sich dieser an, verließen im Laufe der Zeit ihre Kirche und ihr Volk und wurden nach römischem Ritus katholisch und polnisch. Ein bedeutender Teil der ukrainischen Bojaren wurde durch Gewalt und unerhörte Repressalien polonisiert. Teils vertrieben die polnischen Könige unter den nichtigsten Vorwänden die ukrainischen Bojaren aus ihren Besitzungen, um letztere zu konfiszieren¹, teils verschenkten sie ohne Grund Besitztümer ukrainischer Adelliger an die polnische Schlachta, welche mit bewaffneten Banden jene überfiel und sie mit Gewalt aus ihren erblichen Gütern verjagte. Jedes gesetzlichen Schutzes bar, der Verzweiflung preisgegeben, waren die Vertriebenen in der ersten Periode der polnischen Herrschaft oft gezwungen die Tataren um Hilfe zu bitten: „Augebat

¹ Kromer, 20. Bd., S. 380, Jahr 1426; Długosz, 11. Bd., S. 494, Jahr 1431.

etiam huiusmodi malum Baronorum Poloniae ambitio, qui a rege donationibus oppidorum et villarum in terris Russiae et Podoliae impetratis, antiquos incolas et heredes de illis excluderant, qui inopia et egestate pressi et quadam desperatione compulsi ad Tataros fugiebant, illosque postmodum ad vastandas terras Russiae et possessiones, de quibus eieci fuerant, inducebant“¹. Um auch dieses Verteidigungsmittel den Bojaren zu nehmen, zahlten die polnischen Könige den Tataren einen jährlichen Tribut, damit sie jenen weder Zuflucht noch Hilfe gewähren. So verwendeten die polnischen Könige die von Rom zur Bekämpfung des Schismas bezogenen Mittel, um damit die Unterstützung der Tataren bei der Niederringung der Bojaren zu erkaufen². Der polnische Tribut an die Tataren hatte Erfolg, denn nun wandten sich diese gegen den ukrainischen Adel im Interesse Polens. Die Tataren plünderten gemeinsam mit der polnischen Schlachta ungestört und ungestraft das Land, zahlreiche ukrainische Adelige wurden teils getötet teils gefangengenommen³. Das Vermögen der getöteten oder gefangengenommenen Adligen wurde für das Krongut eingezogen.

Viele ukrainische Adelige wurden auf hinterlistige Weise ermordet. Wie arglistig und skrupellos man dabei vorging, beweist die Niedermetzelung des ukrainischen Adels im ehemaligen Fürstentum Peremyschl. Die Polen luden die ukrainischen Adligen zu einer Ratsversammlung ein, ermordeten die Ahnungslosen und nahmen deren Vermögen in Besitz. Gleiches trug die polnische Schlachta gegen den im Landtage zu Parczew im Jahre 1449 versammelten litauischen Adel im Schilde. Der Plan wurde jedoch verraten und gelangte nicht zur Ausführung. Die von **Narbut** in Wilno im

¹ **Długosz**, 12. Bd., S. 773, Jahr 1442.

² „Quodque iam pro certa parte terrae Ruthenorum scismaticorum, quam tibi cum multa Christianorum effusione sanguinio vendicasti, eorundem Tartarorum regi in non modici annui census prestatione tributarium te fecisti“. Päpstliche Bulle an Kasimir den Großen. — **M. Hruschewskyj**, *Istoria Ukrainy-Rusy*, 4. Bd., S. 43; **Theiner**, *Monumenta Poloniae* I. Z. 776, S. 581.

³ **Długosz**, 12. Bd., S. 213 und 706.

Jahre 1846 herausgegebene Litauer Chronik berichtet darüber auf Seite 47 wie folgt: „..... Sie beabsichtigten zu tun, was die mit den ruthenischen Herren von Peremyschl getan haben, indem sie diese zu einem Rate eingeladen, dort niedergemetzelt und Peremyschl besiedelt haben“.

Die letzten 16 ukrainischen Magnatenfamilien entsagten erst am Anfang des XVII. Jahrhunderts, als die Willkür in Polen ihren Höhepunkt erreicht hatte, ihrer Nationalität und ihrer Religion und wurden, um das Leben und Vermögen zu retten, römisch-katholisch und polnisch. Der Vorwurf des nationalen und religiösen Abfalles, der von seiten einiger Schriftsteller wiederholt gegen den ehemaligen ukrainischen Adel erhoben wird, entbehrt der Berechtigung, wenn man die Schikanen in Betracht zieht, denen derselbe ausgesetzt war. Die polnischen Könige haben dem ukrainischen Adel ungesetzlich soviel Güter entzogen, daß die Krongüter¹ im ukrainischen Territorium bereits zu Anfang des XVI. Jahrhunderts einen Flächenraum von 440 Quadratmeilen umfaßten². Die übrigen ukrainischen Güter wurden ihren Eigentümern von der polnischen Schlachta mit Gewalt entrissen, während diejenigen ukrainischen Adligen, die ihrem Glauben und ihrem Volke treu blieben, sowohl wirtschaftlich als sozial den Bauern gleich gemacht wurden.

Über diese Zustände schreibt der polnische Schriftsteller **Alexander Jabłonowski**: Von der in Rotruthenien (Ostgalizien) und in allen ruthenischen Ländern einst so zahlreichen Klasse der Bojaren sind nun zu Ende des XVI. Jahrhunderts kaum Spuren übrig geblieben. Diese Klasse spaltete sich und neigte sich nach zwei entgegengesetzten Richtungen hin: der eine Teil gelangte glücklich in die Reihen der besitzenden Schlachta, welche des polnischen Rechtes teilhaftig war (diese „Glücklichen“ waren diejenigen, welche von ihrem Volke abgefallen waren), der andere sank auf die Stufe gemeiner Schloßdienerschaft, des Hofgesindes, usw. herab“³.

¹ Diese Güter gingen im Laufe der Zeit aus dem Kronbesitz in den Privatbesitz der polnischen Schlachta über.

² **Łoziński**, „Prawem i lewem“, I. Bd., S. 191.

³ *Źródła dziejowe*, II. Teil, S. 175—176.

Will man eine Ahnung davon haben, in welcher Lage sich jene ukrainischen Adeligen, die an ihrer Nationalität und Religion festhielten, durch die polnische Verfolgung befanden, so genügt es auf die regelmäßig stattfindenden Musterungen des Adels im XVII. Jahrhunderte hinzuweisen¹. Zu diesen Musterungen, deren Zweck die Feststellung der kriegerischen Bereitschaft und Ausrüstung war, pflegte der gesamte Adel des betreffenden Gebietes nach Maß seiner Wohlhabenheit ausgerüstet zu erscheinen. So versammelten sich anlässlich der Musterungen des Gebietes Lemberg im Jahre 1621 gegen 1000 und jener des Gebietes Peremyschl im Jahre 1648 etwa 518 ukrainische Adelige. Davon gab es nur sehr wenige, die sich den Luxus einer Gefolgschaft erlauben konnten und bloß eine geringe Minderheit war in der Lage „bewaffnet und zu Roß“ zur Musterung zu erscheinen. Die große Mehrheit erschien zu Fuß mit Säbel und Gewehr, oder bloß mit Säbel beziehungsweise Axt als Waffe; es gab aber auch solche, für die die Waffe überhaupt ein unerschwingliches Gut war und die daher nur mit einem Knüttel versehen an der Musterung teilnahmen. Diese Armut des ukrainischen Adels förderte die Nivellierung der sozialen Unterschiede innerhalb des ukrainischen Volkes und der national bewußte ukrainische Adel ging mit der ukrainischen Bauernschaft in allen nationalen und religiösen Dingen solidarisch vor. Während derjenige Teil des ukrainischen Adels, welcher, wenn auch verarmt, seine Wohnsitze dennoch nicht verlassen hatte, seine adeligen Prärogativen zu betonen und zu verteidigen wußte, um auf diese gestützt, sich gegen die polnischen und polonisierten Magnaten und gegen die polnischen Könige zu verteidigen, die ihn zur Leibeigenschaft zwingen wollten, schwand dieser soziale Unterschied recht bald bei demjenigen Teile des ukrainischen Adels, der in die Reihen der „Horodowi“- und „Saporoger“-Kosaken getreten war.

Die Ausrottungspolitik Polens drängte einen Teil des ukrainischen Adels auch ins russische Lager. So flüchteten sich die Familien der Fürsten Trubecki, Olszański, Bielski,

¹ Łoziński, „Prawem i lewem“, 1. Bd. S. 339—340, 342.

Olelkowicz, Odojewski, Worotyński und Peremyski samt ihrem Länderanteil, ferner die Städte Czerniechow, Homel, Lubecza, Nowgorod siwerskyj, Putywel, Msceńsk, Serpeńsk und Ryłsk mitsamt ihren Fürsten und Bojaren unter die moskowitzische Oberhoheit.

c) Bildeten die Polen eine Schutzwehr Europas und des Christentums?

Wie wir gesehen haben, fanden die Polen in ihrem Kampfe gegen den ukrainischen Großgrundbesitz eine wirkthätige Hilfe in den Tataren. Es wird daher hier wohl am Platze sein, zu untersuchen, ob und inwiefern die Polen sich als Bollwerk Europas und des Christentums vorstellen dürfen.

Wenn wir die zahlreichen Schlachten, die im Osten Europas mit den Mongolen und Türken zu verschiedenen Zeiten geschlagen wurden, Revue passieren lassen, so vermissen wir in den meisten von ihnen die Polen. Sie fehlten in der Mongolenschlacht am Kalkaflusse im Jahre 1224 und am Flusse Irpenj im Jahre 1321, ferner in den Schlachten auf dem Kulikower-Felde in den Jahren 1380 und 1399, ebenso in allen Türkenkriegen des XVI. Jahrhunderts. Der polnische Hetman Żółkiewski fällt zwar in der Türken Schlacht bei Cecora 1620, diese wurde aber nicht zum Schutze des Christentums oder Europas vor dem Halbmond, sondern vielmehr im Interesse des politischen Einflusses Polens in der Moldau und der Walachei geschlagen. Die Polen erlitten bei Cecora eine vollständige Niederlage, welche die Lemberger Stadtchronik der Abwesenheit der Saporoger Kosaken im polnischen Heere zuschreibt. Auf polnischer Seite kämpften nur wenige in polnischen Diensten stehende Kosaken. Im Jahre 1621 rückten die Türken abermals mit einer Streitmacht von 300.000 Mann und einigen Zehntausend Tataren gegen Polen, welches ihnen unter dem Oberbefehl des polnischen Hetmans Chodkiewicz ein Heer von zusammen nur 35.000 Mann, darunter 10.000 im polnischen Dienst stehende Kosaken und verhältnismäßig nicht unbedeutende Kräfte deutscher und ungarischer Söldner entgegenzuwerfen vermochte. Vor

der unabwendbaren Katastrophe rettete die Polen der Hetman der Saporoger Kosaken Petro Konaschewytsch Sahajdatschnyj, der an der Spitze von 41.520 Kosaken¹ zum Entsatz der Polen gekommen war. Wie wir aus polnischen Quellen² entnehmen, waren die Türken in der Schlacht bei Chocim vor allem bestrebt, zunächst die kosakischen Streitkräfte zu schlagen und wie jene Stellen zugeben, „verteidigten sich diese wunderbar tapfer“. „Auf ihm (dem Kosakenhetman Petro Konaschewytsch Sahajdatschnyj) ruhte die ganze Last des Kampfes, er leitete die Schlacht und seine Weisungen und Ratschläge wurden von den Herren Hetmanen, dem Kronprinzen und Seiner Majestät befolgt“³. Die außerordentliche Tapferkeit hebt ebenfalls Schemberg hervor, der auf türkischer Seite Augenzeuge dieser Schlacht war. Der zeitgenössische Biograph des Königs Ladislaus drückt sich folgendermaßen über die Kosaken bei Chocim aus: „Macte beatissimos meo iudicio viros et Lacedaemoniorum gloriam longe superantes“⁴. Wie anders verhielten sich die polnischen Schlachzizen! Zahlreiche Schlachzizen aus den vornehmsten Familien — erzählt ein polnischer Chronist — versteckten sich in Wagen, die nach Proviant ausfuhren, um auf diese Weise aus dem Lager zu fliehen; es passierte manchmal, daß sie entdeckt, hervorgeholt und zur Schande im Lager umhergeführt wurden⁵.

Erfolgreich war auch der Feldzug der Polen zum Entsatz Wiens im Jahre 1683, aber auch in diesem Falle waren im Heere des Königs Sobieski bedeutende ukrainische Streit-

¹ M. Hruszewskyj, *Istoria Ukrainy-Rusy*, VII. Bd. S. 473.

² Diennik Sobieskiego, S. 134—137 und 139.

³ Letopisiec, S. 5.

⁴ *Gestorum Vladislai*, S. 100.

⁵ *Commentarii* 99—100; die Heldenzeit der Polen war eben schon vorüber, sie kümmerten sich mehr um die Erträgnisse ihrer Güter, als um die Politik, sie suchten den Frieden mit den Türken und Tataren auf Grund von Verträgen und zahlten ihnen Tribut, „upominki“ genannt. Dies rügt Paprocki mit den Worten: „Ich sehe, es ist euch angenehmer, über Feld und Vieh zu verhandeln, als nach ewigem Ruhm zu streben, ich würde euch aber raten, den ewigen Frieden von den Türken und Tataren mit dem Schwerte in der Hand zu erkämpfen, statt mit Traktaten“.

kräfte, die wesentlich dazu beigetragen haben, den Erfolg an die Fahnen Sobieski's zu fesseln. Im Allgemeinen kämpften die Polen mit den Ungläubigen nur im äußersten Notfalle und wichen einem Kriege mit diesen nach Möglichkeit aus. Als Ladislaus IV. in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts einen Feldzug gegen die Türken plante, widersetzten sich die Polen. Der Burggraf von Peremyschl, Tarlo, sagte damals auf dem Landtage: „..... Unsere Vorfahren wichen stets einem Kriege mit den Türken aus, obwohl sie mit anderen Feinden erfolgreich Krieg führten, aber einen Kampf mit diesem Ungeheuer mieden sie immer“. Auch zu den Tataren, obwohl sie beständig die ukrainischen Gebiete plünderten, suchten die Polen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, wie dies aus dem Schreiben des Tatarenchans Schahin an den Polenkönig Sigismund vom 19. August 1624 zu ersehen ist: „Wir waren Brüder und Freunde, wir waren Euch und Ihr uns stets behülflich, unsere Heere handelten zur Zeit unserer Vorfahren gemeinsam. Unsere Leute kamen zu Euch, Eure zu uns und niemand fragte, woher und wohin Uns der Weg führt“¹. Der polnische Hetman Stanislaus Żółkiewski schrieb in seinem Briefe an Gembicki folgendes: „Meines Wissens waren die Tataren in gleich zahlreicher Horde wie gegenwärtig, das dreißigste Mal im Königreiche Polen, es gab Heere, es gab Hetmane, wer hat aber die Tataren je bekämpft?“²

Also nicht die Polen waren es, die das Polenreich und mittelbar auch Europa vor den asiatischen Horden schützten, sondern vielmehr die ukrainischen Truppen unter den Fürsten und nach deren Fall die ukrainischen Kosaken. „Für alle Zeiten betrachteten die christlichen Staaten das Fürstentum Halitsch als einen treuen Schutzwall gegen die Mongolengefahr“³. „Solange sie (die ukrainisch-ruthenischen Fürsten) lebten, als Schutz und Schirm ihrer Staaten, hinderten sie die Tataren, in Polen einzudringen“⁴. Als nach der Vereinigung

¹ Biblioteka Warszawska, 1852, II., S. 18.

² Pisma Żółkiewskiego, S. 300.

³ Karamsin, 4. Bd., S. 113.

⁴ Naruszewicz, 5. Bd., S. 51.

der Ukraina mit Polen letzteres sich um den Schutz der Ostgrenzen vor den Tataren und Türken nicht bekümmerte, übernahmen die Kosaken die Verteidigung der Ukraina. Die Kosaken (das Wort „Kosaken“ ist tatarischen Ursprungs und bedeutet so viel wie „freie Männer“), saßen im östlichen Teile der Ukraina und auf den Inseln der Stromschnellen (Porohy) des Dnieprstromes, wo sie ein ständiges Lager „Saporogska Sitsch“ oder kurz „Saporoge“ errichtet hatten. Die Saporoger waren nach Art der Ritterorden organisiert, besaßen kein Privatvermögen und durften bei Todesstrafe keine Weibsperson in das Saporoge bringen. Ihre Lebensaufgabe war der Kampf mit den Ungläubigen. Es verging kein Jahr, in dem sie nicht Feldzüge unternommen hätten, die sie oft bis vor Konstantinopel brachten, dessen Vorstädte auch mitunter der Zerstörung durch die Kosaken anheim fielen. Das europäische und asiatische Ufer des Schwarzen Meeres waren oft das Ziel ihrer Kriegszüge und manche türkische und tatarische Küstenstadt (Trapezunt, Sinope, Kerfa) sah diese unerschrockenen, mutigen Krieger in ihrer Umwallung. Auf ihren Kähnen „Tschajki“ genannt, boten sie oft der türkischen Kriegsflotte erfolgreich die Stirne und brachten ihr empfindliche Niederlagen bei¹, auch manches türkische Handelsschiff fiel ihnen zur Beute. Auf diese Weise zwangen die Kosaken die Türken und Tataren, in den Grenz- und Küstenstädten ständige starke Garnisonen und am Schwarzen Meere eine Kriegsflotte zu unterhalten und hielten auf diese Weise bedeutende türkische und tatarische Streitkräfte von den Einfällen in Europa zurück. Weder den Türken noch den Tataren gelang es, die Kosaken in ihrem Sitze zu vernichten und daher wandten sich sowohl die Türken als Tataren an Polen mit der Forderung, die Kosaken niederzuhalten und sie an weiteren Feldzügen am Schwarzen Meere zu hindern. Daraufhin erließ der polnische Landtag strenge Bestimmungen gegen die Kosaken in den Jahren 1607, 1609 und 1616. Unter Androhung der Todesstrafe wurden den Kosaken Feldzüge zu Wasser verboten. Derartige Verbote

¹ Historiae Russ. Mon., S. 427; Pisma Żółkiewskiego, S. 304, 503, 513; Collectanea, 1. Bd., S. 181.

erschieden auch in den Jahren 1618, 1620, 1625 und 1638, schließlich wurden den Kosaken die Kähne verbrannt.

Die polnische Schlachta setzte ihre ganze Kraft und ihren ganzen Einfluß ein, um die Kosaken zu vernichten, nicht so sehr deshalb weil die Türken darauf bestanden, sondern vielmehr erstens um den Grundbesitz der Kosaken für sich einzuziehen und sie selbst zu Leibeigenen zu machen und zweitens, um die dem Kosakentum durch die Krone und den Landtag infolge seiner militärischen Verdienste gewährleisteten Rechte und Freiheiten streitig zu machen. Nach der Niederlage des Sultans Osman bei Chocim suchte der päpstliche Nunzius den König und dessen Umgebung dazu zu bewegen, den Kosaken die Gründung eines selbständigen Staates auf dem Territorium des osmanischen Reiches zu gestatten¹. Dem widersetzten sich aber die Polen aus Rücksicht auf ihre Pläne. Ohne gänzliche Vernichtung des Kosakentums sahen die Polen keine Möglichkeit, ihre Pläne in Bezug auf die Denationalisierung der Ukraina und die Verwirklichung ihrer großpolnischen Staatsidee in der Ukraina durchzuführen. „Wie seinerzeit Cato behauptete“, schreibt anfangs des XVII. Jahrhunderts der polnische Schriftsteller **Zimorovicz** in seiner Geschichte der Stadt Lemberg, „Karthago müsse fallen, wenn Rom zu Ruhm und Macht gelangen soll, so wird Polen erst nach der Vernichtung der Ukraina sicher sein können.“

Es gab allerdings auch unter der Schlachta Ausnahmen, welche die Notwendigkeit der Niederringung der Kosaken nicht einsehen wollten, aber sie waren ohne Einfluß auf den geschichtlichen Lauf der Dinge. **Felix Herbut Dobromilski** schreibt in seinem Werke: „Wizerunek utrapionej rzeczypospolitej“² 1616: „Was wollen denn die Polen von diesem edlen ruthenischen Volke? Ich kann nicht begreifen, was sie zu dem Wunsch berechtigt, daß in der Rusj keine Ruthenen leben sollen.“ Im ähnlichen Sinne schrieb auch der talentierte polnische Schriftsteller **Piasecki**, während **Kristof Palczowski** vor Zusammentritt des Landtages im Jahre 1618 eine Broschüre unter dem Titel: „O kozakach, czyli ich

¹ Relationen der päpstlichen Nuntien über Polen, II. 173.

² „Das Bild der geküßten Republik“.

znieść czy nie“¹ verfaßte, in welcher wir folgendes lesen: „Die Kosaken auf Verlangen des Feindes zu vernichten, ist eine schändliche Tat. Die ukrainische Republik ist in der ganzen Welt so berühmt geworden, daß die anderen Völker sie als die einzige Feste und Wehr unseres Königreiches ansehen, was ich in Germanien usw. oft zu hören bekam. Im Interesse der Türken liegt es, die Kosaken zu vernichten, ist es aber schicklich, auf Verlangen des Heiden den Christen zu verderben? Heißt es nicht, sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn wir dieses Volk ausrotten?“

Auf die Vorteile eingehend, die die Kosaken dem polnischen Königreiche bieten, sagt **Palczowski** in seiner oben zitierten Broschüre weiter folgendes: „Ist das ein geringer Nutzen, wenn die Kosaken den Tataren oft deren Beute entreißen und massenhaft Gefangene aus tatarischer Gefangenschaft befreien? Ist das ein geringer Gewinn, wenn sie oft den mächtigsten Feind des heiligen Kreuzes überfallen und ihn bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf's Haupt schlagen? Sie haben Otschakow, Bilhorod am Schwarzen Meere u. a. m. zerstört, ihnen in den Steppen ihre Herden entrissen und was sie an Schußwaffen besitzen, das alles haben sie teils in türkischen Festungen, teils bei den Tataren erbeutet. Ist es nicht ein Segen, daß, während früher Türken und Tataren ihre Herden an den Ufern des Dnieprstromes weideten, sie jetzt nicht mehr als auf zehn Meilen Entfernung dem Dniepr sich zu nähern wagen? Ist es für uns nicht bequemer, daß in unserer Nachbarschaft Kosaken leben, als daß es Tataren und Türken wären? Früher pflegten die Tataren fast jährlich nicht nur bei Bar oder Kremenetz, sondern auch bei Sandomierz, Opatow, Sawichost zu plündern, aber nachdem uns durch Gottes Gnade die Kosaken entstanden sind, hat es die Horde kein einziges Mal gewagt, so weit ins Land einzudringen.“

Der Pole **Bartholomäus Paprocki** schildert die Standhaftigkeit und den Ernst des von der polnischen Regierung

¹ „Über die Kosaken. Ist es ratsam, sie zu vernichten, oder nicht? -- Eine Diskussion.“

unterdrückten ukrainischen Volkes und drückt sich folgendermaßen über die Kosaken aus: „Der Ruhm dieses Volkes, allerorts bekannt, wird bestehen bleiben, auch wenn Polen fällt“¹.

Diese vereinzelter Stimmen der Vernunft und die Beweise des augenscheinlichen Vorteiles für das Polenreich verhallten aber ohne Wirkung in dem allgemeinen Verlangen nach gänzlicher Vernichtung der Kosaken, und Polen strengte alle Kräfte an, um dieses Ziel zu erreichen. Alljährlich fielen die Tataren in die Ukraina ein und dennoch reagierte Polen dagegen nicht, sondern zahlte im Gegenteil bereits seit dem XIV. Jahrhundert den Plünderern alljährlich Tribut.

So liegt die Antwort auf die in der Aufschrift gestellte Frage auf der Hand: Nicht die Polen, sondern die Ukrainer bildeten die Schutzwehr Europas gegen die Türken und Tataren.

d) Die religiöse Toleranz in Polen.

Der gebildetste und einflußreichste Stand in der Ukraina war die Geistlichkeit. Auch diese mußte der polnischen Staatsidee und dem Interesse der polnischen Schlachta zum Opfer fallen.

Seit jeher lag das Recht der Besetzung der Erzbistümer, Bistümer, Archimandritenstühle, sowie der Pfarreien in der Ukraina in den Händen des ukrainischen Volkes selbst, das heißt der Laien in Gemeinschaft mit der Geistlichkeit. Nach der Union der Ukraina mit Polen nahmen die polnischen Könige dieses Recht für sich in Anspruch und der Einfluß, den sie dank dieses Rechtes ausübten, war ein vernichtender. Die Stufenleiter der ukrainischen kirchlichen Hierarchie wurde mit bankerotten, sittlich heruntergekommenen Schlachzizen oder sonstigen Hofkreaturen besetzt, ohne jede theologische Bildung, ja es wurden Leute zu Bischöfen ernannt, die — wie der päpstliche Nunzius Honorat Visconti berichtet nicht einmal die Bedeutung des Wortes „Bischof“ kannten. Die Archimandritenstühle in den ukrainischen Klöstern

¹ Paprocki, Panosza, Krakau 1575.

wurden mit polnischen Schlachzizen besetzt, wobei einer zugleich auch mehrere solche Würden ausüben konnte. Der polnische Adel beutete die ukrainischen Klöster wirtschaftlich aus und richtete sie zugrunde; dabei tat er alles Mögliche, um den griechischen Ritus dem Hohne und der Verachtung preiszugeben. Der niedrige Klerus wurde in kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht systematisch herabgedrückt und an den Bettelstab gebracht, die Kirchen und Klöster ihrer Vermögen beraubt. So zum Beispiel erhoben die 1585 im Landtag zu Warschau versammelten ukrainischen Bojaren gegen den Metropolit von Kiew, Onysyfor Diwotschka, nachstehende schwere Beschuldigungen: „Während des Hirtenamtes Eurer Gnaden hat unsere Kirche viel Schlechtes erlitten: man wendete Gewalt gegen die Kirchen an, verweigerte den Gläubigen die hl. Sakramente, sperrte die Kirchen ab, verbot das Glockenläuten, und es geschah sogar ab und zu, daß Geistliche vom Altar weg in den Kerker abgeführt wurden. Den Gläubigen verwehrt man den Zutritt zu den Gotteshäusern und jagt sie aus denselben fort. Dies ist aber leider nicht Alles. Kreuze werden zerhackt und Glocken werden abgenommen auf Verlangen der Juden, während Euer Gnaden mit Ihren Briefen noch den Juden gegen die Kirchen helfen, den Juden zur Genugtuung, dem heiligen Glauben zur Erniedrigung und uns zum Schmerz. Überdies wurden unsere Kirchen in Jesuitenkirchen verwandelt und das Vermögen der ukrainischen Kirchen wird auf lateinische Kirchen übertragen . . . Aber was noch schlimmer ist, Eure Gnaden bestellen eigenmächtig, ohne Zeugen und ohne uns zu Rate zu ziehen, Bischöfe, was Eurer Gnaden auch die kirchlichen Gesetze verbieten, infolgedessen sitzen dem heiligen Glauben zum Hohne unwürdige Bischöfe auf den Bischofstühlen mit Weibern und zeugen Kinder . . .“ Die Verwaltung der Kirche in der Ukraina wurde also von den Königen den Feinden dieser Kirche anvertraut.

Die reichen Güter, mit welchen die ukrainischen Fürsten und Bojaren die Bistümer und St. Basiliusklöster in der Ukraina ausgestattet hatten, wurden zugunsten der Krongüter und des Privateigentums der polnischen Schlachta geraubt

oder zur Dotierung von lateinischen Bistümern, von lateinischen Pfarreien sowie von Jesuitenkollegien verwendet. So wurden zur Ausstattung eines einzigen Jesuitenkollegiums in Polozk 72 Dörfer mit einem Flächeninhalt von 142.440 Joch und 432 Häuser in der Stadt Polozk verwendet, was den verschiedenen St. Basiliusklöstern und ukrainischen Kirchen entzogen wurde¹. Die fähigsten Ordensmitglieder mußten die Klöster und ihre wissenschaftlichen Arbeiten aufgeben, um mit landwirtschaftlicher Lohnarbeit sich das Brot zu verdienen. Mit dem Rechte des Stärkeren wurden nicht nur die Güter, sondern auch die Klöster selbst ihren Eigentümern entrissen und oft in Viehställe und Schenken verwandelt. Im Landtage zu Warschau 1620 klagte der Landmundschenk und Deputierte von Wolhynien, Laurentius Drewiński, in Gegenwart des Königs und zahlreicher Senatoren über die Bedrückung der Kirche und des Volkes in der Ukraina und sagte unter anderem: „Fangen wir mit Krakau an . . . Bereits in den größeren Städten finden wir abgesperrte Kirchen, verwüstetes kirchliches Gut, und in den Klöstern das Vieh statt der Mönche. Gehen wir zum Großfürstentum Litauen über — auch dort geschieht dasselbe . . . In Mohylew und Orscha wurden Kirchen abgesperrt, die Priester vertrieben. In Pinsk wurde dasselbe getan; das Leschtschyński-Kloster wurde in eine Schenke verwandelt. Infolgedessen scheiden die Kinder ohne Taufe aus der Welt, die Leichen der Verstorbenen werden ohne kirchliches Geleite aus der Stadt getragen, wie Aas; die Leute leben ohne kirchliche Trauung in sittlicher Verkommenheit, sie sterben ohne Beichte und Kommunion. Ist das nicht ein Hohn gegen Gott? Wird dafür Gott nicht Sühne fordern? . . . Wer griechischen Ritus, aber nicht uniert ist, darf in der Stadt weder wohnen noch Waren feilbieten, darf auch nicht in die Zünfte aufgenommen werden. Wenn ein Nichtuniertes in der Stadt stirbt, so darf er nicht mit kirchlichem Zeremoniell durch die Stadt zur letzten Ruhe getragen werden, auch der Besuch der Kranken mit dem Allerheiligsten ist verboten. Und in Wilno? Ist das nicht eine

¹ Ign. Stebelski, *Jezuici w Polsce*, 2. Bd. in Wilno 1782, S. 157; 4. Bd. I. Teil, S. 188. (Polnisch.)

unerhörte Bedrückung, was dort geschieht? Wollen die Orthodoxen einen ihrer Verstorbenen beim Schloß vorbei durch das Schloßtor (welches alle, sogar Juden und Tataren passieren dürfen) hinaustragen, so wird das Tor geschlossen und sie sind gezwungen, die Leiche durch dasjenige Tor hinauszutragen, durch welches nur der städtische Unrat hinausgeführt zu werden pflegt¹. . . . Mönche, die der Union nicht beitreten wollen, werden in Nowhorodok und in anderen Städten beraubt, am helllichten Tage geschlagen, in Kerker gesperrt . . . Kurz gesagt — schon lange erträgt unser ukrainisches Volk großes, unerhörtes Unrecht sowohl im Königreich als auch im Großfürstentum Litauen . . .“²

Diese Klagen bestätigt Fürst Leo Sapieha, Großkanzler von Litauen, in seinem Schreiben an den Erzbischof J. Kuncewysch vom 12. März 1622.

Viele Kirchen wurden den Ukrainern mit Gewalt abgenommen und den Polen übergeben, teilweise auch an die Juden verkauft. So steht heute noch in Minsk in der Nemigskagasse ein Tempel, eine ehemalige St. Peter und Paulus-Kirche. Sie wurde Ende des XVII. Jahrhunderts vom polnischen Stadtrat den Juden um den Preis von 5000 polnischen Gulden verkauft.

In der Glanzperiode des ukrainischen Volkes waren große Schätze an edlen Metallen und Werken der Kunst in den Kirchen und Klöstern angesammelt; diese wurden zunächst geraubt. Noch in neuester Zeit wurden Denkmäler des ukrainischen Altertums in edlen Metallen, die noch aus dem damaligen Raub stammten und sich in polnischen Händen befanden, umgeschmolzen³, während Dokumente und Schriften aus der ältesten Zeit der Ukraina verbrannt oder anders vernichtet wurden. Das Übrige taten die Tataren und Türken. Die Reste wurden in Galizien anläßlich der Aufhebung der Klöster

¹ Öffentliche Leichenbegängnisse der Ukrainer wurden mittelst Dekret des Königs Stefan v. J. 1778 verboten: *Stauropigianische Chronik*, S. 112; *Engel*, S. 647; *Manuskrypt Józefowicza*, in der Wiener Bibliothek, S. 59; *Zubrzycki*, *Kronika miasta Lwowa*, S. 259.

² *Akta sejmowe z r. 1620*; *Prof. Petrow*, N. 74.

³ *Julian Niemcewicz*, *Pamiętniki czasów moich*, Leipzig 1868, S. 203. (Polnisch.)

Ende des XVIII. Jahrhunderts vernichtet¹. In der Ukraina war es Sitte, Fürsten und Bojaren in Gräften unter den Kirchen zur ewigen Ruhe zu bestatten. Die Polen haben sich nun nicht damit begnügt, den ukrainischen Kirchen alles wegzunehmen, was zu nehmen war und irgend einen Wert repräsentierte, sondern es war weit und breit kein Kirchengewölbe zu finden, aus welchem die Leichen vornehmer Ukrainer nicht herausgeworfen und geschändet worden wären².

Auch auf den Friedhöfen fanden die Begrabenen keine Ruhe³. Graf Adalbert **Dzieduszycki**, der ehemalige Vizepräsident des Polenklubs im österreichischen Parlament schrieb

¹ „Zustände der Russinen in Galizien“. Ein Wort zur Zeit. Von einem Russinen, Leipzig 1846. S. 10—11. „Man erinnere sich nur an die Zeiten als die Klöster aufgehoben und die Klosterbibliotheken, nachdem man aus denselben das für wichtiger Gehaltene ausgeschieden und der öffentlichen Bibliothek zugeteilt hatte, an den Meistbietenden veräußert wurden. Bei solchen Lizitationen zeigte sich niemand, nur unkundige Leute, dem Slavischen ganz fremde Deutsche, die höchstens lateinische Klassiker oder polnische Chronisten beachteten; — was aber mit der kirchenslavischen Fraktur — oder Kursivschrift geschrieben war, ging um wenige Kreutzer in die Krämerladen, zu Papierdüten. Die Russinen sahen dem ganz gleichgiltig zu und niemand fand sich, der die kostbaren Überreste der damaligen Literatur vor dem Untergange retten mochte; und so gingen die unschätzbaren Altertümer, die alten Manuskripte, die einstens noch dem fanatischen Vandalismus der unierten Visitatoren* (welche nach der Vereinigung der Russinen mit Rom überall auf dem Lande herumreisten und alle Auflagen der Kirchenbücher und alte Codices aus der Zeit vor der Union ohne Scheu und Wahl verbrannten) entronnen waren, — jetzt mitten in der sogenannten Zeit der Zivilisation auf immer zugrunde.“

* Die Namen dieser ultramontanen Zöglinge Collegiorum Pontificiorum hat der ihnen gleichgesinnte Metropolit Michael Lewicki in seinem Hirtenbriefe vom 10. März 1841 aufgezeichnet.

² Vladislaus Jagello *ecclesiam cathedralen pulcherimo opere ex patra quadrata fabricatam in Premyslensis castrati medio sitam, ritu graeco hactenus per pontificem Ruthenorum administrari et officiari solitam, ejectis extumulatisque primum Ruthenorum cadaveribus et cineribus consecrari in catholicam latini ritus ecclesiam ordinavit. Quod ad singularem sui ritus contumeliam et opprobrium Ruthenorum sacerdotes et populus deplorantes factum amaris singultibus, vociferatione et fletibus illud prosequabantur*. **Długosz**, S. 131.

³ *Ad officium et acta praesentia Castrensia Premislensia personaliter veniens Nobilis ac Religiosus Petrus Thatomir officialis Rithus*

in seiner Abhandlung: „Fara łacińska i cerkiew św. Jura w Drohobyczu“¹ auf Seite 44 folgendes: „Die Leichnahme ehemaliger orthodoxer Ruthenen wurden vom Friedhofe entfernt, auf daß sie die dem römischen Glauben geweihte Stätte nicht schänden“.

Auf Grund der Konstitution vom Jahre 1607 unter Sigismund III. wurden die Pfarrgüter in der Ukraina, die die Dotierung der Pfarreien bildeten, den Herrschaftsgütern einverleibt, während den ukrainischen Geistlichen so viel Grund und Boden, wie jedem Bauern überwiesen wurde und zwar gegen Entgelt².

graeci Premislens. nomine Nobilis ac Reverendi Arsenii Brilinski Episcopi Rithus graeci Premislens. et Samboriens. ac totius Capituli solemniter et juridice officio praesenti contra Magnificam Catharinam relictam olim Magnifici Andreas Wapowski Castelani Premislens. consortem pretestatus est. Quod ipsa contra libertates privilegia eorum ipsis a Serenissimis Regibus Poloniae benigne concessas, templa sex in numero in quibus ex antiquo ritus graeci et religio colebantur, primum in oppido Dinow Annuntiationis Mariae, secundum in villa Wara Exaltationis Sanctae crucis, tertium in villa Hlodna, quartum in Istepki, quintum in Lubna vulgo Sanctae Piathki, septem in villa Bachor Nativitatis Beatissimae Mariae Virginis, devastavit, atque Catholicam Religionem instituere et ceremonias celebrandas procuraverit. Popones de iisdem villis expulerit. Ad haec Cadavera in Cemiteriis praefatorum templorum hominum graecae Religionis sepulta effodi iusserit et dedecus conicere mandaverit. Insuper oppidanos ipsos villanos alios per vim carceribus includendo ad religionem catholicam amplectendam compullerit alios vero praeciis polluxerit. Acta Castr. Premisliensia T. 302 p. 746. 1568 fer. 2 ipso facto Conceptionis B. V. M.

¹ „Die römisch-katholische Pfarrei und die ruthenische St. Georgskirche in Drohobytzsch.“

² **Petruszewycz**, O sobornoj Bohorodycznoj cerkwi w horodi Halytschi, S. 219. (Ukrainisch.)

³ **W. Szczurat**, Persze stolitie światoji jednosti. Das Schreiben des Pater Kamiński, Auditor der griechisch-katholischen Metropole, S. 30 f.

„ . . . Also die Geistlichen müssen ihren Grund und Boden selbst kaufen, wofür sie nach der Größe desselben dem Herrn 500–600 Gulden zahlen müssen. Sobald ein anderer nachfolgt, muß er die gleiche Summe zahlen. Folgt der Sohn dem Vater im geistlichen Amte, dann interessiert sich der Herr selbst dafür. Er darf so lange nicht die Weihe empfangen, bis er vom Herrn nicht die Präsente an den Bischof erhalten hat, wofür er wieder soviel zahlen muß, als er für den Grundbesitz entrichtet hat.

Oft wurde den ukrainischen Geistlichen der Grundbesitz gänzlich entzogen. Von ihrem Besitz mußte die ukrainische Geistlichkeit noch Zehnten an den lateinischen Klerus entrichten. „Die lateinischen Priester überfielen die ukrainischen Pfarrer in ihren Wohnungen, schlugen sie und zogen mit Gewalt die Zehnten ein¹. Wie unerträglich die soziale Lage des ukrainischen Klerus in Polen war, beweist „das Rundschreiben“ des polnischen Königs Jan Kazimierz, ausgegeben im Lager bei Krakau am 28. August 1657: „Häufige und beklagenswerte Bittgesuche gelangen an uns von der Geistlichkeit griechischer Religion der Bistümer Przemyśl, Sanok und Sambor, die darüber Klage führen, daß die Großgrundbesitzer sowohl in eigener Person als auch durch ihre Dienerschaft und Beamten sie zu Giebigkeiten, Frohnarbeiten, Spanndiensten und Abgaben, zu welchen der geistliche Stand nicht verpflichtet ist, zwingen. Ihr zwinget die Pfarrer und Priester zum Bewahren der Schlüssel von Kellern, Vorratskammern und Speichern und zu anderen niedrigen Diensten, hindert sie Berichte an ihre Bischöfe zu erstatten und ihnen den Gehorsam zu bewahren, zwinget sie unter euere Gerichtsbarkeit, schließet sie in Türme und Kerker ein, wodurch arge Versäumnisse in der Verwaltung der Sakramente zum großen Nachteil für das Heil christlicher Seelen eintreten müssen“.

Ein gleichlautendes Rundschreiben erließ König Kazimierz zwei Jahre später in Warschau am 17. Juni 1659 auf Grund

Geschah es, daß der Herr starb und sein Sohn ihm im Besitze folgte, so mußte der Geistliche für die Bestätigung seiner Rechte soviel zahlen, als er für den Grundkauf bezahlt hatte. Dies geschieht, so oft der Herr oder der Geistliche stirbt. . . . Und so sind die Geistlichen ewige Sklaven, denn nicht nur Feld, sondern auch die Freiheit müssen sie für sich und die Ihrigen erkaufen, denen widrigenfalls Kerker usw. drohen.

Ferner: „Wenn der Grundherr eine Reise über seine Besitzungen machte, waren die Geistlichen verpflichtet ihm ein Ehrengeschenk, das sogenannte „Poklinne“, ein paar Ochsen um 1000 Gulden für die herrschaftliche Küche zu schenken. Anderen Geistlichen übergaben die Grundherren diese Ochsen überdies noch zum Mästen; sollte da ein Ochskrepieren, so mußte der Geistliche für ihn ein teureres Entgelt zahlen“.

¹ Zbiór wiadomości historycznych i aktów, dotyczących się dziesięcin cerkiewnych. (Polnisch.)

der Klagen des Bischofs von Lemberg, Halytsch, Kamenetz podilskyj und des Archimandriten von Uniw.

Im Jahre 1669 wurde allerdings vom Landtage ein Gesetz erlassen, das die ukrainische Geistlichkeit von der Leibeigenschaft und den Frohnarbeiten frei erklärte, dieses Gesetz blieb aber, wie so viele, bloß auf dem Papier: es wurden vielmehr die Pfarrerssöhne mit der *constitutio convocationis* vom Jahre 1764 zu Frohndiensten verpflichtet.

Sowohl die Bischöfe als auch der niedere Klerus in der Ukraina waren derart verarmt, daß an eine höhere Bildung und theologische Studien nicht mehr zu denken war. Charitative sowie wissenschaftliche Anstalten mußten aus Mangel an Geldmitteln zugrundegehen.

Endlich berichten die polnischen Geschichtsquellen über die Verpachtungen der ukrainischen Kirchen an die Juden. Im Gedenkbuch an die Regierungszeit Sigismund III., Ladislaus IV. und Jan Kazimierz lesen wir auf Seite 254: „Der Jude nahm die Kirchenschlüssel zu sich und bezog von jeder gottesdienstlichen Verrichtung eine Abgabe.“ Dasselbe bestätigen auch der zeitgenössische Schriftsteller **Samuel Grondzki**¹, der polnische Domherr Pater **J. Józefowicz**²,

¹ „Judei redemptores proventuum baptismi et matrimonii . . . quos quidem primo intuitu leve videbatur, sed postea astucia Judeorum in grave exercebat onus. Quando namque vel a filio baptizando vel a filia clodanda constitutum adferebat census, judeus praetendendo varias difficultates, non recipiebat statim, sed de industria instituta tergiversatione necessitatem imponebat, plus sibi solvendi . . . Alia etiam onera plebis in dies magis ac magis augebantur, quorum pars maxima fuit quod judeis per modum arendae concedebatur, qui non solum proventus sed etiam judicia super illas usurpabant. Quod vero religionem graecam adinet, non mediocriter hoc omnes afficiebat, quod contigisset, (quod valde frequens fuit) dominum terrestrem quocumque respectu amplecti religionem romanam plebs quoque ad eandem compellebatur.“ **Samuel Grondzki**, *Historia belli cosaco polonici*. Pestini 1789, p. 15–31.

² „Audiui ab antiquioribus nostris rerum scientiam habentibus, quod in tantum in partibus illis insolens dominatio Polonorum processerat, ut recutitae judeorum genti super ecclesias jus tribuerat. Non enim praeshiter cosacorum, vulgo pop, sacramenta baptismi et matrimonii aliaque in ecclesia administrare parochianis suis licitum habebat, nisi prius a clavibus judeo, quos semper ad manus arendatoris deferre et deponere cogebatur, constitutam a domino pensionem perolverat.“ **P. J. Józefowicz**, *Annales urbis Leopoli tom. extravaganeus* N. 252.

sowie der polnische Geschichtsforscher **Józef Szujski**¹. Letzterer sagt: „Die Verpachtung der Einkünfte ruthenischer Kirchen an Juden brachte das Volk zur Verzweiflung. Pole, Jude und Jesuit wurden täglich Opfer eines wachsenden erbitterten Hasses“. Dies bestätigen auch russische Quellen², überdies die ukrainischen Volksweisen und die alten historischen „Dumy“, sowie das literarische Drama aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts betitelt: „*Myłost' Boschia Ukrainu oswobodywszaja*“ („Die Gnade Gottes, die die Ukraina befreit hat“).

So unterdrückte man die ukrainische Geistlichkeit und richtete sie sozial zugrunde. Nichtsdestoweniger hören die Polen nicht auf, mit ihrer Toleranz zu prahlen und in Westeuropa ist man noch heute geneigt, die Ritterlichkeit der Polen zu loben, obwohl sie durch die geschichtlichen Tatsachen nicht bloß widerlegt, sondern ins Gegenteil versetzt wird.

e) Die Knechtung und der Ruin des Bauernstandes.

Die Absicht Polens ging allerdings nicht so weit, die Bevölkerung der Ukraina auszurotten, denn Ukraina war nicht so dicht bevölkert, wie gegenwärtig und der polnische Adel bedurfte der ukrainischen Bevölkerung als Arbeitskraft. Polen war vielmehr bestrebt, das ganze ukrainische Volk zu knechten, es zum eigenen Arbeitsinventar zu machen und über dasselbe nach eigenem Gutdünken, weder durch Gesetz noch durch Sitte beengt, zu schalten und zu walten. In dem Maße, als die gebildeten Schichten des ukrainischen Volkes, der Bürgerstand, das Bojarentum und die Geistlichkeit der Denationalisierung durch die Polen nur einen geringen Widerstand zu leisten vermochten, nahm die Bedrückung des ukrainischen Bauernstandes zu.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, war der Bauer im alten ukrainischen Fürstenstaate frei. „Rusj“ kannte keinen Unterschied zwischen Land und Stadt; beide hatten dasselbe

¹ **Józef Szujski**, „*Dzieje Polski*“, 3. Bd., S. 304. (Polnisch.)

² *Pamjatniki izdan. wrem. komis.* Kiew 1845, II. Teil, S. 66 u. 96. (Russisch.)

Recht¹. Gesetze und Fürsten nahmen oft den Bauernstand vor den militärischen Gefolgschaften der Fürsten sowie überhaupt vor jedem Unrecht in Schutz.

Ganz anders gestaltete sich die Lage des ukrainischen Bauernstandes nach der Vereinigung mit Polen. Dem ukrainischen Bauern wurden alle bürgerlichen Rechte genommen und nach 1543 wurde er aller menschlichen Rechte beraubt; er wurde zum unbedingten Eigentum, zum Arbeitsinventar des Grundbesitzers. Der größte Teil des Besitzes wurde ihm abgenommen und zum herrschaftlichen Gut geschlagen². Das herrschaftliche Gut bestand also aus Bauerngütern, den Krondomänen und aus den sogenannten Slobody der Kosaken, das ist aus den arrondierten, von Frohnen, Dienstbarkeiten und Steuern freien Kosakengütern. Die „Slobody“ der Kosaken wurden in der Regel von den polnischen Magnaten mit Gewalt besetzt.

Alles gehörte dem Gutsherrn. Nicht nur der Grund und Boden, den der Bauer im Schweiß seines Angesichts bearbeitete und die Hütte, in der er wohnte, nicht nur dessen Vieh und das gesamte Wirtschafts- und Hausgerät, sondern auch er selbst samt seiner ganzen Familie. Seine Frau und seine Töchter waren unbeschränktes Eigentum des „Herrn“, über das er nach Willkür verfügen konnte und in der Tat nur selten in einer dem Bauern wohlwollenden Weise verfügte. So berichtet z. B. der polnische Schriftsteller **Szymon Starowolski**: „..... Vieles wird über die türkische Gefangenschaft erzählt, aber dies betrifft nur die Kriegsgefangenen, nicht diejenigen, die unter türkischer Herrschaft als Ackerbau- oder Handeltreibende leben. Wenn letztere die Steuern erlegen und die auferlegten Arbeiten und Pflichten erfüllen, sind sie frei. Bei uns gilt die Freiheit, daß jeder tun und lassen kann, was ihm gefällt; die Folge davon ist, daß der Schwache Sklave des Starken und Reichen wird..... In der Türkei darf dies kein Pascha einem Bauern bei Todesstrafe antun; auch bei den Moskowitern darf weder der stolze

¹ Lelewel, Dzieje Litwy i Rusi.

Czerwona Rusj, 18. Bd., Z. I. Źródła S. 134.

Herr noch der erste Dworjanin, bei den Tataren nicht einmal ein Mursa dem Bauern, auch wenn dieser andersgläubig ist, derartiges Unrecht zufügen. . . . Nur in Polen ist alles erlaubt. Asiatische Despoten martern zeit ihres Lebens nicht so viel Menschen zu Tode, wie dies in einem Jahre in der freien Republik der Fall ist“¹. Selbst **Skarga**, dieser fanatische Feind des ukrainischen Volkes, sagt: „Auf der ganzen Erdkugel ist kein Reich zu finden, wo die bauerliche Bevölkerung eine derartige Behandlung erfährt, wie in Polen. Der Großgrundbesitzer und der Landeshauptmann nimmt dem Bauern nicht nur alles ab, was dieser verdient, sondern tötet ihn sogar, wann und wie es ihm paßt, ohne dafür auch nur ein böses Wort zu hören“².

Von seiner Arbeit hatte der Bauer gar nichts, denn alles nahm der „Herr“. „In keinem Lande findet man so elende Bauernhütten, nirgends in der Welt so arme Leute, als die polnischen Bauern“, so schrieb in seinen Berichten der päpstliche Nunzius Honorat **Visconti** im Jahre 1636. Was Wunder, daß die bauerliche Bevölkerung der Hungersnot preisgegeben war, daß in der Zeit vor der Ernte Eichel und Brennessel statt Brot ihre regelmäßige Nahrung war³ und daß der Hungertod sie dezimierte. Der Großgrundbesitzer, dem die ganze Arbeitskraft der Bauern zugute kam, sorgte nicht einmal für die dürftigste Nahrung derselben. Die von den Herrschaftsgütern heimgebrachten, und den Bauern abgenommenen Rohprodukte wurden eiligst ins Ausland abgeführt, um dem polnischen Adel das ausschweifende Leben zu ermöglichen. Erst eine dringende Hungersnot unter den Bauern zwang die polnischen Schlachzizen, das Verbot der übermäßigen Getreideausfuhr⁴ zu erlassen. In den Motiven der Landtagskonstitution von 1630 lesen wir: „. . . . Infolge übermäßiger Getreideausfuhr erschöpfen sich die Provinzen und die armen Leute müssen Hunger leiden und unterdrückt sein.“ Dieses

¹ **Szymon Starowolski**, Reformacya obyczajów polskich. Krakau 1859, S. 24.

² **Plotr. Skarga**, Kazania IV.

³ *Przyjacieł ludu*, 1837, N. 36, S. 287.

⁴ *Volumen legum* III. S. 332.

Verbot erstreckte sich sowohl auf Kaufleute als auch auf die Schlachta. Da aber diese Einschränkung der Ausfuhr für die polnische Schlachta unbequem war, wurde sie bereits zwei Jahre nach ihrem Erscheinen wieder aufgehoben¹.

Der polnische Adel führte ein arbeitsloses Leben; die Beschäftigung desselben bestand in Unterhaltung, in Festlichkeiten, in Teilnahme an Landtagen und an gegenseitigen bewaffneten Überfällen; er hatte daher weder Muße, noch Lust, die Wirtschaft auf seinen Gütern zu führen. Nur selten leitete der Gutsherr selbst die Wirtschaft; die Regel war die Verpachtung der Güter. Die Pachtzeit dauerte drei, höchstens vier Jahre. Die Pächter suchten nun dem Bauern den letzten Schweißtropfen abzapressen, denn ging dabei ein Bauer zugrunde, so war das nicht sein, des Pächters, sondern des Gutsherrn Schade. Mitte des XVII. Jahrhunderts traten als Pächter an den Herrschaftsgütern in den ukrainischen Ländern die Juden zum Vorschein, wogegen zwar anfangs der überwiegende Teil des polnischen Adels in der Ukraina protestierte², aber sich bald damit einverstanden erklärte, da die Verpachtung an die Juden einen großen materiellen Vorteil bot. Der Bauer, dessen Frau und Kinder waren nun einem solchen Pächter gänzlich ausgeliefert, der außer den Frohndiensten noch allerhand andere Abgaben von der Bevölkerung bezog. Daher bemerkt mit Recht **Beauplan**, daß die Schlachta in Polen ein Leben wie im Paradiese, die Bauern aber wie im Fegefeuer führen³, während der Italiener **Pacichelli** Polen „die Hölle der Bauern“ nannte⁴.

Das größte Unglück für die Bauern war es, wenn ihr Gutsherr mit einem anderen in Streit geriet, was unter den polnischen Adeligen sehr oft der Fall war. Mit einer Schar bewaffneter Gefolgsleute überfiel der eine Adelige das Gut des anderen. Alles, was in Dorf und Hof nicht niet- und nagelfest war, Vieh, Getreide, die Hauseinrichtung usw. wurde

¹ Volumen legum III. S. 393.

² Akta gr. Przemyskie, 377. Bd., Jgg. 1766. **Łoziński**, „Prawem i lewem“, 1. Bd., S. 146.

³ Golizyn, S. 24.

⁴ **Łoziński** op. cit. 1. Bd., S. 353.

geraubt und die Häuser vernichtet; die Bauern wurden mißhandelt, gepeinigt und erschlagen und ihre Leichen den Tieren überlassen. Welche Grausamkeiten bei derartigen Überfällen begangen wurden, dazu mögen aus dem unerschöpflichen zur Verfügung stehenden Material drei Beispiele dienen: Der Landeshauptmann Stanislaus Stadnicki, der Teufel von Lancut genannt, überfiel wiederholt die Besitzungen des Landeshauptmannes Lukas Opaliński. Nach einem dieser Überfälle präsentierte die Frau Opaliński's vor Gericht drei ihrer Bauern als corpus delicti; zwei Bauern verloren beide Hände, dem dritten hat Herr Stadnicki die linke Hand abschneiden lassen. Ferner klagte Frau Opaliński Herrn Stadnicki an, daß er ihrem Leibeigenen Martin Patro aus Lukawetz die Haut vom Leibe ziehen ließ und befahl, ihm eine Hand abzuschneiden und ihn lebend in die Erde einzugraben¹. Ein wahrer Schrecken der Bevölkerung war seinerzeit der Kronwachmeister Samuel Laszcz. Nach dem Zeugnisse des zeitgenössischen Chronisten² hatte er weder Achtung vor dem Gesetze noch Scham vor den Leuten, machte Einfälle, zerstörte Güter und Häuser, tötete Menschen, schnitt ihnen Nasen und Ohren ab, gab Jungfrauen und Witwen mit Gewalt den Mitgliedern seiner Bande preis. Er wurde zwar für solche Verbrechen 236 mal in Acht erklärt und 37 mal mit Infamie belegt; dennoch fand er jedesmal im polnischen Hetman Koniecpolski einen Verteidiger, der ihn immer schützte und seinem zügellosen Mutwillen Vorschub leistete. Wer gegen Laszcz das Gericht anrief, der mußte in der Flucht sein Heil suchen. Am Ostersonntag 1630 hat Laszcz die gesamte Bevölkerung des ukrainischen Dorfes Lysianka ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht niedergemetzelt. Die bedrohten Einwohner suchten in der Kirche Schutz; die Soldaten drangen auch dort ein und machten alles nieder. Eine andere Abteilung richtete ein ähnliches Blutbad in Dymir an. Alle diese Streiche und Grausamkeiten blieben aber straflos, denn nach polnischem Recht war der Täter dem geschädigten Schlachzizen, dessen Bauer er getötet hat, nur dann eine

¹ Akta gr. Przemyśkie, 325. Bd., S. 1315—1317.

² Lat. Jerl. 50.

Entschädigung zu zahlen verpflichtet, wenn 12 Tatzeugen dies eidlich bezeugen konnten. Im Jahre 1637 überfiel der Hofmundschenk Stanislaus Jabłonowski die Güter der Metropolie von Halytsch in Perehińsko und plünderte das Schloß. Die Leichen der Getöteten ließ er auf eine Wiese werfen und so lange bewachen, bis sie von Hunden und Vögeln verzehrt oder verschleppt wurden¹. Noch heute lebt im ukrainischen Volke das Sprichwort: „Wenn ein Herr mit einem anderen in Streit gerät, muß der Bauer sein Fell dazu hergeben.“

Der Sitz der Willkürherrschaft gegen die ukrainischen Bauern war in den sogenannten Militärstationen. Es waren dies Militäreinquantierungen auf dem Lande, wobei der Bauer gezwungen war, nicht nur die Unterkunft, sondern den ganzen Unterhalt den Soldaten zu geben. „Nicht genug, daß der Soldat dem armen Kleinstädter und Bauern alles aus dessen Wohnung nahm, er mißhandelte überdies den armen Menschen, setzte ihn bloßfüßig auf glühende Kohlen, schnürte mit Bindweiden derart dessen Kopf, daß ihm die Augen hervortraten².“ Mit Recht bemerkt hiezu der polnische Historiker **Łoziński**: „Unerschöpflich und einer Märtyrerpalme würdig war die Geduld des Volkes³.“ Selbst der polnische Hetman Koniecpolski bemerkt: „Die polnischen Soldaten saugen das Blut des ukrainischen Volkes aus.“

In solchen Verhältnissen lebte das ukrainische Volk in der polnischen Republik. Und dennoch beugte sich das ukrainische Volk nicht unter das Joch, sondern führte unter der Leitung der Saporoger Kosaken den ungleichen Kampf nach zwei Fronten, sowohl gegen die Tataren und Türken als gegen die Polen. Der Kampf dauerte über hundert Jahre. Über die polnischen Grausamkeiten während der ukrainischen Volksaufstände finden wir viel Material sogar in den polnischen Geschichtsquellen. So lesen wir über die Verwüstungen im Gebiete Braclaw: „Busza wurde von Czarnecki vollständig niedergemetzelt. In Demiwka, in Hołdakiwka und in anderen Städten wurden innerhalb einer Woche 20.000 Menschen

¹ Akta gr. Halickie, 131. Bd., S. 1255–1264.

² **Łoziński**, „Prawem i lewem“, 1. Bd., S. 290.

³ Ibidem, S. 399.

getötet. Auf den Straßen und in Festungen wurden gegen 10.000 ukrainische Kinder erwürgt gefunden“¹.

Vom Fürsten Jeremias Wiśniowiecki berichtet ein polnischer Geschichtsschreiber: „Er mordete die Bauern, ließ sie köpfen, auf Pfähle spießen, den Geistlichen mit dem Bohrer die Augen herausreißen“².

Andere polnische Schriftsteller sagen von ihm folgendes aus: „Nach einer großen Schlacht und einem furchtbaren Gemetzel betrat der Fürst als Sieger die Stadt und ließ die Bewohner aufs grausamste strafen, indem er ihnen sagte: ‚Ihr müßt fühlen, daß ihr sterbet‘“. Den einen wurden die Augen ausgestochen, der anderen harzte der Pfahl, der Galgen oder das Schwert“³.

„Was dort getrieben wurde ist schrecklich zu schildern“ schreibt ein polnischer Zeuge dieser Grausamkeiten⁴. **Hanover** erzählt: „Wojewode Tyszkiewicz sagte zu Wiśniowiecki: ‚Wiśniowiecki! Wie lange wirst du noch die Ruthenen morden, die unsere Diener sind? Wer wird unsere Felder bestellen und die übrigen Feld- und Hofarbeiten besorgen? Über wen werden wir herrschen, wenn wir keine Diener mehr haben?‘“⁵.

Es ist hier nicht der Ort, alle Einzelheiten über das grausame Vorgehen der Polen gegen die Ukrainer zu schildern; einen genauen Aufschluß darüber findet man in dem Werke des polnischen Schriftstellers **Jędrzej Moraczewski**: „Dzieje Rzeczypospolitej“ (Geschichte der Republik), worauf wir hinweisen. An dieser Stelle wollen wir nur einen Aufruf der Kosaken an die Stadt- und Landbewohner aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts anführen. „Wer für den christlichen Glauben, für die Freiheit auf den Pfahl gespießt, gevierteilt, gerädert werden, wer für das heilige Kreuz Foltern erleiden will, wer den Tod nicht scheut, der trete unter die Kosaken. Scheuet nicht den Tod, denn ihm ist nicht zu entgehen!“ — rufen die Kosaken ihren bedrängten Volksgenossen zu. In

¹ **L. Kubala**, *Zaprzeczona kraina*, S. 165- 206.

² **Michalowski**, *Księga pamiątkowa*, S. 88.

³ **Rudawski**, *Hist. polska tłum. W. Spasowicza* I. S. 37. (Polnisch.)

⁴ *Rkp. Krakowskiej Akademii Umiejętności* N. 1056, S. 5. (Polnisch.)

⁵ „*Ruś*“ 1911, II. S. 175.

den Ortschaften, welche die Kosaken vor dem Ansturm polnischer Heere nicht verteidigen konnten, töteten ukrainische Frauen, die nicht fliehen konnten, ihre Kinder und dann sich selber, um nicht in die Hände der polnischen Soldaten zu fallen. So ging zum Beispiel die ganze weibliche Bevölkerung von Trylisy im Jahre 1651, von Niemirow und Busza im Jahre 1654 und in allen Ortschaften, die das polnische Heer nach der Schlacht bei Beresteczko (1651) passierte, zugrunde. Selbst zur Zeit der Tatareneinfälle waren solche Fälle nicht zu verzeichnen.

Noch vor der Vereinigung mit Polen beherrschten die Tataren das Gebiet von Kiew und belegten die ganze Bevölkerung mit drückenden Abgaben, sie ließen aber die staatsrechtlichen Verhältnisse, die sie in der Ukraina vorfanden, unverändert bestehen. Sie übten weder auf die Gerichte noch auf die Volksversammlung einen Einfluß aus, vielmehr ist in der Ukraina während der Tatarenherrschaft eine Erstärkung des Gemeinderechtes eingetreten. Wie grausam auch die Tataren bei ihren Einfällen waren, achteten sie dennoch das Leben und das Eigentum der ukrainischen Bevölkerung; die Religion war frei von jeder Beschränkung und Beeinträchtigung, die Geistlichkeit war von der Kopfsteuer befreit. Durch ein Privileg des Tatarenchans Usbek aus dem Jahre 1313 wurden auch die Kirchengüter von allen Steuern und Abgaben befreit, weil, wie der Tatarenchan sich ausdrückte, diese „Gottes Eigentum“ sind.

Welchen Nutzen zog also das ukrainische Volk aus der Vereinigung mit Polen?

Schutz vor weiteren Tatareneinfällen bot Polen nicht, dagegen gingen alle beweglichen Güter, sowie der ganze ukrainische Grundbesitz in polnische Hände über. Das ukrainische Bürgertum verarmte gänzlich und wurde aus den Städten verdrängt, ohne die Möglichkeit zu haben, an dem Volksunterricht teilzunehmen. Das religiöse Gefühl und Empfinden des Volkes wurden mißachtet, die Kirchen und Klöster beraubt, die Geistlichkeit erniedrigt, gedemütigt und leibeigen gemacht. Das ukrainische Volk wurde der persönlichen Freiheit beraubt und wurde unumschränktes Eigentum, einfach das Arbeitsinventar des polnischen Adels.

f) Die Anarchie.

Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß das Verhältnis Polens zur Ukraina, nicht als eine kulturelle Mission eines kulturellen Staates gegenüber einem weniger kulturellen Volke bezeichnet werden darf, obwohl sich Polen auf seine großen kulturellen Verdienste vor dem europäischen Forum so oft beruft, sondern daß gerade Polen es war, das die ältere Kultur des ukrainischen Volkes vernichtete und an Stelle der früheren geordneten Verhältnisse eine volle Anarchie setzte. Wenn sich also die polnische Öffentlichkeit im Auslande darauf beruft, daß das ukrainische Volk ein anarchistisches Element ist, so kann von der Anarchie nur insofern gesprochen werden, als der gänzliche Verfall des ukrainischen Volkes in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht ein Ausfluß der Anarchie Polens war. Der polnische König Stephan Báthori sagt in einem Rundschreiben: „Die Anarchie verdirbt gute Sitten, an deren Stelle schreckliche Verbrechen, Gattenmorde, Gewalttätigkeiten, Raub, Mord, Meuchelmorde, allgemeine Unzucht, Meineid, Verschwendung, Luxus und andere häßliche Missetaten getreten sind“¹.

Besitzveränderungen an Immobilien vollzogen sich in Polen nicht so sehr durch Rechtsgeschäfte, als vielmehr durch Einfälle und Raub; Versammlungen und Trinkgelage endeten nur selten ohne Gewalttätigkeit, Mißhandlung und Totschlag. Es gab kaum eine Familie, die von Prozessen verschont war, wobei die Prozesse sich jahrelang hinzogen. Klagen wurden in der Regel von beiden Parteien, sowohl vom Geschädigten als vom Beschuldigten eingebracht, um auf diese Weise die Prozeßsache zu verwirren. Um bei den Richtern für sich Stimmung zu machen, trachtete jede Partei sich als Muster von Tugend und Rechtschaffenheit hinzustellen, jede Schuld auf den Gegner abzuwälzen und ihn in ein möglichst schlechtes Licht zu bringen. So preist zum Beispiel einer der grausamsten polnischen Raubritter, der uns bereits bekannte Landeshauptmann St. Stadnicki seine Tugenden folgendermaßen: „ . . . Es wäre mir lieber, hätte ich mein Haus aus Glas statt aus Stein,

¹ Źródła dziejowe, Stefan Báthori pod Gdańskiem, S. 13. (Polnisch.)

damit jeder meinen tugendhaften Lebenswandel zuhause sehe“¹, während ihm und seiner Bande über 1000 Menschenmorde zur Last gelegt wurden und es seine Schuld war, daß „ganze Dörfer entvölkert wurden und verödeten oder im vollsten Sinne des Wortes in Asche lagen, daß Leichen unbestattet den Hunden und Raben preisgegeben wurden“². Eine solche Art der Verteidigung vor Gericht war in Polen durch Jahrhunderte in Übung; sie demoralisierte die Bevölkerung und ist zur nationalen Gewohnheit der Polen geworden. So ist der Umstand zu erklären, daß die polnische Gesellschaft heute ebenso wie einst die dunkelsten Seiten ihres politischen und sozialen Lebens zu beschönigen und in ein helles Licht zu rücken, überhaupt ihre Taten gerade so darzustellen trachtet, wie sie nicht sind.

g) Die Ursachen der Teilung Polens.

Die Polen behaupten oft, daß die Kosakenkriege die Ursache der Teilung Polens gewesen sind. Wir wollen nun diese Behauptung näher beleuchten.

Es steht fest, daß die Schuld an den Kriegen der Kosaken mit den Polen stets die Polen trugen. Die polnische Schlachta unterdrückte ursprünglich nur die westlichen Grenzgebiete des ukrainischen Territoriums. Die weiter östlich gelegenen Teile desselben waren schwach bevölkert und fortwährenden Einfällen der Tataren ausgesetzt. Diese Gebiete bewohnte in zerstreuten Höfen, „chutory“ genannt, die freie ackerbautreibende ukrainische Bevölkerung, welche wegen der Einfälle der Tataren in ständiger Kriegsbereitschaft lebte. Diese Ansiedler nannten sich „horodowi kosaky“. Sie fanden später eine tatkräftige Unterstützung in den Saporoger Kosaken, welche ihre militärstaatliche Organisation in der schwer zugänglichen Gegend der Stromschnellen des Dnieprstromes, Saporoge genannt, einrichteten. Die Saporoger Kosaken führten ein lagermäßiges Leben, hatten keinen Grundbesitz

¹ Łoziński, „Prawem i lewem“, 2. Bd., S. 372.

² Ibidem, S. 402.

und bestritten ihren Unterhalt von der Kriegsbeute, die sie den Tataren und Türken weggenommen hatten. In dem Maße, als die ukrainische Bevölkerung die Tataren nach Osten zurückdrängte, drang auch die polnische Schlachta mit Hilfe der polnischen Kronheere gegen Osten nach, nahm die Kosakendörfer (Słobody) ein, versuchte die freie Kosakenbevölkerung zu Leibeigenen zu machen und zog sie unter ihre Gerichtsbarkeit, was der Entziehung jedes rechtlichen Schutzes gleichkam.

Das Heer der Saporoger Kosaken leistete Polen oft erfolgreiche Hilfe gegen äußere Feinde und indem es der Republik in der Not half, so brachte es viele Opfer und wurde immer schwächer. War Polen von seinen äußeren Feinden gefährdet, so waren auch die polnischen Könige stets bereit, den Kosaken die Erfüllung ihrer gerechten Wünsche zu versprechen und zu beschwören; nach beendeten Kriege vergaß man aber sofort an die Hilfe der Kosaken und wendete die ganze Macht an, um ihre Verbündeten und Retter niederzuringen. Es ist merkwürdig, daß dieselben Kosaken, die die verheerenden Folgen der polnischen Wirtschaft in der Ukraina sahen und sie selbst über sich ergehen lassen mußten, mit soviel Energie gegen die äußeren Feinde Polens ins Feld zogen. Der Grund ist nur darin zu suchen, daß die wahren Absichten Polens erst dann offenbar wurden, als die Tat bereits vollbracht und das Ziel erreicht war.

Die Tataren drangen immer von neuem in die ukrainischen Länder ein, plünderten und brandschatzten Städte und Dörfer; das Volk ging im Kampfe und in tatarischer Gefangenschaft zugrunde. Die Güter derjenigen Bojaren, die im Kampfe gefallen oder in die tatarische Gefangenschaft geraten waren, wurden von den polnischen Königen als Krongut eingezogen.

Der König verschenkte die Bojarengüter an den polnischen Adel; die polnischen Adeligen waren nun angewiesen, sich den Besitz derselben selbst zu verschaffen. Sie sammelten außer ihrem eigenen Hofgesinde noch allerhand Gesindel und vertrieben mit diesen die Bojaren. Dann setzte ein langwieriger Prozeß ein und es gab ab und zu Fälle,

daß das geraubte Gut durch gerichtliche oder königliche Entscheidung dem Geschädigten zuerkannt wurde. Doch hatte der Staat weder die Macht noch auch den Willen, dem Geschädigten zur Wiedererlangung seines Gutes zu verhelfen. Und so blieben die geraubten Bojarengüter meistens in den räuberischen Händen der polnischen Schlachta. Später sind solche Einfälle ganz allgemein geworden und zwar ohne Rücksicht, ob es sich um die Bojarengüter oder andere Güter handelte.

Die Klagen, welche darüber bei den königlichen Hofgerichten eingebracht wurden, fanden oft volle Billigung; die Könige erließen oft zum Schutz der bedrückten ukrainischen Bevölkerung Diplome, bedrohten sogar die Bedrücker mit Strafen. Nun aber zogen sich solche Prozesse durch mehrere Jahre hin, so daß die dadurch verursachten Kosten den Bürgerstand ruinierten¹, während die Hofämter große Vorteile für sich daraus zogen. Die Stadträte kümmerten sich nicht im geringsten um diese Diplome² und das ukrainische Bürgertum war von der Stadtvertretung ausgeschlossen, daher außerstande seine Angelegenheiten selbst zu vertreten. Obwohl solche königliche Entscheidungen und Diplome keinen realen Wert hatten, so erweckten sie doch den Schein und den guten Willen der Könige, dem Übel abzuhelfen. Nachdem nun die oberste Magistratur des Reiches sich zugunsten der Ukrainer erklärt hatte, hatten Letztere begründete Hoffnung, daß sich schließlich die Dinge doch zum Guten wenden würden. Diese Hoffnung pflegte sich aber immer als trügerisch zu erweisen, denn es ist kein einziger Fall bekannt, daß die polnischen Gerichte irgend einen Bedrücker wirklich gestraft hätten.

Was die Rechte und Privilegien der ukrainischen Kirche

¹ „Der König vertagte die Prozesse von Jahr zu Jahr und diese Vertagungen währten mitunter hundert Jahre mit einigen Jahrzehnten, bis ein Urteil gefällt wurde, zur größten materiellen Erschöpfung des ruthenischen Volkes, welches zwecks Betreibung seiner Angelegenheit jahraus, jahrein seine Abgesandten zum königlichen Hof schicken mußte.“ Zubrzycki, Kronika miasta Lwowa, S. 227.

² Ibidem, S. 456 und 466.

anbelangt, so wurden diese nicht nur von den Königen beschworen, sondern auch durch zahlreiche Landtagsbeschlüsse gewährleistet¹, so in den Jahren 1608, 1609, 1623, 1627 und 1631, und die Beunruhigung der ukrainischen Kirche wurde mit hohen Geldstrafen bedroht. Schon die große Anzahl derartiger Beschlüsse („Konstitutionen“) beweist, daß sie nicht befolgt wurden. Mit diesen Konstitutionen und sonstigen Verordnungen täuschte aber der polnische Landtag nur sein Wohlwollen dem ukrainischen Volke vor.

Sehr häufig und mit besonderem Nachdruck betonten die polnischen Könige ihre Gunst für die Kosaken und waren nie müde, ihnen die Unverletzlichkeit ihres Eigentums und ihrer Freiheiten zu versprechen. Selbst dann, als die Kosaken sich bereits gegen die polnische Schlachta wandten, suchten die polnischen Könige, um die Kosaken für sich zu gewinnen, die Schuld an den gesetzwidrigen Zuständen in der Ukraina auf die polnische Schlachta abzuwälzen. So zum Beispiel erwiderte König Vladislaus IV. einer Kosakendeputation, die über die Zustände in ihrer Heimat Klage führte: „Ihr seid Ritter im Besitze von Musketen und Schwertern, verteidiget also damit eure Freiheiten; bauet darauf und nicht auf mich, ich kann euch nicht helfen.“ So glaubten die Kosaken auch in den kritischsten Zeiten an das aufrichtige Wohlwollen und die Gunst der Könige und hofften auf dessen Vermittlung zu ihren Gunsten. Erst als Polen mit offenem Visier zur Knechtung der letzten noch freien ukrainischen Volksschichte, der Kosaken, schritt, erkannten die Kosaken das Spiel, welches Polen jahrelang mit ihnen trieb und die eigentlichen Pläne der polnischen Politik und wendeten sich direkt gegen das polnische Reich.

Die Geschichte der polnisch-ukrainischen Beziehungen liefert zahlreiche Beispiele des treubruchigen Verhaltens Polens gegenüber den Ukrainern. Wir wollen hier nur zwei Begebenheiten aus dem XVII. Jahrhundert erzählen, bei denen dieser Treubruch ganz besonders hervortritt. Polen wurde im Kriege mit Moskau nicht gerade vom Glück begünstigt und das

¹ Józef Szujski, „Dzieje Polski“, S. 149.

polnische Heer befand sich in schwerer Bedrängnis. Als Retter in der Not erschien im Jahre 1618 der Kosakenhetman Petro Konaschewytsch Sahajdatschnyj an der Spitze „von mehr als 20.000 lauter gewählter Kosakentruppen“¹. „Angesichts der außerordentlich schwierigen Lage des polnischen Heeres erfüllte diese wie vom Himmel gesandte Hilfe die Herzen Aller mit ungewöhnlicher Freude“, schreibt **Kobierzycki**, ein Teilnehmer an diesem Feldzuge. Moskau wurde gezwungen an Polen die Gebiete Smolensk, Siwer, Nowgorod Siwerskij, Tchernyhiw, Starodub, Potschep und Trubtchewsk abzutreten. Diese Erfolge verdankte Polen einzig und allein den Kosaken, denn, wie Jakob Sobieski, der damalige Landeshauptmann von Krasnostaw schreibt, „trug er (Sahajdatschnyj) seine siegreichen Fahnen durch Moskaus unermessliche Gebiete, und machte seinen Namen zum Schrecken für ganz Moskowien“. Nach der Niederwerfung des moskowitzischen Gegners dankte der Polenkönig den Kosaken für ihre erfolgreiche Hilfe und beschenkte reich die Kosakenobersten. Aber Polen heuchelte nur Dankbarkeit, denn unterdessen sammelte der Kronhetman Zółkiewski heimlich Truppen aus ganz Polen angeblich gegen die Türken und überfiel unvermutet die Kosaken, die er am 17. Oktober 1619 eine Deklaration zu unterfertigen zwang, des Inhaltes, daß das Kosakenheer die Zahl von 3000 Mann nicht übersteigen dürfe, während die übrigen Kosaken Leibeigene der polnischen Großgrundbesitzer und der Gutspächter werden, sowie deren Jurisdiktion sich unterwerfen sollten.

Von der Teilnahme der Kosaken an der Schlacht bei Chocim im Jahre 1621 war bereits die Rede. Auch diesmal waren es die Kosaken, die die Polen vor einer vollständigen Niederlage bewahrt haben, was ihnen umso höher anzuschlagen war, als die Türken den Kosaken für ihre Hilfe ein unabhängiges Territorium und jede Unterstützung versprochen. Die Kosaken konnten sich nicht entschließen, mit den Türken ein Bündnis zu schließen, schenkten abermals den Versprechungen des Polenkönigs Glauben und eilten

¹ **Kobierzycki**, Historia Vladislai, S. 558.

zum Entsatz der Polen bei Chocim. Mit der Gefahr schwand auch die Dankbarkeit. Der polnische König verweigerte selbst jede materielle Versorgung der bei Chocim verwundeten Kosaken, wie es eine besondere Kosakendeputation von ihm verlangte. Überdies zog der Kronhetman Koniecpolski, nachdem der König der inneren Verschwörung Herr geworden war, im Jahre 1625 gegen die Kosaken, überfiel sie zu einer Zeit, da der größte Teil derselben auf einem Feldzuge auf dem Schwarzen Meere weilte und zwang sie zur Unterfertigung einer Deklaration, wonach sie sich unter anderem verpflichteten, ihr Heer auf 6000 Mann herabzusetzen. So hat Polen seine Schuld an die Kosaken für die Hilfe bei Chocim vergolten. Alte Kosakenveteranen, die wiederholt für die polnische Republik geblutet hatten, wurden den polnischen Schlachzizen als Leibeigene auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Die königlichen Kommissäre willigten nicht einmal ein, daß den Kosaken für ihre Wirtschaftsgebäude und die Urbarmachung der Felder eine Vergütung gezahlt werden sollte. Natürlich konnte eine derartige Behandlung keine Liebe bei den Ukrainern aufkommen lassen und die Folge davon war, daß sich die Kosaken und mit ihnen das gesamte ukrainische Volk gegen Polen wandten. Die Reste des ukrainischen Adels schlossen sich den Kosaken an und die ganze ukrainische Bauernschaft erhob sich einmütig zum Kampfe gegen die verhaßte polnische Schlachta und deren barbarische Tyrannei. Dies bezeugt unter anderen Fürst **Radziwill** in seinen Erinnerungen¹. Die Grausamkeiten, welche die polnischen Magnaten und die Kronheere an dem ukrainischen Volke verübten, brachten letzteres zur Verzweiflung und eine Volkserhebung unter Führung der Kosaken ist wie eine Lawine über die polnische Republik hereingebrochen.

Zur Teilung Polens trugen aber auch andere wichtige Momente bei. Zunächst war es der Mangel eines jeden Sinnes für Recht und Gesetz. Die polnischen Könige, deren Einkünfte sehr gering waren, trachteten diese zu vergrößern. Sie ent-

¹ Pamiętniki Albrechta Stanisława Radziwiłła wyd. Raczyńskiego, II. Teil, S. 391. (Polnisch.)

zogen unter dem Vorwande des staatlichen Interesses ausgedehnte Ländereien dem ukrainischen Adel und dem Bauernstande, indem sie die rechtmäßigen Eigentümer entweder vertrieben, oder zu Leibeigenen machten. Dem Beispiele der Könige folgte zunächst die nächste königliche Umgebung, dann die Magnaten und die gesamte polnische Schlachta in der Gier nach leichtem und ungesetzlichem Landerwerb. Am polnischen Hofe wurde alles käuflich und bestechlich. Es gab keinen Raubritter, der, in Acht und Bann getan, nicht ein königliches „salvum conductum“ erlangen konnte, wenn er sich nur um solches bemühte. Die Gesetze verloren in Polen jeden Sinn und jede Kraft. Königliche Dekrete fanden taube Ohren nicht nur bei der Schlachta, sondern auch bei den königlichen Starosten (Landeshauptleuten). Polen kannte kein anderes Recht, als das der Schlachta und jeder Schlachzize war auf seinem Besitz unumschränkter Gebieter. Die polnische Republik war bloß ein Konglomerat nebeneinander bestehender Herrschaften einzelner Adelliger, von denen sich keine in die Angelegenheiten der anderen einmengen durfte. Gemeinsam traten sie nur dann auf, wenn es sich um die Wahl des Königs handelte; die Gewalt des Königs war aber infolge der „pacta conventa“ in Wirklichkeit ganz illusorisch. Diese Anarchie beschränkte sich nicht bloß auf die ukrainischen Gebiete, sondern griff auch auf die polnischen Stammländer über. Die Mißachtung des Gesetzes ging ins Mark und Bein der ganzen polnischen Gesellschaft, so daß schließlich jedes ethische und rechtliche Gefühl in derselben schwinden mußte. Wie sehr das Prestige, das Ansehen und der Einfluß der polnischen Könige gesunken war, beweist die Behandlung derselben durch die Schlachta. So äußerte sich beispielsweise Stanislaus Stadnicki in einer Versammlung des polnischen Adels zu Lublin über den König Sigmund: „Es melde sich, wem es bekannt sei, was Gutes, was posteritatis Würdiges und was überhaupt Königliches, der König durch die achtzehn Jahre getan hat? Zunächst Ball gespielt, dann Alchemie getrieben, neue Konstruktion der Öfen eronnen, viertens im Serail gewohnt und dort seinen Sohn geleitet, fünftens in Sodomie gelebt . . . Kann ein Adelliger

es über sich bringen, daß ein Meineidiger, ein Sodomit über Adel herrsche?“¹.

Diese Äußerung blieb ungestraft. Albrecht Radziwiłł sagte dem König Wladislaus IV. direkt ins Gesicht: „Ich erließ an die Provinziallandtage ein Rundschreiben, das dem Willen E. K. Majestät widerspricht; dies bedeutet jedoch nicht, daß ich gegen E. K. Majestät bin, ich tat es nur, um zu zeigen, daß ich die Macht und Kraft besitze, dem König zu schaden“. Der König schenkte ihm für dieses „mutige Auftreten“ die Starostei Kowno und 15.000 polnische Gulden aus der Ökonomie Mohilew.

Die höchste gesetzgebende und administrative Körperschaft des Staates, der Landtag, war bestechlich. Die Deputierten bezogen ihren Unterhalt von den Magnaten und waren verpflichtet in deren Interesse zu sprechen und zu handeln. Keiner genierte sich, denn alle waren bestechlich. Als zur Regierungszeit Ladislaus IV. der Kronschatzmeister Leszczyński die Würde des Vizekanzlers erhielt, mußte er das Absolutorium für sein niedergelegtes Amt vom Landtage erlangen und hat zu diesem Zweck das ganze Haus bestochen. Als diese Sache an die Tagesordnung kam, stimmten alle für „bewilligt“. Da ertönte plötzlich eine Stimme: „nicht bewilligt“. Leszczyński rief mit der Liste der bestochenen Deputierten in der Hand aus: „Wem habe ich noch nichts gegeben?“. Die Stimme verstummte, denn alle waren gekauft².

Auch die Gerichte waren käuflich. Wie **Brodowicz**³ berichtet, „waren die Gerichte geradezu darauf erpicht, daß der Ruthene keinen Prozeß gewinne und wenn diesem zufällig einmal ein günstiges Urteil zu teil ward, wurde dieses nie exequiert oder kraft königlicher Gewalt geändert“ . . . „In den Gerichten“, schreibt **Starowolski**, „herrscht unerhörte Erpressung und Bestechlichkeit. Unsere Stadtrichter, Bürgermeister — alle sind bestechlich⁴ oder gar Denunzianten, die unschuldige Leute ins Unglück stürzen. Sie greifen die Reichen

¹ Bibl. Ordynacyi Krasinskich, IX., S. 26.

² **W. Szajnocha**, Dwa lata dziejów naszych, S. 241. (Polnisch.)

³ **Brodowicz**, Widok przemocy, 3. Bd., S. 47. (Polnisch.)

⁴ Dies bezieht sich auf den Bürgerstand.

an, verwickeln sie in Prozesse, bringen sie in den Kerker und erpressen dann Bestechungsgelder¹. Die Gesamtheit der polnischen Schlachta war derart depraviert, daß die Gesetze zur bloßen Form wurden und „nur insofern Kraft hatten, als sie ihrem Hochmut, ihrer Habgier und Bosheit dienten“². Die ganze Tätigkeit der Schlachta beschränkte sich — mit wenigen Ausnahmen — auf Essen, Trinken, Streiten und das Bestreben, ihre Stimme im Landtag oder bei Gericht irgendwie in Geld umzusetzen. **Starowolski** schreibt: „Das Geld wird für ausländische Weine, Süßigkeiten, Pasteten ausgegeben, während es an Geld für die Verteidigung des Vaterlandes stets mangelt. . . . Einer verzehrt mehr, als viele verdienen können. Niemand will von eigener Arbeit leben; jeder trachtet nach dem Gut des Nächsten. Selbst Weiber, die früher sich in ihrem Hauswesen betätigten, beginnen sich in Staatsangelegenheiten einzumengen und erhöhen durch ihre Leidenschaftlichkeit den Parteihader. Bestechung, Intrigen, Weibergunst entscheiden über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates“³.

Als nun nach der Vernichtung des ukrainischen Bürger- und Bojarenstandes, nach der Verarmung und vollständigen Unterdrückung der ukrainischen Geistlichkeit und nach der Aushungerung des Bauernstandes der einzige freie Stand der Kosaken zum Schutze seines Volkes den Kampf mit Polen aufnahm⁴, war Polen mit seinen desolaten Verhältnissen nicht mehr imstande, der Kosakenbewegung Herr zu werden und

¹ Reformacya obyczajów polskich, Kraków 1859, S. 105—111. (Polnisch.)

² **Józef Szujski**, „Dzieje Polski“, 4. Bd., S. 622. (Polnisch.)

³ *Ibidem*, 4. Bd., S. 329.

⁴ Zur Zeit des Aufstandes unter Chmelnyzkyj befanden sich im Kosakenheere außer den dem Kosakentum bereits früher beigetretenen ukrainischen Adeligen auch 7000 ukrainische Adelige aus Weißrußland und der Ukraina (Archiv der Familie Czartoryjski, Cod. 143, Nr. 84), welche „in der Kosakenorganisation wenn nicht die Mehrheit, so doch jedenfalls eine ansehnliche Vertretung hatten“ (Athenaeum 1896, 3. Bd., S. 253) und nach der Vernichtung der polnischen Heere und der Verdrängung der polnischen Schlachta aus der Ukraina unter der Regierung Chmelnyzkyj's das Land verwalteten.

wandte sich um Hilfe an Rußland. So rief die Anarchie in Polen die Kosakenkriege hervor und führte in ihren weiteren Konsequenzen zum Falle der polnischen Republik. —

h) Projekt zur Vernichtung des ukrainischen Volkes.

Im XVIII. Jahrhundert wurden drei Projekte zur Vernichtung des ukrainischen Volkes entworfen, nämlich in den Jahren: 1717, 1752 und 1786. Wir besprechen vorläufig bloß das Projekt vom Jahre 1717.

Das Projekt 1717 wurde dem Landtage in 13 Artikeln vorgelegt und ist in den Warschauer Stadtakten der Nachwelt überliefert worden. Es wäre überflüssig, dieses dem Wortlaute nach wiederzugeben. Um aber die Tendenzen desselben aufzuzeigen und einen Beitrag zur Charakteristik der damaligen Zeit zu liefern, wollen wir das Wesentliche aus dem Projekt anführen.

Projekt zur Vernichtung Rutheniens aus dem Jahre 1717: „Wir müssen vor allem bemüht sein, eine scheinbare Freundschaft mit Rußland zu erhalten . . . denn da es bewiesen ist, daß mehr die Handlungen des Feindes als jene des Freundes die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, wird das mit uns befreundete Rußland die eigentlichen Ziele unseres freundschaftlichen Entgegenkommens nicht erkennen, . . . zur größeren Schwächung des moskowitzischen Reiches und der ganzen Ukraine. Der Adel des ukrainischen, wenn auch unierten Ritus soll zu keinen Landesämtern zugelassen, insbesondere zu solchen Ämtern nicht erhoben werden, in denen derselbe sich Freunde erwerben und zu Vermögen und Ansehen gelangen könnte . . . Jeder Ruthene wird es daher vorziehen, eher zu leugnen, je ein Ruthene gewesen zu sein, als sein Leben lang solche zu Tode marternden Kränkungen zu ertragen. Die vermögenden Bürger dürfen Ruthenen in keine Dienststellen, insbesondere nicht in solche aufnehmen wo sie Bildung erlangen könnten; auf diese Weise werden dieselben in Unwissenheit verbleiben, in größte Armut geraten und in Verachtung und Demut leben. Da sich noch in Städten und Märkten der Ukraina eine bedeutende Zahl vermögender

Ruthenen befindet, so müssen auch diese in Unwissenheit und Armut gestürzt werden, damit sich dieselben weder mit Geld, noch durch Kenntnisse und Bildung Rat schaffen können . . . Durch die Einführung der Juden und Ansiedlung derselben auf den Ringplätzen können die Ruthenen zugrunde gerichtet werden. Die Juden werden nämlich durch die ihnen eigentümliche Hinterlist den ganzen Gewinn an sich ziehen, die Ruthenen durch Realitätenkauf aus der Stadt in die Vorstädte verdrängen, bis die letzteren auf diese Art der Robotpflichtigkeit anheimfallen werden. . . .

„. . . Die größte Schwierigkeit in der Lösung dieser Aufgabe bieten die ruthenischen Bischöfe und Pfaffen; man muß daher die ersteren durch Täuschungen hintergehen, auf daß sie nicht ahnen, was gegen ihre ganze Heimat im Geheimen beabsichtigt und durchgeführt wird . . . Die Geistlichen müssen in der für uns unbedingt notwendigen Unwissenheit erhalten werden und zu diesem Behufe in der Armut, in der diese Elenden bis jetzt schmachten, für immer verbleiben, . . . damit sie nicht instandgesetzt werden, sich ein anständiges Kleid, geschweige denn notwendige Bücher anzuschaffen . . . Bei dem ihnen gestatteten Besuche unserer öffentlichen Schulen sollen die Kinder der Adligen die ruthenischen Kinder verfolgen, wozu die Eltern ihren Kindern unmerklich die Mittel angeben sollen und die vernünftigen Lehrer werden darüber nicht nur hinwegsehen, sondern vielmehr selbst bei den Verfolgungen behilflich sein. Man soll übrigens nicht glauben, daß es zweckmäßig wäre ihnen den Schulbesuch zu verbieten, denn sonst würden die Zöglinge aus dem Stande der Adligen welche gewöhnlich sehr ausgelassen sind, keine Gelegenheit haben, begangene Fehler und Ausschweifungen auf die Ruthenen abzuwälzen . . . Am meisten hartnäckig und widerspenstig sind die ihrer Schrift kundigen Ruthenen aus dem Volke; . . . wir müssen daher den in den ruthenischen Pfarrschulen bestehenden Unterricht der Bauernkinder verbieten . . . Es sollen demnach die Ökonomen und Gutsverwalter die Weisung erhalten, strenge zu wachen, daß die Kinder der Leibeigenen nicht an Bücher, sondern an den Pflug, Schaufel, Hacke und Dreschflegel

gewöhnt werden . . . Um die Ruthenen mit der Zeit umso leichter zu vernichten, . . . soll bei endlicher Realisierung dieses Vorschlages dafür gesorgt werden, der Welt begründete Ursache dieses Verfahrens der Polen darzutun; . . . so wird es zur Unterstützung unserer Pläne zweckdienlich sein, klug ausgedachte Lügen gegen sie in Umlauf zu setzen und, was noch mehr Erfolg verspricht, unter dem Namen ihrer Pfaffen, ja selbst ihrer Bischöfe, in ruthenischer Sprache verfaßte Schriften im geheimen zu verbreiten, deren Inhalt den Interessen der Republik, der Ehre des polnischen Namens und der katholischen Religion Abbruch tut . . . **Sollte das ukrainische Volk einen Aufstand machen, so soll in diesem Falle, wenn es nicht möglich wäre alle auszurotten und infolge der Unzulänglichkeit der polnischen Armee den Aufstand zu unterdrücken, die polnische Republik das Opfer nicht scheuen, alle Aufständischen den Tataren in die Sklaverei auszuliefern, welche sie leicht zu Gefangenen machen werden, während das so entvölkerte Land mit polnischem und masurischem Volk zu kolonisieren wäre . . . So wahr uns Gott helfe. Amen!**

Ob die Öffentlichkeit sich mit diesem Projekt einverstanden fühlte, läßt sich heute nicht feststellen. Es ist aber sicher, daß dieses Projekt bis in die kleinsten Details zur Durchführung gelangte, nur ist es den Polen nicht geglückt, die ukrainische Bevölkerung in tatarische Sklaverei zu bringen und so die ukrainischen Gebiete zu entvölkern. Anstatt das ukrainische Volk zu vernichten, haben aber die Polen selbst die Teilung Polens verschuldet.

Aber selbst nach der Teilung, als Polen unter die Fremdherrschaft gelangte, hat das polnische Volk nie aufgehört, die im genannten Projekte angeführten Ziele zu verfolgen und nach den dort angegebenen Grundsätzen die Vernichtung des ukrainischen Volkes zu verfolgen.

Die nachstehenden Teile dieser Abhandlung sind nun bestimmt, diese Behauptung zu beweisen.

1

.

II. TEIL.

DIE NATIONALE POLITIK DER POLEN IN GALIZIEN VON 1772 bis 1851.

1. Der kulturelle Zustand der ukrainischen Bevölkerung in Galizien im Jahre 1772.

Um sich ein Bild über den Zustand Galiziens nach seiner Angliederung an die österreichische Monarchie zu machen, ist den früheren Ausführungen nicht viel beizufügen.

Jener Teil des ukrainischen Nationalterritoriums, der unter der Bezeichnung Ostgalizien bekannt ist, empfand den Druck der polnischen Herrschaft am schwersten, da er dem polnischen Staate am ehesten angegliedert wurde. Die ukrainischen Schulen standen damals unter dem Patronate des Klerus. Bei jeder Kirche war eine Volksschule. Diese Schulen hießen Kirchenschulen. Außer den Kirchensängern gab es auch besondere Lehrer. Als Österreich Galizien einverleibte, gab es in den Dörfern bereits fast keine Schulen mehr, und zwar sowohl aus Mangel an Mitteln für den Unterhalt, als auch deshalb, da der polnische Adel sich den Volksschulen entschieden widersetzte. Auch in den Städten und Märkten gingen die ukrainischen Schulen zugrunde, weil die für die ukrainischen Schulen bestimmten Stiftungen der ukrainischen Magnaten und Adligen in fremde Hände übergegangen sind. Alle ukrainischen Schulen, mögen sie Volks- oder Mittelschulen, beziehungsweise Akademien gewesen sein, wurden zur Zeit der polnischen Regierung stets aus ukrainischen Privatmitteln erhalten. Als Galizien unter die österreichische Herrschaft kam, bestand nur mehr eine ukrainische Privatschule, und zwar die Mittelschule der Stauropigianischen

Bruderschaft bei der Kirche der heiligen Maria Verkündigung in Lemberg¹. Die staupigianische Schule in Lemberg hatte eine große Bedeutung vornehmlich aus dem Grunde, weil sie Lehrer für das ganze Land ausbildete.

Das Mittelschulwesen befand sich in Polen in den Händen der Jesuiten, mit denen nur die Piaristen wetteiferten, die der König Ladislaus IV. nach Polen brachte, um dem allzugroßen Einfluß der Jesuiten entgegenzusteuern. Die Jesuiten verfolgten bei der Erziehung der Schuljugend ihre eigenen politischen Zwecke mit Nachteil für den Unterricht und den sittlich-religiösen Geist. In dieser Arbeit fanden sie die Unterstützung beim lateinischen Episkopat, bei den Magnaten und dem polnischen Adel, zumal sie sich alle Mühe gaben, den Söhnen des ukrainischen Adels die Überzeugung über die Superiorität des lateinischen Ritus über den griechischen beizubringen, wobei sie keinen Anstand nahmen, sich auf den niedrigen Bildungsgrad des griechisch-katholischen Klerus, dessen gesellschaftliche Mängel und Lebensniveau zu berufen und so ihren Zöglingen die Verachtung gegenüber dem griechisch-katholischen Ritus und Klerus einzuflößen. Durch eine solche Latinisierung des ukrainischen Adels brachten sie der polnischen Politik sehr wichtige Vorteile. Diese Leistungen wurden nun den Jesuiten um so höher angeschlagen, als sie aus diesem Grunde sowohl von den römischen Päpsten als auch von ihrer Ordensleitung in Rom oft getadelt wurden². Die Jesuiten nahmen aber diese

¹ Diese Schule wurde im Jahre 1585 gegründet und von dem König Sigismund III. „pro tractandis liberis artibus“ bestätigt. Außer der griechischen und lateinischen Sprache unterrichtete man dort: Rhetorik, Logik, Dialektik, Arithmetik, Geographie, Astronomie, Musik und Gesang und von den geistlichen Wissenschaften: Exegese der Heiligen Schrift, Dogmatik, Sittenlehre und Kirchengesetze.

² Der Jesuitengeneral Claudius Aquaviva schreibt über die Jesuiten in Polen im Jahre 1608 folgendes: „Nostri non possunt tales, qui nunquam in ritu latino fuerant, ad illum ritum suscipere post unionem cum praeceptum sit Ecclesiae et peculiariter in litteris unionis factae sub Clemente VIII statutum, ut unusquisque permaneat in ritu suae Ecclesiae. Et quia potest esse necessitas eos admittendi, proinde dispensatio a sede Apostolica impetranda est“. (Die Kirchen- und Staatssatzungen, dargestellt von Michael Ritter von Malinowski, S. 33.)

Mahnungen nicht ernst, da sie mit den Gütern der ukrainischen Kirchen reichlich dotiert waren, und redeten sich dahin aus, daß sie zur Polonisierung des ukrainischen Adels von den polnischen Magnaten und vom Adel gezwungen worden seien.

Nicht besser war es auch mit der Bildung des griechisch-katholischen Klerus bestellt. Der Bildungsgrad des ukrainischen Klerus war niedrig. Die Bischöfe waren ungeachtet ihres besten Willens nicht in der Lage, diesem Übel abzu helfen, da die Dotationen der griechisch-katholischen Kirche entweder zur Ausstattung des lateinischen Klerus verwendet, oder in königliche Güter umgewandelt beziehungsweise von den Privatpersonen geraubt wurden. Zwar hatten polnische Reichstage in den Jahren 1588, 1607, 1659 und 1710 die Rückerstattung der Güter der ukrainischen Kirchen beschlossen, aber das geschah nur, um zum Schein ihr Wohlwollen gegenüber den Forderungen des Volkes darzutun, ohne das Geringste an dem System zu ändern. Die Beschlüsse hatten keine praktischen Folgen. Man nahm weiter die ukrainischen Kirchengüter weg, so daß die ukrainischen Bischöfe zuletzt nicht imstande waren, die dringendsten Bedürfnisse ihrer Diözesen zu bestreiten¹, daß die galizischen

Wir führen hier noch das Schreiben des Jesuiten de Lamarsch an: „*Instructio super prohibitione transitus Ruthenis a ritu graeco ad latinum a se scripta et cum Barnaba Swidnicki monacho Basiliano Congregationis Ruthenorum Procuratore de 17. Octobris 1721 communicata*“.

„*Ut Rutheni sciant, quod sapientissimae Societati Jesu integritatem jurum s. unionis omniumque facultatum suae hierarchiae tot bullis Pontificum, Privilegiis Regum et constitutionibus reipublicae cautam immortalibus in Gratia referendam habeant.*“ (I. c., pag. 44.)

¹ Über die Entreißung der bischöflichen Stiftungen führen wir einige Stellen aus der Denkschrift des Bischofs **Spiridion Lytwynowytsh** an Kaiser Franz Josef I. an: „Viele von den ursprünglichen, durch ruthenische Fürsten gegründeten und reich dotierten Stiftungen wurden entweder gewaltsam entrissen oder sind zufällig verloren gegangen. So ist aus den noch vorhandenen Urkunden zu entnehmen, daß zu dem griechischen Bistum Peremyschl außer den jetzt bestehenden Tafelgütern noch folgende gehörten: die Dörfer Hnarkowice, Tarnawce, Nienowice, Kalnikow, Hruszowice, Chotyniec, Stubienko, Makuniow, Dziewięczyce mit Popowce, Kormanice, Witoszyńce, Pikulice, Sozań,

Bistümer in Lemberg und Peremyschl durch ein volles Jahrhundert gar nicht besetzt werden konnten und die Diözesen Halitsch, Kamenetz, Sambor und Sanok aufgehoben werden mußten.

Babina, Wołkowicze, Terszow, Korostowice, Białopol und Busno ganz und teilweise die Dörfer: Szehynie, Pleszowice, Grochowce, Jaksmanice, Kłokowice, Nahujowice samt Salzkoktur, Boniowice und Szczekoczyce, dann die Klöster: Spas, Smolnica und Lawrow mit ihren Realitäten, endlich der ausgedehnte Landstrich, auf welchem die Dörfer Strzyłki, Tysowica, Wiciów, Płoskie, Lenina, Leninka, Potok, Tycha, Wołoszynowa, Wola Koblanska, Suszycka, Zawadka und Lużek gorny sich befinden. Der Lemberger Bischof Gedeon Balaban hat um das Jahr 1580 beim Landesgerichte Halitsch geklagt, daß während der Zeit, als die Halitscher Diözese unbesetzt blieb, mehrere von den ruthenischen Fürsten ausgestellte Stiftungsurkunden und Privilegien in den Besitz der Lemberger lateinischen Erzbischöfe gelangten und daß der Erzbischof Sieninski dieselben auszufolgen sich weigerte. Diese Klage wurde mit Entscheidung des genannten Gerichtes vom 27. Februar 1599 für begründet erklärt . . . So wurde auch die Stiftungsurkunde über das Tafelgut Perchinsko vom Starosten (Bezirkshauptmann) Zbrożek in Żydaczow dem dortigen Geistlichen entrissen und vernichtet. Überhaupt wurden viele Entwendungen, Vorenthaltungen oder Vernichtungen solcher Urkunden gerichtlich nachgewiesen, was offenbar auf die Absicht hinweist, die Reklamationen überhaupt zu verhindern . . . Daher konnte bei den meisten zur Dotation der griechisch-katholischen Bistümer gehörenden Güter die Rückstellung gar nicht bewirkt werden. Viele von diesen Gütern sind unter der polnischen Herrschaft im königlichen Besitz geblieben und bei der Revindikation Galiziens durch die österreichische Regierung unter dem Titel der Krongüter der Kameral-Verwaltung zugewiesen worden; darunter die Dörfer: Wistowa, Babina, Nahujowice, Strzyłki, Tysowica, Płoskie, Lenina, Potok, Wołoszynowa, Wola Koblanska, Zawadka, Lużek. Andere sind wieder Eigentum von Privatpersonen geworden, und zwar: Rypno, Duba, Lećówka, Dubszara, Olchówka, Rożniatów, Ruszniate, Małkowice, Tarnawa, Nienowice, Kalnikow, Stubienko, Makuniow, Korostowice, Boniowice, Pleszowice, Grochowce und viele andere, deren Namen wegen entzogener und vorenthaltener Urkunden nicht genau angegeben werden können.

Der Verlust so vieler Güter hat die allgemeine Verarmung der einst so reich dotierten ruthenischen Kirchen herbeigeführt. Es war nicht mehr möglich, für die notwendige Bildung des jüngeren Klerus aufzukommen und so mußten die bestehenden Schul- und Wohltätigkeitsanstalten aufgelöst werden. Die Einkünfte der Diözesen sind so tief herabgesunken, daß sie nicht einmal zum standesmäßigen Unterhalte

Um diesen äußerst unerquicklichen Verhältnissen teilweise vorzubeugen, gewährten die römischen Päpste eine Dotation für ein „Collegium Pontificium“ in Lemberg zur Heranbildung von Geistlichen griechisch-katholischen Ritus für die Diözesen Lemberg, Peremyschl und Luck; sie eröffneten auch einige Stellen für den griechisch-katholischen Klerus am Seminar der Römischen Propaganda. Beide Kollegien konnten aber jährlich kaum einige Priester für die Diözesen liefern, was den ganzen Bedarf nicht annähernd zu decken vermochte.

Was insbesondere den Basilianer Orden betrifft, der auch berufen war, Kollegien zur Heranbildung sowohl der weltlichen als der geistlichen Jugend zu unterhalten, so war er nicht imstande, dem Säkularklerus beizuspringen, und zwar deswegen, weil er die meisten Dotationen, die zu seinen Gunsten auf den Gütern des ukrainischen Adels gebucht waren, verloren hatte. Als dann diese Güter in den Besitz des polnischen Adels übergingen, wollten die neuen Eigentümer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so daß der Orden die für den Unterhalt der Kollegien nötigen Kosten nicht mehr erschwingen konnte. Es war noch eine zweite Ursache, warum der Basilianerorden die griechisch-katholischen Kandidaten des geistlichen Standes nicht ausbilden konnte. In den Orden traten viele polnische Adelige ein, um in der Ordensverwaltung eine entscheidende Stimme zu führen, um von den Gütern, die den Klöstern noch erhalten waren, Nutzen zu ziehen und selbst bischöfliche oder andere Würden in der griechisch-katholischen Kirche zu erreichen. Die Folge davon war, daß jene Ordensmitglieder, die ukrainischer Nationalität waren, selbst wenn sie durch Intelligenz und Kenntnisse hervorragten, in armen Klöstern und in den

des Bischofs ausreichen konnten; daher blieben manchmal die Diözesen unbesetzt, wurden lange durch einen benachbarten Bischof administriert, beziehungsweise ungeachtet der großen Ausdehnung mehrere Diözesen zu einer Diözese verbunden, um . . . die Subsistenz des Bischofs sicherzustellen. So wurde aus den drei Diözesen, Lemberg, Halitsch und Kamenetz, die Lemberger Erzdiözese und aus den drei Diözesen, Peremyschl, Sambor und Sanok, die Diözese Peremyschl gebildet.“

entferntesten Landeswinkeln untergebracht zu werden pflegten. Dort verkümmerten sie, weil sie, um Mittel zum Leben zu finden, selbsttätig den Acker bearbeiten mußten¹. Um diesen argen Mißbräuchen und insbesondere der von dem polnischen Adel geübten Praxis, die bischöfliche Würde an sich zu reißen, wenigstens teilweise Einhalt zu tun, entschied eine Provinzial-Synode in Zamość, daß, wer nicht ein Jahr Noviziat hinter sich hatte und die Profession nicht ablegte, nicht zum Bischof promoviert werden könne.

Der größte Teil des griechisch-katholischen Klerus bediente sich der ukrainischen Sprache, weil er in der Regel einer anderen Sprache nicht mächtig war, außer jenen wenigen, die ihre theologischen Studien im Collegium Pontificum in Lemberg und Rom absolvierten und manchen, denen es ihre Mittel erlaubten, ihre Studien an den auswärtigen Universitäten zu absolvieren.

Der ukrainischen Sprache bediente sich damals auch der ukrainische Bürgerstand in den ukrainischen Städten und Märkten, und zwar auch die ukrainischen Bürger der Stadt Lemberg, so gering ihre Zahl zur damaligen Zeit sein

¹ Zur Illustrierung dieser Verhältnisse führen wir einen Absatz aus der Lebensschilderung des polnischen Dichters **Franciszek Karpiński** (geboren 1741, gestorben 1825) an, welcher über seinen Aufenthalt im Jesuitenkollegium in Lemberg unter anderem folgendes schreibt: „Ein Basilianer, Professor der Theologie Nesterskyj, wurde von den Jesuiten zu einem theologischen Disput eingeladen und brachte sie zum Schweigen, obgleich sie sonst andere Ordensprofessoren zum Schweigen zu bringen gewohnt waren. Aber der bescheidene Basilianer streifte in seinen kurzen Einwänden die Mittel, wie die Jesuiten sich helfen könnten, um nicht öffentlich beschämt zu werden . . .“ Einige Jahre später traf der genannte Dichter **Karpiński** den Basilianer Nesterskyj beim Hofjagdmeister Bielski und erzählt von ihm folgendes: „Es fiel mir anfangs nicht ein, daß es derselbe Nesterskyj sein könnte, der während meiner Studien der Theologie in Lemberg sich vor allen dortigen Theologieprofessoren auszeichnete, die Jesuiten in den Disputen besiegte und seine Überlegenheit immer hinter der Bescheidenheit zurücktreten ließ. Als er ins Zimmer trat, erkannte ich, daß er es tatsächlich gewesen ist und ich wunderte mich zugleich, daß ein so großer Geist in ein solches Elend geraten konnte, daß er, wie ich von Bielski erfuhr, sogar oft selbst den Acker pflügte . . .“ (Manuskript in der Privat-Bibliothek des Grafen Josef Tyszkewicz in Lohojsk.)

mochte¹. Von allen Städten war Lemberg am stärksten polonisiert. Von der ukrainischen Einwohnerschaft blieben in Lemberg bloß Besitzer von Realitäten in der Stadt und in den Vorstädten, denn Handel und Industrie waren den Ukrainern verboten². In anderen Städten war noch die Einwohnerschaft in der Mehrheit ukrainisch; in den ostgalizischen Städtchen war die wohl verarmte christliche Einwohnerschaft mit Ausnahme weniger Beamter polnischer Nationalität, durchwegs ukrainisch.

Der ukrainische Adel, der zur Zeit des Anschlusses Galiziens an Österreich noch gegen 10.000 Familien aufwies, sprach auch noch ukrainisch³. Die Lage dieses Adels war mit wenigen Ausnahmen nicht bedeutend besser, als die der Bauern. In sozialer Hinsicht beruhte der Unterschied höchstens darin, daß der Adel keinen Frohndienst leistete.

¹ Die gesamte Einwohnerzahl Lembergs betrug im Jahre 1785, also bereits zur Zeit der österreichischen Herrschaft 25.000. („*Historia Miasta Lwowa*“, herausgegeben in Lemberg im Jahre 1828, S. 460.) Im Jahre 1820 waren in Lemberg 1680 Personen griechisch-katholischen Ritus. (Ibidem, S. 461). Man muß jedoch annehmen, daß sich die Zahl der ukrainischen Einwohner in der Zwischenzeit bedeutend verringert hatte, das heißt, daß dieselbe im Jahre 1772 größer gewesen war. Dies schließen wir daraus, daß in dieser Zeit in Lemberg fünf griechisch-katholische Kirchen aufgelassen und an deren statt keine neue gebaut wurde. Es waren dies: 1. die Kirche zum Heiligen Geist, erbaut im Jahre 1443 in der Halitscher Vorstadt gegenüber den „Gewundenen Säulen“ (Kruczeni stowpy), aufgelassen im Jahre 1809; 2. die Kirche des heiligen Theodor, erbaut im Jahre 1453 im Krakauer Stadtteil, aufgelassen im Jahre 1800; 3. die Kirche des heiligen Evangelisten Johann, erbaut im Jahre 1640, verkauft im Jahre 1809 von dem Kreisamte an die Juden, worauf aus deren Mauern zwei Häuser errichtet wurden; 4. die Kirche der heiligen Maria Verkündigung im Krakauer Stadtteil, erbaut im Jahre 1544, aufgelassen im Jahre 1802; 5. Kirche und Kloster der Basilianerinnen im Zolkewer Stadtteil, aufgelassen im Jahre 1809. (Ibidem, S. 349—350.)

² Nach den Ausweisen der Lemberger griechisch-katholischen Pfarrämter zählte im Jahre 1801 die griechisch-katholische Bevölkerung der Stadt Lemberg 5383 Einwohner. (Status cleri et parochiarum archidiecepis Leopoliensis; Manuskript im Archiv des griechisch-katholischen Domkapitels.)

³ **Holowackyj**, „Zustände der Russinen in Galizien“, Leipzig 1846, S. 366.

Dieser Adel ist es gewesen, der bis zum letzten Augenblick gegen die Anschläge des Polentums auf den griechisch-katholischen Ritus und die Rechte des ukrainischen Volkes im geeigneten Momente protestierte.

2. Die österreichische Reichspolitik.

Kraft der am 18. September 1772 ratifizierten Zessionsurkunde (Art. II.) und des Vertrages vom 18. September 1773 kam Rotreussen (Tscherwona Rusj) ohne Vorbehalt (*cum omni proprietate summae potestatis iuribus et independentiae*) unter die Herrschaft Österreichs. Der frühere Name des Landes, Galizien und Lodomerien (*recte Wolodomyrien*) wurde jetzt allgemein akzeptiert¹. Zum Gubernator mit dem Sitz in Lemberg wurde Graf Andreas Pergen ernannt.

Die entscheidenden Faktoren in der neu gewonnenen Provinz waren der lateinische Klerus und der Adel. Diese zwei Stände übten unbeschränkten Einfluß auf alle Verhältnisse im Lande aus. In ihrer Hand lag die Verwaltung oder vielmehr die ganze Gewalt, die man aber in Wirklichkeit Willkür, nicht regelrechte Verwaltung nennen konnte.

¹ Die Verwandtschaftsbande der galizischen Fürsten mit dem herrschenden ungarischen Königshause brachten es mit sich, daß die Könige von Ungarn auf den Besitz dieser Fürstentümer Anspruch erhoben. Schon im Jahre 1222 gebrauchte der König von Ungarn, Andreas, in seinen Lehensakten und Privilegiumsurkunden den Titel des Königs von Galizien und Lodomerien. Diesem Teil der ukrainischen Länder wurde der Name Galizien nach dem ehemaligen Teilfürstentum Halytsch (Galicia) gegeben. Bezüglich des von den Magyaren verdrehten Namens „Lodomerien“ wollte man seinen Ursprung in der Krakauer und Sandomirer Wojewodschaft jenseits der Weichsel suchen, jedoch ganz unrichtig, weil sich die Sache in Wirklichkeit folgendermaßen verhält: Die ausgedehnte Provinz Wolhynien hatte nach der Teilung des Kiewer Reiches unter die Söhne des Großfürsten Wolodymyr des Großen im X. Jahrhundert den Namen eines Wolodymyr'schen Fürstentums angenommen. Ungarn hat auf die beiden Fürstentümer bis auf die neueste Zeit seine Ansprüche geltend gemacht, daher hat Österreich beim Zerfalle Polens das Königreich Galizien und Lodomerien als ehemalige ukrainische Provinzen in Besitz genommen. Vom „Lodomerischen“ Königreiche wurden ursprünglich die Gebiete der Städte Cholm, Sokal und Zbaraż an Österreich angegliedert.

Die habsburgische Dynastie konnte sich aber auf diese Faktoren nicht stützen, wie dies aus den Ursachen der Teilung Polens von selbst hervorging. Der ukrainische Adel konnte infolge seiner mißlichen Lage, numerischen Schwäche, seines niedrigen Bildungsgrades und unzureichenden Einflusses auf die Volksmassen nicht in Betracht kommen. Auf den Bürgerstand konnte sich die Habsburger Dynastie nicht stützen, weil es einen solchen in Galizien nicht gegeben hat¹. Das Gros der Bevölkerung bildete das Bauerntum, die unaufgeklärte Masse, geistig niedergedrückt und ohne eigenes Willensvermögen. Sich auf diese unterdrückte Masse zu stützen, also ihr die menschlichen Rechte zurückzugeben, war nicht leicht. Zwar konnte man mit Gewalt vorgehen und die Fesseln des arbeitenden Volkes herunterreißen, aber in einem solchen Falle mußte man schon im Vorhinein darauf gefaßt sein, daß aus den stärksten Faktoren im Lande für die Monarchie unversöhnliche Gegner erstehen würden, die nicht nur in den Volksgenossen des noch verschonten Teiles des polnischen Königreiches einen sicheren Rückhalt hätten, sondern auch in den Irrwegen der europäischen Diplomatie wohlerfahren waren; es ist bekannt, daß die Nachbarstaaten in jener Zeit der Monarchie nicht so günstig gesinnt waren, als daß sich die Dynastie zu einem solchen Schritte in Galizien hätte entschließen können.

Inmitten dieser Verhältnisse fehlte an der Spitze der Landesverwaltung ein geschickter, taktvoller, mit den Landesverhältnissen vertrauter Mann, der imstande gewesen wäre, sich über jeden seiner Schritte und dessen Folgen, vornehmlich im Hinblick auf die mächtigen Landesfaktoren, genau Rechenschaft abzulegen und Sorge dafür zu tragen, daß diese Folgen nicht der allgemeinen Politik der Monarchie zuwiderlaufen.

In solchen Verhältnissen entschloß sich die Kaiserin Maria Theresia, als Vertreterin des „aufgeklärten Absolutismus“ in Galizien eine Verwaltung einzuführen, die einem gesetzlich

¹ Man zählte im Jahre 1786 20.142 Künstler, männliche Gewerbsinhaber und Bürger. (Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates, von **J. M. Freiherrn von Lichtenstern**. Wien 1817. II. Teil, S. 1076.)

eingerrichteten Staate entsprechen sollte, sich mit den Idealen der Menschheit vereinbaren und sowohl die kulturelle als wirtschaftliche Hebung des Landes sich angelegen sein ließe. Sie entschloß sich auch, dem zur Stellung des arbeitenden Inventars erniedrigten Bauerntum die menschlichen Rechte zurückzugeben. Sie ging dabei aber behutsam vor und trachtete vor allem, Voraussetzungen zur kulturellen Hebung der unaufgeklärten Volksmassen zu schaffen.

Ihr Nachfolger, Kaiser Josef II., ging jedoch im Sturme vor.

Kaiser Leopold II. schloß sich zwar im wesentlichen der Richtung der Politik seines Vorgängers, paßte sich aber zugleich den Verhältnissen an, in denen sich damals die Monarchie befand. Franz I. versuchte die Verwaltung Galiziens den Verwaltungsgrundsätzen der übrigen Länder der Monarchie anzupassen, das heißt dieselbe auf den Adel zu stützen. Er räumte der Schlachta und dem Klerus eine beschränkte Geltung in der Verwaltung des Landes ein.

Im Einzelnen ist etwa folgendes zu betonen: In den Bestrebungen nach Befreiung des arbeitenden Volkes trachtete die Kaiserin Maria Theresia vor allem die geistigen Führer des ukrainischen Volkes, das heißt die griechisch-katholischen Geistlichen und den ukrainischen Adel aus der Erniedrigung und dem kulturellen Verfall zu heben.

Über die Verhältnisse der ukrainischen Bevölkerung, insbesondere aber des griechisch-katholischen Klerus in Galizien war die Kaiserin Maria Theresia sowohl durch einige Majestätsgesuche des Lemberger Bischofs Leo Scheptytzkyj, als auch durch mündliche Vorstellungen seines Bevollmächtigten, Domherrn Iwan Gutz, genau unterrichtet.

In der dem Throne unterbreiteten Zuschrift vom 17. Juli 1774 führte der Bischof aus, wie sich der lateinische Klerus sowie die höheren kirchlichen Würdenträger und Mönche bemühen, mit Verletzung von zahlreichen Dekreten des römischen Stuhles¹,

¹ Auf der Synode zu Florenz 1439 trat der Episkopat und die Gläubigen der ukrainischen Länder der Vereinigung mit dem römischen Stuhle bei, wobei die Gleichstellung des griechischen Ritus mit dem lateinischen verbürgt wurde. Diese Rechte wurden von den jeweiligen

die Gläubigen des griechisch-katholischen Ritus zum Übertritt zum lateinischen Ritus zu bewegen, wie sie sich die ärgsten Mißbräuche und Gewalttätigkeiten zuschulden kommen lassen und die griechisch-katholischen Priester drangsalierten, verspotteten und sogar tätlich beleidigten.

Sowohl der lateinische Klerus, als die polnischen Großgrundbesitzer trachteten mit allen zur Verfügung stehenden

polnischen Königen eidlich bestätigt. Trotzdem hörte die Verfolgung des griechisch-katholischen Klerus, der griechisch-katholischen Kirche durch den polnischen Klerus nicht auf, wogegen sich der griechisch-katholische Episkopat immer bei den römischen Päpsten beschwerte. Um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, erließ Urban VIII. ein Dekret vom 7. Februar 1624, Klemens IV. ein Dekret vom 6. April 1774, Benedikt XIV. seine Dekrete „Demandatum coelitus“, „Inter plures“ „Allatae sunt“, Leo X. „Accepimus nuper“ am 17. Mai 1521, Klemens VIII. seine Bulle „Magnus Dominus“ im Jahre 1595, wonach der griechisch-katholische Ritus dem lateinischen vollständig gleichgestellt wurde. Der Übertritt vom griechisch-katholischen Ritus zum lateinischen wurde als nicht zulässig erkannt. Aber trotz der so zahlreichen Dekrete hörte die Latinisierung und Polonisierung der ukrainischen Bevölkerung in Polen nicht auf. Zur Reichsversammlung in Grodno verfaßten die polnischen Bischöfe am 20. Oktober 1752 eine Schrift, worin sie das Dekret Urban VIII. vom 7. Februar 1624 zurückwiesen, die Ausdehnung der Bulle „Etsi pastoralis“ auf die Ukrainer in Polen verlangten und dieselben als Staats- und Kirchenverbrecher brandmarkten. Diese Schrift hat der Primas des Reiches, Erzbischof von Gnesen, Adam Ignatius, im Namen aller polnischen Bischöfe am 29. November 1752 mit seinem Einbegleitungsschreiben, dann mit einem Schreiben des Königs August III. vom 11. Dezember 1752 nach Rom geleitet. Zugleich wurden in Polen Schriften verbreitet, welche die Ukrainer verleumdeten und ihren griechisch-katholischen Ritus verunglimpften. (Die Kirchen- und Staatsatzungen. S. 644). Der lateinische Klerus widersetzte sich dem Verbote des Übertrittes vom griechisch-katholischen Ritus zum lateinischen und betrieb die Latinisierung sowie die Polonisierung mit allen möglichen Mitteln. Darüber äußert sich der polnische Dichter **A. Mickiewicz** in seinen Vorlesungen im Pariser Kollegium, wie folgt: „Was für eine Macht war es, die die polnische Nationalität aufgerüttelt und sie auf die ruthenischen Länder getrieben hat? Was für eine Kraft war es, die die ruthenische Sprache und Nationalität über den Dniepr zurückdrängte?“ und antwortet: „Die Kirche war es, die das Werk der weiten Verbreitung der polnischen Sprache auf sich nahm“. (Adama Mickiewicza rzecz o literaturze słowiańskiej, wykładana w Kollegium francuzkiem. Wydanie drugie poprawne. Poznań 1850. S. 207).

Mitteln die Ausübung des griechisch-katholischen Ritus und der kirchlichen Jurisdiktion zu verhindern. Sie nennen den griechisch-katholischen Glauben einen Hundeglauben und die griechisch-katholischen Kirchen Synagogen. Aus Neid stellen sie den griechisch-katholischen Klerus vor der römischen Kurie im ärgstem Lichte vor, um Reaktivierungen des griechisch-katholischen Kapitels in Lemberg nicht zuzulassen. Wie gegenüber dem griechisch-katholischen Klerus, so war auch das Verhalten gegenüber den Gläubigen des griechisch-katholischen Ritus. Als Maßstab möge der Umstand dienen, daß die Anhänger des griechisch-katholischen Ritus von öffentlichen Stellungen und Ämtern ausgeschlossen waren. Es genügt hier kurz an eine an den Thron gerichtete Zuschrift zu verweisen¹.

Zur Zeit der Besitzergreifung Galiziens durch Österreich war das Lemberger ukrainische Bistum aller Dotationen entblößt. Um die alten Kapitel zu erneuern, hatte Bischof Leo

¹ *Primum illud est, quod clerus latinus ac ipsi etiam religiosi quandoque contra tot ac tantas Summorum Pontificum constitutiones personas graeco-catholico ritui addictas ad latinum ritum variis ac saepe illicitis mediis pertrahere nitantur ac soleant. Unde facto calculo comperitur ab anno 1758 usque ad annum 1765 mille ducentes et amplius personas melioris sortis hoc modo inductas sine dispensatione apostolica ad latinum ritum cum ingenti omnium unitorum scandalo descivisse. Alterum est, quod non modo Parochi, sed ipsi etiam religiosi quod plus etiam canonici latini (polonici) clerum mei ritus variis et indignis modis tractare, vexare, irridere, contemnere quinimo gravissimis iniuriis afficere et sic suis oviculis despectum contemptumque reddere non exhorrescunt, Ruthenos canes, fidem vero, quam profiteamur caninam appellant, optimos mei ritus sacerdotes per contemptum schismaticos, Ecclesias synagogas, Praesbiteros Popos cocant. Ipsi Religiosi polonici meos Parochos inter cadavera mortuorum sepulchro includere, iidemque eos, quia etiam ipsi Praelati latini vestibus nudare et verberare praesumpserunt. Eveniunt casus, ubi religiosi, catholicos tantum ideo sepe- lre post mortem volebant, quia mei ritus sacerdotibus confessi fuissent, quodque autem omnes extreme angit mei ritus sacerdotes illud est quod eorum filii villissimi tractentur, oneribusque rusticanis subiciantur, universi autem graeco-catholici a quibusvis publicis officiis ac munissimo et contuberniis artificum arceantur, utut et nobilitate et dotibus complures reperiantur conspicui. Tertio, quod idem clerus latinus liberum graeci ritus exercitium et jurisdictionem ecclesiasticam variis ac incredilibus rodibus impedire satagat... Demum sexto, tam Ecclesiastici, quam horum exemplo saeculares domini terrestres per*

Scheptytzkyj noch zur Zeit der polnischen Verwaltung eine Aktion eingeleitet und um die Bestätigung der Kapitel am 12. April 1771 ein Bittgesuch an den König gerichtet. Der König stimmte der Erneuerung der Kapitel zu, aber der lateinische Episkopat¹ widersetzte sich. Als Galizien Österreich angeschlossen wurde, unterließ es Bischof Scheptytzkyj nicht, unter Hinweis auf die Ausdehnung und Anzahl der Pfarren seines Kirchensprengels seine Bemühungen um die Bestätigung der Kapitel am Hofe der Kaiserin Maria Theresia fortzusetzen.

Die Lemberger Diözese umfaßte nach dem Jahre 1782 851 Quadratmeilen und zählte 1211 Pfarreien und 1,113.416 griechisch-katholische Pfarrkinder². Deshalb war die Erneuerung des Kapitels für die Zwecke einer regulären Verwaltung eines so großen Kirchensprengels unumgänglich. Um diesen Anforderungen entgegenzuwirken, überreichte der lateinische Bischof Venzeslaus Sierakowski einen Einspruch gegen die Erneuerung

suos subditos graeco-catholicum ritum sequentes festa de praecepto nonmodo impune violare permittunt sed ut violent, auctoritate etiam dominicali cogunt . . . Immo et id agnosco, haec demissa mea gravamina ad omnes non extendi, cum multi sunt probae ac integrimae vitae, quive ipsi confratrum suorum acta et facta prout merentur si non publice vi conscientiae suae certe improbant . . . Leo Szeptycky Eppus Graeci ritus Catholicorum Halicensis et Leopoliensis. (Annales Ecclesiae Ruthenae auctore **Michaele Harasiewicz**, Lib. Barone de Neustern, Doktore S. Theologiae Archypresbytero . . . Leopoli 1862, pag. 558—561).

¹ Das galizische Kapitel bestand schon im XIII. Jahrhundert: „Capitulum Halicense et Leopoliense restaurabatur a. 1544 die 16. Novembris per Macarium Tuczapski Episcopum Leopoliensem, confirmabatur a Metropolita Macario sub die 10. Januarii 1549, tum per Poloniae reges Sigismundum Augustum sub die 25. Juli 1566, Vladislaum IV sub 12. Octobris 1624.“ (Annales, pag. 546.)

² Am 18. Oktober 1771 schrieb Ghigiotti an den polnischen Minister beim römischen Stuhle, Antici: „Non miror, quod tiant oppositiones ex arte Archiepiscopi Leopoliensis et Capituli Latini contra Capitulum ruthenum Leopoliense praeter invidiam, quam in illa dioecesi semper habuerant Latini contra Graecos catholicos, accedit interesse privatum, timent ne Clerus Ruthenus veniat ad aliquam honorificationem et decentem situationem, ne suscitaturus sit justas praetensiones, quasi super bona, quae possidet mensa Archieppalis et Capitulum latinum Leopoliense, nam vere pertinebant quaedam ipsorum ante ad Ecclesiam graecam“. (Kirchen- und Staatssatzungen. S. 248.)

der griechisch-katholischen Kapitel und ein Memorandum um die Erlaubnis des freien Übertrittes der Anhänger des griechisch-katholischen Ritus zum lateinischen Ritus. In den ersten Maitagen 1775 begab er sich nach Wien, um diese Angelegenheit beim Thron persönlich zu fördern; er überreichte dabei der Kaiserin Maria Theresia ein goldenes Kreuz mit den Reliquien des heiligen Johannes aus Dukla¹. Während der Audienz verleumdete er das ukrainische Volk und den griechisch-katholischen Klerus, daß sie angeblich mit Rußland sympathisierten und zum Schisma abfallen wollten². Die Kaiserin ließ sich aber von diesen Verleumdungen nicht irreführen. Sie ließ die ganze Angelegenheit genau überprüfen und als Folge der durchgeführten Untersuchung ordnete sie am 28. Juli 1774 folgendes an: 1. Die lateinischen polnischen Bischöfe seien verpflichtet, ihren Klerus zur Liebe und Einigkeit und zum freundschaftlichen Einvernehmen mit der griechisch-katholischen (ruthenischen) Geistlichkeit anzuweisen; 2. griechisch-katholische Seelsorger nicht Popen, sondern wie die römisch-katholischen, Pfarrer, sowohl im Privatleben als auch in amtlichen Expeditionen zu nennen; 3. die griechisch-katholischen Adeligen und Priestersöhne nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten in ihrem Priesterstande zu unterstützen; 4. darauf zu sehen, daß die Polen mit den Ruthenen in christlicher Eintracht und in ungestörtem Frieden leben.

Alle Mißbräuche wurden strengstens untersagt und der Gouverneur Graf Auersperg sandte hinsichtlich dieser Frage eine besondere Zuschrift an den Lemberger Erzbischof Sierakowski am 6. September 1774³.

Über die Erneuerung des griechisch-katholischen Kapitels gelangte an Graf Auersperg ein Hofreskript vom 15. Juni 1775, worin es heißt: „Soviel die Errichtung eines Kapitels zu Lemberg anbetrifft, kann der Aufnahme der Union nichts vortrefflicher sein, als wenn man zwischen den unierten und jenen latini ritus eine vollkommene Gleichheit im Äußerlichen zu beobachten, dagegen aber alles zu beseitigen sucht, was

¹ Kirchen- und Staatssatzungen. S. 724.

² Annales, pag. 569.

³ Kirchen- und Staatssatzungen. S. 306.

das griechisch-katholische Volk glauben machen dürfte, als würden sie schlechter als die römisch-katholischen gehalten.“

Über den Übertritt vom griechisch-katholischen Ritus zum lateinischen wurde mit dem Gubernialreskript vom 15. Februar 1777 die allerhöchste Entscheidung bekanntgemacht: „In Ansehung der übertretenden griechisch-katholischen Untertanen ad ritum latinum hat man sich lediglich genau an die Vorschrift der diesfalls erlassenen päpstlichen Verordnung zu halten.“

Überdies erschien noch ein Hofdekret vom 3. August 1776 über die Verhaltensmaßregeln des galizischen Gouverneurs¹.

Mit der Angliederung Galiziens an die österreichisch-ungarische Monarchie versuchte man dort das regelrechte Staatswesen einzurichten. Von den Gutshöfen verschwanden die Banden bewaffneter Knechte (Söldlinge) und Scharen des armen Adels. Als wohltätige Folge davon hörten die Überfälle auf.

Durch die Aufhebung des Adeligenheeres, welches als eine Art allgemeines Aufgebot galt, nahmen überdies auch die militärischen Standorte ein Ende, die, wie oben nachgewiesen wurde, das Volk sehr bedrückten.

An Stelle des allgemeinen Aufgebotes wurden Steuern eingeführt. Zur entsprechenden Verteilung der Steuern und zur Feststellung des Bauernbesitzes wie der Untertanenpflichten der Bauern auf demselben wurde den Grundherren mit Patent vom 22. Dezember 1772 aufgetragen, genaue Inventarien anzufertigen². Hiebei wurden nur solche Inventarien für gültig anerkannt, über welche die Bauern keine Klage führten, daß ihre Schuldigkeiten zu hoch bemessen worden seien³.

¹ Annales, pag. 571.

² Nach der Angliederung Galiziens sind zum Zweck einer billigen Umlegung der Steuern (Kontribution) Grund- und Schuldigkeitsinventarien abverlangt worden. (Patent vom 22. Dezember 1772 samt Formular.) Die hiernach verfertigten Inventarien wurden in der Kanzleisprache Stockinventarien genannt. (Die Frohnpatente Galiziens von **Moritz Drdackl**. Wien 1838. S. 140.)

³ Wo also die Dorfsuntertanen a tempore revindicationis bisher willig und ohne Widerspruch ihre inventarmäßigen Schuldigkeiten verichtet haben . . . dabei muß es auch fernerhin sein Verbleiben haben.

Diese Verordnungen der Regierung hatten zweifellos eine große Bedeutung für das Volk, da es von amtswegen festgestellt wurde, was den Bauern gehörte, und die Gutsherren durften künftighin die Untertanenschuldigkeiten nicht mehr willkürlich erhöhen. Durch die Steuerreform der Kaiserin Maria Theresia wurden auch die Dominikalgründe bis zu einem gewissen Grade zur Tragung der staatlichen Lasten verhalten¹.

Maria Theresia war auch um die Hebung des Volksschulwesens in Galizien besorgt. Aber Galizien kam unter die Herrschaft der österreichischen Regierung im Zustande einer solchen Auflösung und Vernachlässigung, daß die Einführung der Volksschulen mit vielen Hindernissen verbunden war.

„Am 25. Jänner 1774 empfing der galizische Hofkanzler Graf Wrba . . . das nach Aufhebung des Jesuitenordens erlassene ah. Handbillet wegen Neugestaltung des gesamten Schul- und Studienwesens. Graf Wrba . . . stellte die Bitte, ihn von dem erhaltenen Auftrage zu entbinden . . ., da es

Dahingegen, wo einige Dorfsuntertanen a tempore revindicationis wider unbillige Neuerungen oder erhöhte Inventarialschuldigkeiten . . . Klage geführt haben . . ., so müssen sie nach Befund des Beweises . . . auf ihre althergebrachte Schuldigkeit zurückgesetzt . . . werden. (**Drdackl**, S. 138.)

¹ Im Jahre 1774 wurden Fassionen über alle obrigkeitlichen Einkünfte abgefordert. Die Fassionen enthielten entweder den Wert der Frohnen und der Urbarialabgaben samt allen Zinsungen und Nebeneinkünften, oder den Wert der Naturalfechtung und der Urbarialabgaben (mit Ausschluß der Frohnen) samt den übrigen Zinsungen und Nebennutzungen. Von dem Geldwerte wurden Abzüge von 5, 10 und 20% gemacht und der verbliebene Rest mit 12% zur Dominikalsteuer beigezogen. Waldungen, Wiesen und Gärten waren zur Besteuerung gar nicht in Anschlag genommen. Zum Behufe der Besteuerung des untertänigen Grundbesitzes wurde im Jahre 1783 bei Gelegenheit der ersten Militär-Konskription die Aussaat und der Weißwachs der Untertanen entweder bloß nach der Aussage der letzteren oder nach dem Augenmaße der Kommissionsmitglieder erhoben. Bei ackerbaren Grundstücken wurde der Abschlag eines Drittels auf Brache bewilligt und der Rest eines Besten von 10 Kreuzer per niederöstr. Metzen Aussaat unterzogen; für eine Fuhre Heu waren 3 Kreuzer an Steuer bestimmt. (Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate, herausgegeben vom kaiserlich-königlichen Finanz-Ministerium, Wien 1858. S. 15.)

gar nicht zu denken sei, daß es in Galizien, wo, wie in ganz Polen die Erziehung der Jugend im äußersten Grade vernachlässigt ist und wo man bisher in keinem Stück die geringste Ordnung kennt, schlechterdings unmöglich sei, daß alsogleich die Anwendung der verschiedenen in dem ah. Handbillette vorgeschriebenen Maßregeln erfolge¹."

"Erst am 15. März 1777 . . . erstattete die Hofkanzlei ihren reichlich erwogenen Vortrag an die Monarchin, und am 22. war sie in der Lage, den Inhalt der kaiserlichen Resolution nach Lemberg bekanntzugeben²."

"Die allerhöchste Willensmeinung", so hieß es in dem Erlaß, „gehe zuvörderst dahin, daß die auf zwei Dritteile der Inwohner sich belaufende ruthenische Nation keineswegs von der neuen Schuleneinrichtung ausgeschlossen, sondern die Schulordnung in Galizien durchaus, mithin sowohl in Ansehung der Jugend des ritus graeco-catholici als der Jugend des lateinischen und armenischen Ritus vollkommen gleichförmig eingeführt somit die Normalhaupt- und Trivialschulen dortlands aller Orten und zwar am ersten in Lemberg und, wenn einmal überall eine hinlängliche Anzahl Lehrer gebildet sein wird, in den Städten, endlich durch das ganze Land errichtet werden sollen³."

Mit diesem Dekrete ordnete die Regierung auch die Herausgabe eines entsprechenden Katechismus für jeden Ritus an, und setzte zwei Stunden wöchentlich für den Religionsunterricht fest⁴. Außerdem erfolgte der Auftrag, Schulbücher in die polnische und ukrainische Sprache zu übersetzen⁵.

¹ Die Gründung der österreichischen Volksschulen durch Maria Theresia, von **Josef Alexander Frh. v. Helfert**, Prag 1860. S. 459.

² H. K. A. v. J. 1777, St.-A.; Gal. Gub. Z. 1161 publ. 1777. Ibidem, S. 459.

³ Ibidem, S. 463.

⁴ „Wenn es Oerter gebe, wo nur eine einzige Schule für alle drey Partheyen sich befindet, müssen zum Unterrichte in der Religion für die Jugend jeder Parthey wöchentlich zwey besondere Stunden bestimmt werden, in denen Geistliche jeder Parthey ihre Jugend im Christenthume zu unterweisen hätten“. (Ibidem, S. 464.)

⁵ „In rein polnischer und allenfalls auch ruthenischer Sprache“. (Ibidem, S. 464.)

Aber die breiten Schichten der Bevölkerung waren in Galizien infolge der Notlage nicht fähig, die Bemühungen der österreichischen Regierung richtig einzuschätzen. Sie konnten auch nicht begreifen, daß alle diese Bemühungen ausschließlich in ihrem und nicht im Interesse der österreichischen Regierung selbst gelegen waren und wirkten nicht, wie erwartet werden konnte, mit der Regierung mit. Noch mehr! Die einflußreichsten Schichten im Lande arbeiteten sogar gegen die Absichten der Regierung.

So konnte der Mitregent, als er im Frühjahr 1780 zum zweitenmale Galizien bereiste, seiner kaiserlichen Mutter, wie in fast allen anderen Dingen, so auch in Sachen des Schulwesens über den angetroffenen Zustand nichts erfreuliches berichten: „Galizien ist anjetzo seit acht Jahren unter Euer Majestät Regierung — ist es auf dem Fuß, den man sich wünschen könnte? Ich sage mit Euer Majestät selbst und mit dem Ausruf eines jeden ohne Ausnahme: Nein!!!“

Man war gewiß berechtigt sich mehr zu wünschen, aber jedenfalls konnte das, was zur Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia für Galizien geleistet wurde, nicht gering eingeschätzt werden. Es war der erste Anfang der Befreiungsaktion der Ruthenen in Galizien. Die wichtigsten Reformen folgten erst unter Kaiser Josef II.

Noch nach der von der Kaiserin Maria Theresia durchgeführten Rektifizierung der Steuern entschied über die Höhe der Besteuerung nicht das besteuerte Objekt, sondern der Stand seines Eigentümers¹. Bei dem ständigen Anwachsen der Bedürfnisse des Staates und dem Übermaße der Urbarialforderungen, durch welche die Untertanen immer ärger bedrückt wurden, wurden diese Zustände von Jahr zu Jahr unerträglicher.

Kaiser Josef II. vertrat die Ansicht, daß der Boden die einzige Produktionsquelle sei und alle Bedürfnisse des Staates zu decken habe, ohne Rücksicht darauf, wer der Nutznießer ist. Um seine Pläne durchzuführen, erließ er in seinem Hand-

¹ Statistische Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie von H. M. G. Grellmann, Professor zu Göttingen. 3. Bd., S. 491.

schreiben an die vereinigten Hofstellen ein neues Kontributions-system, wodurch der Bodenbesitz ohne Rücksicht auf die Eigentümer gleichmäßig besteuert werden sollte¹.

So wurden binnen vier Jahren Vermessungen und Schätzungen der Einkünfte der Bodenerträge durchgeführt und am 10. Februar 1789 wurde das neue Steuer- und Urbarmessgesetz verkündet, welches am 1. November desselben Jahres in Kraft trat².

Dieses in weniger als vier Jahren vollende Riesenwerk mußte wohl an mehreren Gebrechen leiden. Nichtsdestoweniger war das Resultat ungleich vollkommener als das dessen Vorgänger³.

In Ostgalizien wurde die den Menschen entehrende Leibeigenschaft am 5. April 1782, in Westgalizien am 17. Jänner 1799 gänzlich aufgehoben⁴.

¹ „... Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher alles kommt und wohin alles zurückfließt und dessen Existenz trotz allen Zeitläuften beständig verbleibt. Aus dieser Ursache ergibt sich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staates ertragen und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. Dieses vorausgesetzt, folgt nun von selbst, daß zwischen Dominikal- und Rustikal-, dann Kameral- und Geistlichengründen eine vollkommene Gleichheit sein und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionierte Klassifikation gesetzt werden müsse . . . Aus dem Vorhergehenden zeigt sich die Notwendigkeit, ein neues Kontributionssystem nach solchem Ausmaße einzuführen, wodurch alle Gründe der Besitzer ohne Unterschied gleich belegt werden. (Statistische Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie von **H. M. G. Grellmann**, Professor zu Göttingen. 3. Bd., S. 461.)

² Die Arbeit dauerte vier Jahre. Am 10. Februar 1789 wurde über die Grundsätze und Anwendung des neuen Steuer- und Urbarmesssystems ein ausführliches Patent bekanntgemacht und am 1. November desselben Jahres wurde der neue Steuerfuß eingeführt. (**S. Pezzel**, Charakteristik Josef II. Wien 1790. 8. S. 153.)

³ Statistik des österreichischen Kaiserstaates von **Johann Springer**, Doktor der Rechte und k. k. Professor an der Universität zu Wien. 2. Bd. S. 192.

⁴ Generalstatistik des österreichischen Kaisertums von **J. C. Bisinger**, Professor der Statistik an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien. 1807. § 54. S. 236.

Durch die Normierung des Gerichtswesens wurde die persönliche Sicherheit der Bauern unter den gesetzlichen Schutz gestellt¹.

Überdies wurde die Grundzerstückelung durch die Gutsherren verboten², sowie untersagt, die Rustikalgründe den Dominikalgründen zuzuschlagen³. So hat Josef II. die Bauerh mittelbar zu Eigentümern erhoben. Er hob schließlich den Frohndienst vollständig auf, indem er in seinem Handschreiben bestimmte, daß die Untertanen den Gutsherren als Entgelt 50% Kontribution zu zahlen haben⁴.

Kaiser Josef II. führt in Galizien Volks- und Mittelschulen ein und gründet im Jahre 1784 in Lemberg eine Universität. Die ukrainische Sprache wurde nicht nur in allen Schulen zugelassen, sondern in Ostgalizien auch als obligater Lehrgegenstand anerkannt. An der Lemberger Universität wurden in ukrainischer Sprache folgende Gegenstände vor-

¹ Ein wichtiger Gewinn für die persönliche Sicherheit der Bauern wurde damit erreicht, daß für die vorkommenden Untertansbeschwerden und für das politische Strafverfahren gegen Untertanen genaue Normen gegeben wurden. Beides geschah unter der Regierung Kaiser Josef II, durch Erlassung von zwei Untertanspatenten vom 1. September 1781. (Statistik des österr. Kaiserstaates von **Johann Springer**. 2. Bd., S. 306.)

² Grundzerstückelungsverbote: Hofdekret vom 1. April 1785, Z. 759; Gub.-Vdg. vom 6. Mai 1785, Z. 11.405; Rob.-Pat. vom 16. Juni 1786, § 41: Die gesetzliche Untertansverfassung in Galizien von **J. Ludwig Klunker**. 2. Bd. Lemberg 1845. S. 40.

³ Hofakt vom 16. November 1804, Z. 16.231; Gub.-Vdg. vom 14. Dezember 1804, Z. 49.344. Ibidem, S. 50.

⁴ Ich setze also den Fall, daß jeder Grundbesitzer nach der oben bestimmten Einteilung 40% der Ertragnisse zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen hat; nach dieser Belegung bleiben den Grundbesitzern 60% frei. Da aber die Obrigkeit zur Bearbeitung ihrer Gründe notwendig fremder Hände oder Mittel bedarf, auch den Schutz, die innerliche Administration und die erste Instanz für Rechtshandel ihrer Untertanen zu bestreiten hat, so erfordert auch die Billigkeit, daß sie von solchen einige Abgaben ziehe; weil jedoch ihr Schutz nur auf ein Personale hinausgeht, so können diese Abgaben nicht auf Grund und Boden reduziert und abgenommen werden, sondern sie müssen bloß eine Art Kopfsteuer sein, die familienweise gezahlt würde und in barem Geld auf die Hälfte der Kontribution, nämlich auf 20% zu schlagen wäre. (Statistische Aufklärungen von **H. M. G. Grellmann**. 3. Bd., S. 461.)

getragen: Sittenlehre, Kirchengeschichte, Exegesis der heiligen Schrift, Dogmatik, Kirchenrecht, theoretische und praktische Philosophie und Physik, inwieferne für diese Gegenstände der ukrainischen Sprache mächtige Fachkräfte vorhanden waren.

Der Zutritt zu den Schulen wurde für alle ohne Rücksicht auf Standesunterschiede frei. Zur Heranbildung ukrainischer Priester gründete Josef II. im Jahre 1783 das Generalseminar in Lemberg und wies ohne Rücksicht auf den Einspruch des römisch-katholischen Klerus dem ukrainischen Klerus eine gleiche Dotation wie dem ersteren zu. Um die Würde der griechisch-katholischen Geistlichkeit zu wahren, beschränkte Josef II. das den Patronen zustehende Präsentationsrecht auf drei vom Konsistorium vorgeschlagene Kandidaten und befreite die griechisch-katholische Geistlichkeit von der Jurisdiktion der Mandatare¹.

Zur wirtschaftlichen Hebung des Landes ließ Josef II. eine vortreffliche Haupt- und Kunststraße anlegen, die von einem Ende Galiziens bis zum entgegengesetzten führte.

Unter der Regierung dieses Kaisers wurde in Lemberg ein allgemeines Krankenhaus, ein städtisches Siechenspital und ein freiwilliges Arbeitshaus eingerichtet².

Der Grundgedanke Kaiser Josef II. war die ideale Gerechtigkeit für alle. So wurden unter seiner Regierung auch die Juden mit andern gleichberechtigt. Um den schädlichen Einfluß der Juden zu neutralisieren, sie der übrigen Gesellschaft zu assimilieren und aus ihnen nützliche Staats- und Mitbürger zu machen, gewährte ihnen Josef II. solche Rechte, deren sie noch damals in keinem christlichen Staate teilhaftig waren³.

¹ Verordnung vom 9. Februar 1784, derzufolge der Patron nur einen der drei ihm vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten wählen durfte. Verordnung vom 11. Juni 1788, betreffend die Befreiung der griechisch-katholischen Geistlichkeit von der Jurisdiktion der Mandatare.

² **J. M. Freiherr von Lichtenstern**, Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1817. II. Teil, S. 1093.

³ Josef II. glaubte, daß dieses Volk keine Ausnahme von der menschlichen Natur mache, . . . daß es vielmehr nur deshalb sich nicht in die bürgerliche Gesellschaft fügen und deren Pflichten erfüllen wolle,

In den Grenzen des österreichischen Staates bewohnten die Juden hauptsächlich Galizien¹, wohin sie zu polnischen Zeiten eingewandert waren. Ihr Einfluß auf die Bevölkerung hatte die ärgsten Folgen. Als Pächter der sogenannten „Arenden“ oder Schankwirtschaften und durch den Betrieb des Handels, womit sich die Juden hauptsächlich befaßten, befanden sie sich in unaufhörlicher Berührung mit der bauerlichen Bevölkerung, auf welche sie einen überaus schädlichen Einfluß übten. Um der destruktiven Arbeit der Juden vorzubeugen, erließ Josef II. am 27. Mai 1789 eine Verordnung, womit ihnen sowohl die Pacht der Schankwirtschaften, als auch jede Art von Handel in den Dörfern verboten wurde. Auf dem Lande durften sie seither nur Ackerbau und Gewerbe treiben und auch das nur in beschränktem Maße². In den Städten durften sich die Juden frei ansiedeln. Sie übersiedelten massenweise in die Städte, insbesondere nach

weil man ihm alle Rechte und Vorteile derselben weigere, daß um seine Widersetzlichkeit zu überwinden, nicht, wie es seit so langer Zeit vergebens geschehen, Druck und Verfolgung angewendet werden müsse, sondern das einzige Mittel, dasselbe allmählich zu bessern, darin bestehe, ihm, unter der Bedingung, die Pflichten des Bürgers zu erfüllen, den Genuß der Rechte desselben anzubieten. Er gestand ihnen Rechte wirklich in einem Umfange zu, wie sie die Juden noch nie in einem christlichen Staate genossen hatten. (Denkwürdigkeiten meiner Zeit von **Christian Wilhelm von Dohm**. Hannover 1815. 2. Bd., S. 265.)

¹ Im Jahre 1780 zählte man in Galizien 147.802 Juden. (Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen von **J. A. Demian**, im Jahre 1804. 2. Bd., S. 124.)

² „Ihre vorzüglichsten Nahrungsquellen waren der Handel und die Verpachtungen der sogenannten Arenden. Aber Josef II. hat diesen Statum in Statum aufgehoben und die Juden von allen Pachtungen einzelner Gründe, welche untertänigen Contribuenten gehören, aller Zehenten, der herrschaftlichen sowohl als der geistlichen, der Mahlmühlen, der Dominikalrealitäten, der Markt- und Stadt-, Weidweg- und Pflastergelder, des Bierbrauens, der Bauholzerzeugung, der Fleischhauerei usw. eingeschlossen, wodurch ihr außerordentlich schädlicher Einfluß auf das Wohl des Landes, wenigstens zum Teil verändert wurde. Seit dieser Zeit war die österreichische Regierung unausgesetzt bemüht, dieses Volk auch in Galizien mehr zu ordentlichen nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen und sie besonders als Landleute für das allgemeine Beste wirksam zu machen“. (Ibidem, 2. Bd., S. 45.)

Lemberg¹. Die genannten Beschränkungen der Juden wurden aber später durch das Hofdekret vom 18. Mai 1792 im Hinblick darauf aufgehoben, daß die Juden angeblich im galizischen Branntweinbrennereigewerbe unentbehrlich seien². In Wirklichkeit waren die Juden unentbehrlich nicht für dieses Gewerbe, sondern vielmehr für die polnischen Gutsherren, weshalb die Gutsherren ihren ganzen Einfluß zugunsten der Aufhebung der Ansiedlung der Juden in den Dörfern einsetzten.

Jeder polnische Gutsherr hatte seinen jüdischen Vertrauensmann, der alle seine finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten besorgte. Ein solcher jüdischer Vertrauter empfahl der Gunst des Gutsherrn andere zuverlässige Juden. Die Untertanen unterhielten in allen Untertans- und wirtschaftlichen Angelegenheiten keine unmittelbaren Beziehungen mit dem Gutsherrn, sondern unter Vermittlung jüdischer Vertrauensmänner. So waren die Juden nicht allein Pächter und Vermittler in allen möglichen Angelegenheiten, sondern auch Vermittler zwischen dem Gutshofe und dem Dorfe.

Ogleich nun die Juden auch weiterhin Wirtshauspächter in den Dörfern blieben, hat unter Josef II. die Trunksucht in Galizien wesentlich abgenommen, infolge der von ihm erlassenen Propinations³- und Mühlgesetze.

¹ Der herrschende Kaiser Franz . . . erklärte durch das Hofdekret vom 29. Mai 1792 . . . das Gesetz Josefs II. für rückgängig und verbot seither der Lemberger Gemeinde unter der Androhung der Geldstrafe von 100 polnischen Gulden, jüdische Angehörige anderer Gemeinden in den Lemberger Gemeindeverband aufzunehmen. (*Historya Miasta Lwowa*, S. 283.)

² „Aber von der Strenge dieser weisen Verordnung ist hernach wieder abgegangen worden, indem das Hofdekret vom 18. Mai 1792 erklärte, daß jüdische Branntweinbrenner und alle, die sich durch erlaubte Pachtungen nähren oder bei Christen oder Juden dienen, ferner in den Dörfern zu belassen sind. Daher konnten sich die Juden unter dem Titel der Branntweinbrenner noch fortwährend auf den Dörfern aufhalten, einen Christen als Namensträger auf das Wirtshaus stellen, eigentlich aber zur Umgehung des Gesetzes nach wie vor unerlaubten Schank treiben.“ (*Darstellung der österreichischen Monarchie*, von J. A. Demian. 2. Bd., S. 30.)

³ Robots-Patent vom 16. Juni 1786, §§ 68, 69, 80; Patente vom 24. April 1783 und vom 30. August 1788. (*Klunker*, 2. Bd., S. 317–318.)

Die Juden konnten seither nicht mehr den Bauern den Bezug des Branntweines aufzwingen¹ und die Bevölkerung auf allerlei Art terrorisieren², die Gutsherren aber nicht mehr die Gebühren für den auf Kredit bezogenen Branntwein im Interesse der Wirtshauspächter eintreiben. Zur Abnahme der Trunksucht trug auch die Pfarrschule bei. Die heilsamen Folgen der Propinationsgesetze ließen auf sich nicht lange warten. Während zur Zeit der polnischen Republik der Wirtshauspächter dem Gutsherrn zu je 10 polnische Gulden pro Kopf für alle Untertanen des Gutsherrn als Zins zahlte, entfällt nach der Erlassung der Propinationsgesetze auf einen Kopf als Zins nur mehr 40 bis 70 österreichische Kreuzer³.

Die Regierungszeit Kaiser Josef II. ist die schönste Periode, die das ukrainische Volk nach Anschluß Galiziens an Österreich erlebte.

¹ „Jeder Untertan müsse von dem jüdischen Pächter-Arendator ein gewisses Maß Getränke kaufen.“ (Über die Juden in Galizien. Österreichisches Archiv. Nr. 66, S. 262.) „Die Untertanen können nicht mehr gezwungen werden, ein bestimmtes Quantum Branntwein von der Herrschaft zu nehmen.“ (Generalstatistik des österreichischen Kaiserthums. **J. C. Bisinger**. II. Teil, S. 239.)

² Über Beschwerden der Geistlichkeit, daß die jüdischen Pächter-Arendatoren unter dem Vorwande angeblicher Forderungen für auf Kredit genommene Getränke die Geistlichkeit mit Beistand der Gutsherren pfänden, hatte Bischof Leo Scheptytzkyj am 18. Jänner 1752 an die Geistlichkeit wie auch an die Gutsherren einen Hirtenbrief erlassen, womit er die Wahrung der bischöflichen Jurisdiktion auch in solchen Angelegenheiten empfahl. (Annales, pag. 623.)

Bei der unter dem Vorsitze des Bischofs Peter Bielański am 21. April 1781 abgehaltenen Sitzung des Lemberger Kapitels wurde die Einreichung eines Majestätsgesuches beschlossen, unter anderem zu dem Zwecke, damit die Geistlichen von den Gutsherren nicht gezwungen werden, die Getränke in ihren Schänken zu beziehen.

³ „Der Wirtshauspächter zahlt pro Conskriptionskopf je zehn polnische Gulden.“ („Przypomienia Ukrainskie“ von **Jakób Jaworski**, 1846, S. 53. (Polnisch.)

„Ich kann mich nicht erinnern, daß in der Ukraine eine Schankwirtschaft je mit Grundzugehör in Pacht abgegeben wurde; immer wurden nur Seelen verpachtet und in kurzen Worten der Vertrag mit dem Pächter abgeschlossen: „Hast so viel und so viel Seelen; von einer jeden Seele wirst du so viel und so viel zahlen.“ (Ibidem, S. 64.)

Der Tod Kaiser Josef II. hüllte die breiten Massen des arbeitenden Volkes und vor allem aber das ganze ukrainische Volk in Trauer. Viele Jahre nach dem Tode Josefs II. wollten die Bauern Galiziens an dessen Tod nicht glauben und hielten die Nachricht davon als eine Erfindung der Gutsherren. Lange Zeit erhielt sich die Legende im Umlauf, Kaiser Josef werde bald wieder in Galizien auftauchen und mit Hilfe der Bauern seinen Thron wiedergewinnen. Die weitestgehenden Anordnungen Josefs II. behaupteten sich leider nicht und jene, deren Geltungskraft aufrecht blieb, hatten nicht die erwünschten Folgen, da die Exekutivgewalt zu schwach war.

„So erreichte der neue Steuerfuß vom 1. November an, als dem Zeitpunkt seiner wirklichen Einführung, kaum eine fünfmonatige Dauer. . . Josef starb den 20. Februar 1790 und sein Nachfolger Leopold II. hob auf das Andringen der unzufriedenen Gutsherrschaften und Stände . . . schon im zweiten Monate seiner Regierung durch ein Manifest vom 6. April das ganze System wieder auf!.“

Zugleich mit der Aufhebung des Gesetzes über die Steuerregulierung fällt auch das neue Urbarialsystem, und die Einführung des neuen Systems zieht nach der Ansicht des Professors **J. Springer**² auch die Vereitelung der Steuerrekifikationen nach sich. Nach richtiger Ansicht standen beide Gesetze in keinem kausalen Zusammenhange; sie entfielen deswegen, weil sie in empfindlicher Weise die Privilegien der Gutsherren antasteten: das eine verminderte die Ausbeutung der Untertanen, das andere vergrößerte die Ausgaben für die Bedürfnisse des Staates.

Die ukrainische Sprache wurde an den Volks- und Mittelschulen bereits im Jahre 1792 beseitigt. Was die ukrainischen Vorträge an der Lemberger Universität betrifft, so wurde die Zentralregierung unausgesetzt mit Anzeigen überflutet, daß dieselben angeblich nicht in ukrainischer, sondern in russischer Sprache abgehalten werden. Eine halb offizielle Kundmachung, und zwar der Schematismus der Staatsbeamten, weist Jahr für Jahr Vorträge an der Lemberger Universität in russischer

¹ Statistische Aufklärungen von **H. M. G. Grellmann**, S. 534.

² Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 2. Bd., S. 192.

Sprache auf, wiewohl von ukrainischer Seite dagegen fortwährend protestiert wurde. Da die Proteste nichts fruchteten, trug Professor der Theologie Dr. Michael Harasewytsch, um den Insinuationen vorzubeugen, die Pastoraltheologie in polnischer Sprache vor. Mit dem Hofdekret vom Jahre 1810 wurde die ukrainische Sprache an der Universität zu Lemberg abgeschafft.

Nach dem Tode Josefs II. bereitete sich in Galizien der polnische Adel zum bewaffneten Aufstande gegen Österreich vor. An der Weichsel war bereits eine 16.000 Mann starke polnische Armee versammelt. Man rechnete auf die Hilfe Preußens, welches an der galizischen Grenze ein Beobachtungskorps gegen Österreich aufstellte.

Der Nachfolger Josefs II., Leopold II., der bisher in Italien lebte, ließ noch vor seiner Ankunft aus Florenz verkünden, daß er die Verordnungen Josefs II. widerrufe, und die Ordnung, wie sie zur Zeit Maria Theresias bestanden hat, wiederherstellen werde. Der Adel atmete auf, weil er sah, daß der neue Kaiser nicht denselben Weg, wie sein verstorbener Bruder einzuschlagen gedenke.

Am 16. März 1790 erschien beim Kaiser Leopold eine Deputation der polnischen Gutsherren, um ihre Beschwerden vorzubringen und einen in französischer und polnischer Sprache verfaßten Entwurf über die gewünschte Verfassung Galiziens zu übermitteln. Derselbe trug die Überschrift: „Betrachtung über die Verfassung von Galizien, die Ursachen seines Verfalles und die Mittel, dem Lande zu helfen“¹.

¹ „Uwagi nad rządem Galicyjskim, przyczyny dla których do tego stopnia nikczemności Prowincya przyszła, a nakoniec sposoby, jakimiby los tego kraju poprawić można.“

Die Denkschrift wurde „Magna Charta“ betitelt und in Paragraphen eingeteilt. Die einzelnen Beschwerden, die der Denkschrift zugrundeliegen, hatten folgende Überschriften: 1. Eingriffe in die Eigentumsrechte; 2. Verarmung der Einwohner; 3. Niederhaltung des Ackerbaues; 4. Verfall des Kredits; 5. Vermischung der Stände oder der verschiedenen Klassen der Einwohner; 6. Der Zwist unter den Familien; 7. Verderbnis der Sitten; 8. Entheiligung der Religion; 9. Verletzung des öffentlichen Treu- und Glaubens; 10. Vermehrung der Prozesse; 11. Drücken des Urbarium; 12. Mangel an Geld; 13. Einschränkung der städtischen Autorität. („Magna Charta“, S. 31.)

Die Denkschrift verlangte, daß die Verwaltung Galiziens in allen Zweigen im Geiste des alten Polens und mit der Tendenz, die Beziehungen Galiziens mit den Ländern des ehemaligen Polens zu befestigen, reformiert werden. Diese Reformen, in deren Zentrum die Frage der Regelung des Verhältnisses des Adels zum Bauerntum lag, sollten aber nichts anderes als eine Rückbewegung zur Wiederherstellung der alten Verhältnisse bedeuten, wie sie in dem ehemaligen polnischen Reiche vorhanden waren. Über die Beschaffenheit des ersehnten Verhältnisses gibt aber die Lektüre der in ihrer Art einzig dastehenden polnischen „Magna Charta“ aus dem Jahre 1790 einen Aufschluß, der an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt¹.

Die von dem polnischen Adel vorgeschützte Fürsorge für das Wohl des Bauerntums, für den Fortschritt des Ackerbaues und für den Frieden im Staate verhüllte nur den Hinter-

¹ Paragraph 63 und 64 lautet: „Ich habe gesagt und die Sache redet für sich selbst, daß der Ackerbau für Galizien den einzigen wesentlichen Schatz ausmacht. Durch Gleichstellung aller Stände und durch Zulassung des gemeinen Volkes zu allen Ehrenstellen, nicht minder durch die unternommene Zivilisierung des Pöbels verliert der Ackerbau am meisten. Der Sohn des Bauern vergißt seine Bestimmung; er vergißt, daß er für den Pflug geboren ist und beginnt auf Mittel zu denken, seinen Stand zu erhöhen. Der Vater, von dieser eitlen Gesinnung hingerissen, verschwendet sein Vermögen auf die Erziehung seines Sohnes und auf diese Art werden beide dem Staate lästig und unnütz. Der erste, der eine seinen Stand übertreffende Erziehung erhalten, kehrt nicht wieder zum Ackerbau zurück, der zweite hingegen verschleudert sein Vermögen und kommt nicht mehr in den Stand, es zu verbessern. So wird der Ackerbau immer mehr und mehr hintangesetzt. Denn wenn der Pöbel zu allgemeinen Prärogativen zugelassen wird, so vermindert sich die Zahl der Ackerleute; der Adel hingegen, dem es schwer fällt seine gekränkten Vorrechte zu vergessen, vermehrt sich auf keine Weise durch die Verminderung des Bauernstandes. Eine Nation zivilisieren ist eben so viel, als sie aufklären, um ihre Mängel und Unvollkommenheiten zu erkennen, denn auch unter der sanftesten Gesetzgebung kann der Bauernstand, wenn er über sich Glücklichere erblickt, unmöglich angenehm sein. Eine Monarchie aber, wo jeder Aufgeklärte fühlt, daß ihn die Natur mit jedem anderen gleich geschaffen hat, halte ich für sehr wankend. Die Revolution in Frankreich sollte hier jedem Monarchen zur Warnung dienen.“

gedanken, dem dominikalen Besitz die größte Zahl von Heloten zur Bearbeitung des Grund und Bodens zu sichern. Die Adeligen widersetzten sich der Aufklärung des Bauerntums aus dem Grunde, da sie befürchteten, daß die Aufklärung eine erhebliche Abnahme der Branntweinkonsumtion nach sich ziehen wird und sie dadurch in dem wichtigsten Zweige ihres Einkommens verkürzt werden müßten.

Ähnlich wie die Schlachta entsendete auch der polnische Klerus seine Delegierten nach Wien und zwar den Lemberger Suffragan Kajetan Kicki, welcher auch um die Wiederherstellung jener Jurisdiktion und jener Vorrechte ansuchte, die der lateinische Klerus früher genoß. Endlich entsendete auch der ukrainische Klerus, um nicht unter den früheren Druck des polnischen Klerus zu geraten und der Möglichkeit der höheren Bildung nicht verlustig zu werden, eine Delegation nach Wien, bestehend aus dem Lemberger Generalvikar Nikolaus Skorodyńskyj und Julian Sporing, Generalvikar in Peremyschl, die den Kaiser Leopold II. um die Bestätigung der von Maria Theresia und Josef II. anerkannten Gleichberechtigung des griechisch-katholischen Klerus mit dem lateinischen Klerus ersuchten. Sie ersuchten um die Erlaubnis, ukrainische Pfarrschulen zu gründen und um Enthebung der Volksschullehrer und Kirchensänger vom Militärdienste.

Es war nun klar, daß die österreichische Regierung nicht imstande war, die in der Denkschrift des polnischen Adels aufgestellten Forderungen zu erfüllen — Kaiser Leopold II. glaubte aber dennoch, den polnischen Adeligen irgend ein Opfer bringen zu müssen. Er nahm daher den Bericht der polnischen Delegierten zur wohlwollenden Kenntnis, erließ einige Anordnungen gemäß den aufgestellten Forderungen und hob insbesondere das von der polnischen Schlachta verhaßte Patent vom 10. Juli 1790 auf.

Andererseits bestätigte Leopold II. die Gründung des griechisch-katholischen Generalseminars in Lemberg und die Gleichberechtigung des griechisch-katholischen Klerus mit dem lateinischen¹.

¹ Hofdekret vom 26. Juni 1790, Gub.-Vdg. von 22. Juli 1790. Nr. 16.441.

Abgesehen von den oben angeführten Änderungen, welche der Kaiser mit Rücksicht auf die auswärtige Politik dem polnischen Adel zuliebe vorgenommen hat, wurde im ersten Jahre seiner Regierung in der Verwaltung des Landes dieselbe politische Richtung beobachtet, wie zur Zeit seines Vorgängers. Dieses Verhalten der österreichischen Regierung trug die schönsten Früchte. Durch die Inschutznahme des Bauerntums vor der Willkür der Schlachta wurde nicht nur das ukrainische sondern auch das polnische Bauerntum für die Habsburger Dynastie gewonnen. Dieselbe Rücksicht gewann auch den ukrainischen Klerus für Österreich und durch die Hebung seines Bildungsgrades und Sicherung seiner sozialen Stellung bildete sich im Lande ein ernster und einflußreicher, der Dynastie von ganzer Seele ergebener Faktor heraus. Mit der Einführung geordneter Verhältnisse erreichte der proletarisierte ukrainische Grundadel die Sicherung seines Eigentums, das ihm von den Zeiten der polnischen Herrschaft noch übrig blieb, sowie die Gewährleistung seiner persönlichen Rechte, die ihm früher vorenthalten waren und nunmehr ihm die Förderung seiner kulturellen Ziele ermöglichten.

In jener Zeit befand sich in Ostgalizien nur der Großgrundbesitz in polnischen Händen. Der polnische Adel zählte damals mit dem ukrainischen, armenischen und deutschen zusammen 31.006 Seelen¹. Die Hauptstadt des Landes hatte damals mehr einen deutsch-jüdischen als einen polnischen Charakter². Die Lemberger lateinische Diözese, die im

¹ „Im Jahre 1817 wurden sogar 31.006 Adelige männlichen Geschlechts gezählt und sie hatten sich allein seit 1816 um 664 Individuen vermehrt.“ (Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates von **Josef Marx Freiherrn von Lichtenstern**, Wien 1817, 2. Bd., S. 1076.)

² Im 15. Jahrhundert wurde in der polnischen Kathedralekirche in Lemberg ausschließlich in deutscher Sprache, im 16. Jahrhundert in deutscher und polnischer Sprache gepredigt (**Zubrzycki**, „Die Chronik der Stadt Lemberg“. [Polnisch.] S. 82 und 137); später nimmt zwar in Lemberg das polnische Element zu, aber wenn wir berücksichtigen, daß es in Lemberg 35·7% Juden allein gegeben hat (*Historya Miasta Lwowa*, S. 461) und die Deutschen und Ukrainer dazurechnen, so wird es klar, daß der Prozentsatz der polnischen Bevölkerung kein bedeutender sein konnte.

Jahre 1827 im ganzen 191 Pfarreien¹ zählte, wird im Jahre 1772 zweifellos bedeutend weniger Pfarreien gezählt haben, während die griechisch-katholische Diözese Lembergs im Jahre 1790 1918 Pfarreien zählte². So ist es klar, daß in Ostgalizien die Zahl der Bevölkerung des römisch-katholischen Ritus nur sehr gering gewesen ist. Die Zahl des polnischen Bürgertums war nicht bloß in Ostgalizien, sondern auch in Westgalizien minimal³. Daraus folgt, daß die ostgalizische Landbevölkerung zur Regierungszeit Leopold II. mit Ausnahme der Großgrundbesitzer und des polnischen Klerus fast durchgehends zur ukrainischen Nationalität gehörte.

Indem nun der polnische Adel außerstande war, die von Josef II. und seinen Nachfolgern durchgeführten Reformen zu beseitigen, da die gesetzgebende Gewalt in den Händen der Krone lag, trachtete er seine Stellung und Vorrechte, die er im ehemaligen Polen besaß, auf einem anderen Wege zu erhalten. Er gab sich jede Mühe, die größte Anzahl Beamten aus eigenem Stande zu erhalten und die ins Land gebrachten fremden Beamten für sich zu gewinnen. Die Gutsherrn traten mit den letzteren in nähere gesellschaftliche Beziehungen, luden sie zu allen gesellschaftlichen Unterhaltungen und Jagden ein und nützten die so geschaffenen gesellschaftlichen Beziehungen bei allen Streitigkeiten mit den Bauern aus. Hierbei benützten sie den Umstand, daß die österreichische Regierung ursprünglich viele fremde Beamte nach Galizien schickte, die mit den Verhältnissen im Lande nicht vertraut waren und die Sprache der Bevölkerung nicht beherrschten, um einen direkten Einfluß auf die damalige Verwaltung zu erreichen. Endlich war es für den polnischen Adel ein großer Vorteil, daß die rechtlichen Vertreter ganzer Gemeinden, sowie einzelner Untertanen nicht imstande waren, sich mit ihren Klienten in deren Muttersprache zu verständigen und so verloren die ukrainischen Bauern viele Prozesse sowohl im gerichtlichen als im administrativen Verfahren, da

¹ *Historya Miasta Lwowa*, S. 355.

² *Annales*, pag. 633.

³ In Lemberg gab es im Jahre 1810 im ganzen 1053 Bürger, Deutsche und Ukrainer mit eingerechnet. (*Historya Miasta Lwowa*, S. 461.)

ihre Vertreter die Sprache derselben nicht kannten, während die polnischen Adeligen sich ihre Sprachkenntnisse jederzeit zunutze machen konnten.

Dieselbe Politik, wie der polnische Adel, verfolgte auch der polnische Klerus. Er trachtete mit allen Mitteln die Landesregierung für seine Zwecke zu gewinnen und sie zu bewegen, gegen die ukrainische Bevölkerung Stellung zu nehmen. Schon in der Regierungszeit Maria Theresias haben sie verstanden dem Statthalter Pergen einzureden, daß durch die Förderung des ukrainischen Volkes in Galizien die russische Frage aufgerollt werde, die der österreichischen Regierung abträglich sei. Josef II. war über die Verhältnisse im Lande zu gut unterrichtet, als daß diese Vorstellung auf ihn einen Einfluß haben konnte. Nichtsdestoweniger gelang es später den ewigen Denunziationen sowohl gegen die gesamte ukrainische Intelligenz, als insbesondere gegen die griechisch-katholischen Bischöfe, daß sie angeblich für Rußland und Schisma schwärmten, die Zentralregierung in den ukrainischen Angelegenheiten immer mißtrauischer zu machen und sie allmählich gegen die ukrainische Bevölkerung zu stimmen.

Mit der Thronbesteigung Franz I. änderte sich die bisherige politische Richtlinie in der galizischen Verwaltung infolge der ständigen und konsequenten Bemühungen des polnischen Adels und des lateinischen Klerus; die österreichische Regierung brach das Prinzip der Gewinnung der breiten Schichten der Bevölkerung für ihre Ideen und bemüht sich wieder um die Gunst der Stände und des Klerus — und die Folge davon war die, daß in Galizien der polnische Adel und der polnische Klerus zum entscheidenden Machtfaktor erwachsen mußte. So begann unter Franz I. eine systematische Verfolgung der ukrainischen Bevölkerung in Galizien unter dem Protektorate der österreichischen Regierung. Was unter Maria Theresia und Josef II. für die ukrainische Bevölkerung geschaffen wurde, wurde nunmehr zunichte gemacht und ins Gegenteil versetzt.

3. Die Vollziehung der Gesetze.

Im Laufe der ersten Jahrzehnte nach Anschluß Galiziens an Österreich trachtete der polnische Adel die Untertansschuldschuldigkeiten der Bauern womöglich zu erweitern. So heißt es im offiziellen Berichte vom Jahre 1828 über den Ackerbau in Galizien: „Der Ackerbau wird hier beinahe ausschließlich von den Gutsbesitzern mit Robott betrieben und die Güter auch nach der Anzahl der Robottage abgeschätzt¹“. Der polnische Adel hielt es nicht für zulässig, bares Geld in der landwirtschaftlichen Produktion anzulegen, da es angeblich nicht vorauszusehen war, ob die Ernte die Einlagen decken könnte². Die Lage der polnischen Gutsherren unter österreichischer Herrschaft stellte sich in wirtschaftlicher Beziehung insofern günstiger dar, als zur Zeit der polnischen Republik, als es den Untertanen nicht mehr möglich war, sich über die Grenze in die unbevölkerte Steppe der Ukraina zu flüchten, sowie auch deswegen, weil nunmehr keine Kriege mit den Kosaken drohten. So konnten die polnischen Adeligen die Frohndienstleistungen nach Belieben erhöhen und brauchten nicht zu fürchten, daß die Untertanen ihnen davonlaufen. Es war nur eine Schwierigkeit zu bekämpfen und zwar die, daß die Erhöhung der Schuldschuldigkeiten mit Patent vom 5. Jänner 1781 streng verboten war. Aber die polnischen Gutsherren haben sich keine Skrupeln daraus gemacht und lebten überhaupt noch zu kurz unter dem Regime eines Rechtsstaates, als daß bei ihnen eine Achtung vor den Gesetzen und Behörden bestehen könnte, sie änderten und erhöhten alle Arten der Frohndienstleistungen ganz willkürlich, ohne auf die gesetzlichen Bestimmungen zu achten³.

¹ Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln. Jahr 1823. S. 71.

² „Magna Charta“. S. 122

³ Die Erfahrung hat vielfach gelehrt, daß die Untertanen hie und da bei der Frohnleistung durch ein überspanntes Stundenmaß, durch Teilung der ganzen Frohntage, durch Verwendung der Zug- und Handfrohnen oder umgekehrt mehrmals in einer Woche durch Auflegung einer gewissen oder bemessenen Arbeit bei der Frohne, durch Geldrelutionen der Zugfrohnen, oder Forderung einer doppelten Hand-

Das Haupthindernis bei der Erhöhung der Frohndienst-Schuldigkeiten waren die alten Inventare vom Jahre 1772, die sogenannten Stockinventare. Um diesem Hindernis zu begegnen, trugen die Gutsherren bei der Aufnahme von Inventarien gelegentlich jeder Besitzveränderung neue Robottschuldigkeiten ein und erhöhten die alten¹, wobei ihnen die Behörden I. Instanz stets an die Hand gingen. Daher wurden viele Mahnungen erlassen² und die Tatsache, daß das be-

frohne etc. außer der bemessenen Robottschuldigkeit, endlich durch Verletzung allgemeiner Verbote (*prohibita generalia*) verkürzt und bedrückt werden. Das Kreisamt wird demnach auf derlei unter allerlei beschönigenden Modifikationen gewagten Unfug mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß hierwegen das Patent vom 16. Juni 1786 klare und sehr bestimmte Vorschriften enthält . . . und zur Nachachtung eingeschränkt werden müssen. (Gub.-Vdg. vom 2. April 1802, Z. 10.645. Die gesetzliche Untertans-Verfassung in Galizien von **J. Ludwig Klunker**. Lemberg 1845. 2. Bd., S. 229.)

¹ Fast bei jeder Veränderung eines Gutsbesitzers, welche hierlands sehr häufig ist, werden neue Grundinventarien verfaßt und nicht selten hat sich schon der Fall ereignet, daß in derlei späteren Inventarien neue oder erhöhte Untertans-Schuldigkeiten eingeschaltet werden. Die Güterbesitzer glauben sich sodann zu dem Bezug der in den zuletzt aufgenommenen Inventarien enthaltenen neuen oder erhöhten Schuldigkeiten berechtigt und wenden bei vorkommenden Widersprüchen und Beschwerden der Untertanen ein, daß denselben das neuaufgenommene Inventarium bei der Intromission vorgelegen, daß es von ihnen unterschrieben, sohin bestätigt, ferner daß es von dem Grenzkämmerer verfaßt, vom Kreisamte koramisiert, sohin beglittigt worden, wogegen aber die Untertanen sich auf die alten Grundinventarien und auf die frühere mehrjährige Entrichtung geringerer Giebigkeiten berufen, die individuelle Unterfertigung des neuen Inventars in Abrede stellen, oder sich damit entschuldigen, daß sie bei Vorlesung und Erklärung des neuen Inventars überrascht, daß ihre Unterschriften abgedrungen worden, daß sie den Inhalt nicht recht eingenommen haben und daß ihnen die Wirkung der neuen Inventaraufnahme und ihre Fertigung nicht bekannt gewesen. Um nun für die Folge allen derlei Beschwerden, irrigen Deutungen und Ausflüchten vorzubeugen, wird das K. Kreisamt an die ganz klare Patentvorschrift vom 5. Jänner 1778 gewiesen . . . (Instruktion für die Kreisämter, die Verfahrungsart in Untertansachen betreffend. Gub.-Vdg. vom 2. April 1802, Z. 10.645. Ibidem, S. 227.)

² Gub.-Vdg. vom 25. Jänner 1805, Z. 2508, vom 19. April 1817, Z. 16.933, vom 25. Juli 1822, Z. 38.931. (Hofdekret vom 8. Juli 1821 und vom 16. April 1835, Z. 8156.)

treffende Gesetz so oft in Erinnerung gebracht werden mußte, beweist am besten, daß die Verordnung nicht befolgt wurde.

Um unentgeltliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, erschien es den Gutsherren vorteilhaft, die Schuldigkeiten stets zu erhöhen, die Untertanengründe zu teilen und von den geteilten Gründen die gleichen Schuldigkeiten in dem Ausmaße abzuverlangen, wie sie früher vom Ganzen geleistet wurden. Aber die Teilung der untätigen Gründe war gleichfalls durch Gesetze verboten¹. Daher hing alles davon ab, wiefern sich der Gutsherr die Gunst des betreffenden Kreisamtes zu gewinnen verstand.

Wie die polnischen Gutsherren ihre Interessen durchzusetzen verstanden, beweisen die häufigen Mahnungen sowohl des Guberniums als auch der Zentralregierung an die Kreisämter, die Integrität der Bauerngründe zu wahren, die willkürlichen Teilungen der Gründe nicht zuzulassen und die untätigen Gründe in den ursprünglichen gesetzmäßigen Zustand zurückzusetzen².

Die Zentralregierung war nach dem Wortlaut der Verordnung von dem guten Willen erfüllt, das Bauerntum vor

¹ Allen Grundobrigkeiten wird auf das nachdrücklichste verboten, die untätigen Gründe aus was immer für einer Ursache zu zerstückeln oder damit sonst auf eine Art willkürlich zu schalten. (Rob.-Pat. vom 16. Juni 1786, § 41.)

² Die h. Behörde hat mittelst des Hofdekretes vom 6. Dezember 1804 eröffnet, da sich die Dominien überall bestreben sollen, ganze Bauerngründe in Halbe- und Viertelbauern ja sogar Viertelbauerngründe in noch kleinere Ansäßigkeiten zu zerstückeln und daß daher die genannte Aufsicht auf die Handlungen der Dominien in Absicht auf die erledigt werdenden untätigen Gründe geführt werden soll. (Gub.-Vdg. vom 4. Jänner 1805, Z. 5271 ex 1804.) Ibidem, S. 41.

Dem Kreisamte wird zur Verhütung der dem Wohlstande der Untertanen äußerst nachteiligen Grundzerstückelungen . . . und demselben unter einiger Verantwortung zur Pflicht gemacht, auf die Handhabung dieser Vorschriften sorgsamer als bisher zu wachen . . . (Gub.-Vdg. vom 25. Juli 1806, Z. 29.148.) Ibidem, S. 41.

Mit dem Hofdekrete vom 17. September 1812 Z. 14.132, wurde angeordnet, die gegen die Zerstückelung untätiger Gründe bestehenden Prohibitiv-Gesetze sämtlicher Dominien in Erinnerung zu bringen und zugleich die Kreisämter mit Nachdruck anzuweisen, jeden

der Ausbeutung der Gutsherren in Schutz zu nehmen; doch fanden die letzteren Mittel und Wege, den Bestimmungen des Gesetzes auszuweichen und die Regierung war gezwungen, die erlassenen Gesetze sehr oft nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

In dem Maße, in welchem die Gutsherren die untertänigen Schuldigkeiten erhöhten und durch Zerstückelung ihrer Gründe die Zahl unentgeltlicher Arbeitskräfte zu vermehren suchten, griffen sie nach den Bauerngründen und versuchten diese oft den Dominikalgründen einzuverleiben, zumal der Bedarf an Arbeitskräften bereits gedeckt war und anderseits die Preise der Agrarprodukte und hiermit auch der Preis des Bodens stetig in die Höhe stiegen.

Die Gründe, welche sich im Jahre 1786 im Besitze der Gutsherren befanden, wurden als Dominikalgründe, jene die im Besitze der Bauern waren, als Rustikalgründe anerkannt¹. Da die Aneignung der Bauerngründe durch die Gutsherren an der Tagesordnung war, so führte sie zur Erlassung eines energischen Hofdekretes, das die Umwandlung der Rustikalgründe in Dominikalgründe ausdrücklich verboten hat².

Übertretungsfall an den Schuldtragenden streng zu ahnden und die vor der Übertretung bestehende gesetzmäßige Ordnung der Dinge wieder herzustellen. (Gub.-Vdg. vom 9. Oktober 1812, Z. 35.897.) Ibidem.

Den gesetzwidrig vor sich gehenden Zerstückelungen der untertänigen Gründe soll mit allem Nachdruck Schranken gesetzt werden. (Hofdekret vom 2. Dezember 1813, Z. 17.712, Gub.-Vdg. vom 21. Dezember 1813.) Ibidem.

¹ Mit Patent vom 10. Februar 1789, § 11, ist der 1. November 1786 als der Normalzeitpunkt zur Unterscheidung der Dominikal- und Rustikalrealitäten ausgesprochen und mit Kreisschreiben vom 26. Mai 1789, § 6, verordnet worden, daß Rustikalgründe, uneingekaufte sowohl als eingekaufte zum obrigkeitlichen Genuß nicht einzogen werden dürfen, sondern stets dem Untertanen überlassen werden müssen. (Ibidem, S. 277.)

² Vermöge des Hofkanzleidekretes vom 28. Juni 1798, Z. 2132, ist aus Gelegenheit einiger Untertansbedrückungen erinnert worden, auf die bestehende Vorschrift aufmerksam zu sein, daß die Besitze oder Genuße der Untertanen in anno decretorio befindlich gewesen und mit der Rustikalsteuer bereits belegten Gründe nie in herrschaftliche verwandelt werden können. (Gub.-Vdg. vom 20. Juli 1798, Z. 2084.) Ibidem, S. 38.

An der Erhaltung der Rustikalgründe war es der Regierung auch deshalb gelegen, „weil auf diesen Gründen nicht nur Steuern, sondern auch die militärischen Dienstpflichten lasteten“¹. Infolgedessen ermahnte das Gubernium die Gutsherren wieder mit dem Dekret vom 25. September 1827, ad Z. 64.744, daß sie die Rustikalgründe dem herrschaftlichen Besitz nicht einverleiben dürfen. Ungeachtet dessen haben die Gutsherren nicht aufgehört die Rustikalgründe den Untertanen wegzunehmen. Aber auf diese Frage werden wir in der Folge noch zu sprechen kommen.

Was die Gemeindewälder betrifft, so wurde beschlossen, die Aufsicht über dieselben ohne Ausnahme den Grundherrschaften anzuvertrauen, um angeblich die Raubwirtschaft der Bauern zu verhindern. Die Fürsorge zog aber den Verlust der betreffenden Gründe für die Bauern nach sich. Die Gemeinden durften das Heiz- und Baumaterial aus ihren eigenen Wäldern nur mit Erlaubnis der Dominien beziehen. Dieses Aufsichtsrecht hatten die Gutsherren im Laufe der Zeit ins Eigentumsrecht umgewandelt und auf die Gemeindeweiden und Wiesen erstreckt, sofern auf denselben auch nur einzelne Bäume oder Gesträucher wuchsen.

Das Hofdekret vom 2. April 1787 bestimmt, daß es den Herren nie gestattet sei, ihre Gründe gegen bäuerliche umzutauschen, und zwar unter Androhung einer Strafe im Ausmaße des doppelten Wertes, es sei denn, daß nach der vorhin durchgeführten Untersuchung von der Kreishauptmannschaft festgestellt würde, daß der Bauer, dessen Grund umgetauscht werden sollte, dem Tausch nach seinem guten Willen zugestimmt habe. Aber offenbar wurde auch dieses Dekret wenig beachtet, nachdem ein weiteres Hofdekret vom 1. August 1805, Z. 15.194 (Gubernialverordnung vom 22. November 1805,

¹ Untertänige Bauerngründe, sie mögen auf was immer für eine Weise erledigt werden, dürfen nur wieder an Bauern verliehen werden, weil auf diesen Gründen nicht nur allein die Steuerpflichtigkeit, sondern auch jene der Militärdienstleistung haftet. (Hofdekret vom 8. Oktober 1811, Z. 14.969, Gub.-Vdg. vom 1. November 1811, Z. 46.490. Die gesetzliche Untertans-Verfassung in Galizien von **J. Ludwig Klunker**. Lemberg 1845. 2. Bd., S. 38.)

Z. 48.023) den Tausch der herrschaftlichen Gründe gegen die bäuerlichen verbot, und dieses Dekret wiederum in dem Gubernialdekret vom 3. Juli 1825, Z. 37.611, wiederholt werden mußte. Alle Hofdekrete waren aber nicht imstande, den willkürlichen Tausch der Dominikalgründe gegen Rustikalgründe, insbesondere der augenscheinlich weiter gelegenen und schwer zugänglichen gegen näher gelegene, sowie den Tausch schlecht kultivierter Gründe gegen gut kultivierte Gründe der Bauern zu verhindern.

Es ist uns nicht möglich, alle Fragen, die sich aus dem Widerstreit der Interessen des Bauernvolkes und der Gutsherren ergeben, näher zu besprechen. Wir streiften nur die wichtigsten davon. Der Wortlaut der Gesetze beweist, daß im Lande anormale Verhältnisse herrschten und die fortwährende Bezugnahme auf dieselben Mängel beweist, daß die Erfolge der Bemühungen zur Etablierung gesetzlicher Verhältnisse im Lande minimal waren.

Die Haltung der Großgrundbesitzer den Bauern gegenüber widersprach den klaren und bestimmten Anforderungen des Gesetzes und wurde nur durch den exklusiven Standpunkt der Standesinteressen derselben bestimmt. Da aber die Grundherrschaften (Dominien) ein wichtiges Mittelglied der Landesverwaltung bildeten, so trat im Lande allgemeine Unordnung und Verwirrung ein.

4. Die Mißbräuche der Gerichtsbehörden.

Hielt sich ein Untertan durch irgend eine Handlung des Gutsherrn betroffen, so war er laut Patent vom 1. September 1781 verpflichtet, sich gegen den Gutsherrn zuerst vor dem Dominium, also vor dem Gutsherrn selbst zu beschweren. Erst als das Dominium die Verhandlung durchführte und eine Entscheidung traf, mit der sich der Untertan nicht zufrieden gab, stand dem letzteren das Recht der Berufung an das Kreisamt zu. Die Dominien trachteten, die Untertanen, die mit Beschwerden kamen, zunächst von der Klage abzubringen, indem sie, um die Sache zu verzögern, entweder die gütliche Beilegung des

Streitobjektes in Aussicht stellten, die Beschwerdeführer von der weiteren Verfolgung der betreffenden Angelegenheit durch Drohungen und selbst durch Mißhandlungen abschreckten, oder aber, was sehr häufig geschah, sie überhaupt nicht zur Einvernahme zuließen. Wenn sich aber der nicht einvernommene oder gar mit einer Tracht Prügel bedachte Untertan mit seiner Klage direkt auf das Kreisgericht begab, so wurde er von dort an die I. Instanz zurückgewiesen¹.

Hatte der Untertan die Klage schriftlich überreicht, so untersuchte das Gericht, nachdem die Winkelschreiberei streng verboten war, vor allem, wer die Klage verfaßt hatte und befeißigte sich, den Winkelschreiber zu bestrafen, statt die eingebrachte Beschwerde einer Untersuchung zu unterziehen. Im Allgemeinen fiel es den Bauern in Ostgalizien schwer, sich gegen die Willkür der Gutsherren aus dem Grunde zu schützen, weil die ukrainische Sprache in den galizischen Schulen nicht unterrichtet wurde, der bäuerliche Kläger aber sich mit seinem Rechtsanwalt wohl erst mit Hilfe eines Dolmetsches verständigen konnte.

¹ Die Art, wie die Untertanen ihre Beschwerden anzubringen haben, ist zwar im Patente vom 1. September 1784 ausführlich und bestimmt vorgeschrieben, allein diese Vorschrift hat verschiedene Dominien, selbst Kreisämtern durch irrige Auslegung und verkehrte Anwendung den Vorwand gegeben, die Untertanen von ihren Klageführungen abzuschrecken, oder die Klagestellung zu verzögern oder zu vereiteln. Vorzüglich haben die ersten zwei Paragraphe, worin die vorläufige Anmeldung und Verhandlung jeder Untertansbeschwerde bei der Grundobrigkeit angeordnet wird, zu derlei Verzögerungen Anlaß gegeben, indem manche Dominien infolge dieser Anordnung den sich anmeldenden Untertan auf alle Art necken, durch anscheinende Bereitwilligkeit zur gütlichen Beilegung hinzuhalten und durch Drohungen oder wohl gar Mißhandlungen von der Fortsetzung der Klage abschrecken, die Sache in die Länge ziehen, sofort den armen Untertan zu ermüden suchen, wogegen einige Kreisämter den mit Bedrückungsklagen erscheinenden Untertan immer wieder an die Grundobrigkeit zurückweisen, ohne zu unterscheiden, ob die Schuld der nichterfolgten Klagestellung und ersten Vorbescheidung an der Obrigkeit oder dem Untertan liege . . . und nach Umständen die Untersuchung selbst vorzunehmen und in deren Folge die Entscheidung zu fällen, sohin den Untertan gegen die Willkür und Übermacht der Grundobrigkeit in Schutz zu nehmen. (Gub.-Vdg. vom 2. April 1802, Z. 10.645. **Klunker**, 2. Bd.)

Unter Bezugnahme auf dieses unangebrachte Benehmen der betreffenden Behörden erklärte das Gubernium, daß es dem Bauer unbenommen bleibe, sich die Klage von wem immer schreiben zu lassen und ihm der Weg, seine Rechte bei höheren Instanzen zu verfolgen, nicht ausgeschlossen werden dürfe¹.

Das Gubernium erließ eine umfangreiche Instruktion², in welcher gesetzwidrige Handlungen des Dominiums gerügt wurden. Es heißt darin unter anderem, daß:

a) die Bedrückungen, Erpressungen, so sich einige Obrigkeiten, ihre Beamten und Pächter erlauben, ebenso mannigfaltig, als die Anlässe und Vorwände hiezu ausgesucht und verschmitzt sind, daß

b) allerlei Mittel angewendet und Kunstgriffe gebraucht worden, um dem Untertan die Klageführung zu erschweren, ihn von der Zuflucht an das Kreisamt und die höheren Behörden abzuschrecken und ihn im Falle seines Beharrens auf Klagestellung für künftige Erpressung und Mißhandlungen besorgt zu machen, endlich

c) daß einige Kreisämter entweder die Untersuchung verzögern, oder sie nur obenhin vornehmen, oder aber was am häufigsten bemerkt worden, die den Untertanen gebührende Vergütung teils nicht im vollen Maße zuerkennen, teils durch erschlichene oder abgedrungene Vergleiche hintertreiben lassen³.

In noch markanterer Weise wird das tendenziöse Be-

¹ Man muß diesfalls gegen jeden Mißbrauch und unkluges Benehmen umso nachdrücklicher warnen, als man häufig zu beobachten Gelegenheit hatte, daß bei Anbringung einer Untertansklage vor allem anderem nach dem Verfasser der Klageschrift geforscht und ehemals erhoben hat, ob die Klage begründet sei oder nicht, derselbe zur Verantwortung gezogen, verhaftet oder wohl gar bestraft werde. Ein derlei rasches und übereiltes Vorgehen verrät nur zu deutlich das Bestreben, dem Untertan, dem keineswegs verwehrt werden kann, seine Klage von wem immer zu Papier bringen zu lassen, den Weg zum Kreisamte und den höheren Behörden zu verschränken. (Instruktion. Klunker. 2. Bd.)

² Instruktion für die Kreisämter, die Verfahrungsart in Untertanssachen betreffend. (Gub.-Vdg. vom 2. April 1802, Z. 10.645.)

³ Gub.-Vdg. vom 2. April 1802, Z. 10.645. Klunker, S. 226.

nehmen der Ämter zu Ungunsten der Bauern in der Präsidialverordnung vom 1. August 1810 festgestellt¹.

Das Gubernium erließ noch mehrere solche Verordnungen², aber schon die häufigen Wiederholungen derselben beweisen deutlich, daß die amtlichen Befehle nicht befolgt wurden und das Klagerecht der Untertanen durch die Nachgiebigkeit der Kreisgerichte gegenüber den Gutsherren illusorisch gemacht wurde.

Was die Polizeigewalt betrifft, so ruhte sie in den Händen der Dominien. Im Falle des Widerstandes gegen die Behörde stand dem Dominium das Recht der körperlichen Züchtigung zu³. Das Recht des Dominiums, die Untertanen der körperlichen Züchtigung zu unterziehen, war an die Erlaubnis des Kreisamtes gebunden⁴, welchem auch das ärztliche Zeugnis vorgelegt werden mußte, daß der Delinquent durch die Anwendung der Prügelstrafe nicht an seiner Gesundheit geschädigt werde⁵. Indeß bestimmte das Strafgesetzbuch

¹ Der Grund der vielfältigen Beschwerden der Untertanen liegt zunächst in der verzögerten Abhilfe, welche nach gemachten Wahrnehmungen insbesondere dem Umstände zugeschrieben werden muß, daß die Kreisämter a) die Untertanen ohne gehörige Erwägung des Inhaltes ihrer Klagen bloß an die Obrigkeit anweisen, oder b) zwar von dem Dominium die Verantwortung abfordern, aber auf deren Erstattung weder zur gehörigen Zeit noch mit erforderlichem Nachdruck dringen, oder c) die bereits angeordneten Untersuchungen aus nicht ganz statthaften Gründen auf spätere Termine, oder wohl gar auf unbestimmte Zeit verschieben. . . (Landes-Präs.-Erlaß vom 1. August 1810, Z. 3255. Gub.-Vdg. vom 10. August 1810, Z. 25.839.)

² Gub.-Vdg. vom 23. Dezember 1803, Z. 35.160; vom 20. Juli 1804, Z. 17.882; vom 4. Juni 1805, Z. 23.721; vom 27. September 1805, Z. 40.249 und vom 15. April 1814, Z. 12.307.

³ Widerspenstige Untertanen sind . . . bei Widersetzlichkeit gegen die Wirtschafts-Obrigkeit oder Kreisamt-Verordnungen auch mit Stockstreichen zu züchtigen. (Ged. C. 31. März 1790, Z. 6984). Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien, von **Moritz Drdacki**, Wien 1833.

⁴ Doch dürfen die Untertanen nicht ohne vorläufige Bewilligung des Kreisamtes gezüchtigt werden. (Gub.-Vdg. vom 2. April 1802, Z. 10.645, § 9.) Ibidem.

⁵ . . . und jedem auf körperliche Züchtigung der Untertanen ausfallenden Straferkenntnisse soll das ärztliche Zeugnis über die

§ 15, daß nur das Gesinde und die Tagelöhner körperlich gezüchtigt werden dürfen¹; dagegen enthielt § 438 den ausdrücklichen Vorbehalt, daß selbst Landwirte der körperlichen Züchtigung nicht unterliegen². Die Zahl der Hiebe war ursprünglich auf zehn beschränkt³. Durch eine spätere Verordnung wurde bestimmt, daß die Zahl der Hiebe fünfundzwanzig nicht überschreiten darf⁴.

So lauteten die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafe der körperlichen Züchtigung; aber die galizischen Herren hielten sich an dieselben nicht. Sie prügelten die Untertanen für was immer und bei jeder Gelegenheit und wie viel sie nur Lust hatten. Sie prügelten, sei es zur Befriedigung ihrer niedrigen Instinkte, sei es zu Zwecken der Ausbeutung. Sie teilten bis zu fünfzig Hiebe aus, wenn der Untertan nicht vor Sonnenaufgang auf den herrschaftlichen Feldern zur Arbeit erschien. Hiervon wurde sogar bei gebrechlichen Greisen keine Ausnahme gemacht.

Das Gubernium befahl im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen jedem Gutsherrn oder seinem Beamten, der ohne

hinlänglich starke Körperbeschaffenheit des Züchtlings beigelegt werden, widrigens die Erkenntnis nicht zu bestätigen ist. (Hofdekret vom 3. August 1803, Gub.-Vdg. vom 26. August 1803, Z. 23.012.) Ibidem, S. 232.

¹ § 15. Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von einigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

² Bauernwirte können der körperlichen Züchtigung in schweren Polizeiübertretungen nicht unterliegen. (Hofdekret vom 19. September 1818, Gub.-Vdg. vom 9. April 1821, Z. 17.874.) Ibidem.

³ Die Zahl der Streiche, auf welche in demselben Strafurteile gegen einen Beschuldigten von einer zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörde erkannt wird, darf in Allem zehn Streiche nie überschreiten. (Ibidem.)

⁴ Verordnung vom 28. Jänner 1837, an sämtliche Gefälls-Obergerichte. Das k. k. oberste Gefällsgericht hat im Einverständnisse mit der k. k. ah. Hofkammer festzusetzen befunden, daß im Falle einer körperlichen Züchtigung wegen Übertretung der Gefällsgesetze die Zahl der Stock- oder Rutenstreiche, auf welche, in demselben Strafurteile gegen einen Beschuldigten erkannt wird, in Allem fünfundzwanzig nie übersteigen dürfe. (Ibidem, S. 42).

kreisamtliche Erlaubnis den Untertanen körperlich züchtigen ließ, mit Geldstrafen zu belegen. Die Gutsherrn zahlten je 40 kr. Konv.-Münze von jedem Hieb, natürlich insofern sie von den Untertanen geklagt wurden. Ursprünglich kamen die Gelder dem Gezüchtigten zugute, später aber wurden sie auf Vorschlag eines gewissen Georg Krsowitz für Zwecke der Gründung von Gemeindeschüttelböden verwendet. Infolgedessen hatte der Bauer kein Interesse mehr daran, den Gutsherrn wegen einer körperlichen Züchtigung zu klagen. Nichtsdestoweniger und obzwar die Bauern nur in Ausnahmefällen mit Klagen voringen, ergaben diese Geldstrafen für nicht erlaubtes Prügeln, Strafkapitalien genannt, bis Ende Oktober 1829 samt Zinsen die Gesamtsumme von 84.818 fl. W. W. Aber weder diese Geldstrafen, noch die später erfolgten Gubernialverordnungen¹, die zum strengen Einhalten der Gesetze über die körperliche Züchtigung aufforderten, brachten eine Wendung zugunsten der Bauern. Das Gubernium erließ Verordnungen, aber die Kreisämter gewährten den Gutsherrn noch die militärische Assistenz bei der Mißhandlung der Untertanen. Die Geldstrafen hatten für die Untertanen zumeist schlimme Folgen. Indem die Herren für einen jeden Stock- oder Rutenhieb 40 kr. zahlten, fühlten sie sich berechtigt, die Bauernleute nach Herzenslust zu prügeln. Ob es sich nun um die Erhöhung der Untertanenschuldigkeiten oder um die Teilung der Gründe handelte, prügeln die Gutsherren die Bauern so lange, bis diese einwilligten. Befanden sich die Bauern im Besitze besser gelegener Gründe, auf die es der Gutsherr abgesehen hatte, um sie zu den Dominikalgründen zu schlagen, so verstand der letztere die Sache so einzurichten, daß die Untertanen selbst ihren Besitz verließen, wodurch auch das wichtigste Hindernis auf dem Wege zur Erfüllung seines Wunsches beseitigt wurde. Der Untertan mußte nämlich seinen Grund verlassen, wenn es dem Gutsherrn daran gelegen war. Wie

¹ Zirkularschreiben vom 3. Oktober 1805, Z. 40.954; Gub.-Vdg. vom 5. Dezember 1818, Z. 64.499; Hofkanzleidekret vom 10. Dezember 1818, Z. 27.791; Gubernialdekret vom 10. März 1821, Z. 12.236; Hofdekret vom 8. Februar 1823, Z. 2.012 und Gubernialdekret vom 23. Dezember 1841, Z. 32.2.0.

sehr auch der Bauer an der Scholle seiner Väter hing, so verzichtete er durch die ewigen Prügel entkräftet, auf den Grund und das Anwesen, um wenigstens das Leben zu retten.

Alle diese den Bauern vor 1820 weggenommenen Gründe wurden den Dominikalgründen einverleibt. Infolge der Wegnahme der Bauerngründe lehnten sich nach dem Jahre 1820 ganze Dörfer gegen die Gutsherren auf. Die Bewegung wurde aber mit Gewalt unterdrückt. Die nach Zehntausenden gehenden Beschwerden der Bauern nach 1820 waren ganz erfolglos, weil die Gutsherren die ganze Bewegung als gegen die öffentliche Ordnung gerichtet darzustellen mußten.

Diejenigen Bauern, die sich den Züchtigungen und Mißhandlungen entziehen wollten, flüchteten ins Gebirge und in die Wälder. Sie wurden als Räuber angesehen und behandelt. Die österreichische Regierung erließ gegen sie im Jahre 1820 wie gegen die Räuber besondere Gesetze und setzte für jeden zu ergreifenden „Räuber“ eine Prämie von 25 Gulden aus. Im Jahre 1822 wurde für die Ergreifung einer ganzen Räuberbande ein Lohn von 50 Dukaten ausgesetzt.

So erreichten die Gutsherren alles, was in gegebenen Umständen zu erreichen war. Sie vergrößerten die Zahl der unentgeltlichen Arbeitskräfte und vermehrten ihren Dominikalbesitz durch Einverleibung der bäuerlichen Gründe.

5. Die gesetzwidrige Bereicherung der polnischen Gutsherren auf Kosten der Bauern.

Nach dem josefinischen Katastralabschluß vom Jahre 1789 betrug der Wert der jährlichen Bodenproduktion nach den durchschnittlichen Marktpreisen des Jahrzehntes 1774 84 durchschnittlich 27,133.152 Gulden Konv.-Münze. Davon wurden auf den Dominikalgründen jährlich Bodenprodukte im Werte von 8,207.981 Gulden Konv.-Münze und auf den rustikalen Gründen im Werte von 18,925.171 Gulden Konv.-Münze produziert¹. Demnach wurden prozentuell auf den Dominikal-

¹ Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln, Jahrgang 1828. (Manuskript in der Wiener Hofbibliothek.)

gründen 30·25 % des Gesamtwertes der Bodenproduktion und auf den rustikalen Gründen 69·75 % hervorgebracht.

Nach dem rektifizierten josefinischen Katastralabschluß stellte sich der Wert der Bodenprodukte Galiziens im Jahre 1828, nach den durchschnittlichen Marktpreisen dieser Zeit, auf 55,863.120 Gulden Konv.-Münze. Davon entfiel auf die dominikalen Gründe die Produktion im Werte von 21,247.689 Gulden Konv.-Münze und auf die rustikalen im Werte von 34,615.431 Gulden Konv.-Münze¹. So produzierte der Dominikalbesitz im Jahre 1828 bereits 38·04 %, der Rustikalbesitz aber bloß 61·96 % des Gesamtwertes. Das bedeutet aber, daß die Produktion des dominikalen Besitzes im Verhältnis zu der Produktion des ganzen Landes sich um 7·79 %, also um den Betrag von 4,331.737 Gulden Konv.-Münze gehoben hatte, um welchen Betrag die Produktion des rustikalen Besitzes gesunken war.

Es folgt eine Zusammenstellung über die Produktionsfläche, den Bodenertrag und den Wert des dominikalen und rustikalen Besitzes auf Grund der damaligen Verwaltungsstatistik:

¹ Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln, Jahrgang 1828. (Manuskript in der Wiener Hofbibliothek.)

Tabelle I.

Produktions-Flächenmaß und Ertrag nach den Marktpreisen in Jahren:¹

	1789	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1890
Produktions-Flächenmaß in Gallizen in niederöstr. Joch											
Äcker	5,615,183	5,779,131	5,770,718	5,770,597	5,770,348	5,771,188	5,770,197	5,770,197	5,770,014	5,770,000	11,712,492 n.-ö. Joch
Weingärten	—	30	30	30	30	30	30	30	30	30	20,420,213
Wiesen und Ödgründe	1,824,294	2,073,007	2,038,731	2,068,715	2,068,685	2,068,296	2,068,432	2,067,872	2,067,824	2,067,824	3,353,024
Hutweid. u. Gestrüppe	1,591,595	1,384,480	1,391,613	1,361,612	1,361,611	1,361,569	1,361,570	1,361,471	1,361,463	1,361,467	550,957
Waldungen	3,837,846	4,283,368	4,290,897	4,290,643	4,290,449	4,290,014	4,290,044	4,290,880	4,290,365	4,290,334	1,272,358
Zusammen	12,568,828	13,504,006	13,461,380	13,461,592	13,460,453	13,455,007	13,452,272	13,452,109	13,449,781	13,449,740	25,063,532
Einfähriger Ertrag in niederösterreichischen Metzen											
Weizen	9,697,645	9,819,643	9,842,700	9,842,625	9,842,448	9,843,043	9,842,538	9,842,513	9,842,481	9,842,384	—
Korn	7,957,303	7,570,371	7,553,450	7,553,298	7,553,403	7,553,403	7,552,128	7,552,080	7,551,913	7,551,910	—
Gerste	10,173,304	10,366,717	10,588,280	10,587,990	10,587,403	10,589,413	10,587,403	10,587,131	10,586,379	10,586,790	—
Hafer	14,030,679	14,030,002	14,030,503	14,030,112	14,030,083	14,030,519	14,031,772	14,030,772	14,030,682	14,030,613	—
Zusammen	34,817,331	35,625,733	35,517,932	35,576,435	35,574,367	35,590,378	35,573,551	35,573,335	35,573,065	35,573,694	—
Niederösterreichische Eimer											
Wein	—	225	225	225	225	225	225	225	225	225	—
Niederösterreichische Zentner											
Heu	20,773,629	22,830,137	22,753,054	22,752,947	22,753,521	22,745,917	22,748,592	22,746,030	22,741,588	22,740,384	—
Niederösterreichische Klafter											
Holz	2,732,068	2,770,943	2,482,290	2,430,784	2,430,000	2,425,533	2,423,838	2,423,680	2,422,732	2,422,731	—
Nutzen von Seen und Flüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
928 Gulden Konventionsmünze											
Summe des Wertes aller Naturalien nach Marktpreisen in Gulden Konventionsmünze											
Dominkal	8,297,981	21,247,689	15,189,981	19,626,727	30,026,880	19,006,582	18,368,570	21,119,811	25,045,071	12,781,847	—
Rustikal	18,925,171	31,615,131	24,176,511	31,594,433	50,928,211	31,117,470	29,029,270	37,986,883	40,750,191	20,122,401	—
Zusammen	27,123,152	52,863,120	39,366,492	51,131,600	81,235,090	50,124,052	48,383,140	62,126,714	65,795,268	33,507,251	—
Hiev. waren als Grundsteuer zu zahlen	2,959,798	3,371,875	3,161,149	3,146,422	3,142,642	3,117,439	3,133,845	3,124,428	3,121,791	2,851,624	3,826,764
Prozent der Produktion											
Dominkal	30.25	38.04	38.55	38.08	37.04	37.91	38.02	38.89	38.02	38.50	—
Rustikal	69.75	61.96	61.45	61.62	62.96	62.08	61.98	61.11	61.98	61.50	—

¹ Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, zusammengestellt von der k. k. Direktion der administrativen Statistik.

Die Tafeln aus den Jahren 1789, 1820 und 1828 sind in einer Publikation enthalten, welche den Titel führt: „Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln. Jahrgang 1828.“ Alle übrigen Tafeln stammen von den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“.

Die Tafeln aus den Jahren 1789 und 1820 beziehen sich auf Galizien allein ohne Bukowina, alle übrigen umfassen Galizien mit Einschluß von Bukowina.

Daß die Tafel vom Jahre 1789 Bukowina nicht umfaßt, ersieht man aus dem in der Tafel angegebenen Flächenmaß, welches der damaligen Fläche Galiziens ohne Bukowina entspricht¹, als auch daraus, daß die josefinische Grundsteuerregulierung in der Bukowina erst später durchgeführt wurde².

Dasselbe stellte auch der Professor der Wiener Universität, **Dr. Johann Springer**, fest³.

Die Tafel über das Jahr 1820 hat den ausdrücklichen Vermerk, daß sie nur 18 Kreise, also nur Galizien allein umfasse.

Die angeführten Tafeln geben die Fläche der Produktionsgründe, die Höhe der landwirtschaftlichen Produktion

¹ Generalstatistik des österreichischen Kaisertums von **J. C. Bissinger**, Professor der Statistik an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien, 1807.

² Das josefinische Patent über die Grundsteuerregulierung vom 20. April 1785 hätte auch in der Bukowina durchgeführt werden sollen. Es wurde von der Landes-Militäradministration eine praktische Belehrung an die Distrikts-Direktorialländer unter dem 23. Juli 1786 erlassen und begannen die aufgestellten Grundsteuerregulierungs-Unterkommissionen ihre Tätigkeit am 1. August 1785, die jedoch nach Verlauf eines Jahres wegen der unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich ergaben, ihre Tätigkeit einstellten, und so gelangte die josefinische Grundsteuerregulierung in der Bukowina nicht zur Durchführung. (Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. VII. Heft, Czernowitz 1893.)

³ In der Bukowina ist die josefinische Steuerregulierung nicht vorgenommen worden, es konnte daher jenes Provisorium hier nicht eingeführt werden. (Statistik des österreichischen Kaiserstaates von **Johann Springer**, Doktor der Rechte und k. k. Professor an der Universität zu Wien, 1840. 2. Bd., S. 195.)

einzelner Kulturen und ihren Wert mit Unterscheidung des Wertes der Bodenproduktion auf den dominikalen und rustikalen Gründen sowie die Höhe der Grundsteuer in den angeführten Jahren an.

Aus den angeführten Tafeln und aus der „Instruktion für die bei dem Steuerwesen angestellten Beamten“ können wir feststellen, daß die Höhe der Produktion einzelner Kulturen bei der josefinischen Grundsteuerregulierung vom Jahre 1789 von einem Joch produktiver Fläche wie folgt festgesetzt wurde:

Von einem Joch Acker . . .	6:21	nied.-öst. Metzen Getreide,
„ „ „ Wiese . . .	6:67	„ Zentner Heu,
„ „ „ Wald . . .	0:71	„ Klafter Holz.

Bei dem Grundsteuerprovisorium vom Jahre 1820 wurde das Produktionsquantum von einem Joch beschränkt, und zwar wurde festgesetzt:

Von einem Joch Acker . . .	6:164	nied.-öst. Metzen Getreide,
„ „ „ { Wiese, Hut- }	6:63	„ Zentner Heu,
„ „ „ { weide etc. }		
„ „ „ Wald bis 1829	0:646	„ Klafter Holz,
„ „ „ „ von 1829	0:57	„ „ „

Die in den obigen Tafeln angegebene Höhe der landwirtschaftlichen Produktion einzelner Kulturen zeigt uns aber nicht den Stand der betreffenden Jahresernte, sondern nur den produktiven Wert der betreffenden Fläche. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte wurden amtlich an allen Marktplätzen des Landes durch das ganze Jahr notiert und am Schlusse des Jahres die Durchschnittspreise aller Gattungen der landwirtschaftlichen Produkte im ganzen Lande aufgestellt. Bei der festgesetzten Höhe der Produktion von einem Joch und bei dem gleichen Durchschnittspreise für das ganze Land geben uns die oben angeführten Tafeln, welche den jährlichen Wert sowohl der auf den dominikalen als auf den rustikalen Gründen gewonnenen landwirtschaftlichen Produkte anzeigen, nicht nur die Veränderungen, die im Be-

sitz der produktiven Fläche der Gutsherren und der Bauern eingetreten waren, sondern zugleich auch den Produktionswert der betreffenden Fläche an. Die Direktion der Verwaltungsstatistik gibt uns in den oben angeführten Tafeln den Wert der Bodenproduktion im ganzen Lande bis zum Jahre 1836, und zwar gesondert für den Dominikal- und Rustikalbesitz an. Ausnahmsweise enthält nur die Tafel über das Jahr 1820 summarisch für beide Besitzenden den Wert ihrer Bodenproduktion. Es geschah absichtlich, daß die Werte der dominikalen und rustikalen Bodenproduktion nicht gesondert angegeben wurden, um auf diese Weise den bedeutenden Rückgang der rustikalen Produktion nach dem Jahre 1789 zu verhehlen.

Die Angaben über den Wert der rustikalen Bodenproduktion in den Jahren 1828 bis 1839 entwerfen zwar ein ganz klares Bild über den Wert des rustikalen Bodenbesitzes, geben aber keinen Aufschluß darüber, wie viel Bauerngründe vom Jahre 1789 zugunsten der Gutsherren verfallen sind. Die Regierung erließ zwar eine ganze Reihe von Dekreten, welche den Gutsherren verboten, rustikale Gründe den Dominikalgütern einzuverleiben. Diese Bestimmungen wurden aber nicht gehandhabt. Die Tafeln nach 1828 geben uns keine Möglichkeit, diese Verluste zu überprüfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Flächenmaß der Gründe, das wir in diesen Tafeln vorfinden, stützt sich bereits auf neue Vermessungen, und diese weichen, was die Fläche betrifft, wesentlich von den Vermessungen vom Jahre 1789 ab; weiter ist der Durchschnittsertrag vom Joch nach dem Jahre 1820 anders, als er vorher angenommen wurde; endlich enthalten die Tafeln nach dem Jahre 1828 bereits den Czernowitzer Kreis (Bukowina), woselbst das Verhältnis des Dominikalbesitzes zum Rustikalbesitze grundverschieden ist, als in Galizien. Daher bilden die angeführten Tafeln keine Grundlage für eine genaue Berechnung der Veränderungen, die in dem Umfange der dominikalen und rustikalen Gründe in Galizien seit dem Jahre 1789 eingetreten waren.

Da uns jedoch sowohl die Produktionsfläche Galiziens ohne Bukowina, als auch der Umfang einzelner Kulturarten

des dominikalen und rustikalen Besitzes und der von der Regierung angenommene Durchschnittsertrag bei der josefinischen Grundsteuerregulierung sowie bei dem Grundsteuerprovisorium bekannt sind, so haben wir alle Daten in der Hand, mit deren Hilfe wir die Mängel der obigen Zusammenstellung der österreichischen Verwaltungsstatistik beseitigen können.

Auf Grund dieser Behelfe werden wir besondere Tafeln für das Jahr 1820, 1832 und 1852 für Galizien (ohne Bukowina) zusammenstellen, und zwar sowohl auf Grund des josefinischen Grundsteuerregulierungs-Operates als auch des Grundsteuerprovisoriums, um die Verschiebungen der Werte der dominikalen und rustikalen Bodenproduktion nach dem Jahre 1789 festzulegen und so den Vergleich solcher Ersatztafeln mit den Tafeln der österreichischen Verwaltungsstatistik zu ermöglichen. Und da es sich uns um die Feststellung der Veränderungen im Verhältnis der produktiven Fläche des dominikalen Besitzes zum rustikalen handelt, so werden wir alle drei Tafeln auf Grund der Durchschnittspreise aus den Jahren 1828 bis 1836 zusammenstellen¹.

¹ Die Anwendung der Durchschnittspreise empfiehlt sich deswegen, weil die Zerealienpreise je nach dem Ernteertragnis schwanken, während die Holzpreise solchen Schwankungen nicht unterworfen sind. Auf die Zerealienenernte wirkt der günstige, beziehungsweise ungünstige atmosphärische Einfluß des betreffenden Jahres entscheidend ein. Dagegen ist der Waldertrag ein Ergebnis von günstigen oder ungünstigen atmosphärischen Einflüssen im Verlaufe von mindestens 40 und mehr Jahren. Die Wälder in Galizien verbleiben fast ausschließlich im Besitze der Gutsherren, während die Bauern so gut wie keine Wälder haben, weshalb die unverhältnismäßig hohen oder unverhältnismäßig niedrigen Preise der Zerealien auf die genaue Feststellung der Veränderungen im Besitze störend einwirken.

Tabelle II.

(Statistische Tafeln, Jahrgang 1828.)

Marktdurchschnittspreise in Konventionsmünze von den Jahren 1828—1836 in Galizien.

Weizen	Korn	Gerste	Hafer	Harres Holz	Weiches Holz	Heu	im Jahre
für 1 niederösterreichischen Metzen				für 1 niederösterr. Klafter		für 1 n.-ö. Zentner	
in Gulden Konventionsmünze							
1:28	1:08	0:54	0:37	3:10	2:25	0:45	1828
1:20	0:47	0:36	0:22	3:27	2:40	0:31	1829
1:54	1:23	0:53	0:34	3:42	2:48	0:31	1830
3:07	2:31	0:49	0:58	3:37	2:42	0:41	1831
1:44	1:14	0:51	0:33	3:45	2:51	0:36	1832
1:23	0:58	0:43	0:29	3:51	2:56	0:42	1833
1:30	1:05	0:53	0:41	3:53	2:53	1:02	1834
1:37	1:15	1:07	0:48	3:46	2:50	0:59	1835
0:58	0:32	0:23	0:19	3:55	2:51	0:30	1836
1:41	1:12	0:48	0:36	3:41	2:46	0:42	Durchschn.- Preis v. Jahre 1828—1836

Was nun die Daten über die Fläche einzelner Kulturen seit dem Jahre 1820 betrifft, so bedienen wir uns mit der Zusammenstellung des damaligen Professors der Statistik, Dr. **Karl von Hüttner**, und für das Jahr 1832 mit den Ergebnissen des Professors Dr. **Michael Stöger**.¹ Daten über den Besitzstand vom Jahre 1852 entnehmen wir den Statistischen Mitteilungen des statistischen Landesbüros in Lemberg.²

¹ Die Abhandlung des Dr. **Karl v. Hüttner**: „Gedrängte statistische Übersicht des Königreiches Galizien“ wurde im „Pilger von Lemberg“, Almanach auf das Jahr M. Chr. G., 1822 veröffentlicht und nach seinem Tode im „Archiv“, Wien 16. Jänner 1826, Nr. 7, S. 33, wörtlich abgedruckt.

Professor Dr. **Michael Stöger** veröffentlichte die betreffenden Daten im „Österreichischen Archiv“, Jahrgang 1833, Nr. 87, S. 348.

² Wiadomości statystyczne, Lwów 1905, 20. Bd.

Tabelle III.

Produktions-Flächenmaß und Ertrag nach den Marktpreisen aus den Jahren 1828 – 1836.

In Gulden Konventionsmünze.

K u l t u r a r t	Jahr 1820		Jahr 1822		Jahr 1822		Jahr 1822		Jahr 1822		Jahr 1822	
	Dominik.- Besitz	Rustikal- Besitz	Dominik.- Besitz	Rustikal- Besitz	Dominik.- Besitz	Rustikal- Besitz	Dominik.- Besitz	Rustikal- Besitz	Dominik.- Besitz	Rustikal- Besitz	Dominik.- Besitz	Rustikal- Besitz
Niederösterreichisches Jochemab												
Äcker	1,311,405	3,875,733	1,355,322	4,068,434	1,581,851	4,654,247	1,128,416	3,120,307	456,435	1,553,340		
Wiesen, Weiden, Gärten und Ge- strüppe	846,758	2,101,890	812,323	2,005,996	673,897	2,295,932	511,040	1,611,000	162,891	654,872		
Waldungen	3,497,326	54,464	3,412,833	55,635	3,290,034	383,061	1,177,126	192,914	812,438	190,177		
Zusammen	5,655,549	6,025,096	5,580,478	6,220,065	5,545,781	7,303,270	3,116,582	4,924,281	1,432,199	2,378,380		
Ertrag in niederösterreichischen Metzen												
Weizen	639,434	1,880,700	690,818	1,908,283	772,730	2,293,282	550,185	1,521,698	922,545	747,614		
Korn	1,717,829	5,076,620	1,775,268	5,358,333	2,075,917	6,096,565	1,378,036	4,087,220	537,891	2,008,445		
Gerste	2,301,290	7,065,067	2,471,174	7,472,722	2,889,676	8,186,111	2,057,153	5,630,385	822,254	2,745,736		
Hafer	3,253,405	9,857,022	3,446,945	10,423,105	4,030,638	11,836,990	2,892,862	7,937,268	1,100,835	3,890,692		
Zusammen	8,002,870	25,880,018	8,354,205	25,292,746	9,703,021	28,088,778	6,555,556	19,297,251	2,813,465	9,451,507		
Ertrag in niederösterreichischen Zentnern												
Heu	5,613,990	13,355,590	5,385,701	13,037,550	4,467,731	15,023,129	3,388,195	10,631,328	1,079,536	4,341,891		
Holz	2,250,273	32,690	2,294,690	35,947	2,125,381	287,476	1,000,223	121,622	525,158	122,854		
Ertragswert in Gulden Konventionsmünze												
Weizen	1,076,380	3,180,965	1,112,377	3,393,370	1,300,762	3,819,058	926,145	2,561,474	374,618	1,258,484		
Korn	2,061,386	6,091,555	2,139,321	6,142,001	2,391,190	7,315,628	1,775,667	4,965,544	717,433	2,110,135		
Gerste	1,912,067	5,655,234	1,976,939	5,978,177	2,311,711	6,788,913	1,615,962	4,552,248	663,478	2,259,095		
Hafer	2,900,213	5,911,213	2,968,197	6,251,045	2,418,419	7,102,192	1,917,917	4,762,379	2,999,992	2,239,819		
Zerleiungswert	7,561,576	20,810,167	7,387,854	22,037,393	8,522,022	25,026,793	6,067,691	16,781,065	2,454,331	9,241,639		
Heu	3,928,749	9,751,913	3,769,690	9,588,283	3,127,412	10,516,190	2,371,736	7,476,929	755,675	3,039,261		
Holz	7,653,781	101,063	6,829,761	111,324	6,881,076	799,612	1,657,225	386,091	1,626,801	380,582		
Jahresertragswert	18,017,553	30,937,013	17,876,559	31,557,693	18,233,510	33,399,535	13,396,632	24,641,651	4,856,837	11,064,862		
Prozentueller Anteil im Jahresertragswerte												
a) Nach dem Grundsteuerprovis.	30.99%	62.01%	30.65%	63.69%	32.59%	67.44%	34.29%	65.71%	28.29%	71.41%		
b) Nach der jöschischen Grund- steuerregulierung	37.89%	62.29%	36.89%	63.12%	33.43%	66.57%	35.22%	64.78%	29.31%	70.69%		

Wie aus den angeführten statistischen Tafeln für das Jahr 1820 erhellt, steigt der Wert der dominikalen Produktion in diesem Jahre im Verhältnis zu der Produktion im Jahre 1789 um 755⁰/₀ der landwirtschaftlichen Produktion des ganzen Landes. Um dieses Prozent, das heißt effektiv um 882.115 Joch vermehrte sich der Dominikalbesitz auf Kosten des rustikalen Besitzes. Dazu muß man aber noch diese Gründe in Rechnung bringen, welche die Grundherren seit 1789 an den rustikalen Besitz verkauft haben, da um die Zahl der verkauften Gründe auch das prozentuelle Verhältnis des dominikalen Besitzes zu dem rustikalen hätte geringer sein sollen. In den Kreisämtern führte man das Verzeichnis jener Gründe, welche von den Gutsherren an den rustikalen Besitz verkauft wurden; daher konnte ein solcher Verkauf nur mit Wissen der Kreisämter stattfinden.

Die Besitzergreifung von rustikalen Gründen und die Erhöhung der Untertanspflichten durch die Gutsherren brachten das Landvolk zur Verzweiflung und es kam zum Ausbruch der Bauernrevolten. Die Gutsherren waren nun gezwungen, bei den Kreisämtern um militärische Unterstützung zur Unterdrückung der Revolten anzusuchen, die infolge der Enteignung der bäuerlichen Gründe und Erhöhung der Untertanspflichten im ganzen Lande ausgebrochen waren. Am meisten bedroht waren jene Gutsherren, die sich große Streifen des rustikalen Besitzes aneigneten. Die Regierung griff ein und es begannen Repressalien gegen die Bauern. Viele Bauern flüchteten sich in Wälder und Berge aus Furcht vor körperlichen Strafen. Von der Familie und von der Gesellschaft losgerissen, waren sie von dem Wunsche durchdrungen, an ihren Unterdrückern Rache zu nehmen. Daher lag es den Gutsherren daran, daß die Regierung die Rädelsführer des Aufruhrs ehestens ergreife und dem Strang überliefern. So gelangten sie in eine vollständige Abhängigkeit von der österreichischen Regierung und fanden sich zur Zeit der Einführung des Grundsteuerprovisoriums im Jahre 1820 in einer Situation, die es ihnen unmöglich machte, gegen die Regierungsmaßnahmen zu protestieren und begannen ihre Anhänglichkeit an die österreichische Regierung überall zur Schau zu tragen.

Bei der josefinischen Grundsteuerregulierung wurde Galizien ein Anteil an Steuern im Betrage von 2,239.798 Gulden Konv.-Münze vorgeschrieben. Durch das Grundsteuerprovisorium wurde die Grundsteuer in Galizien bei dem verringerten Besteuerungsobjekte auf 3,836.764 Gulden Konv.-Münze gehoben. Anlässlich der Einführung der josefinischen Grundsteuerregulierung drohte in Galizien die Revolution der polnischen Gutsherren. Kaiser Leopold II. hat daher zehn Monate nach seinem Regierungsantritte die neu eingeführte josefinische Grundsteuerregulierung widerrufen. Als aber im Jahre 1820 eine fast doppelt so hohe Grundsteuer eingeführt wurde als im Jahre 1789, hatten die Gutsherren im Jahre 1823 Kaiser Franz anlässlich seiner Reise nach Galizien mit dem höchsten Wohlwollen begrüßt, aber auch diese Gelegenheit dazu ausgenützt, den Kaiser um eine ausgiebige Hilfe zur Unterdrückung des Bauernaufstandes zu ersuchen. Es wurde dem Kaiser nahegelegt, daß der Aufstand die soziale Ordnung bedrohe und er schenkte den Beschwerden der Gutsherren Gehör, was eine langjährige Verfolgung der Bauern in Galizien zur Folge hatte.

Bevor das Grundsteuerprovisorium durchgeführt wurde, war der Staat an der Erhaltung der Integrität des rustikalen Besitzes unmittelbar interessiert. Die Bauern zahlten Steuern von allem Grund und Boden, während die Gutsherren eine solche nur vom Acker und zwar im minimalen Ausmaße leisteten. Mit der Durchführung einer gleichmäßigen Besteuerung sowohl des rustikalen als des dominikalen Besitzes im Jahre 1820 hörte das unmittelbare Interesse des Staates an der Erhaltung des rustikalen Besitzes auf. Daher verschlimmerte sich die Lage der Bauern in Bezug auf die Erhaltung ihres Besitzstandes bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Nach 1820 wiederholten sich die Aneignungen des rustikalen Besitzes durch die Gutsherren und zwar im großen Umfange.

Bevor wir aber auf die weiteren Aneignungen näher eingehen, wollen wir auf die Unterschiede hinweisen, die in den Angaben über das Ausmaß der Produktionsfläche in den Tafeln von 1789, 1820 und 1832 vorkommen. Die Wertunterschiede bezüglich der Produktion finden ihre Quelle in der

Preissteigerung landwirtschaftlicher Produkte¹. Der Unterschied in dem Flächenausmaße, welcher in den Tafeln vom Jahre 1789 und 1820 ausgewiesen ist, liegt hierin, daß das Gebiet Galiziens inzwischen um eine bedeutende Landfläche zugunsten Rußlands verringert wurde. Die Fläche in der Tafel von 1820 stimmt wiederum mit der vom Jahre 1832, wie sie durch die Direktion der Verwaltungsstatistik zusammengestellt wurde, nicht überein, da die letztere noch den Czernowitzer Kreis ausgewiesen hat, was bei der ersteren nicht der Fall ist. Desgleichen stimmt die dort ausgewiesene Fläche vom Jahre 1820 nicht mit der vom Professor Dr. Stöger zusammengestellten Tafel vom Jahre 1832 überein, da die Tafel vom Jahre 1820 noch auf Grund der josefinischen Messungen, die Tafel für das Jahr 1832 aber bereits auf Grund von

¹ Zum Beweis, daß die in den Tafeln angeführten Wertunterschiede begründet sind, führen wir die Werte einzelner Kulturen der von der Verwaltungsstatistik zusammengestellten Tafeln vom Jahre 1828 nach dem Marktpreise dieses Jahres an. Auf Grund dieser Preise stellt sich der Wert der einzelnen Kulturen im Jahre 1828 dar, wie folgt:

Niederösterreichische Metzen		Konventionsmünze
Weizen . . .	2,819.643 à 1 fl. 24 kr.	4,135.476 fl. 24 kr.
Korn . . .	7,570.371 „ 1 „ 08 „	8,579.753 „ 48 „
Gerste . . .	10,536.747 „ 54 „	9,483.072 „ 18 „
Hafer . . .	14,699.062 „ 37 „	9,064.384 „ 34 „
Zusammen	33,625.763	Zusammen 31,262.686 fl. 24 kr.

Niederösterreichische Zentner

Heu . . . 22,820.137 à 45 kr. 17,115.102 fl. 45 kr.

Niederösterreichische Klafter

Holz . . . 2,770.943	{ Hartes . . à 3 fl. 10 kr. }	. . . 7,485.330 fl. 11 kr.
	{ Weiches „ 2 „ 25 „ }	
Zusammen		55,863.118 fl. 80 kr.

Professor Dr. Hüttner gibt den faktischen Holzertrag in Galizien ohne Bukowina mit 1,691.182 Klafter Hartholz und mit 1,359.679 Klafter Weichholz an (Almanach auf das Jahr 1822). Professor Dr. Stöger gibt den faktischen Holzertrag in Galizien im Jahre 1822 mit 1,695.636 Klafter Hartholz und 1,349.051 Klafter Weichholz an. (Über die Holzproduktion und Konsumption in Galizien. Neues Archiv, Jgg. 1829, Nr. 33, S. 257.) Die Direktion der Verwaltungsstatistik berechnet den Holzertrag in Galizien samt Bukowina auf 1,051.846 Klafter Hartholz und auf 1,719.097 Klafter Weichholz, das ist 37.92 % Hartholz und 62.08 % Weichholz.

Triangulationen und Messungen zusammengestellt wurde, die für den ständigen Kataster durchgeführt worden sind.

Zu dem josefinischen Steuerregulierungs-Operate vom Jahre 1789 wurden die Messungen sehr eilig und überwiegend von nicht fachmännischen Kräften sondern von praktisch zu diesem Zwecke eingeschulten Bauern durchgeführt. Daher konnten selbstverständlich diese Messungen nicht genau sein. Die Bauern¹ vermaßen alle dominikalen und rustikalen Gründe der Reihe nach und nur unregelmäßige Landstrecken², steile Berge und große Waldkomplexe wurden von Ingenieuren vermessen³. Die Bauern trachteten natürlich den Rustikalbesitz so klein als möglich auszuweisen, um weniger Steuern zu zahlen. Daher war in diesem Operate der Rustikalbesitz bedeutend kleiner veranschlagt, als der Dominikalbesitz. Diese Irrtümer in den Messungen haben sich nun die Gutsherren zunutze gemacht. Gleich nach der Durchführung der Messungen begannen sie die so gewonnenen Überschüsse sich anzueignen. Dies geschah im großen Maßstabe, so daß die Zentralregierung sich veranlaßt sah, ein kategorisches Gesetz zum Schutze der Bauern zu erlassen. Es heißt: „Vermöge h. Hofdekretes vom 6. Mai 1785 ist unter anderem zur Richtschnur

¹ Der Richter und Geschworene, nachdem sie mit erforderlichen Maßinstrumenten versehen und durch Übung vorbereitet wurden, maßen die Länge und Breite eines jeden Grundes nach der Ordnung wie sie liegen, ohne Unterschied, wem solche gehören und ob selbe Äcker, Wiesen, Hutweiden, Gärten, Waldungen, etc. etc. sind. (Steuerregulierungsgeschäft oder Instruktion für die bei dem Steuerwesen angestellten Beamten. Wien 1790. Nr. 19, S. 34.)

² Wo aber ungeformte, auf viele Ecken und Winkel herauslaufende Figuren vorkommen . . . ist sogleich die Anzeige an die Unterkommission zu erstatten, damit ein Ingenieur zur Abmessung und Berechnung dahin abgeschickt werde. (Ibidem, § 20.)

³ Alle Grundstücke . . . müssen zu gleicher Zeit gemessen werden, sie mögen Herrschaftlichen- oder Untertanengründen, Pfarr- oder Kirchengründen . . . zugehören. (Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sei [§ 1, S. 70].) Hievon werden nur ausgenommen . . . die für die Ausmessung durch Bauern zu steilen, oder einen zu großen Umfang habenden Berge, Waldungen und hohen Gebirge, als deren Ausmessung durch die beeideten Ingenieure geschehen wird. (Ibidem, § 2.)

verordnet worden, daß den Grundobrigkeiten keineswegs gestattet werden könne, die Besitzungen der Untertanen zu dem Ende ausmessen zu lassen, damit sie sodann jenes, was hiebei mehr als in der Rustikal-Subrepartition vorkommt, sich zueignen oder wenn sie die Untertanen schon ein und anderes Grundstück entzogen, selbst behalten mögen, sondern daß vielmehr die Untertanen im Besitz aller ihrer Grundstücke (selbe mögen den in der Rustikal-Subrepartition vorkommenden Betrag auch übersteigen) durchgehends zu erhalten und die ihnen hievon etwas entzogen worden, in den Besitz des Entzogenen ohne weiteres einzusetzen, und die durch Entziehung erlittene Verkürzung vollständig zu vergüten sein werden“¹.

Das Grundsteuerprovisorium wurde auf Grund des josefinischen Operates durchgeführt und vom Jahre 1789 bis 1820 wurden keine neuen Messungen vorgenommen. Die Messungen für den neuen Kataster begannen in Galizien erst im Jahre 1821 und auf Grund dieser Messungen erscheint der Flächeninhalt bedeutend größer, als er bis zum Jahre 1820 angenommen wurde. Sohin ist der Überschuß der produktiven Flächen im Jahre 1832 darauf zurückzuführen, daß die Bauern bei den Vermessungen vom Jahre 1789 bedeutend weniger an Rustikalbesitz ausgewiesen haben, als in der Tat vorhanden war.

Die so verkürzten Bauern wurden von der Landesregierung stiefmütterlich behandelt. Die Landesregierung unterstützte, wie gesagt, die Gutsherren. Diese wohlwollende Haltung gegenüber den Gutsherren zog besonders empfindliche Verluste für die Bauern nach sich, als im Jahre 1825 Fürst Lobkowitz Statthalter von Galizien wurde. Viele strittige Fragen, welche früher zugunsten der Bauern erledigt worden sind, wurden

¹ Gub.-Vdg. vom 27. Mai 1785, Z. 13.331. Die Ursache einer so kategorischen Verordnung der Regierung ist darin zu finden, daß der Vermessungsausfall des rustikalen Besitzes eine beträchtliche Bodenfläche ausmachte und zwar gestaltete sich die Bauernvermessung der Grundstücke im Vergleich mit der tatsächlichen rustikalen Bodenfläche um 1.297.130 niederöstrerr. Katastraljoch zugerung. (Siehe: **Eduard Taylor**: Reforma podatku gruntowego w Polsce. Krakau 1919. S. 48.)

von den Gutsherren unter verschiedenen Titeln neu aufgerollt und von den Gerichten zugunsten der Gutsherren entschieden¹. Nach dem Jahre 1828 verschleppte das Lemberger Gubernium als III. Instanz seine Entscheidungen, wies die klarsten und evidentesten Fälle sehr oft zur neuerlichen Untersuchung an die II. beziehungsweise I. Instanz zurück und die Kreisämter paßten sich dieser Behandlung mit Leichtigkeit an. Aus solcher Behandlung mußten sich natürlich bei der Ratlosigkeit der Bauern bedeutende Verluste für die letzteren ergeben².

Im Jahre 1829 setzte die österreichische Regierung die Grundsteuer herab und zwar dadurch, daß der Ertrag eines Joch Waldbodens von 0.664 niederöstr. Klafter auf 0.57 niederöstr. Klafter herabgesetzt wurde. Dies hatte zur Folge, daß die Produktion der Wälder in Galizien um 263.603 niederöstr. Klafter Holz niedriger gesetzt wurde. Diese Herabsetzung der Holzproduktion hatte bloß einen minimalen Einfluß sowohl auf den allgemeinen Wert der rustikalen Produktion, als auch auf die Herabsetzung der rustikalen Grundsteuer. Im Besitze der Bauern in Galizien und Bukowina befanden sich zu jener Zeit im ganzen nur 1.02% der Waldflächen des ganzen Landes.

Durch die Herabminderung der Holzproduktion sinkt in Galizien (ohne Bukowina) der Wert der dominikalen Produktion im Verhältnis zu der rustikalen um 804.803 Gulden Konv.-Münze. Ein Blick auf die Tafel für 1829 liefert jedoch den Beweis dafür, daß der Wert der dominikalen Produktion in diesem Jahre der Verminderung der Holzproduktion

¹ Den Bauern in Galizien kamen zwar grundsätzlich gleiche Rechte mit den anderen Gesellschaftsklassen zu, aber einen Gutsherrn konnte der Bauer nur vor dem *forum nobilium* verklagen. Solche Adelsgerichte gab es aber in Galizien und Bukowina nur vier, und zwar in Lemberg, Stanislaw, Tarnow und Czernowitz. Infolge der großen Entfernung dieser Gerichte griff in Galizien die Anomalie ein, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern und Gutsherren fast ausschließlich im politischen Wege ausgetragen wurden. Hier bildete die I. Instanz das Dominium, die II. Instanz das Kreisamt, die III. Instanz das Gubernium.

² **Moriz Freiherr v. Sala**, Geschichte des polnischen Aufstandes. Wien 1867. S. 9.

nicht nur nicht gesunken war, sondern sich vielmehr um 0·51⁰/₀ des Wertes der gesamten Landesproduktion gehoben hatte. So haben die Gutsherren nicht nur das durch die Herabminderung der Holzproduktion verursachte statistische Defizit gedeckt, sondern überdies noch ein Mehr erlangt. Um das sich aus ihrer Produktion ergebende Defizit zu decken, haben also die Gutsherren weiter rustikale Gründe im Umfang des Wertes von 804.803 Gulden Konv.-Münze annektiert. Der Wert der jährlichen Produktion Galiziens ohne Bukowina betrug nach den Durchschnittspreisen für 1828 49,625.178 Gulden Konv.-Münze, also betrug der jährliche Durchschnittspreis der Produktion von einem Joche 4 Gulden 12 Kreuzer brutto. Auf diese Weise eigneten sich die Gutsherren zur Deckung des jährlichen Defizits in der Höhe von 804.803 Gulden Konv.-Münze weitere rustikale Gründe nach dem durchschnittlichen Produktionswerte von 191.699 Joch an, das ist 1·624⁰/₀ der ganzen produktiven Landesfläche. Die Tafeln für 1830 und 1831 weisen eine Erniedrigung der dominikalen Produktion auf. Der Grund ist darin zu suchen, daß die polnischen Gutsherren aus Anlaß des polnischen Aufstandes gegen Rußland große Strecken der dominikalen Gründe verkauften. So verminderte sich auch der Wert der dominikalen Produktion im Jahre 1835 und 1836 aus Anlaß des polnischen Aufstandes, der gegen Österreich und Preußen vorbereitet wurde und im Jahre 1846 ausgebrochen ist.

Die Tafel für 1832, die auf Grund der Angaben Professors Stöger zusammengestellt wurde, bezieht sich auf die produktive Fläche Galiziens ohne Bukowina und umfaßt sowohl den dominikalen als rustikalen Besitz nach den für das ständige Kataster durchgeführten Messungen. Vergleichen wir diese Tafel mit der Tafel der administrativen Statistik für dasselbe Jahr, so ergibt sich im prozentuellen Verhältnis der dominikalen und rustikalen Produktion ein Unterschied von 1·86⁰/₀. Dieser Unterschied kommt davon, daß die Direktion der administrativen Statistik den Czernowitzer Kreis umfaßt, was bei der Tafel nach Professor Stöger nicht der Fall ist.

In den Jahren 1832, 1833 und 1834 haben die Gutsherren, wie dies aus den Tafeln hervorgeht, nicht nur das Defizit

im Werte der dominikalen Produktion aus 1830 und 1831 gedeckt, sondern noch gegenüber 1828 die Erhöhung des Wertes der dominikalen Produktion um 0·85% der ganzen Landesproduktion erzielt. (Wir beschränken die Berechnung bloß auf Galizien ohne Bukowina.) Auf diese Weise haben die Gutsherren weitere 100.305 Joch produktive rustikale Gründe okkupiert. Wenn wir nun das Gesagte zusammenfassen, so folgt daraus, daß die Gutsherren in Galizien sich im Ganzen den Gesamtbetrag von 1,174.119 Joch produktive Fläche zu eigen gemacht haben. Allein — wenn auch die ausgewiesene Fläche von 1,174.119 Joch den Bauern im Jahre 1834 zurückgegeben worden wäre, so hätten sie noch nicht jene Fläche zurückgewonnen, in deren Besitz sie sich im Jahre 1789 befanden. Im Jahre 1789 besaßen die Bauern in der Tat um 1,297.130 niederöstr. Joch mehr, als es der offizielle Katastralausschuß ausgewiesen hat. Im Jahre 1820 berechnete die offizielle Statistik den Wert der rustikalen und dominikalen Bodenproduktion noch auf Grund der josefinischen Vermessungen. Für das Jahr 1834 ist aber der Gesamtwert der dominikalen und rustikalen Bodenproduktion bereits auf Grund einer sachgemäßen Landvermessung zusammengestellt, enthält somit die Bodenproduktion der vollen Landfläche. Will man daher die Gesamtzahl der Bodenentziehungen durch die polnischen Gutsherren für 1834 berechnen, so muß man auch den genannten Mehrbetrag für 1789, das heißt den Betrag von 1,297.130 Joch entsprechend berücksichtigen, das heißt zu der allgemeinen Ziffer 1,174.119 Joch noch 38·89% des angeführten Mehrbetrages hinzufügen. Da 38·89% dieses Mehrbetrages 504.445 niederöstr. Joch betragen, so beläuft sich hiemit die Gesamtziffer der Bodenentziehungen, welche den polnischen Gutsherren zur Last fallen, vom Jahre 1789 bis zum Jahre 1834 auf **1,687.564 niederöstr. Joch**. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei dieser Berechnung der Umfang des von den Bauern gekauften Dominikalbesitzes noch nicht berücksichtigt wurde. In dieser Richtung erfordert die vorliegende Arbeit noch eine Ergänzung.

Jetzt handelt es sich darum, den Wert der den Bauern

enteigneten Gründe festzustellen. Dazu muß man zunächst den Bodenertrag verschiedener Kulturen näher bestimmen. Der von der Regierung beim Grundsteuerprovisorium angenommene Durchschnittsertrag, der noch niedriger bemessen war, als bei der josefinischen Grundsteuerregulierung, entspricht gar nicht der Wirklichkeit. Dazu bemerkt Professor **J. Springer**: „Insbesondere mußte es auffallen, daß der Naturalertrag des 14,804.163 Joch betragenden Ackerlandes nur mit 90,462.679 Metzen Fruchtkörner aller Art ausgewiesen wurde, was im Durchschnitt etwas über sechs Metzen Bruttoertrag auf ein Joch gibt. Denn wenn man auf ein Joch Ackerland auch nur drei Metzen Aussaat und ebensoviel Kulturaufwand rechnet, so erübrigt nichts als reiner Ertrag“¹. Für den ständigen Kataster hatte die Regierung den jährlichen Bruttoertrag des bei dem Grundsteuerprovisorium aufgestellten angenommen. Die statistischen Jahrbücher aus den späteren Jahren geben aber den tatsächlichen Ertrag eines Joches viermal größer an. Daher erhöhen wir, um diesem krassen Mißverhältnis wenigstens teilweise zu begegnen, wie es die Regierung für das Großherzogtum Krakau getan hat, den Durchschnittswert des Bruttoertages von 4 Gulden 12 Kreuzer auf 5 Gulden Konv.-Münze.²

¹ Statistik des österreichischen Kaiserstaates. 2. Bd., S. 191. (Ein niederöstr. Metzen = 61·50 Liter.)

² Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaate mit besonderer Berücksichtigung der direkten Steuer und des Grundsteuerkatasters, herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1858. Tabelle V, S. 76.

Im amtlichen Berichte vom Jahre 1828, über den Entwicklungsstand der Landwirtschaft in Galizien lesen wir folgendes: „Der Ackerbau wird hier beinahe ausschließlich von den Gutsbesitzern mit Robot betrieben und die Güter auch nach der Anzahl der Tage abgeschätzt. Das Land ist sehr fruchtbar, daher die Landwirtschaft noch ziemlich unvollkommen. Der niedrige Zustand des Untertans und die Hindernisse mit denen sein Fleiß zu kämpfen hat, der kleine Schlag des Viehes, insbesondere der Pferde, der nexus subditelae, der Einfluß der Juden, in deren Händen sich die Kapitalien sammeln, der Mangel des Absatzes der Produkte lassen nicht so bald große Fortschritte erwarten“. (Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in statistischen Tafeln. Jgg. 1828. S. 71.) Die Landwirtschaft in Galizien blieb auch

Bei dieser Berechnung des Bruttoertrages für das Joch erzielten die Gutsherren aus dem Grund und Boden, den sie den Bauern weggenommen hatten, den **jährlichen Bruttogewinn von 8,392.820 Gulden Konv.-Münze**. Der Bruttoertrag war aber für die polnischen Gutsherren gleich Reinertrag, weil sie ihren Grund und Boden mit Hilfe der bäuerlichen Frohndienste bearbeiteten.

So eigneten sich die Gutsherren jährlich den Gewinn von 8,392.820 Gulden Konv.-Münze an. Bei 4 $\frac{1}{2}$ % Zinsfuß stellt das ein Kapital von 209,820.500 Gulden Konv.-Münze dar. Mit anderen Worten: die den Bauern bis zum Jahre 1834 von den Gutsherren enteigneten Gründe im Umfange von 1,678.564 niederöstr. Joch sind nach dem für jene Zeit bemessenen Wert auf 209,820.500 Gulden Konv.-Münze zu veranschlagen.

6. Die Erhöhung der Untertanspflichten.

Wie gesagt, haben die polnischen Gutsherren bis zum Jahre 1834 die Bauern um 1,678.564 niederöstr. Joch des ehemaligen rustikalen Besitzes verkürzt. Es waren dies

unter österreichischer Herrschaft gleichwie in Polen im Zustand der Stagnation und es waren keine Aussichten auf einen raschen Fortschritt in dieser Richtung vorhanden, weil die polnischen Gutsherren sich in dieser Frage von der ihnen eigenen Weltanschauung leiten ließen. Wie dies aus der Schlußfolgerung ihrer Beschwerden im Memorandum an den Kaiser Leopold II. hervorgeht, waren die polnischen Gutsherren auf ihre Rückschrittlichkeit in dieser Beziehung geradezu eingeildet: „Wir wollen nicht von den Deutschen lernen, wie man den Ackerbau als Kunst treiben soll, sondern wir wollen bleiben bei der Weise unserer Väter“. (Magna Charta, S. 124.) In diesem Memorandum geben sie als die Hauptursache des Verfalles des Ackerbaues die Verbreitung der Bildung unter dem Bauerntum an. In der Überzeugung, daß die Aufklärung der Bauern sie zum wirtschaftlichen Ruin bringen werde, verstehen es die Gutsherren, Dank ihrem solidarischen Vorgehen und angesichts der Mängel der galizischen Verwaltung, die von dem griechisch-katholischen Klerus betriebene Gründung von Schulen und sei es nur Pfarrschulen in den Dörfern, zu vereiteln. Von dem lebendigen Arbeitsinventar äußert sich Professor Dr. K. Hüttner wie folgt: „Wengleich die Zahl des Ackerviehes an sich betrachtet, vielleicht nicht viel zu gering wäre, so ist es doch unmöglich, mit diesen schwächlichen, vernachlässigten Tieren dasjenige auszurichten, was

wohlgemerkt Bauern, welche ihre Untertanspflichten auf dem dominikalen Grund und Boden verrichteten. Somit wurden jene Arbeiten, die früher von den von ihrem Besitz Verdrängten geleistet wurden, jetzt auf jene Untertanen abgewälzt, die noch auf ihren Gründen verblieben. Die Folge davon war, daß gleichzeitig mit der Entziehung großer Strecken des Rustikalbesitzes durch die Gutsherren, die Untertanspflichten der Bauern erhöht worden sind.

Die Fläche des rustikalen Bodens, auf dem die Untertanspflichten lasteten, betrug in Galizien nach Berechnung von Professor Dr. **M. Stöger** 5,757.148 niederöstr. Joch. Fügt man dieser Zahl noch die 1,678.564 Joch Untertansgründe, die bis zum Jahre 1834 den Bauern von den Gutsherren entzogen wurden, hinzu, so bekommt man den ursprünglichen Umfang der Untertansgründe von 7,435.712 Joch Fläche. Die von den Gutsherren bis 1834 den Bauern weggenommenen

sonst eine vernünftige Ökonomie zu bewerkstelligen sich vorsetzt.“ Das im Winter gleichwie im Sommer zumeist im Freien gehaltene Vieh war zwar ausdauernd, aber von einer elenden Kondition. Übrigens sorgten die Gutsherren nicht für die Verbesserung des lebendigen Inventars, weil die Bauern in Erfüllung ihrer Untertanspflichten die ganze Arbeit auf den dominikalen Gründen nicht nur mit ihren Händen, sondern auch mit der Kraft ihrer Zugtiere verrichten mußten. Voraussetzungen dafür, daß die Bauern selbst zur Hebung der Landwirtschaft beitragen konnten, waren naturgemäß nicht gegeben. Noch hatte der Bauernstand das Sklavenjoch, in dem er sich unter Polen befand, nicht von sich abgeschüttelt und unter Österreich fehlte ihm der primitivste Elementarunterricht, worüber sich **Franz Josef Jeckl**, wie folgt, äußert: „Die Gleichgültigkeit des galizischen Bauern gegen die Verbesserung seines Zustandes (eine traurige Folge der ehemaligen strengen Leibeigenschaft und des rechtlosen Verhältnisses, in welchem er gegen seinen Herrn lebte) ist in der Tat bei ihm das größte Hindernis alles Fortganges sowohl in seinem Fleiße und in seinen Einsichten als auch in seinem Wohlstande.“ (Polens Staatsveränderung und letzte Verfassung. III. Teil, S. 105 u. ff.) Der Äußerung Jeckls wäre noch hinzuzufügen, daß unter der fortgesetzten Beeinflussung aller Lebensbedürfnisse der Bauern durch die Juden, die zufolge dem längst eingerissenen System auch das Verhältnis der Bauern zu den Gutsherren bevorzugen, nicht allein die Entwicklung des Ackerbaues, sondern auch die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der Bauern unmöglich war. Die in dem oben zitierten Berichte amtlich aufgestellte These, daß

1,678.564 niederöstr. Joch machen 22·57 % aller Untertansgründe aus und somit muß man die Erhöhung der Untertanspflichten infolge der Enteignung bäuerlicher Gründe mindestens auf 22·57 % veranschlagen.

In der Tat war aber die Erhöhung der Untertanspflichten weit höher. Wenn man nämlich erwägt, daß die galizischen Gutsherren ihre Besitzungen lediglich mit Frohnarbeit bebauten und daß viele Angehörige derselben von den Bauern viel Grund und Boden eingekauft hatten, so wird es niemanden wundern, wenn man behauptet, daß die willkürliche Erhöhung der Untertanspflichten in Galizien mehr als das Doppelte des zuletzt angegebenen prozentuellen Verhältnisses betrug. Nach Erwägung aller Umstände ergibt sich als genaue Schätzung 52·64 % der Erhöhung der ursprünglichen Untertanspflichten.

sich zufolge „des Mangels des Absatzes der Produkte nicht so bald große Fortschritte erwarten lassen“, ist nicht stichhältig. Nicht der Mangel an Absatz war der Grund des Stillstandes im Ackerbau, sondern der Konservatismus in der Wirtschaftsweise der Gutsherren. Die Landwirtschaft in Galizien blieb auch dann dieselbe, wie sie zur Zeit gewesen ist, als die Schwierigkeiten des Absatzes der Produkte bestanden. In der Zeit als Galizien zu Polen gehörte, gab es in dem ganzen Territorium keine gebauten Straßen. Auch damals waren die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig zufolge der Verkehrsschwierigkeiten, weshalb dieselben zu Branntwein verarbeitet wurden. Diese landwirtschaftlichen Grundsätze blieben bei dem dominikalen Besitz auch nach Anschluß Galiziens an Österreich aufrecht, obwohl bereits feste Straßen gebaut wurden und die Preise der landwirtschaftlichen Produkte im Vergleiche mit den Preisen, wie sie zur Zeit Polens gewesen sind, um das vierfache gestiegen sind. Auf jedem größeren Maierhofe mußte eine Branntweimbrennerei sein. Im Jahre 1821 gab es im Lande 2015 bloß von den Juden gepachtete Branntweimbrennereien. (Neues Archiv über die Holzproduktion und Konsumption in Galizien. Von Dr. **Michael Stöger**, Professor der Statistik an der k. k. Universität zu Lemberg, Jgg. 1829, Nr. 33, S. 259.) Zwecks Absatzes der dort produzierten Spiritusmenge trachteten die Herren den Konsum des Branntweins mit allen Mitteln zu forcieren. (Im Jahre 1823 entfielen an reiner Verzehrungssteuer pro Kopf in Galizien und Bukowina für Branntwein 10²/₃, Wein ⁵/₄, Bier 2 Kreuzer in Konv.-Münze. Österreichisches Archiv, Jgg. 1830.) Man kann sich leicht vorstellen, wie schwierig die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landes war, in welchem die Hauptproduktion sich auf Trunksucht der Bevölkerung stützte.

Wie die Untertanspflichten im Jahre 1820 beschaffen waren, ergibt sich aus dem nachstehenden Verzeichnisse nach Professor Dr. **M. Stöger**¹.

Frohndienste:

1. Ganz unentgeltliche Leistungen in Tagen:

Zu 4 Pferden . . .	1,369.699 $\frac{3}{4}$	
„ 3 „ . . .	84.098 $\frac{2}{4}$	•
„ 2 „ . . .	5,178.300 $\frac{1}{4}$	
„ 1 Pferde . . .	501.984	
„ 4 Ochsen . . .	655.025	
„ 3 „ . . .	16.029	
„ 2 „ . . .	6,500.436	
„ 1 „ . . .	33.912	
Handdienste . . .	18,150.770	
Zusammen . . .	<u>30,490.354 $\frac{2}{4}$</u>	
Häuslerdienste . . .	414.148	

2. Zum Teile entgeltliche Leistungen in Tagen:

Zu 4 Pferden	8.002	
„ 2 „	42.832 $\frac{2}{4}$	
„ 1 Pferde	88	
„ 4 Ochsen	1.622	
„ 2 „	183.787 $\frac{2}{4}$	
Handdienste	<u>105.729 $\frac{2}{4}$</u>	
Zusammen	344.063 $\frac{2}{4}$	

Zusammen in Tagen:

Zu 4 Pferden . . .	1,377.701 $\frac{3}{4}$	
„ 3 „ . . .	84.098 $\frac{2}{4}$	
„ 2 „ . . .	5,221.132 $\frac{3}{4}$	
„ 1 Pferde . . .	501.172	
„ 4 Ochsen . . .	657.547	
„ 3 „ . . .	16.029	
„ 2 „ . . .	6,686.223 $\frac{3}{4}$	
„ 1 „ . . .	33.912	
Handdienste . . .	<u>16,256.499 $\frac{2}{4}$</u>	
Häuslerdienste . . .	414.148	
Zusammen	<u>31,284.463 $\frac{2}{4}$</u>	

¹ Österreichisches Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung etc. Jahrgang 1833, Nr. 88, S. 352, von Dr. **M. Stöger**, Professor der Statistik an der Franzens-Universität zu Lemberg.

Urbariale Leistungen:

1. Geldzinse:

a) In Papiergeld	. 732.106 fl. 21 kr.
oder	. 292.842 „ 32 „ Konv.-Münze
b) In Konv.-Münze	61.941 „ 13 „
Zusammen	. 354.783 fl. 43 kr. Konv.-Münze

2. In Früchten:

Weizen	. 9.337 ¹⁸ / ₆₄	Korez	Erbsen	. 16 ²⁹ / ₆₄	Korez
Korn	. 34.497 ⁴³ / ₆₄	„	Bohnen	. 6 ¹⁰ / ₆₄	„
Gerste	. 29.689 ⁴⁶ / ₆₄	„	Erdäpfel	1.433	„
Hafer	. 217.789 ⁴⁸ / ₆₄	„	Manna	. 2 ⁵⁹ / ₆₄	„
Heu	. 5.257 ⁴⁸ / ₁₀₀	q	Leinsamen	16 ³⁷ / ₆₄	„
Stroh	. 210 ⁹⁵ / ₁₀₀	„	Hanfsamen	112 ⁴⁵ / ₆₄	„
Hirse	. 11 ¹ / ₆₄	Korez	Hopfen	. 7.505 ³⁰ / ₆₄	„
Haidekorn	604 ⁴² / ₆₄	„	Kümmel	. 27 ⁴⁴ / ₆₄	„

3. Kleingaben:

a) an vierfüßigen Tieren:

Kälber	 5 Stück	Lämmer	 108 Stück
Widder	 32 „	Schweine	 1 „
Hasen	 1 Stück		

b) Federvieh:

Gänse	 26.655 Stück	Hühner	 431.689 Stück
Enten	 14 „	Junge Hühner	1.579 „
Kapaunen	. . 171.989 „	Hasch.	„ 14 „

c) Wassertiere:

Forellen	 113 Stück	Krebse	 138 Stück
----------	---------------------	--------	---------------------

d) Erzeugnisse der Viehzucht:

Butter	 8 ³ / ₄ Pfund	Fleisch	 50 Pfund
Käse	 72 „	Unschlitt	 903 „
Eier	 2,081.295 Stück		

e) Erzeugnisse der Bienenzucht:

Honig	 2.069 Pfund	Wachs	 242 Pfund
-------	-----------------------	-------	---------------------

f) Sonstige wirtschaftliche Produkte:

Flachs	 1.366 ¹ / ₂ Pfund	Leinöl	 12 ¹ / ₂ Quart
Hanf	 12.270 ¹ / ₂ „	Teer	 1.708 „
Hanfwerk	. 2.007 ¹ / ₂ „	Kohlen	 102 Korez

g) Manufakturprodukte:

Gespinnste aus herrschaftlichem Stoffe zu

1.800 Ellen	2,685.386	Strähnen
Gespinnste aus Stoff eines Untertans . . .	59.871	"
Spagat (Bindfaden)	5	"
Leinwand	25.550	"

4. Viehzucht und Bienenzucht:

Ochsen	2 Stück	Ziegen	7 Stück
Kühe	3 "	Borstenvieh . . .	76 "
Widder	304 "	Bienenstöcke .	11.170 "
Schafe	2.776 "	Honig	4.175 Pfund

Im Jahre 1848 wurde in Österreich die Grundentlastung angekündigt. Aus Anlaß derselben mußten die vor dem Jahre 1848 bestandenen Grundlasten angemeldet werden. Für das Verwaltungsgebiet Krakau und Lemberg (ohne Großherzogtum Krakau und Bukowina) wurden nun nachstehende Grundlasten¹ angemeldet:

Gemessene und ungemessene Natural-Arbeitsleistungen in Tagen:

Fuß- oder Hand-Robot	16,452.902
Mit Pferden einspännig	497.072
" " zweispännig	5,313.815
" " dreispännig	62.538
" " vierspännig	1,281.367
" Ochsen einspännig	34.848
" " zweispännig	6,582.339
" " dreispännig	9.849
" " vierspännig	520.126
Zusammen	30,854.856

¹ Österreichisches Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung etc. Jahrgang 1833, Nr. 88, S. 15. Von Dr. M. Stöger, Professor der Statistik an der Franzens-Universität zu Lemberg. Urbarialleistungen mit Kleinangaben sind in dem zitierten Werke bloß zur Illustration dieser Angaben aus anderen Provinzen angeführt.

Natural-Gaben:

Weizen in niederöstr. Metzen	20.457
Korn " " " 	91.745
Gerste " " " 	63.036
Hafer " " " 	451.138
Hirse " " " 	72
Heide " " " 	962
Geldleistungen in Gulden Konv.-Münze .	473.741

Vergleicht man das Verzeichnis der Untertanspflichten aus dem Jahre 1820 mit dem Verzeichnis, welches die Gutsherren im Jahre 1848 zur Vergütung angemeldet hatten, so ergibt sich daraus, daß die Untertanspflichten in der Zwischenzeit noch um 1·18⁰/₁₀₀ gestiegen sind.

Bekanntlich dachte die polnische Öffentlichkeit vor 1848 an einen Aufstand gegen Österreich. Daher begann der polnische Adel in enge Beziehungen zur Bauernschaft zu treten, sprach von Gleichheit des Adels mit den Bauern und forderte von der Bauernschaft nur die tätige Unterstützung gegen die österreichische Regierung, um sie aus dem Lande zu verjagen. Zu diesem Zwecke wurden an die Bauern Waffen verteilt. .

Diese Aktion gelang aber dem Adel nicht. Im Gegenteil kam es im Jahre 1846 zu blutigen Unruhen in Westgalizien, der Bauernaufstand war aber nicht gegen die österreichische Regierung, sondern gegen die polnischen Adligen gerichtet. Das Revolutionsjahr 1848 zwang die österreichische Regierung die Robotpflicht aufzuheben und die Grundentlastung gegen Entschädigung der Grundbesitzer zu proklamieren.

Für den 11. Juli 1848 wurde der Reichstag nach Wien einberufen und gleich in der dritten Sitzung wurde das Gesetz über die Abschaffung der Robotpflicht angenommen und zugleich bestimmt, ob und welche Entschädigung den Betroffenen zu gewähren sei.

In der Debatte über die Entschädigung für die Abschaffung der Robot ergriff das Wort auch ein ukrainischer Abgeordneter, **Kapustiak**. Er sagte unter anderem: „Die ewige Gerechtigkeit fordert, daß Jeder, der etwas gegen seinen

Willen weggibt, eine Entschädigung dafür erhalte, sie fordert ebenso sehr, daß jeder, der etwas unrechtmäßig genießt, für den unrechtmäßigen Genuß eine Entschädigung leiste. In welchem von diesen Fällen sich unsere Gutsherren in Galizien befinden, soll aus Folgendem ersichtlich werden. Die Gutsherren haben vorschriftsmäßig von uns Bauern Robot zu fordern, das ist unbestritten. Haben sie sich damit begnügt? Nein und nochmal nein! Wenn wir statt 100 Tagen 300 Tage roboten mußten, wenn wir drei bis vier Tage, ja oftmal die ganze Woche roboten mußten, und uns der Gutsherr dies nur für einen Tag gerechnet hat, hat hier der Bauer oder der Gutsherr zu entschädigen? „Ja aber“, heißt es, „der Gutsherr hat den Bauern liebevoll behandelt“. Wer kann es aber für eine liebevolle Behandlung halten, wenn der Bauer die ganze Woche gearbeitet hat, und dann an Sonn- und Feiertagen von dem Gutsherrn bewirtet wird, nämlich er läßt dem Bauern Eisen anlegen und ihn in einen Viehstall werfen, damit er in der anderen Woche fleißiger bei der Robot erscheine; und für dieses sollen die Gutsherren Entschädigung erhalten? Endlich heißt es: „Die Dominien haben die Bauern in ihren Rechten und in ihrem Eigentum geschützt“. Das ist auch wahr! Aber die Dominien haben dem Einen bald ein Stück Feld, dem Anderen ein Stück Hutweide weggenommen. Für diese Vorrechte sollen sie etwa entschädigt werden?“¹

Aus der angeführten Rede dieses Abgeordneten, der selbst Bauer war und Frohndienste leistete, gewinnen wir den Eindruck über die allgemeine Auffassung der ukrainischen Bauern über diese Frage. Die Mehrheit der Abgeordneten erklärte sich aber unter dem Einflusse der Regierung und im Hinblick auf die angebliche Heiligkeit des Privateigentums für die Zuerkennung der Entschädigung.

Zur Berechnung der Entschädigung wurden von der Regierung besondere Kommissionen bestimmt. Auf Galizien entfiel als Entschädigung für die Gutsherren eine Zahlung von 96,977.005 Gulden.

¹ Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen Reichstages. Dreiundzwanzigste Sitzung des Konstituierenden Reichstages am 17. August 1848. 1. Bd., S. 585.

Die von den Gutsherren geraubten Rustikalgrundstücke wurden den Bauern nicht zurückerstattet. Die willkürlich auferlegten Frohnpflichten wurden nicht verrechnet. Infolgedessen war die Entschädigung für die Abschaffung der Frohnpflichten in Galizien fünfmal so groß als in Böhmen oder Mähren.

7. Die Ablösung beziehungsweise Regelung der Wald-, Weide- und sonstiger Nutzungsrechte.

Der Bauernstand bildet den Grundstock der Staatsgesellschaft. Er ist der Ernährer derselben. In der grauen Vergangenheit genoß der Bauernstand die Fülle der ihm gebührenden Rechte und sozialen Geltung. Mit der Entwicklung anderer gesellschaftlicher Schichten verfällt die politische und soziale Bedeutung des Bauernstandes immer mehr; zur Bedeutung gelangen andere gesellschaftliche Kreise. Allmählich werden dem Bauernstande nicht nur alle bürgerlichen sondern auch alle menschlichen Rechte abgesprochen. Bis zur Robotaufhebung war der Bauer kurzweg das Arbeitsinventar der Gutsherren-Klasse. Der geknechtete Bauer erhob sich öfters, um für sich wenigstens die Menschenrechte zu erkämpfen. Alle seine Aufstände unterdrückte man aber im Blutstrom. Das Hauptkontingent der Rekruten liefern die Bauern. Sie sind in erster Linie die Beschützer der Heimat, doch zu schwach — wegen ihrer sozialen Herabsetzung, um sich selbst zu beschützen.

Ausnahmsweise erreichte in der Revolution 1848 der Bauernstand eine entscheidende Bedeutung. Mit dem Ideen-gang der damaligen Revolution hatte zwar der Bauer nichts gemein, stellte sich aber auf Seite der Revolution, gezwungen durch Ausbeutung und unmenschliche Behandlung.

Die Krone mußte dem Absolutismus entsagen und das erste Volksparlament einberufen, welches die Leibeigenschaft und die Robot aufgehoben hat.

Die Grundentlastung wurde gegen Entgelt durchgeführt. Hiefür sollte auch der Bauer für die ihm am dominikalen Grund und Boden zukommenden Nutzungsrechte volle Entschädigung bekommen.

Der im Jahre 1848 nach Wien berufene Reichstag beschloß nur die Grundsätze der Grundentlastung und der Ablösung der Servituten. Die Höhe der Entschädigung sowie die näheren Vollzugsbestimmungen sollte eine später einzuberufende parlamentarische Kommission festlegen. Die Bauernabgeordneten sowie die äußere Linke stimmten gegen die Entschädigung, blieben aber in der Minorität. In diesem Reichstage saßen 92 bäuerliche Abgeordnete; die Mehrheit, welche sich auf die heiligen Rechte des Privatbesitzes berief, stimmte für die Entschädigung. Die Gesetzeskraft erhielt dieser Beschluß auf Grund des Patentbeschlusses vom 7. September 1848.

Außer der Robotaufhebung forderten die Bauern, daß ihnen das Eigentumsrecht auf dem von ihnen besessenen Grund und Boden zuerkannt werde. In ihrer Leichtgläubigkeit waren die Bauern mit dem Reichstagsbeschlusse begnügt und vollkommen in ihren Erwartungen gekräftigt durch den Umstand, daß ihre Sache in die Hände einer parlamentarischen Kommission gelegt wurde. Die Gutsherren waren im Reichstage schwach vertreten, was die Hoffnung der Bauern verstärkte, daß ein wenn auch nicht ganz der Sache gewogener, so doch ein objektiver Ausschuß gewählt werde und daß dieser Ausschuß die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Bedürfnisse voll und ganz würdigen werde. Im Vertrauen zur Krone und zur Regierung, daß sie die Beschlüsse des Reichstages erfüllen werden, stellten sich die Bauern auf die Seite der Regierung. So war der Sieg der kaiserlichen Truppen gesichert.

Nach dem Fall der Revolution gelangten aber die reaktionären Elemente abermals zum Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Frohndienste wurden zwar nicht eingeführt, aber die Ausbeutung der Bauern hat nur andere Formen angenommen.

Von der Grundentlastung war bereits die Rede. Es erübrigt noch, die Art der Ablösung der Servituten näher zu besprechen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Servitutsablösung wurden in dem Grundentlastungspatente vom 7. September 1848 im Artikel 7 gegeben. Dieser lautet: „Die Holzungs- und Weide-

rechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren Untertanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben“.

Im Artikel 8 des in Rede stehenden Patenten wurde angeordnet, daß eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen habe. Der Gesetzentwurf sollte Bestimmungen über die Art und Weise der Aufhebung oder „Regulierung der im § 7 angeführten Rechte“ enthalten. Nach der Unterdrückung der Revolution aber wurde der Reichstag aufgelöst und die meritorischen Bestimmungen über die Ablösung der Servituten wurden nicht vom Parlamente, sondern von der Regierung in dem Patente vom 5. Juli 1853 getroffen. Die Bestimmungen des Patenten waren so einseitig zugunsten der verpflichteten Wald- und Weidebesitzer und zu Ungunsten der berechtigten Grundwirtschaften redigiert, daß sie die Erwartungen der ärgsten Reaktionäre übertroffen haben.

Die Waldnutzungsrechte der Grundwirtschaften der Hintersassen waren unentgeltlich aufgehoben. Diese Bestimmungen trafen insbesondere die ärmere ländliche Bevölkerung.

Die Weidenutzung an den Brach- und Stoppelfeldern wurde unentgeltlich aufgehoben. Der Gesetzgeber vom Jahre 1853 stellte sich restlos auf die Seite der Verpflichteten, das heißt der Gutsherren und verschmähte die vitalsten Interessen der bäuerlichen Grundwirtschaften. Die Einseitigkeit der Bestimmungen des Patenten vom 5. Juli 1853 äußert sich in doppelter Hinsicht. Es schreibt den Exekutivorganen vor, daß sie bei der Überprüfung der bestehenden Nutzungsrechte womöglich zunächst den dienstbaren Grund und Boden von der lastenden Dienstbarkeit befreien mögen; falls aber ein Nutzungsrecht der bäuerlichen Grundwirtschaft zweifellos feststeht, sollten sie sich bemühen, die Ablösung gegen möglichst niedriges Entgelt durchzuführen.

Wir werden einige Bestimmungen anführen: „Die Nutzungsrechte sind gegen Entgelt aufzuheben oder, inwiefern die Ablösung nicht stattfinden kann, in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und

der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses usw. dergestalt festzustellen, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde“ (§ 2).

„Ist das Erträgnis des belasteten Grundstückes zeitweise oder bleibend nicht zureichend, um die auf die angegebene Weise ermittelten Gebühren aller Nutzberechtigter zu decken, so müssen sich dieselben, wenn nicht ein anderes Übereinkommen getroffen wird, nach Sicherstellung derjenigen Gebühren, für welche etwa ein Vorzugsrecht erwiesen, einen verhältnismäßigen bleibenden oder dauernden Abzug gefallen lassen“. (§ 21).

Für die Schätzung der Nutzungsrechte schreibt das Gesetz im Sinne der oben angeführten Weisungen, folgende Normen vor:

„Die Wertbestimmung des Jahresertrages hat, falls kein Übereinkommen der Parteien erzielt wird, durch Sachverständige nach dem über Abschlag des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes sich hienach ergebenden, dem Berechtigten verbleibenden reinen Betrage, unter Zugrundelegung der zwischen den Parteien verglichenen oder der Lokaldurchschnittspreise vom Jahre 1836 bis einschließlich 1845 zu geschehen“ (§ 26).

Von dem so bestimmten Werte des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung kommt nach denselben Vorschriften noch der Jahreswert der etwa vorhandenen Gegenleistungen in Abzug. Der verbleibende Rest bildet den Wert der Jahresnutzung; derselbe wird auf Grund eines fünfprozentigen Zinssatzes kapitalisiert und stellt das auf Geld zurückgeführte Ablösungskapital des aufzuhebenden Rechtes dar (§§ 24 bis 27). Der Berechtigte muß sich die Zahlung eines Geldkapitals gefallen lassen, „und zwar nach der Wahl des Verpflichteten entweder in barem Gelde oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen“ (§ 14).

Die Exekutivorgane der Regierung, welche ausdrückliche Instruktionen erhielten, die Interessen der Verpflichteten sehr strenge zu wahren, befreiten in der Tat große Flächen der gutsherrlichen Grundbesitze zum Schaden der berechtigten

bäuerlichen Grundwirtschaften unentgeltlich von den Servituten und wiesen Naturaläquivalente nur in solchen Fällen zu, wo solches dem verpflichteten Gutsgebiete günstiger ausfiel, als eine Geldablösung. In solchen Fällen konnten die Nutzungsrechte nur vorübergehend sein, den Berechtigten stand es aber, auf Grund des § 21 des oben zitierten Patentbeschlusses nicht zu, eine Kompensation auf den von den Servituten befreiten Gründen zu fordern.

Die Wertschätzung der Nutzungsrechte stützte sich auf Grund des Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853 auf Preise von längst verstrichener Zeit von den Jahren 1836—1845.

Diese Bestimmungen galten für den Fall der Geldablösung. Ganz andere Bestimmungen wurden für den Fall der Ablösung gegen Grund und Boden getroffen. Der Wert des Grund und Bodens, welcher ein Äquivalent der abzulösenden Nutzungsrechte bilden sollte, wurde nicht nach dem Werte der Nutzung im Augenblicke der Schätzung, sondern nach den in der Zukunft zu erwartenden Nutzungen geschätzt. Im übrigen konnte die Ablösung der Servituten gegen Grund und Boden nur ausnahmsweise platzgreifen, und zwar für den Fall, wenn der verpflichtete Gutsherr den Barbetrag, beziehungsweise die Pfandbriefe in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu hinterlegen versäumte. Außer diesem einzigen Falle schreibt das Gesetz in der Regel die Ablösung der Servituten gegen Geld vor (§ 4).

Zum Schutze der Gutsherren gegen jede Eventualität räumte das Gesetz denselben die freie Wahl bei der Ablösung der Servituten gegen Geld oder Grund und Boden ein. Die freie Wahl kam den Gutsherren zugute. Nur ein geringer Teil löste die Verpflichtungen gegen Grund und Boden ein. Die Mehrheit löste sie gegen Geld ein, da das Gesetz bei dieser Art der Ablösung ihnen größere Vorteile zuteil werden ließ. Der ermittelte Nutzungswert wurde nach dem fünfprozentigen Zinssatz kapitalisiert. Hierbei wurde angeordnet, daß die Entrichtung des Äquivalents in den Pfandbriefen zu geschehen habe, welche bedeutend unter pari standen.

Unter solchen Umständen erwies sich der Erfolg der Servitutenablösung für die Nutzungsberechtigten äußerst nach-

teilig — für die verpflichteten gutsherrlichen Gründe dagegen äußerst vorteilhaft. Die bäuerlichen Grundwirtschaften wurden hiebei arg ausgebeutet und ihre Wirtschaft gelähmt.

Die Grundherren waren in der Lage, mit geringer Geldabfindung ihren Grund und Boden von der Dienstbarkeit zu befreien. Die berechtigten Bauernwirtschaften erhielten in den meisten Fällen ein Ablösungskapital, das nicht einmal dem Werte einer Jahresnutzung gleichkam. Dabei verstanden die Grundherren die günstige Konjunktur sofort auszunützen, sie erhöhten sofort die Holzpreise und den Weidepachtschilling ganz nach ihrer Willkür um 300 bis 400 % im Vergleich zu dem Preisstande vor der Servitutenablösung.

Die Bauern, welche für die Grundentlastung einen immensen Indemnationsbetrag entrichtet hatten, sollten bei der Servitutenablösung eine Kompensation erhalten; in der Tat verfielen sie aber von der Untertansknechtschaft in eine wirtschaftliche Knechtung. Die Grundherren haben bei der an die Berechtigten auszuzahlenden Quote die Bauern schärfer ausgebeutet, als das Entgelt für die Aufhebung der Untertanspflichten betrug. Diese Behauptung wollen wir noch näher ausführen.

Das Patent vom Jahre 1853 wurde in allen österreichischen Kronländern mit großen Verlusten für die Bauern durchgeführt. Diese Verluste waren aber nicht überall gleich. Vielmehr waren sie von folgenden Umständen abhängig:

1. Ob die Landesregierung strikte die Bestimmungen des Patentess vollstreckte oder hiebei mehr oder weniger den Einflüssen der Gutsherren unterlag.

2. Wie hoch war der moralische Wert der Gutsherren im Kronlande?

3. Wie waren die Servitutsablösungskommissionen zusammengesetzt? Ob den Nutzungsberechtigten in diesen Kommissionen eine entsprechende Vertretung sichergestellt wurde.

4. Wieweit die Sachverständigen in den Kommissionen von den Gutsherren abhängig waren.

In allen diesen Umständen ließen die Servitutsablösungskommissionen in Galizien viel zu wünschen übrig.

An der Spitze der Landesregierung in Galizien stand seit 1849 ein polnischer Schlachzize, Graf Agenor Gołuchowski. Im Jahre 1859 war er Ministerpräsident, doch behielt er die Verwaltung Galiziens in seiner Hand. Sowohl als Gouverneur als auch als Ministerpräsident war Gołuchowski bemüht, als österreichischer Staatsmann aufzutreten; tatsächlich aber verfolgte er die Ziele und vertrat die Interessen polnischer Gutsherren in Galizien.

In den Servitutsablösungskommissionen fehlten die Vertreter des ukrainischen Volkes. Als Sachverständige wurden zu den Kommissionen Beamte der Gutsherrschaften zugezogen. In Ostgalizien gehörte der Großgrundbesitz den Polen, der rustikale Grundbesitz dagegen den ukrainischen Bauern. Diesen Umstand machten sich die polnischen Gutsherren zunutze und beuteten den ukrainischen Bauern unter dem Vorwand des polnischen Patriotismus aus.

Unter Führung Gołuchowski's gingen die Verwaltungsbehörden Hand in Hand mit der Schlachta (den Gutsherren). Es wurden Kommissionen gebildet, die im vorhinein gegen die Bauern gestimmt waren und deren Aufgabe es war, bei der Ablösung der Servituten die Gutsherren in Schutz zu nehmen. Diese Kommissionen sprachen dem überwiegenden Teile der Berechtigten das Nutzungsrecht rundweg ab, so daß auch jedwede Entschädigung für sie entfiel oder sie lösten die Nutzungsrechte gegen Spottgeld ein. Als Beispiel ist etwa folgendes anzuführen:

Mit dem Statthaltereierlasse vom 22. Jänner 1861, Z. 6, ist das Recht der Gemeinde Kamionka wołoska des Żółkiewer Kreises zum Bezuge des Brennholzes in den Waldungen von Hrebenne auf Grund politischer und zivilrechtlicher Entscheidungen anerkannt worden. Nach diesen Entscheidungen war jeder Grundwirt berechtigt, wöchentlich im Sommer eine und im Winter zwei Fuhren Brennholz zu beziehen. Wenngleich dort 1050 Ansässige gewesen sind, die dieses Recht faktisch ausübten, wurde es nur 319 Ansässigen zuerkannt und selbst bei dieser geringen Anzahl Bezugsberechtigter entfiel als Entschädigung auf jeden Einzelnen jährlich der Betrag von 22½ Kreuzer österr. Währung. So

verlor eine große Gemeinde das Holzungsrecht und die zugewiesene Entschädigung von $22\frac{1}{2}$ Kreuzer jährlich ist ein offenkundiger Hohn, wenn man erwägt, daß um diesen Geldbetrag ein Bauer selbst in der walddreichsten Gegend kaum einen Pflock anzukaufen in der Lage war.

Ukrainische Bauern wehrten sich gegen diese Überverteilung, da aber die Polen in allen Instanzen eine entscheidende Stimme führten, so fanden jene kein Recht. Es begannen massenhafte Pilgerfahrten ukrainischer Bauern nach Wien — nicht selten zu Fuß — um bei der Krone Schutz zu finden; hier aber verteidigte die polnischen Gutsherren derselbe Gołuchowski, der in Galizien Statthalter, in Wien Ministerpräsident war. Den Klagen der ukrainischen Bauern wurde kein Gehör geschenkt. Die zur Verzweiflung gebrachten Bauern griffen zur Gewalt. Im Lande entstanden ernste Unruhen. Die Landesverwaltung unterdrückte aber diese Unruhen mit Militär. Die Bauern unterlagen dem Drucke des Stärkeren und waren gezwungen, sich die Gewalt gefallen zu lassen.

Über die Ablösung der Servituten in Galizien schreibt Dr. **Walter Schiff** folgendes: „Die Durchführung des Ablösungsgesetzes rief besonders in Galizien und den Alpenländern bei der Landbevölkerung die größte Mißstimmung, ja Erbitterung hervor. Die Berechtigten setzten den Ablösungsbehörden bald versteckten, bald offenen Widerstand entgegen, der sogar wiederholt zu blutigen Zusammenstößen führte. Die bäuerlichen Landtagsabgeordneten beschwerten sich darüber, daß die Berechtigten nicht die Hälfte, nicht den fünften Teil dessen erhalten haben, was sie früher bezogen haben . . . So erhielt beispielsweise eine Gemeinde in Galizien für das Bauholz, Brennholz und die Weiderechte von 130 Berechtigten eine Ablösungssumme von 200 Gulden, die überdies in Grundentlastungsobligationen gezahlt wurde; die 9 Gulden Zinsen, welche davon bezogen wurden, sollten ein Ersatz für die angeführten 130 Bauernwirtschaften sein . . . Den Klagen der Berechtigten wird dann auch von keiner Seite widersprochen, weder von den Großgrundbesitzern noch von der Regierung; ja sie werden zum Teile sogar direkt offiziell bestätigt. Kann man sich da wundern, wenn die Bauern . . .

in Galizien, namentlich im ruthenischen Teile des Landes und in der Bukowina noch heute den Verlust von Wald und Weide nicht verschmerzt haben?“¹

Anders schildert die Ablösung der Servituten der polnische Verfasser **H. Strzelecki**.

Er tadelte die Servitutenablösung nur deshalb, da angeblich die Regierung, welche die Ablösung der Servituten in Grund und Boden vorschrieb und die Emission der Pfandbriefe außeracht ließ, daran schuld war, daß die autonomen Gemeinden keine materiellen Mittel fanden, um kulturelle und wirtschaftliche Investitionen durchzuführen. Im übrigen bemerkte aber der genannte Verfasser, daß die Ablösung der Servituten zur allgemeinen Befriedigung durchgeführt wurde.

Er führt unter anderem aus: „In vielen Ortschaften hörten die Landleute von selbst auf, in den Wald um Holz zu fahren, als sie nach der Aufhebung des Frohndienstes für die geleistete Arbeit von der Gutsherrschaft eine Entlohnung im baren Gelde erhielten; von dem Standpunkte ausgehend, daß beide Verhältnisse — die Frohnarbeit und die Servituten — sich gegenseitig aufhoben . . . Die Aufhebung der Servituten machte keinen guten Eindruck; . . . Laut Patent vom 5. Juli 1853 sollte der Wert der Servituten auf Grund der Produktpreise von den Jahren 1836 bis 1845 bestimmt werden, während für die Indemnisation der Frohne die Preise vom Jahre 1820 die Basis bildeten. Kein Wunder also, daß beide interessierten Parteien an die Lösung dieser Frage mit einer gewissen Voreingenommenheit herantraten, so daß es nur der Geduld, Einsicht und dem großen Takt der Lokalkommissionen zu verdanken war, wenn in dieser schwierigen Angelegenheit im allgemeinen doch ein günstiges Resultat erzielt wurde . . . Es war jedoch ein Fehler, daß die Zentralregierung — zwar in der lobenswerten Absicht, das Vermögen der Landgemeinden sicherzustellen — dahin wirkte, daß die Ablösung der Servituten in Grund und Boden geschehe . . . Wenn hingegen die Ablösung in Geld durchgeführt worden wäre, würden die erhaltenen Kapitalien in späterer Zeit — mit der

¹ Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. S. 104—105.

größeren Entwicklung des autonomen Lebens und des kulturellen Fortschrittes — von großem Nutzen gewesen sein, um zum Baue von Schulen, Spitälern, Errichtung von Vor-schußkassen etc. verwendet zu werden“¹ . . .

Die Ansicht des polnischen Verfassers ist aber entschieden irrig.

Das ukrainische Bauerntum war nach dem Jahre 1848 nicht nur dem Verlust der Wald- und Weidenutzungen an den dominikalen Gründen, sondern auch dem gänzlichen Verluste bedeutender Flächen der rustikalen Gründe ausgesetzt.

In den Fassionen, welche die polnische Schlachta im Jahre 1819 der Regierung vorgelegt hatte, gab dieselbe eine beträchtliche Fläche der rustikalen Gründe als dominikalen Besitz an und bewirtschaftete dieselben.

Im Jahre 1820 hat der polnische Adel sich bis auf geringe Ausnahmen nahezu aller Gemeindeweiden und Gemeindewälder bemächtigt und die Nutzungsrechte der Bauern auf das Minimalste eingeschränkt. Dieses Jahr wurde nun zum Ausgangspunkt der Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und den Bauern nach dem Erlaß vom 25. November 1846, Z. 71.881.

Der Besitzstand vom Jahre 1820 war für die Schlachta am günstigsten, für die Bauernschaft am nachteiligsten und daher leisteten die Bauern den Bestimmungen des genannten Erlasses einen starken Widerstand -- wenn auch ohne Erfolg.

Die Bauern, die nirgends Schutz finden konnten, wendeten sich an ihre Landtags- und Reichsratsabgeordneten, welche in dieser Angelegenheit zwei Denkschriften verfaßten, und zwar: eine vom 11. Mai 1861, die zweite vom 1. August 1861.

In diesen Denkschriften wurden drei Angelegenheiten behandelt:

¹ „O rozwoju leśnictwa w Galicyi w ostatnich pięćdziesięciu latach i o służebnictwach leśnych“ napisał **Henryk Strzelecki**. („Die Fortschritte der Forstwirtschaft in Galizien in den letzten fünfzig Jahren und die Ablösung der Servituten.“) „Die Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, 1848 bis 1898.“ Wien 1901. Supplementband. 2. Hälfte, S. 232–234.

A) Die Grundentziehungen.

B) Die Verweigerung des dotationsmäßigen Bezuges des Brenn- und Bauholzes aus den herrschaftlichen Waldungen und Verdrängung von dem seit jeher geübten Weiderechte auf herrschaftlichen Grundstücken.

C) Die Ablösung und Regelung der Servituten.

Wir entnehmen diesen Denkschriften folgende Momente:

In Galizien waren weder Grundkataster noch Grundbücher — wie in den anderen Kronländern — eingeführt. Über den Grundbesitz in Galizien entschieden die Fassionen, welche in der Zeit von 1772 bis 1776 zusammengestellt waren. Zur Zeit der josefinischen Vermessung und Grundsteuerregulierung wurden mit dem Patente vom 10. Hornung 1789 diejenigen Gründe für rustikal erklärt, welche von jeher dem Landvolke zur sogenannten Anstiftung gehörten und zu seinem Unterhalte dienten. Mit dem Kreisschreiben vom 25. November 1846, Zl. 71.881 wurde aber das Patent vom 10. Hornung 1789 aufgehoben und auf Grund des provisorischen Steuerkatasters von 1820 festgestellt, daß diejenigen Gründe für rustikal zu halten sind, welche im Jahre 1820 im Besitze der Untertanen sich befanden und als solche in den Katastral-Operaten ausgewiesen waren, diejenigen aber, die in den Händen der Obrigkeiten waren, als dominikal anzusehen sind.

Den Gutsherrschaften kam noch die Begünstigung zu, daß für die Untertanen der Besitz und die Eintragung in die Grundmatrikel erforderlich war — während für die Gutsherrschaft die Innehabung des Grundes ohne Rücksicht auf den Titel genügte. Dabei muß bemerkt werden, daß die Fassionen und die Steuerregulierungs-Operate durch die Gutsherrschaften als Steuerbezirksobrigkeiten, einseitig ohne Anteil der Bauern zusammengestellt wurden, dennoch den urkundlichen Beweis auch für die rustikalen Gründe bildeten.

Mit dem Kreisschreiben vom 25. November 1846 fügte man den Untertansbesitzungen großen Schaden zu, und zwar aus folgenden Gründen: Die Gutsherrschaften übten die Patrimonialgerichtsbarkeit aus und so geschah es, daß ungeachtet der zum Schutze der untertänigen Dotation bestehenden heilsamen Verbote viele Gemeindehutweiden, Gemeindewaldungen, ganze

Bauerngründe oder einzelne Teile derselben durch unbefugte Grundentziehungen, Grundteilungen, Grundtäusche und Verdrängen einzelner Untertanen faktisch zur Benützung der Guts-herrschaft eingezogen und dem Landmanne entrissen wurden.

Am auffallendsten waren diese Grundentziehungen bei den sogenannten Rustikal-Waldparzellen. Aus nationalökonomischen Rücksichten, angeblich um die Devastierung der Gemeindewälder zu verhüten, wurde mit dem Waldpatente vom 20. September 1782 den damaligen Dominien die Aufsicht über sämtliche den Gemeinden gehörige Waldparzellen anvertraut. Diese Fürsorge wurde aber zur Quelle neuer Grundentziehungen; denn indem die Gemeinden in ihren eigenen Waldungen und mit Bewilligung der Gutsherrschaften ihr Bau- und Brennholz holen durften, überging das Oberaufsichtsrecht bald in das Eigentumsrecht und wurde nach und nach auch auf die auf den Gemeindehutweiden und Wiesen einzeln stehenden Bäume und Gestrüppe ausgedehnt, wodurch nun in Galizien sich der abnorme Zustand herausbildete, daß das Eigentumsrecht auf den Grund und Boden samt der Verpflichtung zur Besteuerung in vielen Fällen den Gemeinden verblieb, das Nutzungsrecht dagegen auf die Herrschaft überging und zu den meisten Beschwerden Anlaß gab. Der Untertan war verpflichtet, seine Bedrückungsklage bei der Gutsherrschaft, welche ihm das Unrecht zufügte, anzubringen, und erst wenn diese Verwendung ohne Erfolg blieb, konnte er bei den Regierungsbehörden sein Recht suchen. Jahre vergingen, bis die von einer Gemeinde oder dem einzelnen Grundwirts gegen die Gutsinhabung eingebrachte Beschwerde spruchreif wurde. Wurde sie es aber und fiel der Spruch zugunsten der Herrschaft aus, so wurde die Entscheidung auch sogleich durchgeführt; kam aber der seltene Fall vor, daß die Entscheidung zugunsten der Gemeinde ausfiel, so war in der Regel die Durchführung ausgeblieben, bis die Gutsherrschaft den Gegenstand nicht unter einem anderen Titel wieder eingebracht hatte. So schleppten sich nun die aus dem Untertansverbande herrührenden Streitigkeiten jahrzehntelang bis zum Jahre 1846. Daß diese Prozesse sich so in die Länge zogen, geschah ohne Schuld der Bauern.

Nach Herausgabe des genannten Kreisschreibens vom Jahre 1846 hielten sich die Regierungsorgane streng an den Wortlaut desselben ohne Rücksicht auf die übrigen gesetzlichen Bestimmungen und entschieden in diesfälligen Streitfällen zu ungunsten der Untertanen. So wurde ganzen Bauerngemeinden und einzelnen Insassen derselben großes Unrecht zugefügt.

Die Gutsherren verboten oft den dotationsmäßigen Bezug des Brenn- und Bauholzes sowie die Ausübung des Weiderechtes der Gemeinden an den Dominikalgründen. Die Gemeinden wurden bei den kompetenten Behörden bittstellig und forderten die sofortige Untersuchung der Angelegenheit. Auf alle diese Beschwerden der Bauern reagierten die Behörden, trotzdem es ihre Sache war, gar nicht. Auf Grund dieser eigenmächtigen Verbote der Gutsherren und der Pflichtverkenennung der öffentlichen Behörden entstanden neue Rechte der Gutsherren, wobei solche der Bauern der Verjährung ausgesetzt wurden.

Nun wurde mit Patent vom Jahre 1853 die Ablösung der Servituten verfügt. Die Dominikalgründe sollten von den Verpflichtungen, welche auf ihnen lasteten, gegen Entgelt befreit werden, die Regalrechte der Gutsherren, das Mahl-, Propinations- und Fischfangrecht verblieben aber an den rustikalen Gründen in voller Kraft. Das Gesetz gab den Verpflichteten (den Gutsherren) die freie Wahl, die Servitutsrechte in Grund und Boden oder in Grundentlastungsobligationen abzulösen. Die Verpflichteten lösten ihre Verpflichtungen in der Regel in Obligationen ab, da diese Art der Ablösung für sie vorteilhafter war.

Den Gemeinden wurden von Amtswegen solche Bevollmächtigte zugewiesen, welche entweder Gönner der Gutsherren waren, oder der Frage der Servitutenablösung fernstanden und sich ihrer Pflichten nicht bewußt waren. Zeugen, von denen man vermuten konnte, daß sie für die Verpflichteten (Gutsherren) ungünstig aussagen werden, wurden nicht zugelassen. Zur Entscheidung über den Holzbedarf der Gemeinde und das Weideareal wurden in der Regel dominikale Förster und Ökonomieverwalter bestellt.

Die Beamten, welche als Kommissionsmitglieder verpflichtet waren, der Gemeinde mit Rat und Tat beizustehen, verstanden die Muttersprache der berechtigten Bauern nicht oder trachteten die Unbeholfenheit der Gemeindevertreter auszunützen. Das Vorgehen der Lokalkommissionen war für die Berechtigten verhängnisvoll. Die mit der Durchführung der Servitutenfrage betrauten Beamten waren auch nicht von aller Schuld frei und trugen unmittelbar dazu bei, daß die Lösung dieser Frage in den meisten Fällen für die Gemeinden so ungünstig und drückend ausfiel. Demzufolge verblieben nahezu alle Waldungen im ausschließlichen Besitze der Gutsherren und das Holzungsrecht der Bauern beziehungsweise der Gemeinden wurde mit Geldobligationen, und zwar in kleinen Kreuzerquoten beglichen. So verblieb das Holzungsmonopol in den Händen einer Klasse, welche frei von jeder Konkurrenz in der Lage war, die Holzpreise willkürlich hinaufzutreiben, und zwar umsomehr, da dieses Produkt nur aus der nächsten Nähe bezogen werden konnte. Die Gutsherren haben in der Tat diese Konjunktur sich zunutze gemacht und so gelangten die Bauern in eine weit drückendere Abhängigkeit von den ehemaligen Gutsherren als früher zur Zeit der Robot. Die Landinsassen mußten sich auf Gnade und Ungnade den ehemaligen Gutsherren ergeben und die ihnen beliebigen Schuldigkeiten leisten, um auf diesem Wege die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, nämlich den Holzbezug und die Benützung der Weide zu erreichen.

8. Erfolge der Grundentziehungsprozesse und der Ablösung der Servituten.

Die Ablösung der Servituten wurde auf Grund des Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853 durchgeführt. Die Grundentziehungsprozesse wurden nach 1859 nach der Ernennung von A. Goltuchowski zum Gouverneur Galiziens aufgenommen. Beide Angelegenheiten wurden bis zum Jahre 1889 nahezu vollständig erledigt. Welchen Erfolg die Erledigung für die Bauernwirtschaften hatte, zeigen die statistischen Ergebnisse der eingetretenen Verschiebungen der Besitzverhältnisse

zwischen den Bauern einerseits und den Landtafelbesitzern andererseits in der Zeit von 1852 bis 1889. Diese Ergebnisse werden nach polnischen Quellen zusammengestellt¹.

Nach diesen Quellen erwarb der Bauernbesitz in den Jahren 1852 bis 1889 231.185 ha Boden.

Davon entfallen als Äquivalente bei der Ablösung der Servituten 159.569 ha,² den Rest, das sind 71.616 ha, erwarben die Bauern nach Dr. **Pilat**³ im Kaufwege.

Daraus erhellt, daß sämtliche Grundentziehungsprozesse ohne Ausnahme zugunsten der ehemaligen Dominikalbesitzer entschieden wurden. Wir haben bereits festgestellt, daß die Gutsherren bereits von 1820 bis 1832 die Bauern von 1,678.564 Katastraljoch Grund und Boden verdrängt hatten, demnach haben die Bauern keinen einzigen Hektar von dem entzogenen Boden wiedergewonnen. Diese Tatsache allein gibt schon an sich ein klares Bild der rechtlich-politischen Zustände, unter welchen das ukrainische Volk in Galizien leben mußte.

Überdies ist noch die Frage zu lösen, wie viel Grund und Boden von dem Servitutsäquivalente von 159.569 ha für Ostgalizien zuerkannt wurde. Diese Frage wird gelöst, wenn wir feststellen werden, wie viel Grund und Boden die Bauern in Ost- beziehungsweise in Westgalizien im Kaufwege erworben haben.

Wertvolle Daten hierüber finden wir in den offiziellen „WiadoŃości statystyczne o stosunkach krajowych“ vom Jahre 1894, wo wir konkrete Angaben über die Einwanderung westgalizischer Bevölkerung nach Ostgalizien finden. Bei der Volkszählung 1890 wurde festgestellt, daß Ende Dezember 1890 64.000 Personen von Westgalizien nach Ostgalizien übersiedelten⁴.

¹ Dr. **F. Buzek**, Własność tabularna według stanu z końcem 1902 r. WiadoŃości statystyczne, Tom. XX. Lwów 1915. S. 23—26.

² Ibidem, S. 10.

³ Dr. **T. Pilat**, Własność tabularna według stanu z roku 1889. WiadoŃości statystyczne, Tom. XII. Lwów. S. XV.

⁴ „In sämtlichen Bezirken Ostgaliziens befanden sich zur Zeit der Volkszählung 1890, 64.108 Personen, welche der Geburt nach aus Westgalizien stammten. Sie machten 1·49% der gesamten hierländigen Bevölkerung aus.“ WiadoŃości statystyczne, Lemberg 1894 16. Bd., Heft 1.

Da nun Ostgalizien ein Agrarland ist, so konnte die überwiegende Mehrzahl der Übersiedler die ständige Beschäftigung nur im Ackerbau finden.

Die westgalizischen Einwanderer konnten in jenen Zeiten, da die überseeische Auswanderung ukrainischer Bauern noch nicht stattfand, den Grund und Boden nur bei den Gutsgebieten erwerben. Der ukrainische Bauer litt an Landhunger und besaß selbst zu wenig Grund und Boden, um von den Erträgen desselben das Leben zu erhalten, und mußte daher seine Arbeit um einen Spottschilling an den Gutshöfen feilbieten. Nichtsdestoweniger steht es fest, daß auch ukrainische Bauern einen gewissen Teil des landtäflichen Besitzes in jener Zeit durch Kauf erworben haben.

Wollen wir nun annehmen, daß der Ankauf des landtäflichen Besitzes in Ostgalizien im Verhältnis zu dem Ankauf desselben in Westgalizien sich nach Maßgabe der Landfläche beider Territorien, das heißt im Verhältnis 70·5‰ (Ost-) zu 29·5‰ (Westgalizien) vollzog, so entfällt auf Ostgalizien 50.489 ha und auf Westgalizien 21.126 ha. Wenn wir dieses Areal von dem allgemeinen Zuwachs der rustikalen Gründe subtrahieren, so stellt sich heraus, daß Ostgalizien bei der Ablösung der Servituten 76.035 ha, Westgalizien hingegen 83.534 ha an Grund und Boden als Servitutsäquivalente erhalten hat.

Im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl entfällt in Westgalizien von den Servitutsäquivalenten pro Kopf 498 m², in Ostgalizien 255 m² und im Verhältnis zum Territorium beider Landesteile machen die Äquivalente in Westgalizien 3·60‰ und in Ostgalizien 1·37‰ des Territoriums aus. Die Ursachen dieser ungleichmäßigen Behandlung der Bauern in West- und Ostgalizien sind in dem Umstand zu suchen, daß die bodenständige Bevölkerung Ostgaliziens die Ukrainer bildeten, der Großgrundbesitz aber in den Händen der polnischen Schlachta konzentriert war.

Im Nachstehenden wollen wir uns auf die damalige Sachlage in Ostgalizien beschränken.

Was Waldkulturen betrifft, so wurden sie von den Bauern anfangs gar nicht käuflich erworben. Waldkäufe der

Bauern traten erst in den letzten Dezennien ausnahmsweise auf. Beim Bodenkauf kam es dem Bauern nicht darauf an, eine Rente zu erwerben; mit dem Bodenerwerb wollte der Bauer seine Arbeitswerkstätte gründen. Jeder Zuwachs der bäuerlichen Waldkulturen war somit auf die Zuweisung der Äquivalente bei der Servitutenablösung zurückzuführen. Die rustikale Waldfläche vergrößerte sich um 63.535 ha. Dieses Areal sind sämtlich zugewiesene Servitutenäquivalente.

Von den sonstigen Kulturen erhielten die Bauern als Äquivalente für die Ablösung der Weideservitute noch 12.500 ha Wiesen und Äcker. Bis zur Ablösung der Weideservituten stand der untertänigen Bauernschaft das Recht zu, ihre Viehbestände auf den dominikalen Weiden, auf den Brachfeldern, Stoppelfeldern und in den dominikalen Wäldern zu weiden. Mit der Vollendung der Servitutenablösung entfielen sämtliche Weiderechte auf dem dominikalen Besitze. Die Bauern erhielten als Entschädigung 12.500 ha Grund und Boden zum Eigentum. Die Weidefläche der Gutsherrschaften betrug damals 123.304 ha und wurde auf Grund der Zuweisung von 12.500 ha an die Bauern von der Dienstbarkeitsweide frei. Frei wurden alle dominikalen Brachfelder, welche bei der damaligen Dreifelderwirtschaft alljährlich den dritten Teil der Ackerfläche betrugen, das ist 216.454 ha. Die Bauern weideten ihr Vieh in den dominikalen Wäldern, das ist auf 1.425.495 ha. Die Waldweide ist weniger ergiebig als die eigentliche Weide an sonstigen hier besprochenen Kulturen. Wir werden deshalb je 10 ha Waldfläche 1 ha Weidefläche gleichsetzen, was den Verlust von 142.549 ha eigentlicher Weide ergibt. Somit verloren die ostgalizischen Bauern nach der Ablösung der Weideservituten das Weiderecht an 482.307 ha der gutsherrlichen Gründe. Diese Gründe bildeten auch die Weide für das gutsherrliche Vieh, welches aber sehr spärlich war. Die Gutsherrschaften pflegten beinahe kein Vieh im Verhältnis zu der bewirtschafteten Bodenfläche, da sämtliche Gespannarbeiten auf den dominikalen Gründen die Bauern mit ihrem lebenden Inventar verrichteten und außerdem die Bauern Naturalabgaben in tierischen Produkten

lieferten¹. Der Dominikalbesitz besaß höchstens 4⁰/₁₀ der gesamten Viehbestände. Der Viehstand Ostgaliziens betrug im Jahre 1848 2,468.196 Stück, hievon gehörten 198.727 Stück den Dominien und 2,369.469 Stück den Bauern². Bei der Ablösung der Weideberechtigung der bäuerlichen Viehbestände erhielten die Bauern 12.500 ha Grund und Boden zum Eigentum und der Wert der zugewiesenen Waldkulturen als Weide stellt sich gleich ungefähr 6353 ha eigentlicher Weidekultur. Auf diese Weise erhielten die Bauern für die Weidenutzung an dominikalen Gründen von 482.307 ha Fläche die Möglichkeit, auf 18.853 ha eigener Weidefläche ihr Vieh zu weiden. Dieser Fläche gegenüber standen 2,369.469 Stück Vieh, so daß pro Hektar 127 Stück Vieh entfielen.

Jeder, der nur halbwegs über die Wichtigkeit der Viehhaltung in der landwirtschaftlichen Betriebsführung orientiert ist, wird einsehen, daß eine derartige Regelung der Weidenutzungsrechte der Bauern den ganzen Bauernstand in große Notlage stürzen mußte.

Kein Wunder also, wenn der polnische Ökonomist Dr. **St. Głabiński** schreibt: „Die Ablösung der Servituten,

¹ Dr. **Stanisław Głabiński** schreibt: „Der Schlachzize besaß einen Stall nur für seine Karossierpferde und einige Kühe, welche für den gutsherrlichen Haushalt und die Ernährung des Hausgesindes dienten. Die Bauerngehöfte hielten sämtliches Inventar, sowohl das lebende als auch das tote und die gesamte menschliche Arbeitskraft, welche für die Bestellung der bäuerlichen und der gutsherrlichen Gründe nötig waren. Siehe „Wykład ekonomiki społecznej“, Lwów 1913, S. 193.

² Nach den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“ betrug der Viehstand Galiziens im Jahre 1848:

Pferde	579.668 Stück
Hornvieh	1,612.670 „
Schafe	1,420.363 „
Zusammen	3,612.701 Stück

Dagegen entfallen auf Grund der Viehzählung vom Jahre 1910 in Ostgalizien*:

	auf den Gutsbesitz	auf den Bauernbesitz
von Hornvieh	12:50 ¹ / ₁₀	87:50 ⁹ / ₁₀
„ Pferde	14:60 „	85:40 ⁹ / ₁₀
„ Schweinen	5:14 ⁷ / ₁₀	94:86 ⁹ / ₁₀
„ Schafen	2:77 ⁹ / ₁₀	97:23 ⁹ / ₁₀
„ Ziegen	5:12 ⁹ / ₁₀	94:88 ⁹ / ₁₀

* Ing. **J. Pawlikowskyj**, Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des ukrainischen Landbaues in Galizien. (Ukrainisch: „Hospodarska Czasopys“, Lemberg 1917. 3. Bd.)

die den Bauern die Berechtigung zur Weidebenützung auf herrschaftlichen Weiden, der Holznutzung im herrschaftlichen Walde, das Tränke- und Fischfangsrecht in den Teichen abgenommen hat, beeinflusste die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinden, welche keine eigenen Weiden und Wälder besaßen, äußerst nachteilig. Deshalb hat sich bis heute, trotz der Entschädigung der Gemeinden in Geld oder in sogenannten Grundäquivalenten, in vielen Gegenden Galiziens das Gefühl des erlittenen Unrechtes erhalten, da ja kein Äquivalent dauernd den Wegfall der Weide ersetzen kann¹.

Sehen wir nun zu, inwieweit die Berechtigungen der Bauern bei der Ablösung der Bau- und Brennholznutzungen berücksichtigt worden sind.

Die Bauern erhielten als Äquivalente für die Ablösung der Bau- und Brennholznutzungen in den dominikalen Wäldern 63.535 ha Waldfläche zum Eigentum.

Vor der Ablösung der Servituten weist die Statistik vom Jahre 1852 111.015 ha rustikaler Waldfläche auf. Davon gehörte aber der untertänigen Bevölkerung in Ost- und Westgalizien nur 24.075 niederöstr. Joch und 1179 Klafter², den Rest der rustikalen Waldkulturen entzogen den Bauern die polnischen Gutsherren unentgeltlich oder kauften die nächsten Angehörigen der Gutsherren auf.

Vor der Grundentlastung bezogen die Bauern ihren ganzen Bedarf an Bau- und Brennholz von den dominikalen Wäldern. Nach der Aufhebung der Waldservituten waren die Bauern genötigt, insofern die zugewiesenen Waldäquivalente unzureichend waren, das fehlende Bau- und Brennholz bei den Gutsherrschaften zu kaufen.

Nach Professor **Caders** ist zur Deckung des inländischen Holzbedarfes pro Kopf der Bevölkerung wenigstens 0,35 ha Forstfläche nötig. In Ostgalizien betrug im Jahre 1851 die griechisch-katholische Dorfbevölkerung 1,766.217, die römisch-katholische 440.029, zusammen 2,206.246 Landbewohner. Zur

¹ Dr. **Stanisław Głabiński**, „Wykład ekonomiki społecznej“, Lwów 1913. S. 656.

² Professor Dr. **M. Stöger**, Oesterreichisches Archiv, Jahr 1833. Nr. 83, S. 348.

Deckung des Holzbedarfes dieser Anzahl der Landbevölkerung wären also mindestens 772.176 ha Waldfläche nötig; in Wirklichkeit erhielten die Bauern bei der Ablösung der Waldbenützung im ganzen 63.535 ha Wald. So erhielten sie nicht einmal den zehnten Teil dessen, was ihnen bei der regelrechten wirtschaftlichen Durchführung der Ablösungsaktion zukommen mußte.

Allerdings erhielten die galizischen Bauern außer den Bodenäquivalenten noch 1.000.000 Gulden in Form einer 4^o/igen Rente, das heißt 40.000 Gulden jährlich, wovon sie die Kosten der mangelnden Weide- und Holznutzung bestreiten sollten. Die Jahresrente stand aber offenbar in keinem Verhältnis zu dem Ausfall der reellen Weide- und Waldbenützung.

Der Reichsrat in Wien hat beschlossen, sich auf die heiligen Rechte stützend, daß die Grundherren für die Grundentlastung und Bauernbefreiung in Geld entschädigt werden müssen, daß sie aber wechselseitig auch die Bauern für die Aufhebung der Servituten entschädigen sollen.

Bei der Grundentlastung erhielten die galizischen Gutsherren 3 Millionen jährliche Rente als Entschädigung für die Bauernbefreiung. Bei der Ablösung der Servituten gewannen — nicht wie es der Reichstag wünschte — die Bauern, sondern gerade die Gutsherrn und zwar mehr als bei der Indemnisation infolge der Bauernbefreiung.

Den Waldertrag in Galizien stellte die Regierung für Steuerzwecke auf 2,093.698 niederöstr. Klafter fest. Professor **Stöger** gibt an, daß die Jahresproduktion Galiziens an Holz 2,444.697 niederöstr. Klafter hartes und 1,349.061 niederöstr. Klafter weiches Holz betrug und daß dieser Ertrag auf 2,113.766 ha Waldfläche entfiel. Die Waldfläche Ostgaliziens betrug 1,536.510 ha, darunter 111.015 ha rustikale Waldungen. Von den rustikalen Wäldern gehörten nur 10.071 ha der untertägigen Bevölkerung an. Die Gesamtproduktion Ostgaliziens betrug 1,777.060 niederöstr. Klafter, darunter 769.417 niederöstr. Klafter hartes und 980.642 niederöstr. Klafter weiches Holz. Die Produktion der rustikalen Waldflächen, welche der untätigen Bevölkerung gehörte, betrug 4962 niederöstr.

Klafter hartes und 6116 niederöstr. Klafter weiches Holz. Die gesamte sonstige Holzproduktion, das sind 791.455 niederöstr. Klafter hartes und 974.526 niederöstr. Klafter weiches Holz (welches sowohl von den eigentlichen landtäflichen als auch von den entzogenen rustikalen Waldungen stammte), gehörte der polnischen Schlachta. Der Waldertrag, welchen die polnische Schlachta bezog, betrug bis zum Jahre 1845 — nach den damaligen Marktpreisen¹, berechnet für niederöstr. Klafter in Gulden ö. W. — für hartes Holz 3,395.341 Gulden, für weiches 2,982.049 Gulden, zusammen 6,377.390 Gulden. So wurden die polnischen Gutsherren nur mit geringen Ausnahmen zu den einzigen Waldbesitzern im Lande.

Im Verhältnisse zu der fortschreitenden Servitutenablösung und den stets günstigen Urteilen in den Grundentziehungsprozessen steigerten nun die polnischen Gutsherren die Holzpreise aufs Dreifache, wie es die amtlichen Quellen nachweisen.

Den Bauern wurde zwar von den dominikalen Wäldern 63.535 ha als Äquivalente zuerkannt, wodurch angeblich die Domänen 31.316 niederöstr. Klafter hartes und 38.571 niederöstr. Klafter weiches Holz „verloren“ hatten, tatsächlich aber steigerte sich der Waldertrag polnischer Gutsherren. Er betrug nunmehr, trotz der Verringerung der Waldfläche, für hartes Holz 8,543.962 Gulden, für weiches Holz 9,237.875 Gulden österr. Währung. Zusammen beträgt der jährliche Waldertrag der Gutsherrschaften bis zum Jahre 1870 17,781.837 Gulden, das ist um 11,404.446 Gulden mehr, als im Jahre 1845. So gewann der gutsherrliche Besitz eine jährliche Waldrente von 11,404.246 Gulden österr. Währung.

¹ Marktpreise für eine niederöstr. Klafter hartes und weiches Holz in Galizien in Gulden österr. Währung:

Jahr	Hartes Holz	Weiches Holz
1836—1845	4·29	3·06
1871—1875	11·24	9·87

Nach Dr. **Walter Schiff**: „Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten“. In „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft“, Wien 1899. 1. Bd., 1. Hälfte, S. 125 und Statistisches Jahrbuch für Österreich. Jgg. 1836—1875.

Wenn man nun die unersetzlichen Verluste der Bauern, welche sich durch den Entfall der Weidenutzung sowie die Abschaffung der Holzbezugsrechte ergeben, im Auge hält, so ersieht man den Ruin des „freien“ Bauernstandes. Dem Bauern wurde die Möglichkeit ersprißlicher Viehzucht benommen. Bauernwirtschaften konnten wegen Mangel an Weiden und Wiesen sich nicht entwickeln. Dazu kommt noch, daß die Gutsherren in Ausnützung ihrer Monopolstellung den Bauern für die Benützung der Weiden und Wiesen enorme Pachtschillinge auferlegten und von ihnen auf diesem Wege Zwangsleistungen erpreßten. Leider lassen sich diese Steigerungen nicht ziffernmäßig feststellen, da das bezügliche statistische Material vollständig fehlt.

So verfiel die ukrainische Bauernschaft trotz ihrer Befreiung in die ärgste wirtschaftliche Knechtschaft der Gutsherrschaften und war trotz schwerer Arbeit an den herrschaftlichen Gütern dem Hungertode preisgegeben. Richtig sagt Dr. **Schiff**: „Kann man sich da wundern, wenn die Bauern in Galizien, nämlich in dem ukrainischen Teile des Landes noch heute den Verlust von Wald und Weide nicht verschmerzt haben?“

Die Ablösung der Servituten bildet eine von den Hauptstapen der wirtschaftlichen Vernichtung des ukrainischen Volkes, welche naturnotwendig auch den kulturellen Verfall nach sich zog. Sie bildet auch einen wichtigen Schritt der polnischen Expansion nach Osten. Infolge der tückisch durchgeführten Ablösung der Wald- und Weideservituten wurde die ukrainische Bevölkerung Galiziens gleichsam in landwirtschaftliches Proletariat umgewandelt. Ein großer Prozentsatz der Bauern war gezwungen, den Lebensunterhalt an den herrschaftlichen Gütern zu suchen, und die Tagelöhne waren bei den polnischen Gutsherren so karg bemessen, daß selbst die polnischen Schriftsteller es offen erklärten, daß die ukrainischen Bauern infolge des stetigen Hungers vorzeitig aus dem Leben scheiden mußten.

9. Das Verhältnis zur griechisch-katholischen Kirche.

Zu den maßgebenden politischen Faktoren in der alten polnischen Republik gehörten der polnische (römisch-katholische) Klerus und der polnische Adel. Trotzdem der polnische Klerus sowohl im Ober- als im Unterhause des polnischen Landtages nur eine Minorität bildete, vermochte derselbe in allen politischen Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Dieser gründete sich auf den prävalenten Einfluß des polnischen Klerus auf den polnischen Adel. Die polnischen Prälaten entstammten den adeligen Geschlechtern; in geistiger Bildung übertrafen sie den Adel. Die Bildung und Erziehung der adeligen Jugend lag ausschließlich in den Händen des Klerus, welcher nach seinen eigenen Wünschen, nach seinem eigenen Gutdünken die Weltanschauung künftiger Staatsmänner formte. Der polnische Adel erwies deshalb dem polnischen Klerus die größte Ehrerbietung, schenkte seinem Willen stets volle Würdigung und selbst in Angelegenheiten, bei denen der Klerus seinen Willen nicht äußerte und der Adel vollkommen selbständig auftrat, wich derselbe grundsätzlich von dem Ideal des polnischen Klerus nicht ab. Man kann mit Recht behaupten, daß der polnische Adel in seinem Auftreten und Handeln die Anschauungen seines Klerus verkörperte.

Nach der Angliederung Galiziens an Österreich büßten der Adel und der Klerus ihre maßgebende Stellung ein. Ihr Einfluß im Lande blieb vorderhand bestehen, als Einfluß der Schichten, die sowohl in geistiger Bildung als auch in wirtschaftlicher Unabhängigkeit den übrigen Volksschichten vorangingen. In kurzer Zeit änderten sich jedoch diese Verhältnisse gründlich. Da sie nun auf die kulturellen Zustände der damaligen Zeit von großer Wichtigkeit sind, so wollen wir sie näher betrachten.

a) Die Gleichberechtigung des ukrainischen Klerus mit dem polnischen.

Vor und nach der Brester Synode 1596 wendete sich Papst Klemens VIII. an den polnischen König Sigismund III.

und an die maßgebenden geistlichen und weltlichen Senatoren in Polen mit der Vorstellung, daß die Polen dem ukrainischen Volke volle brüderliche Liebe angedeihen lassen, seinem Klerus dieselben Privilegien, welche der polnische Klerus genoß, gewähren, den griechisch-katholischen Bischöfen die Senatorenwürde, somit den Platz im polnischen Oberhause, sicherstellen¹.

Die Gleichberechtigung des ukrainischen Klerus mit dem polnischen, die Rückerstattung der von den Polen eingezogenen kirchlichen Dotationen, zwecks Ausstattung der Klerikalseminare, sowie die Rückgabe der griechisch-katholischen Pfarreien wurden den Ukrainern von den Polen zugestanden und auf dem Brester Landtage durch den König Sigismund III. feierlichst proklamiert. Dennoch hatte die Intervention Klemens VIII. in der Tat gar keine Folgen. Die Päpste erneuerten stets ihre Forderungen vor jeder Tagung des polnischen Landtags und verlangten, daß man die bereits gemachten Zugeständnisse an die Ukrainer wirklich durchführe².

Alle diese Vorstellungen und Mahnungen blieben aber ohne Erfolg, zumal der polnische Klerus sich immer auf die „Staatsraison“ berief und den ukrainischen Klerus zur Gleichberechtigung nicht zulassen wollte.

Erst der Verfall des Polenreiches ernüchterte die polnischen Bischöfe teilweise in ihrem blinden Widerstande. Auf dem Landtage 1791 — nach der ersten Teilung Polens, unter dem Drucke der weltlichen Deputierten, die alle Faktoren zur Verteidigung des bedrohten Polenreiches vereinigen wollten, entschlossen sich die polnischen Bischöfe dem griechisch-katholischen Metropoliten einen Platz im Senate — den letzten — einzuräumen und die Gleichberechtigung der griechisch-katholischen Kirche anzuerkennen, aber auf die Rückerstattung der geraubten Kirchengüter wollten sie nicht eingehen!

¹ **Chotkowski**, „Historia polityczna kościoła w Galicyi“, Kraków 1909, Tom. I, pag. 372.

² **Pełesz**, „Geschichte der Union“, Wien 1880. 2. Bd., S. 6–58. **Theiner**, „Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae“. Tom. III, pag. 252, 269, 270, 271, 349.

Durch vier Jahrhunderte hindurch hatten die kirchlichen Häupter der Ukraina keinen Anteil an der Regierung in der Republik Polen¹. Die Senatorenwürde wurde erst jetzt dem Metropolit Rostotzkyj verliehen. Derselbe war der letzte katholische Metropolit der gesamten Ukraina. Die politischen Rechte wurden endlich in Polen dem griechisch-katholischen Klerus zuerkannt, wohl aber zu spät. Die polnischen Bischöfe haben bereits, lediglich ihrem Hochmut und dem blinden nationalen Chauvinismus fröhnend, die Bande zwischen Rom und Ukraina geschwächt, die kirchliche Union untergraben und Polen zum Verderben gebracht.

b) Das Verbot der Ritusänderung.

Nur aus persönlichen und nationalen Gründen suchte der polnische Klerus nach der Union der ukrainischen Kirche mit Rom (in der Synode zu Brest) die griechisch-katholischen Glaubensgenossen zum römischen Ritus zu bekehren, um dieselben leichter polonisieren zu können. Der beste Helfers-helfer des polnischen Klerus war in diesen Umtrieben der Jesuitenorden.

Um den nachteiligen Folgen, welche infolge solcher Umtriebe für das Gemeinwohl der katholischen Kirche erwachsen, vorzubeugen, promulgierte Papst Urban VIII. am 7. Februar 1644 ein Dekret, demzufolge ein willkürlicher Übertritt vom griechisch-katholischen zum römischen Ritus verboten wurde.

Den Bestimmungen dieses Dekretes haben aber nur zwei Bischöfe Folge geleistet, und zwar der Bischof von Wilna, Kasimir Brzostowski, welcher dasselbe in seiner Diözese veröffentlichte und seine Befolgung anordnete (es geschah am 14. Jänner 1712) und Johann Skarbek, Erzbischof von Lemberg am 14. Juni 1714. Alle übrigen polnischen Bischöfe widersetzten sich konsequent Jahrhunderte lang der Befolgung des zitierten Dekretes, bis schließlich der gesamte polnische Episkopat anlässlich der Tagung des Landtags zu Grodno am 20. Oktober 1752 eine offizielle Schrift verfaßte,

¹ X. Kalinka, „Sprawa Ruska na Sejmie czteroletnim“, Lwow 1887, pag. 7.

worin er das Dekret Urban VIII. vom 7. Februar 1644 zurückwies. In dieser Zeit hat schon die Widerstandsfähigkeit des ukrainischen Adels stark nachgelassen, da seine Reihen stark gelichtet waren. Die einen gerieten in die Gefangenschaft der Tataren, die andern wurden meuchlings ermordet, wieder andere verloren im Wege der königlichen Beschlagnahme ihren Besitz. Außerdem gab es schon damals eine beträchtliche Anzahl solcher, die ihren Ritus aufgegeben haben und zur römisch-katholischen Kirche übergetreten sind. Die ihrem Glauben und ihrer Nation treu Gebliebenen konnten ihre Besitztümer vor dem Andrang brutaler Enteignung des polnischen Adels nicht behaupten.

Das einzig wirksame Mittel der Erhaltung des Grundbesitzes war der Übergang zur römischen Kirche. Die Erwartungen des polnischen Episkopates sind in Erfüllung gegangen. Die meisten ukrainischen Gutsherren traten in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts massenhaft zur römischen Kirche über. Wer von ihnen Widerstand leistete, wurde verfolgt.

Zugleich wurden in ganz Polen Schriften verbreitet, welche die Ukrainer verleumdeten und ihren griechisch-katholischen Ritus verunglimpften. Der polnische Bischof von Kamenetz richtete am 28. November 1756 eine Zuschrift nach Rom, um die Überführung und die Aufnahme der griechisch-katholischen Ruthenen zum lateinischen Ritus damit zu rechtfertigen: „quia sunt schismatici vel aperti, vel de schisma suspecti“. Ja, alle polnischen Bischöfe klagten im Jahre 1760 die ukrainischen Bischöfe in Rom „de corrupta fide“ an¹.

Auch nach Angliederung Galiziens an Österreich hörte der polnische Klerus nicht auf, die ukrainische Bevölkerung zur römisch-katholischen Kirche zu überführen.

Um der Willkür des polnischen Klerus eine Grenze zu setzen, wurde im Hofdekret vom 3. August 1776 folgendes angeordnet: „Desselben Einrathen, dass in künftigen Fällen, wo es über den *trasitum ab uno ritu ad alterum* eine Streitigkeit entsteht, jedesmal die Ortspfarren *utriusque ritus*

¹ Malinowski, Kirchen- und Staatssatzungen, S. 647.

die Sache de casu in casum an ihren betreffenden Ordinarium anzeigen, diese solche mit Beifügung ihrer Gründe an dasselbe einberichten, nach Vernehmung derer gegentheiligen Behörden, der gutächtliche Bericht anhero erstattet werden solle, wird hiemit vollkommen begnehmiget, unter einem aber demselben wiederholt eingebunden, dahin den sorgsamsten und ununterbrochenen Bedacht jederzeit zu nehmen, womit einerseits dem dortlandes so sehr ausgebreiteten und in so vielen sowohl politischen als Religionsrücksichten die größte Aufmerksamkeit verdienenden unter vorigen polnischen Regierung vielleicht bedrückten ritui graeco-catholico in seinem ihm von dem päpstlichem Stuhle ertheilten oder somit wohl hergebrachten Vorrechten, Privilegien und Gerechtsamen nicht der geringste Eintrag, von wem es auch immer sein mag, zugefügt, anderseits aber zwischen den Bischöfen sowohl als dem clero utriusque ritus soviel immer möglich, Ruhe, Friede und Einigkeit hergestellt und erhalten, auch hier wieder weder dem einen noch dem anderen Theil directe oder indirecte zu handeln gestattet werde“¹.

Durch die Bestimmungen dieses Dekretes wurden durch die österreichische Regierung nicht nur die Sonderrechte des polnischen Klerus aufgehoben, sondern auch sämtliche nationalen und politischen Pläne desselben durchkreuzt, dabei auch die materiellen Aussichten der polnischen Geistlichkeit geschmälert.

c) Der polnische Klerus und der ukrainische Basilianerorden.

Nach der Invasion der Mongolen, als Ukraina ihre politische Selbständigkeit verloren hatte, übernahmen die ukrainischen Bojaren die politische Führung des Volkes. Dank ihrer einsichtsvollen Leitung der national-politischen Interessen bis zum Abschluß einer Union der Ukraina mit Polen verbreitete sich die nationale ukrainische Idee sogar auf die nachbärlischen Territorien. Nach der Union mit Polen in Lublin (1569) verliehen die Polen den Bojaren dieselben

¹ Harasiewicz, Annales, pag. 570.

Vorrechte, welche die polnische Schlachta genoß. Diese Adelsprivilegien stärkten zwar die soziale Stellung der Bojaren und sicherten denselben bedeutende materielle Vorteile, dies geschah jedoch auf Kosten anderer Stände. Ein Teil des Bojarentums, verlockt durch das schwelgerische Leben der polnischen Schlachta, führte bei sich identische soziale Einrichtungen ein, wie sie in Polen bestanden. Dies führte zu Gegensätzen zwischen den Bojaren einerseits und dem Bauern- und Bürgerstand anderseits. Diese beiden Stände gaben daher ihre früheren Führer auf und waren gezwungen, in der damals am höchsten gebildeten Volksschichte, im Klerus, ihre natürlichen Führer zu suchen. So übernahm die ukrainische Geistlichkeit die Führung des nationalen Lebens der Ukrainer.

Um diesen letzten nationalen Rückhalt zu vernichten, wendete sich der ganze administrative Apparat Polens gegen die ukrainische Geistlichkeit. Die polnischen Könige, der polnische Klerus und der Adel belegten die Dotationen der ukrainischen Bistümer, Münster, wissenschaftlichen Institutionen, Wohlfahrtsinstitutionen und selbst die Pfarrdotationen mit Beschlag. Infolge der Beschlagnahme dieser öffentlichen Dotationen verfiel kulturell und materiell nicht nur der ukrainische Klerus, sondern auch die Aufklärung und die nationale Kultur des gesamten ukrainischen Volkes.

Um den Verfall des ukrainischen Volkes noch zu beschleunigen, bedienten sich die Polen eines hinterlistigen Mittels, um einen unmittelbaren Einfluß auf die ukrainische Geistlichkeit und mit derselben auf die gesamte ukrainische Bevölkerung zu erlangen. Die polnischen Adeligen traten massenhaft in den ukrainischen Basilianerorden, nahmen dort den griechisch-katholischen Ritus an und als Mitglieder dieses Ordens, der den Mittelpunkt der geistigen Bildung in der Ukraina bildete, übten sie ihren vernichtenden Einfluß auf die ganze ukrainische Geistlichkeit, um ihr die Entwicklung zu verschließen.

Schon im 16. und 17. Jahrhundert besetzten die polnischen Könige die ukrainischen Bistümer mit Persönlichkeiten, die der ukrainischen Kirche feindlich gesinnt waren. Seit

der Synode zu Zamość (1720) war es üblich und seit der Generalkongregation des Basilianerordens in Dubno (1743) war es einzig und allein zulässig, daß die bischöflichen Stühle der griechisch-katholischen Kirche bloß von Mönchen des St. Basiliusordens besetzt werden konnten. Da nun aber in diesem Orden bereits polnische Adelige die führende Rolle spielten, so haben sie hiermit alle Mittel in die Hand bekommen, den ukrainischen Klerus von der höheren Bildung fernzuhalten und ihn an den Bettelstab zu bringen. Details darüber enthält das Werk von Dr. **Petesz**, Geschichte der Union und die Memoiren von **P. Kaminskyj** unter dem Titel: *Persze stolitie Unii, Lemberg 1914* (Ukrainisch).

Die polnischen Adelligen haben es also verstanden, den ukrainischen Klerus als den Fortpflanzter und Mehrer der kulturellen und nationalen Entwicklung des ukrainischen Volkes, ihrem Willen zu unterwerfen.

Aus denselben national-politischen Motiven suchten die Polen auch nach der Einverleibung Galiziens an Österreich die Zentralregierung in Wien und die römische Kurie zu bewegen, daß auf griechisch-katholische Bistümer wieder Basilianer promoviert werden, wenn auch nicht direkt Polen, so doch ihre Gesinnungsgenossen. Die Reformen des Kaisers Josef II. haben aber die Bildung des ukrainischen Klerus gehoben und dadurch den überwältigenden Einfluß der polnischen Adelligen und des polnischen Klerus auf die Vernichtung der ukrainischen Kultur gebrochen.

Nach dem Gesagten können wir nun begreifen, warum es bei der Angliederung an Österreich in Ostgalizien, dieser Heimstätte des ukrainischen Volkes, so gut wie keine Volksschulen gab. Das Schulwesen war nämlich in Polen ein Sonderrecht des geistlichen Standes und die Polen haben mit Hilfe der geschilderten Methode jede weitere Bildung des ukrainischen Klerus behindert. Was die Mittelschulen betrifft, sollten bei der Angliederung an Österreich, 15 Gymnasien, sämtliche privat und mit den Mitteln des polnischen Klerus erhalten, bestanden haben¹. Die österreichische Re-

¹ **Chotkowski**, *Historia polityczna kościoła*, 2. Bd., S. 241.

gierung hat zwar die Sonderrechte des Klerus auf dem Gebiete des Volks- und Mittelschulwesens ungeschmälert gelassen, aber den griechisch-katholischen Klerus in dieser Beziehung dem römisch-katholischen gleichgestellt. Bisnun war lediglich der polnische Klerus gebildet, der ukrainische verblieb ohne Bildung. Die österreichische Regierung gründete aber Seminare für ukrainische Anwärter des geistlichen Standes und gewährte denselben die Mittel zur Bildung an Hochschulen.

Auf Grund der gleichen materiellen Versorgung der ukrainischen Geistlichkeit wie der polnischen gab die österreichische Regierung dem ukrainischen Klerus die Möglichkeit, sich den nötigen Studien zu widmen. So bot die Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. der ukrainischen Geistlichkeit wiederum die Möglichkeit, auf die Aufklärung ihres Volkes unmittelbaren Einfluß zu gewinnen.

10. Der Vorwurf der russischen Irredenta unter der ukrainischen Bevölkerung in Galizien.

Nach Angliederung Galiziens an Österreich bemühten sich sowohl die polnischen Gutsherren als der polnische Klerus denjenigen Einfluß zu gewinnen, den sie im alten Königreich Polen gehabt haben. Dies war aber nur möglich, wenn es gelingen konnte, die ukrainische Bevölkerung nach wie vor in derselben wirtschaftlichen Abhängigkeit vom polnischen Elemente zu erhalten und dieselbe jedes wie immer gearteten Einflusses auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten zu berauben. Zur Erfüllung dieser frommen Wünsche mußte die ukrainische Bevölkerung auch künftighin in voller kultureller Verwahrlosung gehalten werden.

Die Erhaltung der ukrainischen Bevölkerung in einem solchen Zustande war aber nicht mehr von den Polen allein abhängig. Das ukrainische Volk stand jetzt unter Obhut der österreichischen Regierung. Daher bemühten sich nun die polnischen politischen Machtfaktoren, die österreichische Regierung zu überzeugen, daß die Unterdrückung des ukrainischen Elementes im Interesse des österreichischen Staats-

wesens liege und so griffen sie zum System der Verleumdung des ganzen ukrainischen Volkes: es wurde gegen die Ukrainer Galiziens der allgemeine Vorwurf geprägt, daß sie nach Rußland gravitieren und für den Übergang zum Schisma schwärmen.

Wegen der angeblichen Neigung zum Schisma verleumdeten die Polen die Ukrainer vor der römischen Kurie bereits mehrere Jahrhunderte früher. Der Zweck lag darin, daß die päpstliche Kurie den Polen bei der Latinisierung und Polonisierung der Ukrainer nicht hindernd in den Weg trete.

Nun gesellten sich dazu noch politische Rücksichten. Die Anklage der Ukrainer vor der österreichischen Regierung wurde noch weiter ausgebaut durch die Beschuldigung der Sympathien zum Russischen Reiche.

Den Weg zu dieser Beschuldigung haben die Polen bereits vorgefunden.

Der polnische Erzbischof Wenzel Sierakowski beschuldigte in einem Briefe an den Offizial Mikulski bereits im Sommer 1767, den ukrainischen Bischof von Lemberg Leo Scheptytzkyj, daß er angeblich in einem besonderen Edikt die Abhaltung geheimer Komplotte anbefohlen habe und mit dem russischen General Kretschetnikoff in geheimer Verbindung stand¹.

Ferner erheben sich klare Stimmen über den Russophilismus der Ukrainer in den Kreisen der sogenannten Konföderation zu Bar. Die Marschälle derselben, Krasiński und Pułaski, beschuldigten in dem Rundschreiben vom 13. August 1769 den griechisch-katholischen Klerus der Aufwiegelung der ukrainischen Landbevölkerung zum bewaffneten Aufruhr gegen Polen. Identische Beschuldigungen finden wir auch in dem Schreiben der Führer der genannten Konföderation Hieronymus Krasiński und Joachim Karl Potocki vom 13. Mai 1769. Gegen beide Schriften wurde aber in der Zusammenkunft griechisch-katholischer Bischöfe unter der Führung Leo Scheptytzkyj's in Lemberg 1769 energisch protestiert².

¹ **M. Dzieduszycki**, Żywot W. Sierakowskiego, Kraków 1868, pag. 241.

² **A. Dobrianskyj**, Istoryja epyskopiw (Geschichte der Bischöfe), Lemberg 1893, pag. 43 u. 49.

Die Konföderation zu Bar war jedoch über die Ursachen dieses Aufruhrs vollkommen klar, sie war sich vollkommen dessen bewußt, daß diese Verhältnisse von den polnischen Gutsherren, dem polnischen Klerus und den Juden heraufbeschworen wurden. Nichtsdestoweniger fanden die Konföderierten keinen Anstoß, als sie im Jahre 1768 von der ukrainischen Bevölkerung in Westgalizien (von den sogenannten Lemken) eine Kontribution¹ erzwingen wollten und dadurch ernste Unruhen hervorriefen, dieselbe des vermeintlichen Russophilismus zu zeihen und zu behaupten, daß diese Unruhen von russischen Agenten heraufbeschworen wurden². Da diese Verleumdungen knapp vor der Besetzung Galiziens durch die österreichischen Truppen verbreitet wurden, konnte sie Österreich keinesfalls unbeachtet lassen. Seit jener Zeit war man in den österreichischen Regierungskreisen unter dem Einflusse der Polen überzeugt, daß die Ukrainer nach Rußland und zum Schisma gravitieren.

„Gutta cavat lapidem.“ Im Jahre 1774 beschwerte sich der Bischof Leo Scheptytzkyj vor der österreichischen Regierung, daß der polnische Klerus den griechisch-katholischen Ritus als Schisma beschimpft. Der damalige polnische Erzbischof Sierakowski hat den ukrainischen Klerus vor Maria Theresia direkt als schismatischen hingestellt. Diese Verleumdung ist in den Wiener Kreisen nicht ohne Nachklang geblieben. Als Maria Theresia im Jahre 1775 den Agenten des Lemberger Bischofs Iwan Gutz in Audienz empfing, deutete sie auf die Nachbarschaft der galizischen Ukrainer mit dem orthodoxen Klerus Rußlands. Kurz darauf mußten sich die Basilianer vor der österreichischen Regierung rechtfertigen, warum sie die Mönche von Skyt Maniawskyj noch nicht für die unierte Kirche gewonnen haben³.

Bereits der erste galizische Statthalter Pergen wurde von den Polen dahin aufgeklärt, daß die Förderung des ukrainischen Volkes identisch sei mit der Kräftigung der russi-

¹ St. Wodzieki, Wspomnienia z przeszłości, Kraków 1874, pag. 33.

² A. Petruschewytsch, Swodnaja Ljetopisj vom Jahre 1775.

³ Ibidem.

schen Irredenta im Lande. Unter diesem Gesichtswinkel relationierte Pergen der Zentralregierung in Wien über die Verhältnisse im Lande. Diese Relation Pergens war jedoch von keinen ernsteren Folgen begleitet, weil dem Mitregenten Josef II. die Landesverhältnisse persönlich bekannt waren und weil in jener Zeit der Einfluß der Polen in Wien nicht maßgebend war. Als aber Kaiser Josef II. 1781 in Wien eine polnische Ehrengarde, mit dem Fürsten Adam Czartoryski an der Spitze gegründet hatte, verstärkte sich der polnische Einfluß am Hofe, natürlich nicht zum Vorteile der Ukrainer. Was früher nur wahrscheinlich erschien, wurde jetzt für wahr gehalten, insbesondere von dem Zeitpunkte an, als Kaiser Leopold II. sich den Einfluß des polnischen Landtages in Warschau gefallen lassen mußte¹.

Inzwischen wurden unter Josef II. die Einflüsterungen der Polen gegen die griechisch-katholische Kirche und den julianischen Kalender² nicht beachtet, umso mehr, da Josef II. im Jahre 1781 einen Geheimvertrag mit Rußland geschlossen hatte. Kein Beachten fand auch „Głos obywatela“ (der Aufruf eines „Staatsmannes“) vom Jahre 1786, welcher für die Ausrottung des ukrainischen Volkes und der griechisch-katholischen Kirche Stimmung machte. Dies geschah während der Regierung Josef II., der in allen Angelegenheiten sein selbständiges Urteil hatte. Für spätere Zeiten sind aber die Beschuldigungen des ukrainischen Klerus wegen angeblicher Aufwiegelungen gegen die polnischen Gutsherren, gegen die Polen nicht ohne tiefgreifende Folgen geblieben³. Solchen

¹ Łoziński, Szkice z historii Galicyi w XIX w., Lemberg 1913, pp. 2—3, 15.

² Auf die Notwendigkeit der Aufhebung des julianischen Kalenders weist Statthalter Pergen in seinem Berichte an die Zentralregierung hin. („Z przeszłości Galicyi“, Lemberg 1895, pag. 22.)

³ Polnische Gutsherren verleumdete die griechisch-katholischen Pfarrer, mit welchen sie um Kirchengüter prozessierten, wegen Hochverrats. Auf Grund solcher Verleumdungen gerieten die griechisch-katholischen Pfarrer vielfach in Haft. Nach durchgeführter Untersuchung, welche die Nichtigkeit der Verleumdung zeigte, wurden dieselben restituiert (Annales, pag. 542).

Anschuldigungen hat man in Wien Glauben geschenkt¹, was zur Folge hatte, daß viele in den Kerkern während der Inquisition den Tod fanden² und viele Zivil- wie geistliche Personen dem Strange überliefert wurden. Diese Ereignisse in Wolhynien, entsprechend von den Polen beleuchtet, verliehen den Anschein russischer Irredenta in Galizien und stellten unter der ukrainischen Bevölkerung den griechisch-katholischen Klerus in schlechtes Licht, indem man sie beschuldigte, daß sie die Niedermetzungen der Gutsherren geleitet haben.

Kaiser Leopold II. schloß im Jahre 1791 eine Koalition mit Preußen gegen Frankreich, um den verhafteten Ludwig XVI. zu befreien. Infolgedessen wurde Österreich in einen langwierigen Krieg verwickelt. Unter solchen Umständen war die russische Irredenta in Galizien gar nicht erwünscht und da man nach den Darstellungen der Polen den griechisch-katholischen Klerus als Anhänger der russischen Irredenta betrachtete, so begann die Verfolgung des ukrainischen Klerus in Galizien. Es wurde eine Gubernialverordnung vom 9. Februar 1792, Z. 4217³ erlassen, auf Grund dieser dem griechisch-katholischen Klerus der Religionsunterricht in den Volksschulen verboten wurde, die Schuljugend wurde dagegen verhalten, die römisch-katholischen Kirchen zu besuchen.

¹ Es wurden in Luck, Dubno, Krzemieniec und Wladimir zahlreiche Arretierungen, grausame Indagationen und blutige Exekutionen vorgenommen. Darüber kränkte sich der König und der Marschall Malachowski und um das Treiben hintanzuhalten, befahl man, alle arretierten Marketender, Mönche und Pfaffen nach Warschau zu bringen. Nachdem dorthin auch der schismatische Bischof Sadkowski gebracht wurde, wählte der Landtag aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Aufrührer verhören sollte. Die Kommission schritt zu ihrer Arbeit ruhig und einsichtsvoll und nach halbjähriger Untersuchung stellte sie fest, daß es sich zwar hier um keine aufrührerischen Umtriebe handle, wohl aber um eine weitverzweigte und sehr geschickt geführte Propaganda für Schisma in den östlichen Provinzen der Republik. **P. Kalinka**, *Sprawa Ruska w Sejmie Czteroletnim*. Lemberg 1884, pag. 18. (Polnisch.)

² „Widok Przemocy“ von **Theodosius Brodowytsch**, Lemberg 1861. (Polnisch.) **W. Antonowytsch**, *Wolyńska trewoha*. Kiew 1904. (Ukrainisch.)

³ Annales, pag. 935.

Die Erfolge der polnischen Verleumdungen, welche in der letzten Dekade des 18. Jahrhunderts festere Wurzeln geschlagen haben, wurden noch weiter fortgesetzt im 19. Jahrhundert.

Während der Regierungszeit des russischen Zaren Alexander I. erwuchsen für Österreich neue Sorgen. Alexander I. versprach den Polen eine günstige Behandlung und so begannen bedeutende polnische Kreise nach Rußland zu gravitieren.

In der Angst vor russophiler Bewegung im Volke sorgte die österreichische Regierung, daß sich an der russischen Grenze in Tarnopol Jesuiten ansiedelten, um angeblich die Neigung der Bevölkerung zum Schisma zu bekämpfen, in der Tat aber die griechisch-katholischen Glaubensgenossen zur römisch-katholischen Kirche zu bekehren und so die einheimische ukrainische Bevölkerung zu polonisieren. Um die Polen für sich zu gewinnen, spendete ihnen die österreichische Regierung zahlreiche Konzessionen auf dem Gebiete des Schulwesens, sie erlangten an der wiederhergestellten Universität Lemberg die Lehrkanzel für die polnische Sprache, man verbürgte ihnen in den Volksschulen die polnische Sprache als Unterrichtssprache. Um die ukrainischen Vorträge an der Lemberger Universität zu untergraben, griffen die Polen zur Denunziation, daß diese Vorträge nicht in ukrainischer, sondern in russischer Sprache gehalten wurden. Infolgedessen wurden die ukrainischen Lehrkanzeln an der Universität Lemberg sistiert.

Noch besser haben sich die Polen eingerichtet in ihrem Kampf gegen die ukrainischen Pfarrschulen am Lande. Um die Aufhebung derselben und zugleich die Einführung polnischer Schulen für das ukrainische Volk zu erlangen, suchten die Polen die Kreishauptleute zu überzeugen, daß ukrainische Kirchensänger, welche mit Mühe die Kunst des Lesens in eigener Muttersprache erlernt hatten, in den Pfarrschulen den Unterricht in russischer Sprache erteilen. Es sei aber hier bemerkt, daß die galizische Bevölkerung mit den Russen zum erstenmal im Jahre 1809 (und zwar zur Zeit der Okkupation des Tarnopoler Kreises) in Berührung kam. Zu dieser Zeit beherrschte niemand von den galizischen Ukrainern die russische Sprache.

Im Jahre 1816 gründete Bischof M. Lewytskij einen Verein der Geistlichen in Peremyschl. Dieser Verein hatte den Zweck, ukrainische Schulbücher und populäre Werke zur Volksaufklärung herauszugeben. Die kulturelle Entwicklung des ukrainischen Volkes paralyisierte aber selbstverständlich die Polonisierungspläne. Es liefen deshalb massenhafte Anzeigen gegen den Bischof ein, nach Rom, nach Wien und an das galizische Gubernium. Auf Grund solcher Anzeigen machte der Kardinal Severoni im Februar 1817 dem Bischof Lewytskij die Vorwürfe, daß derselbe Zwietracht im Lande säe, das Gubernium aber nahm bereits im Dezember 1816 eine feindliche Stellung gegen die ukrainische Sprache „aus politischen Rücksichten“ ein¹. Zwei Jahre später, als die Reorganisierung der Volksschulen an der Tagesordnung stand, fanden sich in den Kreisämtern treue Anhänger des polnischen Klerus, welche die ukrainische Schule als Herd des Russophilismus darstellten, um auf diese Weise die Einführung der ukrainischen Sprache in die Volksschule zunichte zu machen.

Das griechisch-katholische Konsistorium zu Lemberg mußte daher die Unrichtigkeit dieser Verleumdungen beweisen, indem es in der Denkschrift vom 18. Dezember 1818 die Selbständigkeit der ukrainischen Sprache und ihre volle Unabhängigkeit von der russischen klarlegte.

Die Ukrainer nahmen 1831 keinen Anteil an dem polnischen Aufstande und erklärten, daß sie die Reaktivierung des polnischen Staates als ein Unglück für die Ukraina erachten. Dieser Umstand entfaltete einen förmlichen Haß der Polen gegen die Ukrainer und so wetteiferten die polnischen Machthaber mit den polnischen Revolutionären in den Denunziationen über den vermeintlichen Russophilismus und über die Neigung der Ukrainer zum Schisma.

Noch während des Aufstandes verbreiteten die Polen zuerst von Warschau und dann auch von Lemberg aus eine tendenziös zugeschnittene Umarbeitung einer deutschen

¹ **Jakiw Hołowackyj**, „O perwom literaturno umstwannim dwyżeniji Rusyniw w Galicyi“ (Die erste literarisch-wissenschaftliche Bewegung der Ukrainer in Galizien), *Sbornyk hal. rus. Matyci* 1865. 2. Bd., pag. 97.

Publikation von Schmidt: „Zgodność i różność między wschodnim a zachodnim kościołem“ (Gleiches und Ungleiches der orientalen und okzidentalen Kirche); die Umarbeitung besorgte der polnische Kanonikus Fr. Siarczyński in einer Art und Weise, die den Intentionen des Verfassers vollkommen widersprach, sie war mit Verleumdungen gegen den griechisch-katholischen Klerus überfüllt. Nachdem der polnische Bischof von Peremyschl, Korczyński, in „Przyjaciół Prawdy chrześcijańskiej“ („Der Freund der Christenwahrheit“), 1834 dieses Falsifikat bestens empfohlen hatte, rief sie allgemeine Proteste des griechisch-katholischen Klerus hervor, wobei ganz klar nachgewiesen wurde, daß die genannte Publikation aus den unlautersten Motiven entstanden ist, in einer geheimen Druckerei gedruckt und ohne Wissen der Zensurbehörden veröffentlicht wurde¹.

Nach dem polnischen Aufstande (1831) wurden die Ukrainer in den gerichtlichen Verhören (1838—1841), wovon sich besondere Protokolle im Landesarchiv in Lemberg noch bis heute erhalten haben, von den polnischen Revolutionären als Russophile und als Anhänger vom Schisma dargestellt. Insbesondere haben sie die Anhänger des berühmten ukrainischen Dichters **Markian Schaschkewytsch** des Russophilismus angeklagt, obgleich sich diese zur Aufgabe gestellt hatten, an der Wiederbelebung der ukrainischen Nation zu arbeiten. Polnische Revolutionäre haben zwar die nationalen Rechte anderer Völker anerkannt und standen in unmittelbaren Beziehungen mit den Revolutionären in Frankreich, Deutschland und Italien, die nationalen Rechte der Ukrainer wurden aber von ihnen prinzipiell nicht anerkannt². Sie erhoben vielmehr gegen die Ukrainer die Verleumdung vor der österreichischen Regierung, damit Österreich den Polen zur Unterdrückung der nationalen Wiedergeburt des ukrainischen Volkes ver helfe. In dieser Beziehung gingen die polnischen Aristokraten Hand in Hand mit den Demokraten. Die polnischen Gutsherren haben sich untereinander solidarisch ver-

¹ Einschlägige Akten in den Konsistorien.

² Geschichte des polnischen Aufstandes vom Jahre 1846, von **Moriz Freiherrn von Sala**, Wien 1867, S. 101.

pflichtet, bei Ausübung des Patronatsrechtes die Beteiligung der ukrainischen Priester aus der Gruppe Schaschkewytsch mit den Pfarreien zu verweigern.

Über den ukrainischen Klerus, der sich zum polnischen Aufstande ablehnend verhielt, schreibt **Bogdański** in seinen Memoiren folgendes: „Diese (die ukrainischen Priester) sprachen über die moskowitzische Sache offenkundig als über ihre eigene, richtiger als über die ukrainische im allgemeinen und flößten ihren Glaubensgenossen die Identität der Ukrainer mit den Russen ein und wiesen gleichzeitig auf die Polen als auf fremde Eindringlinge und Feinde der Ukrainer hin“¹.

In ganz anderem Lichte wird diese Frage vom Sektionschef des k. k. Staatsministeriums **Moriz Freiherrn von Sala** dargestellt: „Die polnischen Demokraten konnten oder wollten sich diesen Abfall nicht anders als durch eine mit Geld wirkende russische Propaganda erklären, und suchten auch in den gerichtlichen Depositionen, die einzelne ihrer Häupter hierüber gemacht haben, die Sache in diesem Lichte darzustellen, und die ruthenische Partei als eine russische oder panslawistische Schöpfung zu verdächtigen“².

Aus der damaligen Korrespondenz des Wiener Zensors Kopitar mit Denys Zubryckij wissen wir, daß die Denunziationen des griechisch-katholischen Klerus und der ukrainischen Bevölkerung sowohl bei der Landes- als auch bei der Zentralregierung in Wien Gehör fanden³ und zwar umso mehr, da zu gleicher Zeit (1839) die russische Regierung die Aufhebung der Union in Russisch-Podolien und Wolhynien vollzog und in Österreich die ersten russischen Agenten erschienen sind (Pogodin und andere). Eine Beruhigung trat in Wien erst ein, als Metropolit **Lewytskyj** einen Hirtenbrief, der dieser Angelegenheit gewidmet war, herausgegeben hatte, und als die Denkschrift, verfaßt vom Bischof **Jachimowytsch** über die Verschiedenheit der Ukrainer von den Russen und

¹ Z przeszłości Galicyi (Aus der Vergangenheit Galiziens), pag. 309.

² Geschichte des polnischen Aufstandes vom Jahre 1846, von **Moriz Freiherrn von Sala**, Wien 1867, S. 101.

³ Ibidem.

Verschiedenheit der Bestrebungen beider Völker, in Wien 1843 vorgelegt wurde¹.

In Wien schenkte man aber der ukrainischen Bevölkerung erst dann vollen Glauben, als man sich nach dem Jahre 1846 überzeigte, daß dieselbe an dem polnischen Aufstande sich nicht beteiligte, sondern gegen ihn Stellung nahm.

Das Vertrauen der Zentralregierung zu den Ukrainern dauerte aber nicht lange.

Nach jeder nationalen Schlappe der Polen, nach dem Aufstande von Kostiuschko, nach den Aufständen von 1809, 1830 und 1846 wendete sich der ganze Haß der Polen gegen die Ukrainer, da dieselben an den nationalen Bestrebungen der Polen keinen Anteil nahmen und somit angeblich die Mitschuld an dem Mißlingen derselben trugen. Da es aber nicht in der Macht der Polen stand, die Ukrainer dafür direkt zu bestrafen, verleumdeten sie die letzteren wo sich nur eine Gelegenheit dazu bot. Dasselbe wiederholte sich auch nach dem Jahre 1846.

Vor allem eröffneten die polnischen Demokraten ihre Feindseligkeiten gegen die Ukrainer. Um die breiten Massen der bäuerlichen Bevölkerung für den polnischen Aufstand zu gewinnen, versprachen sie die Aufhebung der Frohndienste und gleichzeitig, um die Bauernschaft in bewaffneter Bereitschaft zu halten, schreckten sie dieselbe mit beunruhigenden Gerüchten über die geplanten Massenmorde an den Bauern. Der ukrainische Klerus verfolgte aber diese agitatorischen Umtriebe auf Schritt und Tritt und wo solche Gerüchte nur auftauchten, dementierte er dieselben, gab zugleich ihren wahren Zweck an, indem er die Bauernschaft aufklärte, daß es sich hiebei lediglich um die Ausbeutung der Naivität der Bauern zu polnischen Zwecken handle. So blieb die Agitation der polnischen Demokraten zugunsten der Revolution in Ostgalizien ohne Erfolg. Diese würdige und entschlossene Haltung des ukrainischen Volkes hatte nun zur Folge, daß es in Ostgalizien überhaupt zu keiner Revolution kam. So wurden

¹ **Hawryto Rusyn**, Zustände der Russinen (Ukrainer) in Galizien, 1846.

aber dank dem Einflusse des ukrainischen Klerus die polnischen Gutsherren in Ostgalizien vor Ermordung bewahrt, obgleich viele Gutsbesitzer in Westgalizien von den polnischen Bauern getötet worden sind.

Nummehr beschloß die ukrainische Bevölkerung die wohlwollende Stimmung der Zentralregierung auszunützen, um zu ihren Rechten zu gelangen. Sie unterbreitete eine Petition an den Thron, und verlangte die Teilung Galiziens in das ukrainische und polnische Territorium und Einführung der ukrainischen Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben. Die österreichische Regierung war geneigt, den Forderungen der Ukrainer entgegenzukommen. Galizien wurde in zwei Teile geteilt — den östlichen (ukrainischen) und westlichen (polnischen), die ukrainische Sprache fand ihren gesetzlichen Eingang in die Schulen und Gerichte. Diese Verfügung der österreichischen Regierung betrachteten die Polen als den schwersten Schlag nicht nur für Galizien selbst, sondern für ganz Polen¹.

Eine wahre Sintflut von Verleumdungen in Wort und Schrift überschwemmte alle maßgebenden Stellen. Zeitungen und eigens dazu präparierte Broschüren waren hiermit überfüllt. Man warf den Ukrainern den Hochverrat am österreichischen Staate vor und behauptete, daß sie dafür von Rußland bezahlt werden. Bischof Jachimowytsch wurde verleumdet, daß er von Rußland für die Durchführung der Teilung Galiziens mit einer Million Rubel honoriert wurde. Die Polen wiesen darauf hin, daß die Teilung Galiziens für Österreich nur unnütze Ausgaben bereite und daß bei der geplanten Einführung der ukrainischen Sprache in den öffentlichen Ämtern Österreich gezwungen wäre, das Beamtenpersonal aus Rußland zu beziehen, da in Galizien angeblich niemand der ukrainischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sei. Es wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß die ukrainische und russische Sprache angeblich gleich seien, und daß daher die Sonderstellung des ukrainischen Teiles Galiziens einzig und allein im Interesse Rußlands liege.

¹ Z przeszłości Galicyi (Aus der Vergangenheit Galiziens), pag. 609.

Wozu — fragen die Polen — heucheln die Ukrainer die ergebenste Untertänigkeit für Österreich, wenn alle ihre Äußerungen das Streben nach Vereinigung mit Rußland in sich bergen?¹

Jeder Pole, der zu jener Zeit irgend einen Einfluß auf die Landes- oder Zentralregierung hatte, hat es als seine Pflicht betrachtet, weit und breit darzulegen, welcher Gefahr der Staat durch die Teilung Galiziens ausgesetzt werde. Diese Mission erfüllte zuerst der Gubernialrat **Graf Agenor Gołuchowski**, der nach Abberufung Stadions von Lemberg zum Vizepräsidenten des Guberniums ernannt ward. Er verstand es bald sich das vollste Vertrauen der Zentralregierung und der Krone zu erschleichen.

Anfangs schrieb er in seinem Rapport nach Wien: „Die Kaiserlichen Behörden haben erfolgreich die polnische Schlachta bekämpft, welche bestrebt war einen selbständigen Staat mit der Residenz zu Warschau zu gründen. Nunmehr aber bemühen sich eben dieselben Behörden die separatistischen Bestrebungen der Ukrainer, welche zum souveränen Staate mit Kiew als Residenz führen sollen zu fördern“².

Diese Anzeige blieb aber ohne Wirkung und Graf Gołuchowski kam nun zur Einsicht, daß es gefährlich ist, Österreich mit dem ukrainischen Separatismus zu schrecken und daß es für den polnischen Staatsgedanken höchst nachteilig ist, die ukrainische Frage vor das Forum der internationalen Politik zu bringen. Er kehrte daher rasch zum polnischen bewährten Lieblingsmittel zurück, die Ukrainer vor der Zentralregierung als Russophile und Anhänger des Schismas darzustellen.

In seinen späteren Berichten nach Wien erklärte er die loyale Stellung der Ukrainer gegen Österreich während des polnischen Aufstandes damit, daß die Stellung der Ukrainer lediglich vom Antagonismus gegen die Polen und die römisch-katholische Kirche bestimmt war, keine sachlichen Momente

¹ Z przeszłości Galicyi (Aus der Vergangenheit Galiziens), pp. 537, 538, 609.

² **Ludwig Dembicki**, „Z dawnych wspomnień“, Krakau 1903, pag. 87.

aber vorlägen, diese loyale Stellung mit Ergebenheit zur habsburgischen Dynastie zu erklären, da aus nationalen, religiösen und politischen Rücksichten das ukrainische Volk nach Rußland gravitiere¹. Jede Äußerung des nationalen Lebens der Ukrainer stellte er in Wien als eine gegen den Staat gerichtete Bewegung vor. Diese Verleumdungen setzte er so lange fort, bis die Verordnungen zugunsten der ukrainischen Sprache widerrufen wurden.

Als Minister (April 1860) war Graf Gołuchowski insbesondere bestrebt, die Landesregierung in Krakau aufzuheben und Westgalizien mit Ostgalizien wieder dadurch zu vereinigen, daß die Statthalterei zu Lemberg die Verwaltung über ganz Galizien übernehmen sollte.

Die Taktik des Grafen Gołuchowski fand unter den polnischen Politikern zahlreiche Anhänger. Seinen Meister übertraf noch Herr **Florian Ziemiałkowski**. Er verstand es, der österreichischen Zentralregierung und der Krone die Überzeugung beizubringen, daß die Polen die größten Freunde Österreichs seien, während die Ukrainer als Russophile mit allen Mitteln bekämpft werden sollen².

Mit kurzen Worten: Die Verdächtigungen der ukrainischen Bevölkerung, daß dieselbe zur politischen und religiösen Vereinigung mit Rußland strebe, haben für die kulturelle Entwicklung der Ukrainer die verderblichsten Folgen gehabt. Für die österreichischen Staatsmänner blieb diese

¹ „... ihr Benehmen zunächst und fast ausschließlich nur durch den geschichtlich konstatierten Antagonismus gegen die polnische Bevölkerung und durch grundsätzliche Abneigung gegen den römisch-katholischen Kultus bestimmt werde, dieselbe aber mit Hintansetzung der Interessen der k. k. Regierung eigene, nicht unbedenkliche Zwecke verfolge, indem diese Partei nämlich durch geschichtliche Erinnerungen an die ehemalige nationale Selbständigkeit und durch Nahrung der Idee der Stammeseinheit und der innigen Anhängigkeit der ruthenischen Nation an der russischen Mutter und deren orthodoxen Glauben die unverkennbare Tendenz auf Weckung und Erhaltung ausgreifender Sympatien für Rußland und auf eine nicht bloß literarische, sondern auch religiöse und selbst politische Annäherung der Ruthenen an die Russen verraten.“ (Sprach- und Schriftfrage in Galizien, Lemberg 1861, S. 239.)

² Pamiętniki Floryana Ziemiałkowskiego.

Frage ungelöst. Gegen die Ukrainer wurde stets, wenn sie Gleichberechtigung mit den Polen forderten, der Vorwurf des Russophilismus erhoben.

So ist es allerdings von größter Wichtigkeit, auf diese Frage näher einzugehen.

a) Das Verhältniß der Ukraina zu Rußland.

Zur Zeit als die Ukraina einen selbständigen Staat bildete, bewohnten finnische Volksstämme die nördlich des ukrainischen Gebietes gelegenen Länderstriche. Allmählich breiteten sich unter den Finnen slavische Siedlungen aus und wurden zu Pionieren des christlichen Glaubens und der Aufklärung. Auf dem slavisch-finnischen Gebiete bildeten sich als staatsordnende Gewalt selbständige Fürstentümer und unter diesen gelangte bald das Fürstentum Susdal mit der Residenz Wladimir an der Klasma zu besonderem Einfluß. Hier lag die Wiege des moskowitzischen Staates.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde Ost-europa von den Mongolen überflutet. Unter ihre Botmäßigkeit gerieten sowohl die ukrainischen Fürstentümer, als auch die finnisch-nordischen, welche damals in ihrer staatlichen Entwicklung begriffen waren. Der nordische Fürst Georg heiratete die Schwester des tatarischen Chans Usbek (1318) und dieser verhalf ihm die Gewalt des Großfürsten an sich zu reißen¹, indem auf Befehl des Chans der damalige Großfürst Michael getötet wurde (1309).

Der Großfürst Johann Daniłowytsh (1328—1340) annectierte mit Hilfe der Tataren das Fürstentum Twer und seit dieser Zeit wurde Moskowien zum wahren Oberhauptes Rußlands².

Als Moskau ein Großfürstentum wurde, begannen die finnisch-slavischen Stämme den Namen „moskowitzisches Volk“ zu führen. Bis zu dieser Zeit führten sie keinen gemeinsamen Namen.

¹ Sokraszczenie rossijskoj Istoriji, N. M. Karamsin, St. Petersburg 1819. pag. 150.

² Ibidem, pag. 156. Moskau gründete Fürst von Susdal Georg um das Jahr 1147. Ibidem, pag. 91.

Das moskowitzische Volk hat nur soviel gemeinsames mit den Ukrainern, daß die moskowitzische Dynastie ihre Herkunft von der jüngeren Linie der ukrainischen Dynastie Wolodymyr Monomach ableitete und daß die moskowitzischen Fürsten nach dem Verluste der Souveränität seitens der ukrainischen Fürsten den Titel der Großfürsten von All-Rußland (inbegriffen Ukraina) an sich rissen.

Seit dieser Zeit nannte sich das moskowitzische Volk „Großrussen“ (14. Jahrhundert) und bezeichnete gleichzeitig das ukrainische Volk mit dem Namen „Kleinrussen“. Diese Bezeichnung der Ukrainer war aber gar nicht berechtigt. Die sogenannte „Mala Rusj“ bestand ja nur aus den Fürstentümern Halycz und Wolodymyr. Es wurden keine diplomatischen Beziehungen unter den großrussischen und ukrainischen Fürstentümern gepflegt, da zur Zeit, als die moskowitzischen Fürstentümer sich zum Großfürstentum emporgeschwungen hatten, die angrenzenden ukrainischen Länderteile bereits unter dem politischen Einflusse lithauischer Fürsten und später nach dem Lubliner Unions-Akte unter dem Einflusse polnischer Könige standen.

Die Ukrainer treten in unmittelbare Fühlung mit der russischen Regierung erst zur Zeit der ukrainischen Befreiungskriege unter dem Hetman **Chmelnytzkyj** gegen Polen.

Nach der Zertrümmerung der polnischen Wehrmacht an den Żowti Wody, bei Korsuń und bei Zborow, schloß Chmelnytzkyj mit den Polen einen Vertrag (1649), auf Grund dessen den ukrainischen Kosaken alle Rechte und Privilegien, dem ukrainischen Volke hingegen die Freiheit des Glaubensbekenntnisses, eigene nationale Schulen, Schutz vor Ausbeutung und Willkür der volksfremden Beamten¹ verbürgt waren.

Da aber die Polen die so getroffenen Vereinbarungen gar nicht beachteten und treubruchig wurden, entbrannte die Fackel des Krieges aufs Neue und Ukraina sah sich genötigt, den Schutz in Rußland zu suchen.

¹ N. I. Kostomarow, *Sobranje soczynenij*. St. Petersburg 1904, 4. Bd., S. 318–320.

Der Vertrag zu Perejaslaw zwischen Rußland und Ukraina (1654) verbürgte der Ukraina: 1. die Selbstverwaltung; 2. eigene Gesetzgebung und eigene Gerichtsbarkeit; 3. freie Wahl des Hetmans und der Offiziere; 4. die Freiheit der diplomatischen Beziehungen zu den auswärtigen Staaten und das Recht, Gesandte von diesen zu empfangen; 5. die Rechte und Privilegien der Städte und sämtlicher Stände; 6. Unantastbarkeit der Besitztümer; 7. eine 60.000 Mann starke Armee von registrierten Kosaken; 8. eigene Steuerverwaltung¹.

Dieser Vertrag umfaßte somit politische, Verwaltungs- und Militärangelegenheiten. Nationale, religiöse und kulturelle Fragen wurden wahrscheinlich absichtlich nicht berührt, da sie mit der Verleihung der Selbstverwaltung grundsätzlich gelöst waren. Die breiten Volksmassen und der Klerus konnten sich aber mit dem Vertrage nicht begnügen. Sie nahmen deshalb eine scharf oppositionelle Stellung zum genannten Staatsvertrage ein.

Schon der Treuschwur dem Zaren traf auf einen hartnäckigen Widerstand bei den ukrainischen Regimentern, insbesondere beim podolischen Regiment, sowie bei den Regimentern in Humanj, Braclaw, Kropiwna und Poltawa. Die Eidesleistung wurde auch von den Städten verweigert. Die Stadt Perejaslaw, wo der Vertrag geschlossen wurde, wurde erst durch militärischen Zwang zur Eidesabgabe gezwungen.

Das ukrainische Volk war den Moskowitern gar nicht gewogen. Wildes und willkürliches Auftreten der zaristischen Soldaten bedrängte die Leute, zündete die Fackel der Mißgunst und Rache an. Schon damals kreisten Gerüchte umher, daß das zaristische Imperium Ukraina mit seinen Vertrauensmännern zu überfluten und den Ukrainern mit Gewalt moskowitzische Sitten und Gebräuche aufzudrängen beabsichtige. Diese Befürchtungen führten zu bedrohlichen Volksbewegungen, wobei alle Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land, hiermit auch der ukrainische Klerus sich gegen die Vereinigung mit Rußland wandten. Der Kiewer Metropolit Silvester

¹ N. I. Kostomarow, *Sobranje soczynenij*. St. Petersburg 1904, 4. Bd., S. 522—558.

Kossiow sowie der Archimandrit der „Peterschenska Lawra“, Gisel, verweigerten mitsamt dem ihnen untergeordneten Klerus den Treuschwur an den Zaren. Der Metropolit äußerte sich: „Lieber wollen wir des Todes sterben, als dem Zaren den Treuschwur leisten“. Der Erzpriester von Czornobyl schrieb an den dortigen Vizestarcen: „Chmelnitzkyj hat uns alle in russische Knechtschaft übergeben, die Stadt Kiew mit Gewalt zur Eidesabgabe gezwungen — aber der Klerus hat den Eid noch nicht geleistet“. Ein Zeitgenosse berichtet: „Der Metropolit (Kossiow) war vor Gram dem Tode nahe, der Klerus weinte bitterlich“. Schon im Jahre 1654 drohte Kossiow den Russen mit dem Aufstande, wenn dieselben den Gedanken, Kiew in eine Festung zu verwandeln, nicht aufgeben werden. „Wenn der Zar ein Bollwerk gegen Polen zu errichten beabsichtigt, so soll er es 20 Meilen von Kiew oder noch weiter anlegen. Der Hetman hat sich zwar mit seiner Streitmacht dem Zaren ergeben, ich aber und mein Klerus haben das nicht getan. Ich lebe deshalb weiter mit meiner Kirche selbstständig unter keinerlei Herrschaft. Freut euch nicht des Anfangs, sondern wartet das Ende ab. Es wird schnell ein Ende für euch kommen.“ So sprach der Metropolit zum Botschafter des Zaren. Der Archimandrit Gisel brachte im Jahre 1654 im Namen des Metropoliten Kossiow eine Botschaft nach Moskau, worin gefordert wurde: 1. die Kiewer Metropole bleibt dem Patriarchen in Konstantinopel unterstellt; 2. Ukraina wählt frei ihren Metropoliten und die Bischöfe; 3. Ukraina soll auch ihre selbständige Kirchenggerichtsbarkeit beibehalten¹.

Der russische Geschichtsschreiber **Solowjoff** schreibt: „Die Bischöfe unterstützen die Bestrebungen der höheren kosakischen Würdenträger; es war für sie äußerst wichtig, daß Ukraina im Verhältnis zum moskowitischen Reiche möglichst selbständig bleibe, da von dieser Selbständigkeit ihre eigene Lage abhängig war. Die Hauptbestrebung der ukrainischen Bischöfe war, auch weiterhin in der nominellen Abhängigkeit vom Patriarchen von Konstantinopel zu verbleiben, sich dem moskowitischen Patriarchen nicht unterzuordnen,

¹ **N. I. Kostomarov**, *Sobranje soczynenij*. St. Petersburg 1903. 1. Bd. S. 313–315; 4. Bd. S. 552–558. St. Petersburg 1904.

da sich derselbe schwerlich mit einer Scheinmacht begnügen würde¹. Es waren nicht nur politische und national-kulturelle Ursachen, welche den Widerstand der Ukraina gegen Moskau bereits im Jahre 1654 hervorgerufen haben. Wichtige konfessionelle Ursachen haben auch dazu beigetragen. Auf diese hat **Kostomariw** in seiner Studie „Die russische und ukrainische Nation“ hingewiesen. Eingehender befaßte sich mit ihnen **I. T. Odincoff** in der Studie „Das Ritual der Unierten im 17. und 18. Jahrhundert nach den Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Wilna“². Er verweist darauf, daß das Ritual der unierten Kirche in der Ukraina nicht nur dort aufgenommen und gepflegt wurde, wo die Union mit Rom bestand, sondern auch in den übrigen Gebieten der Ukraina, welche zwar mit Rom nicht uniert waren, aber unter dem Einfluß der westeuropäischen katholischen Kultur standen.

Wenn man dies alles erwägt, so kann man den Staatsvertrag zu Perejaslaw nicht als einen Beweis des Russophilismus des ukrainischen Volkes hinstellen. Die Ereignisse, welche dieser Traktat in Ukraina heraufbeschworen hat, liefern vielmehr ein Zeugnis dafür, daß das ukrainische Volk nicht nur national und kulturell, sondern auch konfessionell stark vom moskowitischen Volke divergierte und gar nicht geneigt war, alle diese Unterschiede auszugleichen, sondern bestrebt war, durch Wahrung der politischen Selbständigkeit alle seine Eigentümlichkeiten zu bewahren.

Sofort nach dem Abschluß des Staatsvertrages zu Perejaslaw versuchten die Russen, anstatt Ukraina vor den Polen zu schützen, Kiew zu beherrschen. Ukrainische Streitkräfte vergossen ihr Blut für Sachen, welche für die Ukraina ohne Belang waren. Inzwischen besetzten moskowitische Truppen die ukrainischen Städte. Chmelnytzkyj und die Kosakenobersten sahen bald ein, daß Moskau bei seinem absolutistischen Regime kein freies Volk dulden könne. Bereits zwei

¹ **Solowioff**, „Istorija Rassiji“ (Rußlands Geschichte), 15. Bd., S. 368–369.

² **I. T. Odincoff**, „Unijatske bohosluženie w XVII. i XVIII. w. po rukopysam wileńskoj publicznoj biblioteki“. Wilna 1886.

Jahre nach dem Staatsvertrage zu Perejasław (1656) war Chmelnytzkyj entschlossen, die Herrschaft Moskaus abzuschütteln und einen neuen Bundesgenossen zu suchen.

Indessen versuchte Rußland mit aller Hinterlist das ukrainische Volk zu knechten. Einen dreifachen Weg schlug es zu diesem Ziele ein:

1. Die Macht der Ukraina lag in den Freiheiten ihres Volkes. Die Volksmasse war deshalb unmittelbar an der Aufrechterhaltung des Staatsvertrages zu Perejasław interessiert und daher ging Rußland darauf los, die Volksmasse ihrer Rechte zu berauben.

2. Um die Autorität des Hetmans zu schwächen, unterstützte die moskowitzische Regierung persönliche Ambitionen und pflegte eifrigst die Antagonismen der einzelnen lokalen politischen Parteien in der Ukraina zu fördern. Es handelte sich dabei um das Saporoge und um Gebiete, die an die Tataren grenzten. Bis zum Befreiungskriege Chmelnytzkyj's spielte das Saporoge in der Ukraina die erste Rolle — von dort kam der Ansporn zum Freiheitskampfe, dort wählte man den Hetman. Dies veränderte sich aber mit dem Momente, als der Freiheitskampf das ganze Land vereinigete. Das ganze Volk stand im Kampfe. In arger Verkennung dieser neuen Umstände beklagten sich die Saporoger Kosaken über den Hetman und ihre Obrigkeit, daß dieselben alle Gewalt in ihre eigenen Hände reißen und die Gewalt der Saporogska Sitsch nicht anerkennen wollen. Die Mißstimmung darüber artete bald in Feindseligkeit aus, umso mehr, als die Hetmane, welche nunmehr Ukraina nicht nur vor Polen, sondern auch vor Moskau verteidigen mußten, mit den Tataren und Türken freundschaftliche Verhältnisse pflegten und deshalb den Saporoger Kosaken verboten, gegen dieselben ins Feld zu ziehen. Die Kämpfe mit den Tataren und Türken bildeten aber die Grundlage der Existenz der Saporoger. Die oben angeführten Gründe bewogen auch die Hetmane, den Wachregimentern an der tatarischen Grenze zu verbieten, das tatarische Gebiet zu betreten. Daraus entstanden neue Reibungen zwischen den Hetmanen und den Saporoger Kosaken. Die moskowitzische Regierung verstand nun diese

auszunützen, um die Widerstandsfähigkeit des ukrainischen Volkes zu schwächen.

3. Die Zaren übernahmen zwar ursprünglich nur das Protektorat über die Ukraina, haben aber im vornhinein beschlossen, dieselbe als eine Provinz mit dem Russischen Reiche zu vereinigen. Den ersten Schritt dazu unternahm Rußland im Jahre 1667, als es mit Polen einen Vertrag zu Andruschow schloß, der zur Folge hatte, daß Ukraina unter beide Mächte aufgeteilt wurde. Die Gebiete am linken Dnipro-ufer übernahm Rußland und jene am rechten Ufer trat es an Polen ab. Dabei verzichtete aber Rußland keineswegs auf die rechtsseitige Ukraina. Es wartete nur auf eine glückliche Wendung der Umstände, um zunächst die linksseitige Ukraina aller Rechte zu berauben und den Polen vorläufig die Rolle des Unterdrückers in der rechtsseitigen Ukraina zu überlassen, später aber auch die letztere von den Polen an sich zu reißen.

Im Einzelnen vollzog sich die Zersetzung der ukrainischen Volkskräfte wie folgt:

Während der ukrainischen Befreiungskriege mit Polen flüchteten bereits vor 1648 die polnischen Gutsherren und Juden aus der Ukraina — die Volksmasse war ohne Unterschied frei. Die soziale Lage der Volksschichten in der Ukraina und in Rußland war daher voneinander diametral verschieden. Um diese sozialen Unterschiede im Sinne des zaristischen Absolutismus (Ssamodierzawije) auszugleichen, beschenkte der Zar die einflußreicheren Kosakenobersten mit Belehnungsurkunden auf Güterkomplexe in der Ukraina. Von den ersten Belehnungen sind uns zwei näher bekannt: die Belehnung von Ostap Wyhowskyj, des Vaters vom Hetmann Iwan, und von Paulo Tetera, des nachmaligen Hetmans¹. Beide haben die Urkunden verheimlicht und die verliehenen Landgüter nicht in Besitz genommen. Diese Belehnungen waren aber eine Verletzung des Perejaslawer Vertrages. Wie immer auch die Belehnungsurkunden lauteten, das eine war

¹ Akta do istorijj južnoj i zapadnoj Rassieji (Dokumente zur Geschichte von Süd- und Westrußland), 11. Bd., S. 765—767.

sicher, daß die Belehnten den Zaren um die Belehnung nicht gebeten haben. Im Laufe der Zeit fand man aber hie und da solche, welche sich die zaristischen Landschenkungen zunutze machten — ja sogar persönlich sich um solche bewarben. Die zaristische Regierung war hinsichtlich der Bittsteller sehr entgegenkommend, natürlich machte sie neue Belehnungen nur um den Preis des Verzichtes auf politische Rechte der Kosaken und beschränkte auf diese Art immer mehr die politische Sonderstellung der Ukraina. So entwickelte sich in der Ukraina allmählich die wohlhabende Schichte der Gutsherren — das Bauernvolk wurde aber geknechtet und die sozialen Verhältnisse in der Ukraina wurden immer mehr den grundherrlich-sklavischen Verhältnissen Rußlands ähnlich.

Die Kosakenobersten, die das Volk bedrängten, waren an dem Zerfall der Volkskräfte in der Ukraina mitschuldig und arbeiteten selbst an der Vergrößerung der Kluft zwischen dem Volke und dessen politischen Führern. Nachdem es nun der zaristischen Regierung gelungen war, das ukrainische Volk mit seinen Führern zu entzweien, setzte sie in ganz Ukraina ihre Wojewoden mit starken russischen Besatzungstruppen ein und stellte die ukrainischen Regimenter unter das Kommando russischer Obersten, verlieh öffentliche Ämter nur an Russen, an welche nunmehr auch der ukrainische Großgrundbesitz überging. Den breiten Volksmassen wurde vorgetäuscht, daß solches Vorgehen lediglich den Schutz des Volkes vor der Willkür der Hetmane und deren Beamten bezwecke. Man führte in der Ukraina das sogenannte „Kleinrussische Kollegium“ ein, dessen Pflicht es war, Beschwerden über die Ämter, einschließlich der Kanzlei des Hetmans, anzuhören.

Obgleich die Beamtschaft des Zaren stets predigte, daß sie nur den Schutz des Volkes vor der Willkür der alten Obrigkeit bezwecke, brachten doch die russischen Verwalter keine Ordnung und keine Besserung in die Lage des Volkes. Im Gegenteil — Unrecht und Gewalttätigkeit feierten den vollsten Triumph. Die Klagen des Volkes wurden zwar angehört — aber den Nutzen davon heimsten die eingewanderten Russen und der russische Imperialismus selbst ein.

Der russischen Regierung lag die Schaffung von Recht und Ordnung gar nicht am Herzen, sie arbeitete mit Volldampf an der Ausrottung der Autonomie des ukrainischen Volkes.

Um die Russen zu verhindern, die Vorrechte des ukrainischen Volkes zu entziehen, führte Oberst Poľubotok mit seinem Generalstabe die strengste Ordnung im obersten Militärgerichte und in der Landesverwaltung ein. Seine Tätigkeit erregte aber Neid und Mißgunst unter den moskowitischen Verwaltern. Poľubotok wurde nach Petersburg berufen, ins Gefängnis geworfen und starb dort bald. Vor seinem Tode fand Poľubotok Gelegenheit, dem Zaren Peter dem Großen die nackte Wahrheit über die Dankbarkeit Moskaus für die ukrainischen Dienste zu sagen: „Für unsere Dienste haben wir nur Schmach und Geringschätzung geerntet, gerieten in ärgste Knechtung und müssen noch den schmähhlichsten und unerträglichsten Tribut leisten, da man uns zwingt, die schwersten Erdarbeiten beim Festungsbau und Entwässerung der unüberwätbaren Sümpfe zu verrichten. Tausende von uns haben diese Ödländereien mit eigenen Leichen gedüngt, durch Erschöpfung, Hunger und Pest zugrunde gerichtet. All' unsere Not und Unrecht steigern sich unter gegenwärtiger russischer Verwaltung. Über uns verfügen moskowitische „Tschynowniki“, welche weder unsere Sitten noch Gebräuche kennen, fast durchwegs Analphabeten, die nur pure Willkür als ihr Prinzip betrachten, zumal sie wissen, daß jedes, wenn auch noch so arge Vergehen gegen uns in Moskau gebilligt werden wird“¹.

Trotz aller Verfehlungen der Kosakenobrigkeit kann es nicht geleugnet werden, daß sie doch ihrer Heimat ergeben waren. In den Briefen an Katharina II. klagt der damalige russische Verwalter über die Ukrainer: „Trotz aller Lehren und trotz des langen Verkehres im Auslande blieben sie doch Kosaken in ihrem Herzen und bewahrten die heiße Liebe zu ihrer Nation und zu ihrem ‚süßen Vaterlande‘, wie sie es nannten“².

Während des moskowitischen Regimes wurden die Hetmane nach dem alten kosakischen Brauche gewählt — leider

¹ Mychajło Hruschewskýj, *Istoriija Ukrainy*, Kiew-Lemberg 1911, S. 431.

² *Ibidem*, S. 467.

mußte man aber nur jene Kandidaten, die dem Zaren genehm waren, also Leute, die sich als sehr nachgiebig erwiesen hatten und dem Zaren wohl gesinnt waren, wählen. Dennoch schieden alle, mit Ausnahme von zweien, aus dieser Welt unter dem Beil oder in der Verbannung. Sie waren dem Willen des Zaren nachgiebig, aber bis zu gewissen Grenzen, die zu überschreiten die Vaterlandsliebe ihnen verbot. Die Vaterlandsliebe der ukrainischen Hetmane gibt auch Zar Peter der Große in seinem „Ukas“ vom Jahre 1723 zu, indem er sagt: „Von Hetman Bohdan Chmelnytzkyj bis Skoropadskyj (der letzte Hetman jener Zeit) erwiesen sich alle Hetmane durchwegs als Verräter“. Wer von ihnen auf irgend welche Weise die Vaterlandsliebe bekundete, wurde sofort des Hochverrates beschuldigt, wer es unterließ, an die Tschynowniki mit Bestechung heranzutreten, ward als Verräter denunziert; unschuldige Leute gerieten ins Gefängnis, woselbst sie nach Torquemadas Muster gefoltert wurden, indem man sie sogar lebendig verbrannte und gleichzeitig ihre Besitztümer konfiszierte. Es war schon ein Gnadeakt, wenn man dem Beschuldigten erlaubte, in Sibirien langsam zu verschwinden.

Die Treibjagd auf einzelne Personen ist bereits der letzte Akt des Kampfes der russischen Regierung mit der Kosakenobrigkeit. Den Platz der letzteren nahm der russische Tschynownik ein.

Die russischen Machthaber begnügten sich aber nicht mit der Beseitigung der Kosakenobrigkeit; sie waren fest entschlossen, die breiten Volksmassen der Ukrainer aller Freiheit zu berauben. Die Knechtung der Ukraina ohne innere Unruhen durchzuführen und dadurch Rußland zu stärken verstand der russische Zar Peter der Große. Er sandte die männliche ukrainische Bevölkerung in den Krieg gegen Polen, im Norden gegen Schweden, in die Steppen gegen die Tataren, in die Transkaspische Wüste gegen die Perser, nach Süden gegen die Türken. In den spärlichen Friedenspausen standen ukrainische Regimenter als Beobachtungsbesatzungen an den Grenzen der Tatarei und Türkei zum Schutze des russischen Imperiums, keinesfalls aber in der Ukraina. Man muß noch erwägen, daß die ukrainischen Regimenter ihren

Militärdienst, der, nebenbei gesagt, 21 Jahre dauerte, auf eigene Kosten versahen. Wenn es jemandem gelang, nach einem so langdauernden Dienste am Leben zu bleiben, so war er materiell ruiniert und wurde anstatt nach Hause, zu den schweren Fortifikationsarbeiten geschickt. Über diese Fortifikationsarbeiten erzählt **Pylyp Orlyk**, der Generalstabchef und Vertrauensmann des Hetmans folgendes: „Die Obersten beklagen sich beim Hetman, daß die russischen Aufseher die Kosaken bei den Fortifikationsarbeiten mit Stockhieben mißhandeln, ihnen die Ohren mit Degen abschneiden und den ärgsten Schmähungen aussetzen. Die Kosaken haben ihr Heim und die Ernte aufgegeben, ertragen Mühe und Qual des Dienstes für den Zaren und dafür plündern die Russen ihre Gehöfte, vergewaltigen ihre Frauen und Töchter, entführen ihre Pferde, Rinder und die sonstige Habe, verprügeln zu Tode die Kosakenobrigkeit“¹.

Der Zar begnügte sich aber nicht mit den zum Militärdienste berufenen Männern, er zwang überhaupt alle erwachsenen Ukrainer zur unentgeltlichen Arbeit beim Graben der Kanäle. Peter der Große äußerte sich darüber selbst: „Sie müssen dem Vaterlande dienen, entweder indem sie es verteidigen oder bereichern; das ist ihre Bestimmung“². Zu diesen Arbeiten „mußten die Dorfbewohner sich zur Hälfte alle 6 Monate ablösen und die Schwächsten sowie die Eifrigsten sahen ihr Vaterland nie wieder“³.

Oberst **Herniak**, der im Jahre 1722 bei den Arbeiten am Ladogakanal zugegen war, berichtete an den russischen Senat über die Not der arbeitenden Kosaken folgendes: „Bei den Arbeiten am Ladogakanal erkrankten und starben die Kosaken massenhaft. Epidemische Krankheiten wüten mit aller Kraft. Der Tod hält seine Ernte. Die Aufsichtsoffiziere haben aber kein Herz für die Notlage der armen Kosaken. Dem Befehle des Brigadiers Leontieff Folge leistend, mißhandeln sie die Arbeiter ohne Verschulden derselben mit

¹ **Mychajło Hruschewskýj**, *Illustrowana istorija Ukrainy*, S. 405.

² *Geschichte Rußlands und Peter des Großen*, Leipzig 1837, 3. Bd., S. 6.

³ *Ibidem*.

Stockhieben und achten gar nicht darauf, daß jene unaufhaltsam bei Tag und Nacht, sogar an Sonn- und Feiertagen, ihre Arbeit zu verrichten gezwungen sind. Ich habe Angst, daß die Kosaken hier massenhaft sterben werden, zumal im vorigen Jahre kaum ein Drittel nach Hause zurückkehrte und erlaube mir deshalb, den Senat davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und zu bitten, daß mein Regiment bei den Kanalarbeiten nicht zugrunde gehe und nicht auf andere Arbeiten weggeschickt werde — es sieht ja Gott, daß man mit meinen Leuten nicht arbeiten kann, da ihre Kräfte bereits dem Verfall nahe sind und sie selbst kaum am Leben sich erhalten“¹.

Aus dem angeführten Briefe ersehen wir, daß man ukrainische Arbeiter, die man zu Kanalarbeiten heranzog, im sechsmonatlichen Turnus keineswegs nach Hause schickte, sondern zu anderen Arbeiten verwendete und daß bei solchen Umständen sie massenhaft starben. In einem Jahre starben gegen 75% ukrainischer Arbeiter. Das ukrainische Volk wurde dazu mißbraucht, um Rußlands Gebiete, Rußlands Ehre und Reichtümer zu vergrößern. Gleichzeitig, um die Schale des Elends voll aufzufüllen, marterten moskowitzische Besatzungen, die in ganz Ukraine disloziert waren, die daheimgebliebene Bevölkerung. Die Ukrainer mußten überdies die russische Armee ernähren und erhalten. Und noch mehr! Aus den Aufzeichnungen des damaligen Generalunterkämmerers J. Markewytsch erfahren wir, daß die russische Intendantur in der Ukraina Schlachtvieh und sonstige Proviantartikel für die russische Armee requirierte und die Ortsbevölkerung zwang, diese Güter mit eigenen Vorspannen aus der Ukraina auszuführen. Die gelieferten Vorspanne wurden durch die Armee requiriert und die Fuhrleute kehrten zu Fuß nach Hause zurück. Über diese Requisitionen berichtet der russische Minister von Wolhynien, nachdem er 1737 Ukraina bereist hatte, an den damaligen Verwalter Biron: „Bis zu meiner Ankunft in Ukraina hatte ich keine Ahnung davon, daß sie so wüst und entvölkert ist. Eine Unmenge der bodenständigen Bevölkerung ist ausgerottet worden. Auch derzeit hat man so

¹ Mychajło Hruschewskyj, Illustrowana istorija Ukrainy, S. 424.

viele Landwirte zum Kriegsdienst einberufen, daß die Hinterbliebenen kaum Zeit und Kraft finden werden, Getreide für Eigenbedarf anbauen zu können. Wenn man sie auch beschuldigt, daß sie aus Widerstand so viel Boden unbebaut ließen, so muß man doch gewissenhaft sagen, daß zur Feldarbeit Leute und Mittel fehlen. Man bedenke nur, wieviel Rinder im vorigen Jahre eingehoben und anläßlich der Verwendung der Vorspanne zugrunde gerichtet wurden — und nunmehr requirierte man aus dem Gebiete des Nyžin-Regimentes¹ allein 14.000 Stück Rinder — wieviel von anderen Gebieten, läßt sich präzis nicht feststellen“². Die russischen Requisitionen waren bloß Scheinkäufe, wobei man das Entgelt nur in Aussicht stellte!

Im Jahre 1764 schrieben die Kosakenobersten an die Zarin: „Während der verflossenen Kampagne gegen die Türkei hat Rußland, ungeachtet dessen, daß Ukraina lange Jahre hindurch die Unbilden des Krieges trug, die Armee am Quartier erhielt, umsonst Proviant und Fourage beistellte, gewaltsam Pferde- und Rindervorspanne requiriert, Sachleistungen, wie mehrere Tausende Pferde, Rinder und anderer Armeebedarfsartikel ausgehoben, und zwar alles dies nur gegen eine Rechnung, die erst später beglichen werden sollte, teils gegen Quittung, teils auch ohne dieselbe. Auch während des gegenwärtigen Krieges gegen Preußen requirierte man Pferde und Rinder. Überdies erhielt Ukraina seit mehreren Jahren einige Regimenter mit Proviant und Fourage, alles gegen spätere Begleichung der Rechnung. Für keine dieser Leistungen wurde — abgesehen von der à conto-Zahlung für die Rinder und Pferde, welche zur Zeit des türkischen Krieges requiriert wurden — je etwas gezahlt und die ukrainische Bevölkerung, insbesondere die Kosaken und Bauern, gerieten in äußerste Not und Armut“³.

Wenn man alle diese Umstände reiflich erwägt, so muß man es begreiflich finden, daß die Ukrainer einfach wegen

¹ Zu den Verwaltungszwecken war Ukraina in Regimentsgebiete aufgeteilt.

² **Mychajło Hruschewskýj**, *Illustrowana istorija Ukrainy*, S. 445.

³ *Ibidem*, S. 445.

physischer Schwächung des Landes keinen Aufstand machen konnten. Während der Regierung Peters des Großen und seiner Nachfolger wurden viele Männer aus der Ukraina von ihrer Heimat losgerissen, in die Fremde getrieben und gingen in den unermeßlichen Gebieten Rußlands, sowohl im Kampfe gegen dessen Feinde, als auch in schwerer Zwangsarbeit zugrunde. Nach Hause kehrten nur gelähmte Invaliden zurück, um in Not und Elend ihr Dasein zu fristen. Russische Besatzungen, mit denen Ukraina gespickt war, nährten sich von der Produktion der daheimgebliebenen Bevölkerung, raubten dieselbe aus und überlieferten sie massenhaft dem Hungertode.

Zur Vervollständigung des wirtschaftlichen Ruins führte man in der Ukraina die mannigfaltigsten Gebühren ein, welche von der Bevölkerung in Bargeld eingetrieben wurden: „Taxen für die Kriegszwecke, für die Admiralität, für die Ersatzmannschaft, für die zu öffentlichen Arbeiten zu gebrauchenden Pferde, für die Ziegel, für die Kalköfen, für die Bauten in Petersburg, für die Post, für die Gerichtsstuben, für die außergewöhnlichen Ausgaben, endlich für die Gehalte der Angestellten. Außerdem Abgaben von den Gärten und Wiesenkulturen, von den Bienenständen, Teichanlagen, Mühlen usw.“¹.

Im Jahre 1765 wurde von der Zarin Katharina II. die Hetmanschaft abgeschafft (zwar wurden nach dem Tode Skoropadskyjs noch zwei Hetmane „gewählt“, Hryćko Apostol [1727—1734] und Kyrýlo Rosumowskyj [1750—1764], beide waren aber nur Scheinhetmane, die von der russischen Regierung den Kosakenobersten aufgedrungen wurden).

Im Jahre 1775 wurde die Saporoger Sitsch aufgelöst. Die Kosaken wurden in Dragoner- und Husarenregimenter umgeformt und dafür die „Kosakenregimenter“ aus wildesten asiatischen Völkern gebildet. Die ausgedehnten Saporoger Ländereien wurden unter die Russen aufgeteilt. Im Jahre 1782 führte man noch die Leibeigenschaft (Kripatztwo) in der Ukraina ein.

Einen solchen Ausgang nahm der Bund der Ukraina mit Rußland. Ukraina, die Jahrhunderte lang sich gegen ihre

¹ Geschichte Rußlands und Peter des Großen, Leipzig 1837.

Feinde, insbesondere die Tataren behauptete, wurde, wie wir sehen, von ihren beiden Verbündeten nacheinander arglistig überrumpelt, ausgebeutet, verwüstet und geknechtet. Zuerst tat es Polen, das Werk wurde von Rußland vollendet. Im Bunde mit Rußland gingen die Söhne des ukrainischen Volkes noch rascher zugrunde als unter dem polnischen Joche. Ihr Untergang gereichte aber keinesfalls zum Wohle der heißgeliebten Ukraina, sondern zur Kräftigung und Ehre des russischen Imperiums. Tausende und Abertausende von Ukrainern verloren ihr Leben in den unwirtlichen Sümpfen des Nordens vor Erschöpfung, Hunger und Pest, Tausende fielen auf den Schlachtfeldern, um Rußland zu bereichern. Inzwischen aber quälten russische Besatzungen ihre Nächsten, die zu Hause geblieben sind, ernährten sich von der Arbeit ukrainischer Frauen und Greise, dieselben herzlos dem Hungertode ausliefernd. Der russische „Sałdat“ schändete ukrainische Frauen. Die Ukraina entvölkerte sich und von Jahr zu Jahr schwand immer mehr die Hoffnung auf die Befreiung vom russischen Joche. Ein Lichtstrahl besserer Zukunft erschien erst im Jahre 1905.

So ist es ganz klar erwiesen, daß bei solchen Zuständen im ukrainischen Volke alles eher als Russophilismus entstehen konnte. Und daher kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschuldigung des ukrainischen Volkes der Gravitierung nach Rußland, bloß auf Unwissenheit österreichischer Staatsmänner zurückzuführen war.

In der rechtsseitigen Ukraina, die unter polnischer Herrschaft schmachtete, verfolgten die Polen die Ukrainer wegen vermeintlichem Russophilismus. Die Verfolgungen erwiesen sich aber bald als unbegründet und waren eigentlich bloß eine Frucht blinden Hasses.

Das Russische Imperium vernichtete nicht bloß das politische und wirtschaftliche Leben der Ukraina, es beging ebenso schwere Verbrechen auch auf dem Gebiete des kulturellen Lebens des ukrainischen Volkes.

Bereits im Jahre 1690 verbot der Patriarch Joachim von Moskau ukrainische Liturgiebücher zu gebrauchen. Die „Myneja“ von Dmytro Tuptało, Bischof von Rostow, wurde

verbrannt, weil sie nicht „nach der großrussischen Grammatik“ geschrieben war. Damit solches künftighin nicht geschehe, wurden offizielle Lehrbücher der russischen Aussprache für Ukrainer herausgegeben. Im Jahre 1720 verbot man mit einem „Ukas“ (Erlaß) neue Bücher — mit Ausnahme der liturgischen — in Druck zu legen, aber selbst diese durften keine Abweichungen von den liturgischen Büchern Moskaus und keine sprachlichen Verschiedenheiten aufweisen. Im Jahre 1721 wurde angeordnet, sämtliche liturgischen Bücher aus der Ukraina der Synode in Moskau zur Überprüfung vorzulegen. Die eingesandten Bücher wurden verbrannt. Im Jahre 1724 wurde die Kiewer Druckerei mit einer Strafe von 1000 Karbowantzi für die Drucklegung eines liturgischen Buches (Triodion) belegt. Die Druckerei in Tschernyhiw wurde beschlagnahmt. Der Metropolit Raphail Zborowskyj in Kiew erhielt den Befehl, sämtliche ukrainische Druckschriften in den Kirchen zu konfiszieren.

Als Kiew im Jahre 1769 sich an Moskau mit der Bitte wandte, man möge die Drucklegung ukrainischer Elementarbücher für den Volksunterricht zulassen, wurde sie einfach untersagt. Alle diese Maßnahmen gegen die ukrainische Sprache und ukrainische Bücher waren Vorgängerinnen des berüchtigten Ukases von 1876, womit überhaupt jede Drucklegung in ukrainischer Sprache verboten wurde. Dieser Ukas blieb in Kraft bis zum Jahre 1905.

Kein besseres Schicksal ward dem ukrainischen Schulwesen zuteil. In dem Territorium des Kosakenregimentes Tschernyhiw bestanden im Jahre 1748 143 Volksschulen; im Jahre 1875 waren auf diesem Territorium nur 52 Schulen zu finden. In der linksseitigen Ukraina, welche unter russischer Herrschaft stand, bestanden in den Jahren 1740—1748 866 Volksschulen. Zu Ende des XVIII. Jahrhunderts finden wir dort keine einzige Schule! Um die ukrainische Schule desto erfolgreicher zu unterdrücken, verbot man im Jahre 1782 den Kirchensängern, welche zugleich Lehrer an den Pfarrschulen waren, den freien Auszug aus der Pfarrgemeinde, um auf diese Weise den Gemeinden die Erwerbung von Lehrkräften zu erschweren. In gleicher Weise behandelte Rußland auch das

höhere ukrainische Schulwesen. Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wurde die ukrainische Akademie in Kiew zur gewöhnlichen Anstalt der Ausbildung für den Klerus degradiert. Alle Bestrebungen des ukrainischen Volkes, eine eigene Universität zu gründen, scheiterten an den Verboten der russischen Regierung. Als Hetman Rosumowskyj sich anheischig machte, aus eigenen Mitteln eine ukrainische Universität zu Baturyn zu gründen, verbot es die russische Regierung; dafür wurde aber in Charkow eine russische Universität aus ukrainischen Mitteln gegründet¹.

Überhaupt unterließ Rußland gar nichts, um die nationalen Unterschiede zwischen Ukraina und Rußland zu verwischen. Es gelang aber den Russen, nur eine unüberbrückbare Kluft zwischen beiden Nationen zu schaffen, welche sie bis zur neuesten Zeit vor den Augen Europas zu verbergen suchten, während sie in allen ihren offiziellen Publikationen vor der ganzen Welt behaupteten, daß Russen und Ukrainer eine und dieselbe Nation sind. Die neuesten Ereignisse in der Ukraina nach der russischen Revolution haben sie aber offenbar Lügen gestraft.

Bereits im Jahre 1767, als die russische Regierung in der Ukraina angeblich volkstümliche Reformen einführen wollte und zu diesem Zwecke Delegierte sämtlicher Volksschichten einberufen hatte, wurde ihr von sämtlichen Delegierten ganz offen erklärt, daß sie die Aufrechterhaltung des Staatsvertrages zu Perejaslaw verlangen und somit gegen Verleihung öffentlicher ziviler und kirchlicher Ämter in der Ukraina an Russen Einspruch erheben. Gleiche Forderungen erhob damals auch der ukrainische Adel mit Hetman Rozumowskyj (1764); desgleichen forderte der Kiewer Metropolit Arsenij die Freiheit und Autonomie der ukrainischen Kirche². Leider ist keine dieser Forderungen in Erfüllung gegangen.

¹ *Istoriija ukrainskoho pysmenstwa* (Geschichte der ukrainischen Literatur) S. 126–130; Dr. **Ludwik Jankowski**, Uniwersytet Charkowski w początkach swego istnienia. (Universität Charkow in den Anfangsjahren ihres Bestandes.) Krakau 1911, S. 14–24.

² **Iw. W. Telyczenko**, *Soslovnaja nužda i želanija Malorossijan w epochu Ekaterynczeskoj Komisiji 1767* (Kiewskaja Staryna 1891).

Auch die späteren Separationsversuche der Ukraina von Rußland (von Kapnist 1791, von den ukrainischen Dekabristen 1825, vom Cyrillus- und Methodius-Vereine 1845 bis 1847) waren gar nicht angetan, die russophile Stimmung der Ukrainer irgendwie zum Ausdruck zu bringen.

Auch der ukrainische Klerus stand unter der russischen Herrschaft im feindlichen Verhältnis zu den offiziellen russischen Kreisen.

Die Sympathien des Metropoliten Kossiw (1654) und seines Nachfolgers Dionys Ballaban galten dem Hetman Wyhowskyj nur deswegen, weil er mit Moskau gebrochen hatte. Als der Oberst Puschkar aus Poltawa sich dem Hetman Wyhowskyj widersetzte, drohte ihm der Metropolit mit Exkommunikation. Ein Gegner Rußlands war auch der Administrator der Metropole Lazar Baranowytsch; gegen ihn stellte daher Rußland den Bischof von Tschernyhiw, Methodius, auf. Aber selbst dieser trat im Jahre 1666 gegen Moskau auf, forderte freie Metropoliten-Wahl und die Zugehörigkeit zum Patriarchat von Konstantinopel und äußerte sich gegenüber dem zaristischen Gesandten Scheremetieff wie folgt: „Der Zar soll uns mit dem Tode bestrafen und wir werden uns seinem Willen nicht fügen. Wenn uns ein Metropolit von Moskau aufgedrängt wird, werden wir uns in die Klöster zurückziehen und nur der Gewalt weichen. Es ist für uns besser, zu sterben, als einen Metropoliten zu haben, der ein Vertrauensmann Rußlands sein sollte“.

Als der zaristische Botschafter Froloff in Kiew (1666) während eines Festgelages aufs Wohl des Hetmans Bruchowetzkyj trank, rührten Methodius und sein Klerus die Becher nicht an. „Er ist unser Feind — sagten sie — da er in Moskau der Einsetzung eines moskowitischen Metropoliten für die Ukraina seine Zustimmung gegeben hat.“ Der Metropolit Tukalskyj war in den Jahren 1665—1674 der eifrigste Gönner des Hetmans Doroschenko in dessen Kämpfen gegen Moskau und Polen und riet dem letzteren, sich dem Sultan anzuschließen. Als im Jahre 1684 Rußland an den Hetman Samijlowytsch die Forderung stellte, daß der neue Metropolit dem Patriarchen in Moskau untergeordnet werde, legte die

Versammlung des ukrainischen Klerus in Kiew 1685 entschiedenen Protest dagegen ein. Die russische Regierung schlug deshalb einen anderen Weg ein, um dennoch die Unterordnung der ukrainischen Kirche durchzusetzen. Sie bewirkte, daß die Pforte dem Patriarchen in Konstantinopel befahl, den ukrainischen Metropoliten aus seiner Jurisdiktion zu entlassen. So erfolgte dann die Unterwerfung der ukrainischen Kirche unter den Patriarchen von Moskau ohne besondere Schwierigkeiten¹.

Um das einheitliche Vorgehen des ukrainischen Klerus zu brechen, befahl bereits Peter der Große, daß man für die Ukraina Russen zu Priestern weihe. Moskowitische Popen versahen in der Ukraina, abgesehen von der Propaganda der russischen Staatskirche, den niedrigen Späherdienst der russischen Regierung, stets wachsam darauf schauend, ob nicht in Ukraina eine Bewegung gegen den russischen Staat und russischen Absolutismus auftauche. Kein Wunder also, daß das ukrainische Volk gegen einen solchen Klerus sowohl aus religiösen als nationalen Gründen immer größtes Mißtrauen hegte, und daß Millionen Gläubige ihre Rettung in verschiedenen religiösen Sekten suchten. Die Folgen dieser Zustände dauern noch bis zum heutigen Tage an.

Um den Klerus in desto größerer Abhängigkeit von der Regierung zu erhalten, konfiszierte Peter der Große die Kirchengüter der Klöster und Bischöfe und zahlte hiefür dem Klerus den Gehalt aus Staatsmitteln.

In dieser Beziehung war aber das Vorgehen der russischen Regierung gegen den ukrainischen Klerus mehr menschlich, als dasjenige der polnischen Könige und der polnischen Schlachta. Letztere nahmen ukrainische Kirchengüter ohne jedweden Entgelt in Beschlag. Polnische Könige ernannten zu ukrainischen Bischöfen und beriefen zu allen höheren geistlichen Ämtern nur geborene Polen, welche den verarmten Klerus stark ausbeuteten und ihn an den Bettelstab brachten.

¹ Solowjoff, Istorija Rassiji. 11.—15. Bd., S. 19, 102, 151—155, 992—999, 1000.

Auch in sozialer Hinsicht war die Lage des ukrainischen Klerus bei weitem peinlicher in Polen als in Rußland. Polnische Gutsherren zwangen den griechisch-katholischen Klerus zu allerlei Untertansdiensten. Nach der Intervention des päpstlichen Stuhles nahmen zwar die Gutsherren von den Leibesstrafen der Geistlichen Abstand, hörten aber nicht auf, auf die Familien ukrainischer Geistlicher körperliche Züchtigungen anzuwenden.

Aus diesem Unterschiede in der Behandlung des ukrainischen Klerus in Polen und in Rußland ergibt sich nun die Erklärung, daß zur Zeit, als in der russischen Ukraina der ukrainische Klerus mit aller Vehemenz sich gegen die Unterordnung unter die russische Staatskirche wehrte, in der polnischen Ukraina sich beim Klerus ab und zu eine Neigung zur russischen Kirche zeigte, welche von der russischen Regierung mit allen Mitteln unterstützt wurde. Die ganze Bewegung wurzelte aber einzig und allein in der schweren Mißhandlung des von Polen arg bedrückten Klerus, entstammte aber keinesfalls den religiösen Anschauungen weder der Geistlichkeit selbst, noch der Bevölkerung.

In Wirklichkeit kann nach einer richtigen Beurteilung der Geschichte bei den Ukrainern weder eine Grundlage für den Russophilismus, noch für den Polonophilismus gefunden werden. Die Ukrainer kämpften um ihre nationale Existenz sowohl gegen die Polen als gegen die Russen.

b) Der Austro- und Russophilismus der Polen.

Was zunächst den Austrophilismus der Polen betrifft, so manifestierte sich noch zur Zeit des Polenreiches im XVIII. Jahrhundert die Partei des Fürsten Czartoryski als Anhänger Österreichs; überdies gehörten hieher die Bischöfe Sołtyk und Krasiński, die Magnaten Branicki, Rzewuski, Lubomirski und andere. Unter der Gönnerschaft Österreichs organisierten sie sich im Jahre 1764 in Bartfeld und Luboml und sie fanden als die zu Bar Konföderierten ihre Heimstätte in Böhmen (1768)¹.

Der Austrophilismus der Konföderation zu Bar nahm

¹ Fr. Kronos, Geschichte der Neuzeit Österreichs, S. 310 ff.

jedoch rasch sein Ende. Dafür zeigte die polnische adelige Garde, welche am Wiener Hofe im Jahre 1781 mit dem Fürsten Czartoryski an der Spitze ins Leben gerufen wurde, treue Zuneigung für Österreich. Mitglieder dieser Garde genossen daher volles Vertrauen in den Hofkreisen und erwarben dort einen großen Einfluß¹.

Überdies manifestierte auch ein beträchtlicher Teil der polnischen Schlachta ihren Austrophilismus, wodurch es ihr gelang, den Kaiser Leopold II. für sich zu gewinnen. Dieser gab den Auftrag, ein Projekt konstitutioneller Einrichtungen für Galizien auszuarbeiten, die Landesstände einzuberufen, die polnische Sprache in den öffentlichen Ämtern einzuführen, die Grundsteuer herabzusetzen, die Erbfallsteuer aufzuheben und im allgemeinen grundsätzliche Reformen im Sinne der Wünsche des polnischen Adels durchzuführen².

Im Jahre 1794 entsandten die Parteigänger Kostiuszko's I. Drzewicki nach Galizien, um im Einvernehmen mit Österreich revolutionäre Abteilungen zu organisieren. Der Gouverneur Graf Brigido wurde sogar beordert, eine Persönlichkeit zu wählen, um im Auftrage des Hofes den Aufstand zu organisieren³.

Die Sache des Kostiuszko-Aufstandes vertraten in Wien mit bestem Erfolge Soltyk und Ossoliński. Sie baten den österreichischen Hof, einen Erzherzog nach Galizien zu entsenden, der zur richtigen Zeit die polnische Königskrone übernehmen sollte⁴.

Einen Beleg für die damalige austrophile Orientierung der Polen finden wir in dem Buche „Stary kosmopolita Syrach do konwencyi Narodowej,“ 1795 (Der alte Kosmopolit Syrach an den Nationalkonvent) von **Ossoliński**. Er rät den Polen nach einem Regenten in Wien zu suchen, weil dort die Manen

¹ **Łoziński**, Szkice z historyi Galicyi w XIX. wieku, Lemberg 1913, pag. 3.

² Z przeszłości Galicyi (Aus der Vergangenheit Galiziens), pag. 805—811.

³ Ibidem, pag. 121.

⁴ **I. Drzewiecki**, „Pamiętniki“, Wilna 1858, pag. 27. „Polityka Austrii podczas trzeciego rozbioru Polski“ kwartalnik historyczny V, pag. 240—259. Z przeszłości Galicyi (Aus der Vergangenheit Galiziens), pag. 124.

Sobieski's für die polnische Sache sprechen werden¹. Dies erklärt auch den Umstand, warum Erzherzog Karl mit dem vom Fürsten Czartoryski Alexander I. 1805 unterschobenen Projekte der Wiederherstellung Polens einverstanden war und Kaiser Franz I. geraten hatte, Polen Westgalizien zu belassen und für Österreich nur Ostgalizien beizubehalten.

Als Kaiser Franz I. durch Galizien reiste (1823), um mit dem Zaren Alexander in Czernowitz zusammenzutreffen, wurde er von den polnischen Gutsherren mit Begeisterung empfangen. So wurde Fürst Lobkowitz zum Gouverneur in Galizien ernannt, mit der Weisung, die intimsten Verhältnisse mit den Polen zu pflegen².

Zur Zeit der Diktatur Chłopicki's wurden dem österreichischen Konsul Oexner Andeutungen gemacht, daß die Hilfeleistung Österreichs für Polen mit der polnischen Krone belohnt werden könnte. In der Tat bot Fürst Adam Czartoryski unter Vermittlung seines Bruders Konstantin dem Erzherzog Karl die polnische Krone an³. Kaiser Franz lehnte aber dieses Anerbieten ab, weil es eine bewaffnete Unterstützung des polnischen Aufstandes in Rußland erheischte. Trotzdem wirtschafteten polnische Aufständische in Galizien, wie bei sich zu Hause.

Der Vorschlag des Fürsten Czartoryski ist deshalb so beachtenswert, weil er den Beweis liefert, daß selbst ausgesprochene Freunde Rußlands nach 1831 der austrophilen Orientierung huldigten. Darüber schreibt der Parteigänger des Fürsten Moriz Mochnacki: „Die Wiederherstellung Polens in seiner ganzen Ausdehnung verbürgt für Österreich das Übergewicht im deutschen Verbande und volle Sicherstellung seiner slavischen Reichsteile, für Preußen ist sie gleichbedeutend mit der Herabsetzung zum Staate zweiter Ordnung und für Rußland mit der Verbannung aus Europa“⁴.

Nach dem polnischen Aufstande (1831) wurde Erzherzog Ferdinand als Gouverneur nach Galizien berufen. Die Über-

¹ *Z przeszłości Galicyi* (Aus der Vergangenheit Galiziens), pag. 114.

² *Jałowicki*, *Moje wspomnienia*, Krakau 1891, pag. 378—382.

³ *Z przeszłości Galicyi* (Aus der Vergangenheit Galiziens), pag. 303.

⁴ *Jan Kucharzewski*, *Maurycy Mochnacki*, Krakau-Warschau 1910.

gabe der Landesverwaltung in die Hände eines Mitgliedes der Dynastie verknüpfte umso inniger die Bande zwischen den polnischen Gutsherren und der Habsburgischen Dynastie. Die Polen benützten jede Gelegenheit, um ihrer Huldigung, ihren untertänigsten Gefühlen den Habsburgern gegenüber Ausdruck zu geben und so das Wohlwollen des Landeschefs für sich zu gewinnen.

Der Erzherzog, ein alter erfahrener Krieger und vornehmer Diplomat, wurde durch die Schmeicheleien der Polen derart betäubt, daß er die ganze Tätigkeit der polnischen Krone zuwendete und dabei gänzlich außer acht ließ, wohin die polnischen Gutsherren abzielten. Er erwirkte für die polnischen Gutsherren eine Verordnung, daß bei den Prozessen über die Einziehung rustikaler Gründe durch die Dominien die Fassionen vom Jahre 1820 und nicht die bisher geltenden vom Jahre 1786 als Grundlage dienen sollten¹. So kosteten die Träume des Erzherzogs von der polnischen Krone die ukrainische Bauernschaft sehr viel. Im April 1849 wurde aber Erzherzog Ferdinand nach Wien berufen, da sich die österreichische Regierung inzwischen überzeugte, daß der Austrophilismus des polnischen Adels eine große Täuschung war, welche Österreich einer großen Gefahr aussetzte.

In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts erwachte wieder der Austrophilismus des polnischen Adels, er wurde aber unter dem Grafen Gołuchowski in neue Bahnen gelenkt.

Der eben geschilderte Austrophilismus einflußreicher polnischer Kreise hinderte aber die anderen polnischen Kreise nicht, russophile Propaganda zu treiben. Mit der Thronbesteigung Alexander I. brachte diese politische Richtung den Polen große Errungenschaften auf dem nationalen und kulturellen Gebiete und wurde bald unter den Polen volkstümlich.

Nach dem napoleonischen Feldzuge waren die Polen für den Russophilismus förmlich begeistert. So sagt zum Beispiel im Jahre 1815 der berühmte polnische Schriftsteller **Staszic**: „Russen! Großes erhabenes Volk! Die Gottesvorsehung hat es vor Jahrtausenden bestimmt, ob die Russen

¹ Geschichte des polnischen Aufstandes vom Jahre 1846, von **Moriz Freiherrn von Sala**, Wien 1867, S. 328.

oder die Polen die slavische Völkerfamilie entknechten und sie auf den Weg ihrer Bestimmung führen sollen . . . Später, zu unserer Zeit hat diese Frage Europa zu Gunsten der Russen gelöst . . . Das Ziel der Slavenvereinigung verleiht die Gottesvorsehung auch heute ganz deutlich den Russen . . . Jetzt ist die richtige Zeit . . . In jedem slavischen Volke finden die Russen die angeborene brüderliche Zuneigung. Gemeinsam mit ihnen teilen die slavischen Völker die Sprache, die Gesinnung, größtenteils auch die Religion . . . Die Vereinigung und Gruppierung der Slaven im russischen Reiche wird zur Vereinigung von ganz Europa führen, die Kriege werden aufhören und Europa wird ständigen Frieden genießen . . . O Du mächtigstes Volk unter der Sonne! Dies ist das Ziel deiner Betätigung, welche bis jetzt die Gottesvorsehung geleitet hat! Wacker vorwärts! Du folgst der Natur, deine Bestrebungen fallen mit denen der Natur zusammen . . .“¹.

Und **Staszic** war kein Renegat! Allgemein wird er von den Polen als Patriot gepriesen. Bis jetzt tauft man polnische kulturelle Institutionen in Galizien mit seinem Namen.

Der Russophilismus dieser Epoche beschränkt sich nicht nur auf Russisch-Polen. Als im Mai 1814 Zar Alexander I. sich in Krakau aufhielt, wurde er von der dortigen Bevölkerung mit einem Enthusiasmus empfangen, der nicht vielen Herrschern zuteil zu werden pflegt.

In dem Russophilismus und der Eintracht mit dem Schisma geht noch weiter wie Staszic Graf **Adam Gurowski**, der Begründer der polnischen demokratischen Auswanderer-Gesellschaft (Emigracyjne Towarzystwo demokratyczne Polskie). Dieser erachtet das Nebenbestehen Polens neben Rußland für ein „historisches Monstrum“, da ja die Gottesvorsehung für Polen die Rolle einer russischen Provinz bestimmt hat, wie „eine Leiche, welche schon alle Stufen der Verwesung durchgemacht hatte und jetzt einem lebendigen Organismus — Rußland, Platz machen muß, Rußland welches fortschrittlich in historisch-politischer und intellektueller Beziehung höhersteht“².

¹ Działa, 4. Bd., Warschau 1816.

² La vérité sur la Russie et sur la révolte des provinces polonaises, Paris 1834. Tygodnik Emigracyjny polski vom 9. Oktober 1834.

Es gab wenig Polen, die aus Liebe zu Rußland ihres Polentums und des Katholizismus so drastisch und laut sich entschlugen, wie es Fürst **Mirski** in seinem gedruckten Briefe an seinen Sohn tat. Der Brief wurde massenhaft in Paris verbreitet. Graf Gurowski und Fürst Mirski gelangten, den Anschauungen Staszic folgend, zum Äußersten und zogen die äußersten Konsequenzen von seinen Anschauungen. Andere minder begabte, wie der bekannte polnische Kritiker **Michael Grabowski**, traten weniger grell, dennoch ganz entschieden auf. Ziemlich bekannt ist die Denkschrift von Grabowski, welche 1843 dem Generalgouverneur von Kiew Bibikow unterbreitet wurde. „Die vermeintliche Geschichte des selbständigen Polens ist bereits abgeschlossen — schreibt **Grabowski** — der Weiterbestand Polens ist einzig und allein als derjenige eines Teiles Rußlands oder des großen Slavenreiches denkbar. Der wahre Patriotismus der Polen soll darauf abzielen, einen willfährigen Helfershelfer zu Nutzen des großen russischen Reiches zu bilden“¹.

Sogar der größte polnische Dichter **Adam Mickiewicz** eiferte die Anhänger von Towiański in Paris am Jahrestage (1844) der Novemberrevolution von 1831 an eine mystische Andacht zu den Manen des Zaren Alexander zu veranstalten. Es führte zur untertänigsten Huldigung des Towiański-Verbandes an den Zaren Alexander, die durch die russische Botschaft in Paris im Jahre 1857 überreicht wurde: „Seit der Zeit, als Gott in seiner Gnade uns die Aufklärung brachte — hieß es dort — waren wir weder im Sinn noch in Wort und Tat gar nicht der russischen Regierung feindlich gesinnt.“ Ähnlich drückten sich auch andere hervorragende polnische Patrioten aus, wie Ladislaus Dzwonkowski, Severin Goszczyński, Ludwig Nabelak, Karl Rużycki². Wir könnten eine große Serie solcher Kundgebungen hervorragender polnischer Männer jener Zeit anführen, um uns aber kurz zu fassen, wollen wir nur ein Fragment der Zuschrift des allgemein bekannten polnischen Staatsmannes Markgrafen **Alexander Wielopolski**, die im Namen der polnischen Schlachta an den österreichischen

¹ **Michael Rolla**, „In illo tempore“, Brody-Lemberg 1914, pag. 148.

² **Jan Kucharski**, „Maurycy Mochnacki, Krakau-Warschau 1910.

Minister, Fürsten Metternich, gerichtet war, anführen: „Der polnische Adel wird es ohne Zweifel vorziehen, mit den Russen an der Spitze der slavischen, jungen, kräftigen, zukunftsreichen Zivilisation zu stehen, anstatt sich gebückt, verhaßt, verachtet, beleidigt am Schweife jener ungebildeten, verdorbenen Zivilisation zu winden“¹.

Von solchen Gedanken beseelt, entsandte die Elite der galizischen Gutsherren im April 1846 eine heimliche Deputation an den Zaren Nikolaus I. und händigte demselben eine Denkschrift ein, in der es hieß: „Galizien wendet zu Dir, Gebieter, seine Augen! Gebiete, die früher Polen bildeten, sind bereit Dich zu flehen: ‚Vereinige uns unter dem Zepter Deines Hauses . . . Wacker greife nach den Besitzungen, wo die Barbarei und der Despotismus Millionen Gläubige quälen. Sprich, Gebieter, ein freies Wort — Du findest den Widerhall in den Millionen. Sei überzeugt, Herr, daß wenn der Pole freiwillig den Eid geleistet hat, er feierlichst ihn treu halten werde. Wer würde es wagen, Dir zu widerstreben, wenn Du, der über 70 Millionen treu Dir ergebener slavischer Völker befehlst, Deinen Willen kundgibst mit den schlichten Worten: ‚Ich will so‘“.

Aus dem Angeführten ersehen wir, daß die Polen in den Kundgebungen ihrer Sympathien bis zur Verneinung ihrer eigenen Nationalität gelangten. Dennoch kann man nicht annehmen, daß sie ihr nationales Ideal aufgegeben hätten. Die Triebfeder aller solcher Enuntiationen war bei den Polen stets die konsequente Bestrebung um jeglichen Preis der polnischen Sache zu dienen.

Einen unwiderleglichen Beweis hiefür finden wir in der Tatsache, daß die Polen sich dennoch nicht entnationalisieren ließen, und zwar nicht einmal diese, welche für die Negation ihrer staatlichen Selbständigkeit sich erklärten. Ihre exorbitanten Erklärungen dienten lediglich ihren wohldurchdachten nationalen Zielen. Die Rollen waren sehr zweckmäßig verteilt. Die einen waren dazu bestimmt, im Namen des polnischen Volkes

¹ „Brief eines polnischen Edelmannes an einen deutschen Publizisten“, Hamburg 1849, S. 205 ff.

die weitestgehenden Sympathien zu äußern, die anderen forderten hingegen in Berufung auf diese Sympathiekundgebungen von denjenigen, denen diese Sympathien galten, nationale Konzessionen für das polnische Volk.

Die polnische Gesellschaft war sich im allgemeinen über den Wert solcher Sympathiekundgebungen vollkommen bewußt. Gleichzeitig mit den Äußerungen derselben bereitete sich das polnische Volk heimlich zum Kampfe um die nationale Selbständigkeit für den Fall vor, wenn die diplomatischen Ränke versagen würden.

Mit Recht drückt sich über die diplomatischen Ränke der Polen die russische Zarin **Katharina II.** in einem Briefe an Grimm nach der dritten Teilung Polens (1795) aus:

„Unter den Polen zwei Leute gleicher Gesinnungen zu suchen, wäre eine hoffnungslose Arbeit. Man findet nur verkäufliche, demoralisierte, leichtsinnige Individuen, Aufschneider, Despoten, Projektschmiede, welche ihre Güter den Juden in Pacht geben, welche geringe Pachtzinse entrichtend, an dem Blute der Hörigen saugen . . . Sie wissen nicht einmal, daß ich keinen Zoll polnischen Landes besitze und dennoch bieten sie mir die polnische Königskrone an. Früher flehten sie mich an, ich soll meinen Enkel für ihren Thron hergeben, bei dem preußischen König seinen Sohn, beim Wiener Hof einen von den Erzherzogen. Und dies alles geschah zu gleicher Zeit. Sie baten auch beim Kurfürsten von Sachsen um seine Tochter, beim König von Spanien um einen von den Infanten, bei den Bourbonen um einen Prinzen und bei sich zu Hause halten sie das Gesetz über die Wahl der Könige, welche ihre Herkunft vom Piast ableiten . . .“.¹

Überdies versuchten die polnischen Diplomaten durch eine zuvorkommende Orientierung nach allen Richtungen und Sympathiekundgebungen an einzelne Völker, deren Wohlwollen und Geneigtheit für die polnische Sache zu gewinnen und tatkräftige Unterstützung bei dem Erkämpfen ihrer nationalen Konzessionen zu erlangen. Aber die Polen verstanden immer

¹ **J. P. Korniloff:** „Kniaz Adam Czartoryskij, — S.-A. vom Journal ‚Rußkoje Oborzinje‘, Moskau 1896.“

die Wiederherstellung Polens nur als Großpolen von Meer zu Meer. Als Napoleon, während seines Feldzuges gegen Rußland, die Proklamierung des selbständigen Polen von der Aufstellung einer Armee abhängig machte, forderten die Polen ihrerseits, daß Napoleon ein selbständiges Polen in seinen althistorischen Grenzen ihnen zusichere. Sie verlangten stets die Wiederherstellung ihres ehemaligen Besitzstandes in der Ukraina, Weißrußland und Lithauen. In ihrem nationalen Kampfe wurden sie, wie bereits oben angedeutet wurde, von dem polnischen Klerus besonders unterstützt und so entwickelte sich mit dem Kampfe um die Wiederherstellung Polens das Streben nach Vernichtung des nationalen Widerstandes jener Völker, welche schon früher von den Polen unterdrückt waren.

11. Die Unterdrückung der kulturellen Bestrebungen des ukrainischen Volkes.

Wie bereits erwähnt wurde, war der polnische Klerus im ehemaligen Polen aller Bürgerrechte teilhaftig und nahm sogar eine dominierende Stellung im Staate ein. Der griechisch-katholische Klerus war dem polnischen zwar formell gleichgestellt, aber in Wirklichkeit infolge der Ausbeutungspolitik proletarisiert, der Möglichkeit der Bildung beraubt und gleich den leibeigenen Bauern behandelt. Während der polnische Klerus sich zur herrschenden Schichte emporgeschwungen hatte, verfiel der ukrainische Klerus in Knechtschaft.

Während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Josef II. wurde der griechisch-katholische Ritus dem römisch-katholischen gleichgestellt und der ukrainische Klerus mit dem polnischen hinsichtlich der Bürgerrechte, Bildung und Dotierung gleichberechtigt.

An Kaiser Leopold II. stellte aber der polnische Klerus die Forderung auf Wiederherstellung der alten Sonderrechte, die ihm vor der Angliederung Galiziens an Österreich zukamen. Polnische Gutsherren forderten die Aufhebung der Pfarrschulen, zumal sie meinten, daß die Volksaufklärung den Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion herbeiführen müsse.

Obgleich nun Kaiser Leopold II. den Wünschen der Polen entgegenkommen wollte, mußte er einsehen, daß eine völlige Wiederherstellung der Verhältnisse des ehemaligen Polen in einem rechtlich geregelten Staatswesen unmöglich sei; er war aber jedenfalls bereit, die einzelnen Forderungen des polnischen Klerus sowie des polnischen Adels zu erfüllen.

Der polnische Klerus forderte durch seinen Delegierten Kajetan Kitzki, Suffragan-Bischof von Lemberg, die Aufhebung der Generalseminare, gleichzeitig trat er aber für die Wiedererrichtung der bischöflichen Seminare und für die Rückerstattung der Dotationen jener Seminare, die in den Religionsfond eingezogen wurden, ein. Diese Forderung wurde erfüllt. Generalseminare wurden aufgehoben. Das Generalseminar für den griechisch-katholischen Klerus wurde aufgelöst. Es blieb nur das einzige ruthenische Seminar in Lemberg¹. Die Hofverordnung vom 4. Juli 1790 gab den Ukrainern die Möglichkeit, die höhere theologische Bildung zu genießen. Die Dotierung des ukrainischen Klerus aus dem Religionsfonde blieb intakt. Der polnische Klerus konnte seine Jurisdiktion auf die ukrainische Geistlichkeit nicht ausbreiten.

Nichtsdestoweniger unternahm der polnische Klerus seit der Regierung Leopold II. alle möglichen Mittel, um die ukrainische Geistlichkeit vollständig zu unterdrücken. Von der gewaltsamen Überführung der Anhänger der griechisch-katholischen Kirche in den römisch-katholischen Ritus trotz aller Verbote der römischen Päpste sowie der Staatsgesetze war bereits die Rede². Man wendete sich insbesondere an Städte und Märkte. Den Unaufgeklärten wurde vorgetäuscht, daß der römisch-katholische Ritus vollkommener und besser sei und daß man in ihm einzig und allein das ewige Heil finden könne³. Kinder griechisch-katholischer Eltern, welche zufällig von römisch-katholischen Priestern getauft wurden, sowie Kinder von gemischten Ehen wurden willkürlich als römisch-katholische in die Matrikel eingetragen. Den polnischen

¹ Sammlung der kaiserlich-königlichen landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Wien 1795, S. 13.

² Vergl. Annales, S. 720.

³ Ibidem, S. 747.

Klerus unterstützte darin die galizische Landesverwaltung, die über diesbezügliche Hofdekrete ohneweiteres zur Tagesordnung übergang. Der polnische Klerus begnügte sich aber nicht damit, er trachtete vielmehr den ukrainischen Episkopat überhaupt zu beseitigen. Anlässlich der Regulation der Krakauer Diözese (1800) schlug das Krakauer Gubernium über Vorgehen des polnischen Episkopates, der Zentralregierung vor, nach dem Tode des Bischofs von Cholm, Porphyrius Wazyńskij, das Bistum nicht zu besetzen und den dortigen Klerus sowie die griechisch-katholischen Glaubensgenossen unter die Jurisdiktion des Bischofs von Lemberg oder von Peremyschl zu stellen. Den Vorschlag der Aufhebung sämtlicher griechisch-katholischer Bistümer vertrat der polnische Bischof Kajetan Kitzki von Lemberg durch seinen Delegierten in Wien und in seinem Brief vom 25. September 1802 an den Wiener Nuntius¹.

Diese Frage wurde später (1803) wieder aufgerollt, als über Anordnung Kaiser Franz die Regelung der römisch-katholischen Diözesen in Galizien vorgenommen werden sollte. Der polnische Klerus schlug vor, den griechisch-katholischen Episkopat in Galizien dem römisch-katholischen zu unterordnen, nach dem Hinscheiden griechisch-katholischer Bischöfe die verwaisten Bischofstühle nicht wiederzubesetzen und die griechisch-katholischen Gläubigen dem betreffenden lokalen römisch-katholischen Ordinariate zu unterstellen². Nur dank den energischen Schritten des griechisch-katholischen Episkopates in Wien und in Rom gelang es, diesen Vorschlag unschädlich zu machen. So scheiterten die Bemühungen des polnischen Klerus um die Aufhebung der griechisch-katholischen Episkopate. Nichtsdestoweniger stellte der polnische Klerus im Wege des Lemberger Guberniums am 11. September 1806 einen neuen Vorschlag, den griechisch-katholischen Episkopat unter die Jurisdiktion des polnischen Erzbischofs

¹ „Cur tot in una eademque Ecclesia ordinariatus? Disparitas, malo dicere, diversitas Ritus non exigit diversitatem Ordinariatus, nam siduo capita eiusdem erunt Ecclesiae, facile hoc etiam erit et verendum est, ne sit, data occasione, dispar. (Annales, pag. 690.)

² Annales, pag. 751.

zu stellen. Die Krone entschied aber zugunsten des griechisch-katholischen Episkopates.

Dem polnischen Klerus gelang es aber schon bedeutend früher, einen wichtigen Einfluß auf die unter der Führung der ukrainischen Geistlichkeit stehenden Schulen zu gewinnen.

Die Landesregierung hatte dem polnischen Klerus mit Verordnung vom 9. Februar 1792, Z. 4217, das ausschließliche Aufsichtsrecht über sämtliche Schulen in Galizien zuerkannt, ein Sonderrecht, das dem polnischen Klerus nicht einmal im ehemaligen Polen zukam. Außerdem war der polnische Klerus befugt, den griechisch-katholischen Klerus von der Erteilung des Religionsunterrichtes an die griechisch-katholische Schuljugend fernzuhalten. Er beseitigte den ukrainischen Sprachunterricht, ja sogar die ukrainische Schrift von den Schulen. Seinen Bemühungen ist es auch zuzuschreiben, daß die ukrainische Sprache auch von der Universität verbannt wurde. Und noch mehr! Dem polnischen Klerus gelang es, zu erwirken, daß die ukrainische Sprache nicht nur von der theologischen Fakultät, sondern auch von dem griechisch-katholischen Seminare beseitigt wurde. Mit allerhöchster Entschliebung vom 18. August 1786, Z. 20.944, wurde angeordnet, daß die Vorträge über Ethik, Dogmatik und Pastoraltheologie für die griechisch-katholischen Theologen in ukrainischer Sprache abgehalten werden. Später (1809—1848) wurde aber die ukrainische Sprache in dem ukrainischen Priesterseminare durch die polnische ersetzt¹.

Infolge solcher Erziehungs- und Bildungsmaßregeln der Zöglinge waren die neugeweihten Priester der Schrift und der Sprache des Volkes, unter welchem sie arbeiten mußten, nicht mächtig; sie konnten nicht einmal die heilige Schrift lesen und mußten das Evangelium mit lateinischen Überschriften versehen, um es so mit Zuhilfenahme lateinischer Buchstaben dem Volke in der Kirche vorlesen zu können. Sie predigten und katechisierten in polnischer Sprache und das Volk verstand sie nicht. Hier lag auch der Grund immerwährender Mißverständnisse zwischen dem Klerus und dem

¹ Annales, pag. 620 und 621.

Volke, hier lag die Quelle zahlloser Beschwerden an das Ordinariat¹.

Es war den Polen nicht schwer, dem griechisch-katholischen Klerus eine ihm vom eigenen Volke entfremdende Erziehung im Seminar angedeihen zu lassen, da damals das Seminar unter der Aufsicht der Landesregierung stand und das Gubernium die Polen nicht nur im Lande förderte, sondern auch bei der Zentralregierung unterstützte. Bei der von den Polen beeinflussten Landesverwaltung war es selbstverständlich, daß das Gubernium die bestehenden Vorschriften auf Schritt und Tritt verletzte.

Die neugeweihten Priester der neuen Schule mußten sich bei ihrem Antritt des Seelsorgeamtes fremd unter dem ihnen anvertrauten Volke fühlen und verachteten oft dasselbe. Die Erziehung im polnischen Geiste rief bei ihnen oft den aristokratischen Hochmut gegenüber dem verarmten Volke hervor. Zwischen dem Seelsorger und der Gemeinde schwanden bald die alten Bande der gemeinsamen Zuneigung und Zusammengehörigkeit. Trotzdem gelang es dem größeren Teile des ukrainischen Klerus die Volkssprache zu erlernen und diesem Teile fiel nun die Aufgabe zu, zu der ihm anvertrauten Bauernschaft freundschaftliche Beziehungen aufrechtzuhalten, während der im aristokratisch-polnischen Geiste erzogene Teil der ukrainischen Geistlichkeit mit den polnischen Gutsherren in enge Beziehungen trat und zum ärgsten Feinde des ukrainischen Volkes geworden ist. Unter dem Einfluß des geschilderten Erziehungssystems in den griechisch-katholischen Seminaren konnte aber nicht einmal der national gesinnte Teil des ukrainischen Klerus sich dazu entschließen,

¹ „Ja, es war schon infolge des früheren Schulsystems so weit gekommen, daß selbst mehrere Geistliche und namentlich die neugeweihten, die Perikopen des heil. Evangeliums sich zum großen Ärger des Volkes zu Hause mit fremden Schriftzeichen aufschreiben mußten, um solche dem Volke vorlesen zu können. Andere hingegen, denen keine Gelegenheit geboten wurde, die ukrainische Sprache zu erlernen, trugen ihre kirchlichen Lehren, Predigten und Katechesen in der ihnen von der Schule aus geläufigen polnischen Sprache vor, was wieder die Gemeinden nicht gut verstanden. Daraus bildeten sich Reibungen und mannigfache Beschwerden an das Ordinariat.“ (Denkschrift des Kanonikus und Domkustos Kuziemyj an das Gubernium im Jahre 1859.) Die ruthenische Sprach- und Schriftfrage, Lemberg 1861, S. 16.

die ukrainische Sprache in der Familie und im weiteren Umgang anzuwenden und beschränkte sich bloß darauf, die ukrainische Sprache nur im Verkehre mit den Bauern zu gebrauchen.

Wie der ukrainische Klerus in nationaler Hinsicht beschaffen war, so war auch seine Hierarchie, die aus seiner Mitte entstand. Gewöhnlich war die Hierarchie in nationaler Hinsicht noch minderwertiger als der niedere Klerus selbst, da auf ihre Promovierung nicht nur die Landesregierung, sondern auch der polnische Episkopat Einfluß nahm. Die Hierarchie der ukrainischen Kirche bediente sich der polnischen Sprache in Wort und Schrift. Selbst Hirtenbriefe der Bischöfe wurden in polnischer Sprache verfaßt. Als später unter der ukrainischen Geistlichkeit Idealisten aufkamen, die für den von allen verlassenen Bauern das Wort ergriffen und auf die Wiedergeburt der nationalen Literatur hinarbeiteten, fanden sie in der ukrainischen Hierarchie keine Gönner. Sie nahm diese Bestrebungen vor den Schikanen der Polen nicht in Schutz, trat vielmehr gegen dieselben auf, als ob sie sich gegen den Glauben oder die Moral vergangen hätten.

Der Zustand des ukrainischen Klerus war bis zu den 40er Jahren des XIX. Jahrhunderts umsoweniger erfreulich, wenn man bedenkt, daß er sich zu jener Zeit in überwiegender Zahl aus adeligen ukrainischen Geschlechtern rekrutierte, die noch nach Angliederung Galiziens an Österreich für die Befreiung des ukrainischen Volkes unerschütterlich eintraten. Die Nachkommen dieses Adels pflegten noch bis zu den 30er Jahren des XIX. Jahrhunderts die ererbten Traditionen; nachher versiegte aber in ihren Geschlechtern die Überlieferung älterer Zeiten. Die polonisierende Tendenz der Schule griff immer breiter um sich und verschlang dieses letzte Bollwerk der ukrainischen Nationalidee.

Erst in den 40er Jahren des XIX. Jahrhunderts begann die Ära der nationalen Wiedergeburt der ukrainischen Kultur in Galizien, wobei die Hauptrolle der ukrainischen Geistlichkeit zufiel. In den Seminaren und außerhalb derselben bildeten sich Vereinigungen, die vorläufig auf literarischem Gebiete tätig waren. Die ganze polnische Öffentlichkeit wendete

sich aber mit voller Wucht gegen diese Idealisten, welche die Rechte der ukrainischen Sprache und Literatur wieder herstellen wollten. Es begannen arge Verfolgungen, die aber nicht mehr imstande waren, den nationalen Geist in seiner Entwicklung aufzuhalten.

Die Unterdrückung der ukrainischen Geistlichkeit unter der polnischen Herrschaft in Galizien erstreckte sich endlich auch auf die materielle Lage derselben.

Nach der Einverleibung Galiziens durch Österreich wurde der ukrainische Klerus nicht nur hinsichtlich der Bildung, sondern auch hinsichtlich der Dotation dem polnischen gleichgestellt. Der Gehalt des Pfarrers betrug 300 Gulden Konv.-Münze, der des Vikars 150 Gulden Konv.-Münze jährlich, was bei dem damaligen Werte des Geldes einen an-

Tabelle III.

Extractus ex consignatione cleri et parochiarum rit.

Dioecesis	Circulus	1801			1806			1813		
		Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis	Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis	Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis
Leopolitana	Leopoliensis . . .	81	83	3.435-37	81	77	5.061-19	81	77	5.348-19
	Stryjensis . . .	201	196	3.553-23	190	186	5.306-08	180	176	5.887-30
	Brzeżanensis . . .	198	183	2.145-32	180	177	4.375-21	177	170	5.417-57
	Złoczowensis . . .	255	240	1.875-15	214	221	4.917-07	206	207	7.120-21
	Tarnopoliensis . .	154	137	1.002-33	135	128	1.583-00			
	Summa . .	889	839	12.041-40	820	790	21.332-55	644	630	23.782-27
Stanislavopolitana	Stanislavopolensis	193	176	8.808-18	185	172	5.303-47	173	163	4.311-53
	Kolomeacensis . .	157	143	4.035-20	146	133	6.102-55	145	126	3.924-23
	Czortkoviensis . .	170	162	778-00	151	148	1.537-00			
	Summa . .	520	481	14.371-38	485	453	12.950-02	318	289	8.235-76

ständigen Lebensunterhalt verbürgte. Jene Pfarrer, deren Pfarrdotation das festgesetzte Jahreseinkommen nicht erreichte, erhielten den sogenannten Kongrualzuschlag aus dem Religionsfonde, der unter Josef II. aus dem Erlös der verkauften Kirchengüter gebildet wurde. Aber noch zur Zeit Josef II. forderte der polnische Klerus, daß man den ukrainischen Klerus von der Anteilnahme an dem Religionsfonde ausschalte; dieselbe Forderung wurde später noch im Jahre 1805 wiederholt¹.

¹ Lit. Eppi Skorodyńskij dtdo. 6. Juli 1803.

Als Vorwand der Ausschaltung des ukrainischen Klerus von den Kongrualzuschlägen wurde angeführt, daß der Religionsfond aus den konfiszierten Dotationen der römisch-katholischen Kirche gebildet wurde. Der griechisch-katholische Erzbischof Jachymowytch widerlegte diesen Vorschlag mit dem Hinweis darauf, wie viel Dotationen der ukrainischen Geistlichkeit zugunsten der polnischen von der polnischen Regierung seinerzeit geraubt worden sind. Die Folge war aber die, daß die Kongrualzuschläge des ukrainischen Klerus erheblich reduziert wurden, so daß sie der Geistlichkeit nicht einmal das Existenzminimum sicherstellen konnten. So zum Beispiel betrug der Kongrualzuschlag des ukrainischen Klerus der Lemberger Diözese bei 896 tätigen Seelsorgern 12.042 Gulden 20 Kreuzer Konv.-Münze jährlich. Durchschnittlich entfiel

graec. cath. diocesis Leopoliensis et Stanislaopoliensis.

1818			1828			1838			1851		
Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis	Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis	Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis	Parochi	Parochiae et capellaniae	Dotatio congrualis
80	76	8.621-54	77	76	7.348-43	70	72	4.206-52	75	85	8.811-58
192	187	9.786-45	135	188	14.345-51	158	188	18.660-54	179	184	34.878-25
175	170	9.552-15	144	165	10.022-32	140	164	11.149-16	160	164	15.733-58
210	214	8.412-35	157	211	8.505-21	145	209	10.516-07	169	205	16.457-16
130	137	1.750-12	114	128	3.934-16	96	129	4.305-46	114	110	10.355-48
787	784	38.131-61	627	708	44.155-63	600	762	48.927-75	697	752	86.234-06
158	163	9.070-29	139	162	12.375-00	142	161	14.744-45	171	160	26.197-10
128	131	8.704-39	111	128	13.891-29	109	128	14.726-30	138	129	24.012-25
145	151	1.439-00	131	143	3.415-30	112	127	4.466-53	137	123	17.527-48
431	445	19.213-03	381	433	29.681-68	363	416	31.537-28	446	412	67.736-83

demnach monatlich auf einen Seelsorger 1 Gulden 7 Kreuzer Konv.-Münze¹. Im Jahre 1806 betrug der erhöhte Kongrualzuschlag durchschnittlich 2 Gulden Konv.-Münze monatlich für einen Priester.

Dem Gubernator de Urmeni gelang es zwar nicht, den ukrainischen Klerus gänzlich von der Teilnahme an den Dotierungen vom Religionsfond auszuschalten, dafür aber berief er ins Gubernium zum Referenten der Angelegenheiten des

¹ Siehe Tabelle III.

ukrainischen Klerus einen entschlossenen Feind der ukrainischen Geistlichkeit.

Als später Westgalizien der Gubernialregierung in Lemberg untergeordnet wurde, bestellte man trotz des heftigen Widerstandes der ukrainischen Geistlichkeit einen gemeinsamen Referenten sowohl für die Angelegenheiten des polnischen als auch des ukrainischen Klerus.

Daher unterschied sich die Lebenshaltung der damaligen ukrainischen Geistlichkeit von der der untertänigen Bauernschaft fast gar nicht. So waren die ukrainischen Geistlichen gezwungen, um sich ihr tägliches Brot zu verschaffen, ihre Tätigkeit mehr dem Ackerbau als der Seelsorge zu widmen. Priester, die Philosophie und Theologie absolvierten, mußten die rauen landwirtschaftlichen Arbeiten persönlich versehen, um ihr Dasein fristen zu können. In dieser Alltagsarbeit gingen die hoffnungsvollsten Talente zugrunde. Ihre Pfarrangehörigen waren ihnen zwar, sofern es der Robotzwang erlaubte, beim Ackerbau behilflich, die Hilfe dieser war aber unzureichend. Den jämmerlichen Verhältnissen sich anpassend, trug der Klerus selbst eine Tracht aus grobgewebter Leinwand und Tuchfabrikate der Hausindustrie, so wie die Bauernschaft.

Im Jahre 1801 zählte die Lemberger Diözese 839 Pfarren und 896 Priester. Im Jahre 1828 wurde die Zahl der Pfarreien samt den Kapellanian auf 768 herabgesetzt, davon waren 627 besetzt, für 141 Pfarreien hatte man aber keine Priester. Die Priestersöhne studierten nach Absolvierung der Philosophie gewöhnlich die Theologie, sei es, da sie in den Seminaren unentgeltliche Verpflegung hatten, sei es, da die Ukrainer von allen öffentlichen Ämtern und von der Lehrbetätigung an den Gymnasien ausgeschaltet waren. Dennoch zeigte sich bereits im Jahre 1828 ein großer Mangel an Priestern.

Um dem Mangel an Priestern vorzubeugen, hat man im Jahre 1834 die theologischen Studien auf 3 Jahre abgekürzt. Dennoch wurden im Jahre 1838 die Pfarreien bereits auf 609 reduziert und davon blieben 153 unbesetzt wegen Mangels an Priestern.

Erst nach dem polnischen Aufstande 1846 erhöhte man die Kongrualzuschläge der griechisch-katholischen Seelsorger

und so konnte die Zahl der Anwärter des geistlichen Standes allmählich wachsen.

Man sieht also, daß die Polen dem ukrainischen Klerus zwar die Hochschulbildung nicht vorenthalten haben, aber dennoch keinen Anstoß nahmen, gegen ihn die bereits alt-erprobte Methode der Aushungerung in Anwendung zu bringen. Die ukrainischen Geistlichen, die in immerwährender Sorge um das tägliche Brot ihr Dasein führten, waren ja nicht imstande, mit dem polnischen Klerus irgendwie zu konkurrieren.

12. Das ukrainische Schulwesen in Galizien.

Die Ukrainer Galiziens befanden sich zur Zeit ihrer Angliederung an Österreich nicht nur wirtschaftlich sondern auch kulturell im vollen Verfall.

Volksschulen besaßen sie fast keine. Auf dem Lande fungierten sporadisch sogenannte Kirchensängerschulen (Diakiwski szkoły), deren einziger Zweck es war, die Schuljugend im Lesen zu unterrichten und dadurch zur Teilnahme an dem Gottesdienste vorzubereiten, wie es der Brauch in ganz Ukraina war. In den Städten finden wir eine einzige ukrainische Volksschule bei der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Lemberg¹.

Die zeitlich zweite städtische ukrainische Volksschule wurde erst zu österreichischen Zeiten (1775) in Drohobycz gegründet².

Ukrainische Mittelschulen bestanden in Galizien gar nicht. In den von den Basilianern geleiteten und erhaltenen Schulen erteilte man den Unterricht nur in polnischer Sprache.

Die Ursachen des Verfalls des ukrainischen Schulwesens waren folgende: Von allen ukrainischen Gebietsteilen fiel Galizien zuerst unter die polnische Herrschaft. Die ukrainischen Befreiungskriege brachten für Gallzien nicht nur kein Heil, sondern zogen im Gegenteil noch eine ärgere Knechtung

¹ Iwan Franko, *Materiały do kulturnoji istoriji Halyckoji Rusy* (Materialien zur Kulturgeschichte der galizischen Ukraina). Lemberg 1902, S. 103.

² Ibidem, S. 104.

nach sich. Galizien wurde niemals von ukrainischen Truppen dauernd besetzt, sondern stand unaufhörlich in polnischer Verwaltung. Dieselbe beutete die ukrainische Bevölkerung wirtschaftlich und kulturell aus und strebte nach deren Ausrottung, um dem polnischen Elemente neue Gebiete im Osten zu erschließen.

Nach Angliederung Galiziens an Österreich ordnete die Kaiserin Maria Theresia mit der Einführung des gesetzlich geregelten Verwaltungsdienstes auch die neue Organisation des Schulwesens an. Auf Anordnung der Kaiserin wurden dem ukrainischen Volke dreifache Schulen zuerkannt und zwar Normal-, Haupt- und Trivialschulen¹. Die Kaiserin äußerte vor dem Gubernator von Galizien, Auersperg, den Wunsch, für beide Völker im Lande die vollste Gleichberechtigung im Schulwesen zu wahren².

Mit der Gründung der Schulen in Galizien ging es aber sehr schwer, teils mangels des fachmännisch geschulten Lehrpersonales, teils mangels entsprechender Lehrbücher. Zu diesen, für die Organisation des Schulwesens ungünstigen Umständen, gesellte sich noch die gewöhnlich feindliche oder mindestens abneigende Stellung des polnischen Klerus und der Gutsherren, welche mit den zugunsten der Volksbildung erlassenen Verordnungen und besonders mit der Einführung der ukrainischen Sprache unzufrieden waren. Erst zur Regierungszeit Kaiser Josef II. entstanden nach Verlautbarung des Dekretes der Studien-Hofkommission über die Volksschulen vom 24. März 1781 in Galizien mehrere Haupt- und Trivialschulen in den Städten sowie mehrere Pfarrschulen auf dem Lande.

Auf Grund dieses Dekretes wendeten sich die Bischöfe P. Bielański und M. Ryłto an die Geistlichkeit ihrer Diözesen mit der Aufforderung Pfarrschulen zu gründen, Dotationen

¹ Vorlage der böhmisch-österreichischen Kanzlei vom 15. März 1777.

² „Da jedoch die ausdrückliche Gesinnung dahin geht, dem ritui graeco die nämlichen Begünstigungen wie dem ritui latino widerfahren zu lassen und in dieser Rücksicht dem ersteren ritui allerdings seine besonderen Schulen einzugestehen und anzugönnen sein werden.“ (Archiv des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien. Chotkowski, „Kościół w Galicyi“, S. 373.)

für die Lehrer sicherzustellen und die Leute zum Schulbesuch ihrer Kinder aufzumuntern. In allen diesen Aufrufen wurde zum erstenmal ausdrücklich betont, daß die Schuljugend in den Schulen ukrainisch lesen und schreiben lernen soll¹.

Ferner wurde mit Verordnung vom 22. März 1787 die ukrainische Sprache als Landessprache anerkannt. Mit dem Reskripte des Guberniums vom 24. Oktober 1789, Z. 25.218 wurde die Gründung ukrainischer Trivialschulen angeordnet².

Positive Ziffern über die Anzahl der gegründeten ukrainischen Schulen besitzen wir nicht. Aus den Umständen aber, welche unmittelbar von dem Schulwesen abhängig waren, können wir schließen, daß das ukrainische Schulwesen zur Zeit Josef II. in ganz Ostgalizien blühte, zahlreiche Schulen und reichlichen Schulbesuch aufwies. Wie wir wissen, erhoben die Gutsherren nach dem Tode Josef II. Protest gegen die Gründung der Volksschulen und motivierten ihre Stellungnahme mit eigenen Klasseninteressen, indem sie sich darauf beriefen, daß die Volksaufklärung zum Verfall der wirtschaftlichen Produktion führen müsse³. Dieser Umstand beweist nun ohneweiters, daß zu jener Zeit in Galizien das Volksschulwesen allgemein verbreitet war.

Die volle Entwicklung des Volksschulwesens in Ostgalizien konstatierte übrigens das Dekret vom 10. Februar 1804⁴.

Unter Leopold II. erhielt die Schule bereits im Jahre 1791 ihre Autonomie, indem dem Lehrkörper das Recht verliehen wurde, auf den Lehrplan und die Jugenderziehung Einfluß zu nehmen. Man bildete sogenannte Lehrschaftskollegien und

¹ **Iwan Franko**, *Materiały do kulturnoji istoriji Halyckoji Rusy* (Materialien zur Kulturgeschichte der galizischen Ukraina). Lemberg 1902, S. 114.

² *Ibidem*, pag. 114.

³ Denkschrift an Kaiser Leopold II. vom 23. April 1790.

⁴ § 3. Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als auch in den Städten zu bestehen. Da durch die fromme Sorgfalt der Vorfahren Seiner Majestät die Schulen auf dem Lande schon so vervielfältigt sind, daß Westgalizien ausgenommen, außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung wohl mehr nötig sein wird . . . (Sr. k. k. Majestät Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer, 21. Bd., S. 28. Wien 1807.)

Studienkonsesse. Kollegien waren zugleich die I. Instanz in Schulangelegenheiten. Die II. Instanz bildete der sogenannte *Consensus studiorum* unter dem Vorsitz des Universitätsrektors. Der Konsess war eine Mittelinstanz zwischen den Lehrschaftskollegien und der Hofkanzlei¹.

Die Wahlen in den Studienkonsess wurden in Galizien zu Anfang 1791 durchgeführt. Der Präsident desselben war der Universitätsrektor, überdies gehörten dazu die Assessoren und Repräsentanten der vier Fakultäten, Repräsentanten der Gymnasien, der Normalschulen sowie der Scholiarchus des polnischen Domkapitels zu Lemberg. Die Juden erhielten auch einen Repräsentanten ihres Schulwesens. Nur die Ukrainer durften ungeachtet ihrer überwiegenden Mehrheit im Lande keinen Vertreter in den Studienkonsess senden.

In demselben Jahre wurden auch die Rechte der Ukrainer bezüglich der Trivialschulen gekürzt. Mit dem Reskripte vom 4. August 1791, Z. 17.652 wurden die Bestimmungen des Reskriptes vom 24. Oktober 1789 dahin eingeschränkt, daß ukrainische Trivialschulen nur dort gegründet werden können, wo noch keine polnischen oder deutschen Trivialschulen bestanden.

Diese Beschränkung der ukrainischen Sprache war von eminenter Bedeutung für das polnische und das ukrainische Schulwesen in Ostgalizien. In den ostgalizischen Städten und Märkten waren schon früher polnische Trivialschulen eröffnet. Da nun zu jener Zeit das Bürgertum überwiegend ukrainisch war, so waren für den Fall der Eröffnung neuer ukrainischer Trivialschulen die polnischen Schulen offenbar der Gefahr der Auflösung ausgesetzt. So trug die neue Verordnung dazu bei, daß dort, wo schon polnische Trivialschulen bestanden, keine ukrainischen eröffnet werden durften, obgleich nach der Verteilung der Bevölkerung die Gründung ukrainischer Schulen notwendig war. Sie führte zur Vermehrung polnischer Trivialschulen, die man überall dort eröffnete, wo der

¹ „In den Provinzen werden Studienkonsesse errichtet, mit der Aufsicht und Leitung der Studiensachen in den betreffenden Provinzen.“ (Sr. k. k. Majestät Leopold II. politische Gesetze und Verordnungen, Hofdekret vom 8. Februar 1804, 2. Bd., S. 54.)

polnische Chauvinismus ukrainische Schulen nicht zulassen wollte.

Diese Hintansetzung des ukrainischen Volkes hatte politische Ursachen. Mit der Thronbesteigung Leopold II. trafen Polen und Preußen Vorbereitungen zum Kriege gegen Österreich. Der Gubernator von Galizien Graf Brigido berichtete in seinem Rapporte vom 26. Jänner 1790 an die Zentralregierung, daß für den Fall des Krieges mit Preußen und Polen in Galizien sicher der polnische Aufstand ausbrechen werde. Um Zeit zu gewinnen, erklärte man daher den Polen, daß man ihre Forderungen, die in der berühmten Denkschrift an Kaiser Leopold II. zusammengefaßt waren, berücksichtigen werde, falls die Polen sich einzelne Änderungen gefallen lassen. Um die gewünschten Abänderungen durchzuführen, verblieb die Delegation vorläufig in Wien und überreichte die umgearbeitete Denkschrift am 19. August 1790. Am 27. Juli 1790 wurde jedoch die österreichisch-preußische Konvention in Reichenbach unterfertigt und so entfiel die Furcht vor dem polnischen Aufstande in Galizien. Die Polen wurden zur Besprechung der neuen Denkschrift gar nicht eingeladen; dieser Umstand hinderte sie aber nicht, die Beamtschaft im Lande für sich zu gewinnen. Die Beamtschaft Galiziens bestand aus Leuten, welche hieher von anderen Provinzen Österreichs eingewandert waren, um ihre materielle Existenz zu verbessern. Daher war es nicht schwer, dieselbe für sich zu gewinnen. Später gelang es den Polen die Lockerung der politischen Verhältnisse zwischen Österreich und Rußland, wie bereits oben geschildert wurde, zugunsten ihrer Politik auszunützen.

Die Änderung der polnischen Politik zugunsten Österreichs hatte sehr nachteilige Folgen für die konfessionellen, kulturellen und nationalen Rechte des ukrainischen Volkes. In demselben Maße, als das Verhältnis der Polen zu Österreich inniger wurde, schwand die Gleichberechtigung der Ukrainer in Galizien. Selbst den Religionsunterricht übergab man ausschließlich in die Hand des polnischen Klerus, der den Schulunterricht zum unfehlbaren Mittel der Polonisierung der ukrainischen Bevölkerung umzuwandeln mußte. Die Polen

bedienten sich dabei, wie bereits oben geschildert wurde, der Verleumdung des ganzen ukrainischen Volkes wegen angeblichem Russophilismus.

Die Folgen dieser Politik wurden bald sichtbar. So lesen wir zum Beispiel im Gubernialerlaß vom 9. Februar 1792, Z. 4217: „Zum Besuche der ruthenischen Lese-, Schreib- und Trivialschulen sollen zwei Stunden in der Woche, besonders Dienstag und Donnerstag, gewidmet werden und der ruthenischen Jugend bleibt unbenommen, nach dem Schulgottesdienste in der lateinischen Kirche den griechisch-katholischen Gottesdienst um 10 Uhr zu besuchen“¹. Dieser Gubernialerlaß beseitigte den griechisch-katholischen Klerus nicht nur von der Volksschulaufsicht, sondern auch von der Erteilung des Religionsunterrichtes an die griechisch-katholische Jugend. Dem ukrainischen Klerus wurde im Jahre 1806 als eine „Gnade“ erlaubt, sich zu erkundigen, welche Fortschritte die griechisch-katholische Schuljugend auf dem Gebiete der Religionslehre ausweise².

Mit Hofkanzleidekret vom 10. Februar 1804 wurde die Aufsicht über die Trivial-, Haupt- und Realschulen den Ortspfarrern übertragen³. In Galizien gehörte diese Aufsicht in den Ortschaften, wo das polnische Seelsorgeamt bestand, dem polnischen Seelsorger zu, unter Ausschuß des ukra-

¹ Annales, pag. 985.

² **Iwan Franko**, *Materialy do kulturnoji istoriji Halyckoji Rusy* (Materialien zur Kulturgeschichte der galizischen Ukraina). Lemberg 1902, S. 149. „... In den Märkten und Dörfern, wo Pfarreien beider Ritus bestehen, gehört die Schulaufsicht und das Recht den Religionsunterricht zu erteilen, dem polnischen Pfarrer zu; den ukrainischen Pfarrern ist aber erlaubt, die Art und Weise der Fortschritte ukrainischer Schuljugend in der Religionslehre nachzuforschen“ ... Gegeben in Peremyschl, 25. Juli 1806.

³ § 22. „... jeder Ortseelsorger hat demnach Aufsicht so wie über den Religions-, auch über den Schulunterricht, über das Verfahren und Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und Sittlichkeit der Schüler und über das Anhalten der Eltern in Hinsicht des Schickens ihrer Kinder zur Schule (Sr. k. k. Majestät Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1807, 21. Bd., S. 41.)

inischen. Die Schulaufsicht konnte der ukrainische Seelsorger nur dort ausüben, wo kein polnischer Seelsorger fungierte. Der ukrainische Seelsorger war jedoch auch in diesem Falle kein richtiger Oberaufseher, nur ein Referent in Schulsachen¹.

Aus dem vom polnischen Konsistorium in Lemberg herausgegebenen Verzeichnis der Katecheten² können wir uns überzeugen, daß der Religionsunterricht in sämtlichen Haupt- und Trivialschulen im Lande von polnischen Katecheten erteilt wurde. Ausnahmen bildeten nur die protestantischen Schulen. Weiters stellen wir fest, daß Trivialschulen nur dort erhalten wurden, wo Katecheten *ritus latini* waren. Daraus ergibt sich, daß ukrainische Seelsorger über diese Schulen in der Tat keine Oberaufsicht führen konnten. Die zitierten Schulvorschriften waren deshalb für den ukrainischen Klerus ohne jede Bedeutung.

Schon seit 1792 verhielt sich das Gubernium den ukrainischen Volksschulen gegenüber äußerst ablehnend. Dem unermüdlichen Eifer des ukrainischen Klerus ist es jedoch zuzuschreiben, daß das Volksschulwesen in Ostgalizien sowohl nach der Zahl als nach der Frequenz bei weitem höher stand als in Westgalizien. Dieses wurde auch ausdrücklich von der Regierung festgestellt³. Erst die oben angeführte Verordnung vom 10. Februar 1804 verursachte eine plötzliche Wendung in dem Stande des Schulwesens in Ost- und Westgalizien, und zwar zum Nachteile Ostgaliziens. Ostgalizien zeigt seit diesem Momente im Vergleich zu Westgalizien einen jähen Verfall.

Auf dem Gebiete der polnischen Lemberger Diözese

¹ Beim griechisch-katholischen und armenischen Konsistorium will man eine Vermehrung der besoldeten Individuen nicht vornehmen, jedoch ist ein Referent in Schulsachen aufzunehmen, der über die Schulen seines Ritus an denjenigen Orten, wo keine lateinische Seelsorge sich befindet, die Oberaufsicht zu führen hat. Die Oberaufsicht gehört dem Referenten des griechisch-katholischen Ritus. *Annales*, pag. 991.

² *Schematismus cleri archidioeceseos Leopoliensis rit. lat. 1817*, pag. 105—106.

³ *Sr. k. k. Majestät Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Wien 1807. 21. Bd., S. 28.*

bestanden bei 1,767.347 der Gesamtbevölkerung im Jahre 1817 an Haupt- und Trivialschulen 116, auf dem Gebiete der polnischen Diözese zu Peremyschl und Tyniec bei 1,947.612 der Gesamtbevölkerung 197 Haupt- und Trivialschulen. Es entfiel daher in Ostgalizien 1 Schule auf 15.235 Köpfe der Bevölkerung, in Westgalizien dagegen 1 Schule auf 9.886 Köpfe.

Das Nationalitätenverhältnis war im Gebiete der lateinischen Lemberger Diözese im Jahre 1817, wie folgt:

L. Z.	Kreis	Anzahl der griech.-kath. Ukrainer	Anzahl der röm.-kath. Polen, kath. Deutschen und in den röm. Ritus überführten Ukrainer	Gesamtzahl der Bevölkerung mit protestant. Deutschen und Juden
1.	Lemberg	67.488	46.338	140.468
2.	Zloczow	134.555	37.608	237.858
3.	Zolkiew	149.667	35.603	195.783
4.	Stryj	140.380	13.234	175.134
5.	Bereżany	126.705	34.115	176.794
6.	Ternopil	109.606	55.686	182.303
7.	Czortkiw	117.213	33.118	149.488
8.	Stanislawiw	141.975	17.355	182.106
9.	Kolomea	129.759	14.140	156.614
10.	Czernowitz	.	.	200.799
	Zusammen .	1,117.348	287.197	1,767.347

Bei einer so erdrückenden Mehrheit der ukrainischen Bevölkerung kann man annehmen, daß Ostgalizien durchwegs ukrainisch war. Dennoch findet man in Ostgalizien keine einzige Schule, in der man den Unterricht in ukrainischer Sprache erteilt hätte. Es ist somit klar, daß es Absicht der Regierung war, die ukrainische Nationalität ganz zu unterdrücken. Die ukrainische Schuljugend wurde den Polen preisgegeben, von denen man hoffte, daß sie die Ukrainer im Katholizismus und in der Loyalität für die Dynastie erziehen werden. Aber schon im Jahre 1809 überzeugte sich die österreichische Regierung, daß die Informationen des Guberniums über die Illoyalität des ukrainischen Volkes unrichtig waren.

In der für Österreich gefährlichen Lage hielt gerade die ukrainische Bevölkerung treu zu Österreich, die Polen gingen dagegen überall Hand in Hand mit feindlichen Truppen gegen Österreich vor. Unter dem Einflusse dieser Ereignisse wurde auf Grund des Dekretes der Hofkommission vom 23. Oktober 1812, Z. 1859, mit dem Gubernialerlasse vom 18. Juni 1813, Z. 41.199, angeordnet: „daß der Unterricht der Dorfjugend bloß in der Muttersprache erteilt werden soll, in Stadtschulen außer der nationalen auch in der deutschen.“

Die Schulaufsicht erster, zweiter und dritter Instanz lag aber in den Händen des polnischen Klerus und dieser war gerade eifrigst bemüht, die ukrainische Sprache von den Schulen fernzuhalten. Der Gubernialerlaß vom 9. Februar 1792 ordnete an, daß in Volksschulen allwöchentlich zwei Stunden der Unterricht des Lesens und Schreibens in ukrainischer Sprache erteilt werde. Sowohl diese Verordnung als auch die vom 13. Juni 1813 wurde aber nicht durchgeführt. In Galizien bürgerte sich schon zu jener Zeit der alte polnische Brauch ein, daß Verordnungen zu Gunsten des ukrainischen Volkes, falls solche je einmal erschienen sind, gar nicht beachtet wurden.

Gegen das willkürliche Gebahren des polnischen Klerus beschwerten sich nun einzelne Gemeinden und griechisch-katholische Dekanate beim Konsistorium. Letzteres intervenierte beim Gubernium und forderte die Durchführung der Verordnungen über den Unterricht der ukrainischen Sprache in den Volksschulen, insbesondere die Durchführung der Bestimmung, daß für die ukrainische Schuljugend der Religionsunterricht in ukrainischer Sprache erteilt werde. Sämtliche Interventionen, Forderungen und Bemühungen blieben aber erfolglos.

Mit der Neubelebung der ukrainischen Schulen beschäftigte sich eifrig der Metropolit Michael Lewytskyj. Er sammelte bei den ukrainischen Gemeinden die nötigen Geldmitteln zur Gründung der Schulen und beabsichtigte aus Privatmitteln ukrainische Schulen zu eröffnen. Das Gubernium antwortete jedoch verneinend mit dem Reskripte vom 16. Juli 1816, Z. 29.399. Der Metropolit wendete sich abermals an das

Gubernium am 13. August 1816, das Gubernium beharrte aber auf seinem früheren Standpunkte, indem es in der Zuschrift vom 13. September 1816 eröffnete: „Daß die ruthenische Sprache eine Mundart sei . . . die noch ganz ungebildet ist und deßhalb nicht zum Gegenstande des Schulunterrichtes gemacht werden kann . . . ob es nicht heilsam wäre, den Unterricht im Lesen und Schreiben nach der polnischen Sprache zu erteilen, um den Geist des Separatismus unter den Bewohnern einer und derselben Provinz, ja einer und derselben Ortschaft nicht noch mehr zu nähren. Sollte der Metropolit für dieses nicht stimmen können, so wird das Gutachten, ob die ruthenische Sprache nicht mit lateinischen Buchstaben geschrieben und so beim Volksunterrichte gebraucht werden kann, ersucht¹.

Die hier angegebenen Motive waren aber offenbar nicht stichhältig. Vor allem war das galizische Gubernium nicht berufen, über das Wesen der ukrainischen Sprache zu entscheiden, da es ihr an der notwendigen Einsicht in diese Frage offenbar gebrach. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die ukrainische Sprache bekanntlich noch lange Jahre nach dem Verfall des ukrainischen Staates als diplomatische Sprache der Nachbarstaaten beibehalten wurde². Ein Zeugnis dafür finden wir auch in polnischen Quellen.

Was dann die zweite Bemerkung betrifft, daß die Beibehaltung der ukrainischen Sprache in den Volksschulen den Separatismus beider Nationen nähren werde, so liegt ihre

¹ Annales, pag. 994.

² „Diese ruthenische Nationalsprache lebte im Volke und in Schrift in der zweiten Periode des politischen und literarischen Lebens der Ruthenen unter der Herrschaft der Litauer-ruthenischen Großfürsten und der polnischen Könige viele Jahrhunderte fort. Bis ins XVII. Jahrhundert war sie die Hof- und Kanzleisprache der litauischen Fürsten, der moldauischen Hospodare und zum Teile auch der polnischen Könige. Die diplomatischen Korrespondenzen aller Fürsten von Nordost-Europa — die polnischen Könige und krimischen Chanen nicht ausgenommen — wurden in dieser Sprache gepflogen. Gesetze wurden in ruthenischer Sprache für ganz Litauen und die ruthenischen Länder geschrieben.“ (Istor.-Oszerk osnov. Halycko-ruskoj Mat. 1850 vom Universitätsprofessor **Jakob Hołowackyj**.)

Unstichhältigkeit ganz offen zutage, wenn man bedenkt, daß in Ostgalizien nur eine geringe Anzahl polnischer Kolonisten wohnte, während die weitaus überwiegende Anzahl der Bevölkerung ukrainisch war und als bodenständige Bevölkerung wenigstens den Anspruch haben sollte, im Volksschulwesen mit der polnischen Bevölkerung gleichbehandelt zu werden.

So können wir verstehen, wo die Ursache des Verfalls des unter Josef II. so mächtig aufblühenden ukrainischen Schulwesens zu suchen ist; wieso die polnischen Gutsherren ukrainische Lehrer und Kirchensänger zwangsweise dem Militärdienst überliefern konnten¹; warum die zahllosen Beschwerden der griechisch-katholischen Konsistorien unbeantwortet lagen², weshalb das Gubernium die Abschaffung der ukrainischen Sprache von den Volksschulen geduldet hatte; wieso die Kreisämter berichten konnten, daß der Unterricht in den ukrainischen Schulen russisch erteilt werde und dabei forderten, man möge die ukrainischen Schulen in polnische verwandeln³; warum die Verwaltungsbehörden dem polnischen Klerus bei der willkürlichen Überführung der Ukrainer zum römisch-katholischen Ritus behilflich waren, und warum endlich die Landesregierung an die Zentralregierung immer berichtete, daß die Ukrainer sich von Österreich loslösen und mit Rußland verbinden wollen.

Auf die erste abschlägige Antwort des Guberniums vom 17. Juni 1816 beschwerte sich der Metropolit M. Lewytzkyj beim Kaiser Franz I. in der Denkschrift vom 1. August 1816, Z. 148. Die Hofkanzlei forderte nun das Gubernium auf, sich zur eingebrachten Beschwerde näher zu äußern. In seiner Antwort vom 13. Dezember 1816, Z. 54.733 gab das Gubernium als das Hauptargument seiner abschlägigen Stellung folgendes an: „Es könne für eine aufgeklärte, liberale und gerechte Regierung, wie die österreichische, keine politischen Gründe geben, in Galizien den Unterricht der polnischen

¹ Die Lehrer und Kirchensänger waren mit der Verordnung vom 2. September 1788 infolge der Hofentschließung vom 2. März 1788 von dem Militärdienste befreit.

² Annales, pag. 638—988.

³ Annales, pag. 996.

Sprache abzuschaffen. Sie könne Parteigeist weder wünschen noch bezwecken, und wenn ja auch Rücksichten der Politik erwogen werden sollten, dürfte es sicher minder rätlich sein, statt der polnischen die ruthenische Sprache zu verbreiten, nachdem solche nur eine Abartung der russischen ist“¹.

Kaiser Franz I. begnügte sich aber mit dieser Feststellung nicht und ordnete die Berufung einer Hofunterrichtskommission an, zu welcher sowohl polnische als ukrainische Erzbischöfe sowie polnische und ukrainische Oberaufseher der Volksschulen eingeladen wurden. In dieser Kommission, welche unter dem Vorsitz des Gubernators Fr. Hauer abgehalten wurde, erklärte der polnische Erzbischof Ankwic, daß die ukrainische Sprache nur eine Mundart der **polnischen** Sprache sei und daß es deshalb überflüssig sei, sie in den Schulunterricht einzuführen. Diese Auffassung eignete sich jetzt auch das Gubernium an, obwohl es in seinem Berichte vom 13. Dezember 1816 die ukrainische Sprache noch als eine Mundart der russischen darstellte. Daraus ist leicht zu ersehen, wie man den Wert der Aussagen des damaligen Guberniums einschätzen soll.

Die Wiener Kreise mußten aber eine andere Meinung von der ukrainischen Sprache gehabt haben, da man über die Einwendungen des galizischen Guberniums zur Tagesordnung überging und mit der ah. Entschliebung vom 16. Oktober 1817 der ukrainischen Sprache in der Volksschule bedeutende Rechte zuerkannte; die Oberaufsicht über die ukrainischen Schulen wurde dem griechisch-katholischen Konsistorium anvertraut. „Die Oberaufsicht über katholische Schulen, welche von Kindern sowohl des lateinischen als auch des griechischen Ritus besucht werden, steht nach der ah. Entschliebung vom 25. April 1818, Z. 4511, dem Bischofe und Konsistorium jenes Ritus zu, welchem die Mehrheit der der Schule zugewiesenen Kinder angehört“².

Das Gubernium fand aber mit Hilfe der polnischen Geistlichkeit ein anderes Mittel, um die ukrainische Sprache

¹ Iwan Franko, *Materiały do kulturnoji istoriji Hałyckoji Rusy*. (Materialien zur Kulturgeschichte der galizischen Ukraina.) Lemberg 1902.

² Helfert, § 872, 3. Bd., S. 513.

in den Volksschulen dennoch nicht zuzulassen und die Oberaufsicht* über das gesamte Volksschulwesen in Ostgalizien nach wie vor dem polnischen Klerus zu überlassen.

Auf Anregung des polnischen Erzbischofs Ankwicz bildete das Gubernium besondere Kommissionen zur Durchführung der genannten kaiserlichen Entschliebung. Anstatt die Zahl der inskribierten Jugend zur Grundlage zu nehmen, waren die Kommissionen von der Zahl der frequentierenden Schuljugend ausgegangen. Dabei hat man (nach den Dokumenten, die sich im griechisch-katholischen Konsistorium in Lemberg befinden) vor der Amtierung der Kommission alle Mittel angewendet, um die griechisch-katholische Jugend von der Schule zu entfernen. So sollten die Kommissionen überall die Mehrheit der römisch-katholischen Schuljugend vorfinden. Dem polnischen Klerus war es nicht schwer dies durchzusetzen, zumal sämtliche Volksschulen bisher unter seiner Aufsicht standen. Die Lehrer waren von diesem Klerus berufen und von ihm abhängig. Den Protest ukrainischer Geistlichkeit gegen ein solches Verfahren nahm man gar nicht zur Kenntnis. Berichte des Guberniums und des polnischen Konsistoriums über die Resultate der kommissionellen Feststellung waren gleichlautend und stimmten darin überein, daß die Anzahl der ukrainischen Schuljugend in Ostgalizien so gering ist, daß sämtliche bis jetzt bestandenen Volksschulen auch weiter unter der Aufsicht des polnischen Konsistoriums verbleiben sollen. Die Zentralregierung nahm diese Berichte zur Kenntnis und so blieben sämtliche bis jetzt begründeten Volksschulen unter der Oberaufsicht des polnischen Konsistoriums.

Um das willkürliche Vorgehen solcher Kommissionen zu veranschaulichen, werden wir die Einwohnerzahl einiger ostgalizischer Städte nach ihrem Ritus im Jahre 1817 anführen¹, wobei wir bemerken, daß die Trivialschulen in denselben auch weiterhin unter der Oberaufsicht des polnischen Konsistoriums verblieben und der Unterricht ausschließlich in polnischer Sprache erteilt wurde.

¹ Die Bevölkerungsanzahl wurde den Schematismen, die von den lateinischen und griechisch-katholischen Konsistorien für das Jahr 1817 zusammengestellt wurden, entnommen.

Stadt-Pfarre	Röm.-kath. Ritus		Griech.-kath. Ritus	
	Anzahl der Gemeinden, welche der Pfarre angehören	Anzahl der Seelen	Anzahl der Gemeinden, welche der Pfarre angehören	Anzahl der Seelen
Zydacziw	12	702	1	974
Bohorodczany	7	243	2	1413
Hałytsch	8	328	1	801
Lysiec	5	207	2	1068
Sołotwyna	13	366	2	1152
Tyśmenyia	17	611	1	2890
Pistyń	8	332	2	1656
Kuty	20	966	2	2433
Kossiw	12	566	1	1903

Aus dem obigen Ausweise¹ ersehen wir, daß das Bürgerthum der angeführten Städte zu jener Zeit noch ukrainisch war und das polnische Element auf dem Lande der ukrainischen Volksmasse gegenüber nur verschwindend gering war. Jenes bestand hauptsächlich aus den Angehörigen und dem Gesinde der Gutsherren. Die Gutsherren pflegten aber ihre Kinder nicht in den öffentlichen Trivialschulen, sondern zu Hause durch Privatlehrer zu unterrichten. Das Gesinde der Gutshöfe konnte die Kinder wegen großer Entfernung der Schulen nicht in die öffentlichen Schulen schicken. Unter solchen Umständen fand man in den meisten Trivialschulen Ostgaliziens nur einzelne römisch-katholische Schüler; daher mußte die Ortsschulaufsicht, das heißt die polnischen Pfarrer für die Zeit der Amtierung der Gubernialkommission so viele Kinder griechisch-katholischen Ritus von der Schule fernhalten, daß die wenigen römisch-katholischen doch eine Mehrheit über die in der Schule anwesenden ukrainischen Kinder bilden könnten.

¹ Die Ziffern über die Angehörigen des griechisch-katholischen Ritus wurden der „*Consignatio Cleri et Parochiarum ritus gr.-cath. Dioecesis Leopoliensis et Stanislavopolensis 1817 anni*“, und die Ziffern über die Angehörigen des römisch-katholischen Ritus dem „*Schematismus Cleri rit. lat. 1817 anni*“ entnommen.

Die auf solche Art gewonnene Statistik des Glaubensbekenntnisses bildete den Ausgangspunkt für die Schulpolitik auch in nationaler Hinsicht bis zum Jahre 1849. Bei weitem glücklicher waren hinsichtlich der Volksbildung die Juden und die Protestanten, welche mit dem polnischen Klerus gar nicht in Berührung traten. Die ukrainische Bevölkerung Galiziens betrug im Jahre 1817 1,638.131 Köpfe¹ und besaß keine einzige Trivialschule, wo sie wenigstens den Unterricht des Lesens und Schreibens in ukrainischer Sprache genießen konnte; die Juden, die damals 204.977² Köpfe zählten, besaßen bereits im Jahre 1786 13 Schulen, ihre Zahl wuchs bis zum Jahre 1803 auf 107 und im Jahre 1815 „genehmigte der Kaiser die Errichtung einer Realschule für die Judenschaft in Brody“³. Dabei muß bemerkt werden, daß „die jüdischen Schulen nach dem Muster der Normalschulen organisiert waren. Ein besonderes Seminarium bei der Lemberger Normalschule sollte die Kandidaten auf die Lehrerposten bei den jüdischen Schulen heranbilden“⁴. Die Regierung sorgte auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Juden. Es stand ihnen frei, Grund und Boden anzukaufen und Gewerbe zu treiben. Für die am Lande ansässigen Juden wurden Gehöfte gebaut, Fluren und Wiesen zugeteilt und Geldspenden für den Ankauf von lebendem und totem Wirtschaftsinventar erteilt. Vor der Verwaltung und dem Gerichte genossen die Juden gleiche Rechte mit der übrigen Bevölkerung⁵. In allen diesen Beziehungen stand ihnen die ukrainische Bevölkerung nach.

Über die tatsächliche Sachlage in Galizien besaß die damalige Zentralregierung nur verschwommene und unklare

¹ Consignatio Cleri et parochiarum ritus gr.-cath. Dioecesis Leopoliensis, Stanislao-polienensis et Peremysliensis.

² Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates von **Joseph Max Freiherrn von Lichtenstern**, Wien 1817, 2 Teil, S. 1073.

³ Neues Archiv für Geschichte, Staatskunde, Literatur und Kunst, 1. Jgg., 1829, Nr. 38. Von Dr. **M. Stöger**, k. k. Professor der Statistik zu Lemberg.

⁴ Z przeszłości Galicyi (Aus der Vergangenheit Galiziens). Lemberg 1895.

⁵ Ibidem, S. 41–42.

Kenntnisse, da die Landesverwaltung, einmal in den Dienst der Polen getreten, stets darauf bedacht war, zu berichten, daß im Lande alles nach den bestehenden Gesetzen vor sich gehe. Die Zentralregierung schenkte nun den Berichten eigener Verwaltungsorgane mehr Gehör, als den Beschwerden der Ukrainer.

Über den Stand des Volksschulwesens berichtete das galizische Gubernium an die Zentralregierung wie folgt: „Im Jahre 1843 bestanden 81 deutsche, 1113 slavische Volksschulen, darunter 190 polnische und 921 ukrainische, außerdem 1 ungarische, 1 armenische und 938 gemischte Schulen. Aus diesem Berichte wäre zu schließen, daß das ukrainische Schulwesen sich am schönsten entwickelt hatte — tatsächlich war es aber gerade umgekehrt.

In Wirklichkeit waren die genannten 921 ukrainischen Schulen durchwegs private Pfarrschulen. Der Unterricht wurde in den Privatwohnungen der Kirchensänger oder der Pfarrer, somit in den für den Schulunterricht äußerst ungeeigneten Lokalen erteilt. In den Gemeinden, welche eigene Schulgebäude besaßen, wurde der Unterricht in der Regel nur in der warmen Sommerzeit — wegen sonstigen Mangels an Heizmaterial — abgehalten. Eine Ausnahme bildeten nur die Schulen in den Domänen und eine kleine Anzahl Schulen in den Privatgütern. In den Pfarrschulen erteilten die Kirchensänger gegen eine sehr kleine Entlohnung in natura den Unterricht.

Von 938 Schulen höheren Typus, welche den Namen „gemischte Schulen“ führten, weil es vorgeschrieben war, in ihnen den Unterricht in polnischer, ukrainischer und deutscher Sprache zu erteilen, waren nur zirka 50 Trivialschulen unter der Oberaufsicht des griechisch-katholischen Konsistoriums. Nur eine einzige Hauptschule in Lawriw war von den Basilianermönchen erhalten. Alle übrigen öffentlichen Volksschulen verblieben unter der Oberaufsicht des polnischen Konsistoriums, ungeachtet dessen, daß nach der offiziellen Statistik die Zahl der griechisch-katholischen Glaubensgenossen 2,123.235, die der römisch-katholischen 2,100.545¹ in Galizien betrug.

¹ Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1842, zusammengestellt von der Kaiserl. Direktion der administrativen Statistik.

Die Schulen, welche dem polnischen Konsistorium unterstellt waren, konnte die ukrainische Schuljugend sich gar nicht zunutze machen, da in diesen der Unterricht nur in polnischer und deutscher Sprache erteilt wurde. Deswegen mußte eine jede Gemeinde nach Möglichkeit eine private Pfarrschule erhalten und so wuchs die Zahl der ukrainischen Privatschulen auf 921. Die Hintansetzung der zugestandenen Rechte der ukrainischen Sprache wurde durch lange Jahre fortgeführt, trotz kategorischer Befehle der Regierung, daß in den Volksschulen, welche unter der Oberaufsicht des polnischen Konsistoriums standen, der Unterricht der ukrainischen Sprache erteilt werde¹. Solche Befehle der Regierung blieben ohne Erfolg und, wie die offizielle Statistik² zeigt, erteilte man in keiner einzigen Volksschule, welche dem polnischen Konsistorium unterlag, den Unterricht der ukrainischen Sprache. Das polnische Konsistorium stand über den bestehenden Gesetzen. Gemischte Schulen fand man in Wirklichkeit bloß unter denjenigen, welche den griechisch-katholischen Konsistorien unterlagen; alle Schulen, die unter der Oberaufsicht des polnischen Konsistoriums standen, waren polnische Schulen, in denen man auch den Unterricht der deutschen Sprache erteilte.

Nicht besser verhielt es sich mit den Mittelschulen.

Den Unterricht in den Mittelschulen erteilte man in deutscher Sprache, die polnische Sprache bildete jedoch stets einen Unterrichtsgegenstand, die Schuljugend war aber auch ohnedies im polnischen, äußerst chauvinistischen Geiste erzogen. Es wurde ihr die Mißachtung dessen, was ukrainisch war, eingepflicht, der Wiederaufbau Polens als Ideal hingestellt, das sie mit all ihren Kräften anstreben sollte. So oft es den Polen mit Hilfe der Landesregierung gelungen war, den Wiener Kreisen die Ansicht beizubringen, daß die ukrainische Bevölkerung zur Losreißung von Österreich strebe, wurden die Ukrainer von dem Lehrkörper entfernt und bis zum Jahre 1849 kein einziger Katechet ukrainischer Nationa-

¹ Landes-Präsidial-Erlaß vom 23. Februar 1850, Z. 548.

² Detail-Konskription der Volksschulen der k. k. statistischen Zentral-Kommission für das Jahr 1865.

lität in die Mittelschulen aufgenommen. Der Lehrkörper bestand überall aus Polen.

Die österreichische Regierung führte unter beträchtlichen Geldopfern deutsche Kolonisten in Galizien ein, führte deutsche Unterrichtssprache in den Schulen ein, besetzte sämtliche einflußreichere Stellen mit dem eingeführten Beamtenpersonale, um so die Einimpfung des österreichischen Staatsgedankens in die galizische Bevölkerung durchführen zu können. Dennoch wurde der österreichische Staatsgedanke nicht nur der galizischen Bevölkerung nicht beigebracht, sondern im Gegenteil übernahmen sogar die Söhne des Beamtenpersonals infolge des Einflusses der Schule die Idee der Wiederherstellung Polens in seinen historischen Grenzen und nahmen aktiven Anteil an den polnischen Aufständen¹.

Diesen unerwünschten Erfolg hatte Österreich mehreren Ursachen zu verdanken. Vor allem bestand die von draußen eingeführte Beamtenschaft in überwiegender Mehrheit aus gar nicht charakterfesten Elementen. Die Polen unterzogen sich gern der Mühe, die Privatangelegenheiten und die Charakterzüge eines jeden auszuforschen, um dann jeden in seine Achillesferse zu treffen. Nachdem die Beamtenschaft für die polnische Sache gewonnen worden war, führte man beim unermüdlichen Eifer des polnischen Klerus für die nationale Sache mit Hilfe der Volksschule die Polonisierung durch, und zwar mit noch besserem Erfolge als zur Zeit des alten Polenreiches. So wurde im ganzen Lande anstatt der österreichischen Staatsidee die polnische gekräftigt und verbreitet.

Als das erste Opfer dieser Tendenz fiel zunächst auf Grund der Beschlüsse der Landstände mit ah. Entschliebung vom 15. April 1812 der Schulzwang und im Jahre 1826 wurden die Gutsherren von den Lasten des Baues und der Erhaltung der Schulen enthoben. Ferner waren die Dominien verpflichtet, unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden die Rekruten auszuheben. Sie nützten nun diese Gelegenheit aus und rekrutierten vor allem die Dorfschullehrer und die

¹ Stanisław Schnür Peplowski, *Z przeszłości Galicyi, Lemberg* 1895. S. 300—301.

Kirchensänger, welche in den ukrainischen Pfarrschulen den Unterricht versahen, trotzdem sie auf Grund der bestehenden Gesetze von dem Militärdienst befreit waren¹. Diese gesetzwidrige Rekrutierung der Kirchensänger erstreckt sich trotz der Beschwerden des griechisch-katholischen Konsistoriums auf eine Reihe von Dekaden². Sie artet gegen 1815 derart aus; daß die Mehrheit der griechisch-katholischen Pfarreien wegen Mangel an Kirchensängern den Kirchengesang einstellen mußte. Erst im Jahre 1826 finden wir im „Schematismus für die Königreiche Galizien und Lodomerien“ Angaben, daß in 54 Pfarrschulen 29 Kirchensänger ihnen beim Unterricht behilflich waren. Als sich aber das griechisch-katholische Konsistorium über das gesetzwidrige Verhalten der Verwaltungsbehörden bei der Rekrutierung der Kirchensänger beschwerte, erhielt es vom Gubernium zur Antwort, daß es Pflicht der Seelsorger ist, den Pfarrkindern die Religion, das Lesen, Schreiben und Rechnen in polnischer Sprache beizubringen. „Auf andere Gegenstände soll sich der Unterricht nicht ausdehnen.“ . . . Der zitierte Gubernialerlaß bezog sich auf die Pfarrschulen, welche die Gemeinden mit eigenen Mitteln erhielten, ungeachtet der Abgaben für öffentliche Schulen; ferner ist zu beachten, daß dieser Erlaß den griechisch-katholischen Seelsorgern befahl, in den Pfarrschulen die polnische Sprache anzuwenden, obgleich der frühere Gubernialerlaß vom 22. Mai 1818, dessen Rechtskraft nicht erloschen war, die ukrainische Sprache nicht nur in den Pfarrschulen, sondern auch in den öffentlichen Trivialschulen anerkannte. Dennoch befahl das Gubernium — allen bestehenden Gesetzesvorschriften entgegen — selbst in den privaten Pfarrschulen, ja sogar den ukrainischen Seelsorgern, den Unterricht in polnischer Sprache zu erteilen. So waren die ukrainischen Seelsorger gezwungen, die Pfarrkinder in fremder, ihnen unverständlicher Sprache zu unterrichten.

Die Landesregierung überhäufte das griechisch-katholische Konsistorium mit Verordnungen, Aufrufen und detail-

¹ Vergl. Verordnung vom 2. September 1788 infolge der Hofentschließung vom 2. März 1788.

² Annales, pag. 984—1011.

lierten Entwürfen, beseitigte aber, wie gesagt, den Schulzwang und hob die Konkurrenzpflicht der Gutsherren ab, so daß die Pfarrer gezwungen waren, für die Unterkunft der Pfarrschulen selbst zu sorgen und für die Kosten selbst aufzukommen. Dazu ist noch hervorzuheben, daß die Pfarrschulen den Dominien ein Dorn im Auge waren und daß sie alle Mittel anwendeten, um gegen sie Stimmung zu machen.

Die Landesregierung ging, wie gesagt, in jeder Beziehung Hand in Hand mit den Polen zusammen und so gelang es den letzteren, die Verhältnisse des ukrainischen Volkes in jeder Hinsicht ganz so, wenn nicht ärger zu gestalten, wie im ehemaligen Polenreiche. Wir fassen es kurz zusammen:

Das ukrainische Volk war zwar nicht de jure aber de facto geächtet. Die Bauern des Bodens beraubt, erlagen fast den Fron- und Robotlasten, verendeten unter den Stockhieben oder irrten im Dunkeln, jedweder elementarer Bildung beraubt. Ein jeder Protest gegen die drückende Ordnung wurde als Räubertum gebrandmarkt und mit dem Galgen bestraft, wobei die Verurteilten selbst des religiösen Trostes nicht teilhaftig werden konnten, da die ukrainische Geistlichkeit in polnischer Sprache gebildet, die ukrainische Sprache nicht beherrschte. Die gebildeten Ukrainer wurden von sämtlichen öffentlichen Ämtern ferngehalten. Dem ukrainischen Klerus war zwar die Hochschulbildung nicht vorenthalten, jedoch wurde die ukrainische Geistlichkeit so karg dotiert, daß sie gezwungen war der physischen Arbeit beim Ackerbau nachzugehen, um sich das tägliche Brot zu verschaffen. Über die ukrainische Kirche, ihren Klerus und ihre Bekenner, verfügten die polnischen Gutsherren und der polnische Klerus. Die Oberaufsicht der Bildung des ukrainischen Volkes, wurde dem polnischen Klerus anvertraut.

Nun verblieben aus der Zeit des ehemaligen Polenreiches noch die ukrainischen Pfarrschulen, welche die Aufgabe hatten, dem ukrainischen Volke wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Diese Pfarrschulen standen aber der Polonisierung im Wege, daher wendete man alle Mittel an, um dieses Hindernis zu beseitigen. Vorläufig wurde

angeordnet, in diesen Schulen den Unterricht in polnischer Sprache zu führen. Aber auch dies genügte den Polen nicht. Man griff zur Abschaffung der ukrainischen Pfarrschulen. So wurden die Bande zwischen den Bauern und der Kirche allmählich gelockert und das ganze Leben des Bauern begann sich in der Dorfschenke zu konzentrieren, der Schankwirt gelangte zum Einflusse auf die Bauernmassen, die Einkünfte der Gutsherren und der Juden steigerten sich. Das dem Alkohol frönende Volk verwilderte und wurde zu schwach, um sich gegen die erhöhten Fronleistungen zu wehren. So erfüllten sich die Träume der polnischen Gutsherren: „Gebt uns Juden für unsere Arenden und Sklaven zum Ackerbau und wir wollen Verzicht tun auf alle Weisheit der Deutschen für immer und ewiglich!.“

Auch die Beseitigung griechisch-katholischer Katecheten von der Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen höheren Typus sowie in den Mittelschulen konnte für die religiöse Erziehung keine erfreulichen Resultate erzielen. Die ersten Religionskenntnisse erhielt das Kind im Elternhause, von der Mutter erlernte es das Gebet. In der Schule stieß das Kind sofort an das Verbot, Gebete in der Muttersprache zu verrichten und hörte die Gebete in fremder unverständlicher Sprache. Sowohl von den Schulkollegen als auch von den Katecheten bekam das Kind nur zu oft schmählische Worte über sein und der Eltern Bekenntnis zu hören. Allgemein äußerten sich die Polen über den griechisch-katholischen Ritus als das Glaubensbekenntnis der Bauern. Während der langen Schulzeit vergaß das Kind das von der Mutter erlernte Gebet und anderseits konnten die Katecheten, die über die religiösen Überzeugungen der Kinder spotteten, keineswegs heilsam auf das religiöse Leben des Kindes einwirken, daher verließ die ukrainische Jugend die Schulbank mit religiösem Indifferentismus. Wie intolerant der polnische Klerus zum griechisch-katholischen Ritus sich verhielt, zeigt der Umstand, daß der polnische Episkopat den Eltern mit Exkommunikation drohte, wenn sie ihre Kinder in solche

¹ Untersuchung der Beschwerden des galizischen Adels polnischer Nation über die österreichische Regierung, Jassy 1790. S. 124.

Schulen schickten, wo ukrainische Seelsorger den Unterricht erteilten¹.

Die ukrainische Schuljugend wurde in den öffentlichen Schulen im feindlichen Geiste erzogen und widmete sich nur selten dem Priesterstande, da sie gesehen hat, daß die Absolventen der Theologie schwer arbeiten mußten, um die niedrigste Lebensstufe der Bauern zu erreichen. Die Jugend verließ deshalb den Glauben und die Nationalität ihrer Väter und ging in das feindliche Lager über, um bequemer leben zu können. Die ukrainischen Absolventen der Mittelschulen traten fast sämtlich zum römisch-katholischen Ritus über, der Rest der treuen Anhänger der ukrainischen Nation und der griechisch-katholischen Kirche war aber unzureichend, um nur den Bedarf an griechisch-katholischen Seelsorgern zu decken. Die Nachkommen der ukrainischen Adeligen, welche letztere im Kampfe um die nationalen Ideale die Grundlagen ihrer materiellen Existenz und oft das Leben eingebüßt hatten, gingen jetzt massenhaft ins feindliche Lager über, verleitet durch die geschilderte Erziehungsmethode in den Schulen. Das ukrainische Volk verlor infolge der polonisatorischen Schulerziehung nicht nur die Reste seines Adels, sondern auch das vermögende Bürgertum.

Zur Ausrottung des ukrainischen Bürgertums wurden in Polen gegen dasselbe Sondergesetze erlassen, wie wir es im I. Teile unserer Arbeit dargestellt haben. Um gegen das ukrainische Bürgertum eine vernichtende Konkurrenz führen zu können, siedelte man in den ukrainischen Städten deutsche

¹ Auf die Einsprache des Metropolitens Joseph Weljamin Rutskyj erlaubte Papst Paul V. dem ukrainischen Klerus in der Ukraina Schulen zu gründen und verlieh denselben die Privilegien, welche die Jesuitenschulen genossen: „*indulgentias concessas sodalibus Clericorum regularium societatis Jesu*“. Der polnische Episkopat drohte auf der Synode in Krasnostaw (1644) den Eltern des römisch-katholischen Ritus, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken: „*Prohibemus, ne ulla ratione ad suas scholas praesertim Chelmae Catholicas latinos recipere possint et ne quispiam parentum catholicorum latinorum sub poena excommunicationis per officium nostrum monitione praemissa irrogante mittere audeat, et etiam studiosis catholicis poenam interimamus, si ipsorum scholas frequentaverint*“ (Kirchen- und Staatssatzungen, S. 857).

Bürger an und verlieh denselben weitgreifende Privilegien und da es sich als unzureichend erwies, spielte man gegen ukrainische Bürger die Juden aus. Allen diesen feindlichen Umtrieben der Polen zum Trotz hat sich doch das ukrainische Bürgertum in Galizien bis zur Einverleibung durch Österreich erhalten. Erst die Erziehungsmethode polnischer Seelsorger in den Schulen brachte es dahin, daß das ukrainische Bürgertum sein Volk und seine Kirche verriet und in den Dienst seiner Feinde überging.

Der polnische Klerus verstand die Schule — diese Wohltat für die Menschheit — in eine vernichtende Waffe gegen die ukrainische Nation zu verwandeln.

So stand die Unterdrückung des ukrainischen Schulwesens mit der gewaltsamen Überführung der ukrainischen Bevölkerung zum römisch-katholischen Ritus in engstem Zusammenhang miteinander.

Der polnische Klerus überführte mit Gewalt oder Arglist das ukrainische Volk zum römischen Ritus, um es dann unter dem Einflusse der Kirche desto leichter polonisieren zu können. Gleichzeitig beseitigte er von den ukrainischen Schulen die ukrainische Muttersprache, das ukrainische Lehrpersonal und den ukrainischen Klerus, um mit Hilfe der Schulen die höheren ukrainischen Volksschichten zu polonisieren. Diese mit allen Mitteln betriebene Polonisierungsarbeit unter dem ukrainischen Volke, sollte den Polen allüberall im Lande polnische nationale Minderheiten und Sprachinseln schaffen, um auf Grund dieser Minderheiten das Recht zu erlangen, sich in die Angelegenheiten des ukrainischen Volkes einzumengen oder sogar als „Vertreter“ der Bevölkerung aufzutreten, um die Bevölkerung und Landesschätze für sich auszubeuten.

Polen war stets bestrebt sich darauf zu berufen, daß es die Aufklärung und die westeuropäische Zivilisation in die ukrainischen Länder gebracht hat.

Die Beseitigung der ukrainischen Sprache von den Schulen rechtfertigten die Polen mit der Notwendigkeit der Verbreitung der allgemeinen Bildung durch die Annäherung des ukrainischen Volkes an die westeuropäische Kultur. Die

ukrainische Sprache — behaupteten die Polen — sei nur eine Mundart der polnischen Sprache und die Einführung eines Dialektes in die Schulen wäre für die allgemeine Aufklärung höchst nachteilig.

Was aber die massenhafte Überführung der ukrainischen Bevölkerung zum römisch-katholischen Ritus betrifft, so haben die Polen überall hinausposaunt, daß dies bloß eine Abwehraktion sei, zumal angeblich die Ukrainer schon früher eine Million Masuren für ihr Glaubensbekenntnis gewonnen hätten. Die polnische Presse erläuterte diese Angelegenheit weit und breit und forderte den polnischen Klerus auf, Revanche zu üben. Pater **W. Chotkowski** schrieb folgendes: „Nach der Teilung Polens wurde das Ukrainisieren des polnischen Volkes fortgesetzt . . . Von der polnischen Bevölkerung sind über eine Million Köpfe, zugunsten der griechischen Kirche verfallen¹.“

Somit ist es notwendig, diese Frage auf Grund statistischer Daten zu beleuchten.

In der ersten Hälfte unserer Arbeit haben wir bereits bewiesen, daß unter der Regierung Polens der ukrainische Adel (Bojaren) teils ausgerottet, teils wirtschaftlich ruiniert wurde und der spärliche Rest — um sich am Leben zu erhalten — den römisch-katholischen Glauben angenommen hat. Dergleichen wurde auch das ukrainische Bürgertum wirtschaftlich ruiniert — oder zum römischen Ritus überführt und polonisiert.

Noch zu Anfang des XVI. Jahrhunderts reichte das ukrainische Siedlungsgebiet bis über die Weichsel². Im XVII. Jahrhundert reichten die ethnographischen Grenzen der Ukrainer bis Krakau³. Infolge der Polonisierung ukrainischer Dörfer in Westgalizien wuchs die römisch-katholische Diözese

¹ X. Władysław Chotkowski, *Kościół w Galicyi*. S. 399.

² *Starożytna Polska*, Tom. II, pag. 335.

³ Mizleri *Historiarum Poloniae et m. d. Lithuaniae scriptorum collectio* I, pag. 418, quae Carpathios montes attingit non longe ab urbe Cracovia. Confirmat hoc etiam querela deputati Laurentii Drewicki ex a. 1620. regi Sigismundo exhibita, in qua citat sigillationem Ecclesiarum rit. gr.-cath. et conversionem in stallas monasteriorum in circuitu Cracoviensi.

von Peremyschl derart an, daß sich die Notwendigkeit ergab, noch eine neue Diözese zu Tarnow zu bilden. Ein Zeugnis hiefür finden wir in der Schrift „Wiadomości o miescie Jarosławiu“ von **Franz Siarczyński** (polnisch): „Wie zahlreich hier (das heißt in Westgalizien) die Ruthenen (Ukrainer) im Verhältnis zu den römisch-katholischen Glaubensgenossen waren, läßt sich daraus schließen, daß während im Jahre 1660 die römisch-katholische Diözese Peremyschl 150 Pfarreien mit 140.000 Seelen zählte, gleichzeitig die ruthenische (ukrainische) Diözese Peremyschl 3.400 Kirchen und gegen 3,000.000 Seelen aufgewiesen hat“.¹ Gegenwärtig zählt die griechisch-katholische Diözese Peremyschl 1.200 Kirchen und 1,144.190 Seelen. Dafür aber zählt die römisch-katholische polnische Diözese Peremyschl 1,138.918 Seelen und die von ihr getrennte Tarnower Diözese 808.042 Seelen, zusammen 1,946.960 Seelen. Dabei aber muß bemerkt werden, daß eine beträchtliche Zahl polonisierter ukrainischer Bevölkerung der Krakauer Diözese einverleibt wurde. Somit hat das ukrainische Volk zur Zeit des ehemaligen Polnischen Reiches lediglich auf dem Gebiete West- und Mittelgaliziens infolge der Überführung zum römisch-katholischen Ritus 1,500.000 Seelen zugunsten der Polen verloren.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß zur Zeit des ehemaligen Polnischen Reiches eine Million Masuren zur griechisch-katholischen Kirche überführt worden sind. Wir haben vielmehr das Gegenteil konstatiert. Wie wäre dies auch möglich, wenn man erwägt, daß die griechisch-katholischen Glaubensgenossen unter polnischer Herrschaft ärger verfolgt und bedrückt wurden, als unter den Türken und Tataren?

Das Gleiche gilt aber auch von der Zeit der österreichischen Regierung. Wir werden nun versuchen, diese Behauptung auf Grund der Operate des statistischen Zentralbüros in Wien zu beweisen. (Siehe Tabelle IV, S. 228.)

¹ Relatio ad s. sedem Apostolicam Alexandrum VII. de statu Dioecesis Premisliensis rit. lat. a Stanislaw Sarnowski Episcopo Premisliensi Abbate Suleiowiensi per eius Procuratorem Hiacyntum Molerski, canonicum Premisliensem S. R. Maiestatis Secretarium anno 1660 continet expresse sequentia: „Dioecesis Premisliensis Ruthenorum, quae 3400. parochias continet numerum trium millionum animarum attingit.“

Tabelle IV.

Statistische Übersicht der Bevölkerungszahl von Galizien und Bukowina in den Jahren:

	1817	1847	1851	
Lemberg-Hauptstadt		71,000	188,395	— 2,765
Kreis Lemberg	140,408	131,438	128,192	— 3,246
• Stryj	207,888	251,759	261,802	—
• Solacz	175,131	250,136	238,412	— 11,994
• Bereżany	176,791	231,951	225,700	— 6,242
• Ternopil	182,903	221,968	221,800	—
• Stanislaw	182,006	257,651	255,182	— 2,472
• Kolomea	136,614	241,571	251,181	—
• Czortkow	119,188	217,793	221,721	—
• Zowkwa	193,783	252,258	224,180	— 28,078
• Peremyshl	217,872	251,616	251,367	— 26,465
• Sambor	212,576	258,859	256,174	— 42,125
• Sank	211,355	247,872	287,098	— 18,171
• Rzeszow	196,201	243,182	257,292	— 43,950
• Jaslo	178,790	248,998	211,298	— 37,710
• Bochnia	273,190	353,061	281,613	— 88,148
• Wadowice	190,748	261,172	218,049	— 43,123
• Sandez	290,619	293,907	246,009	— 25,898
• Tarnow				— 370,129
Summe	3,543,833	4,790,144	4,116,582	— 1,827
Krakau samt Gebiet		140,722	186,865	—
K. k. Militär		88,953		—
Czernowitzer Kreis	290,799	378,581		—
Zusammen	3,714,632	5,368,700	4,556,477	— 371,995
Bevölkerung nach der Religionsverschiedenheit (ohne Militär) in den Jahren:				
	Galizien samt Bukowina			
	1841	1842	1844	1847
Römisch-katholische	2,040,800	2,100,545	2,162,596	2,371,383 ¹
Griechisch-katholische	2,103,296	2,125,236	2,151,066	2,210,235
Griechisch nicht unterte	272,394	274,976	304,449	316,220
Protestanten, Augsburg. und				33,438
Helvetischer Konfession	30,285	30,671	31,919	2,913
Andere Sekten	2,271	2,795	2,913	3,366
Juden	296,794	296,510	305,730	345,580
Summe	4,776,149	4,821,732	4,963,553	5,279,749
1 Im Krakauer Gebiet und in der Bukowina betrug die Zahl der Römisch-katholischen im Jahre 1847 zusammen 150,184 Seelen.			5,088,498	4,556,477
				388,835

Auf Grund der Ziffern der Tabelle IV sehen wir, daß die Gesamtzahl der Bevölkerung in Galizien von 1817 bis 1851 um 25·69⁰/₁₀ gewachsen ist.

Um die Frage zu beantworten, ob die Ukrainer die Polen zum griechisch-katholischen Ritus überführten oder umgekehrt, werden wir den Zuwachs der griechisch-katholischen und den der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit dem Zuwachs der Gesamtbevölkerung vergleichen. Da aber das statistische Zentralbüro in Wien über das Verhältnis der Konfessionen vom Jahre 1817 keine Aufzeichnungen besitzt, so müssen wir uns mit den Angaben der Konsistorien begnügen. (Siehe Tabelle V, S. 230, 231.)

Im Jahre 1817 zählte Galizien 1,635.492 griechisch-katholische Glaubensgenossen¹. Für das Jahr 1851 berechnet das statistische Zentralbüro in Wien 2,129.764 Griechisch-katholische². So ergibt sich von 1817 bis 1851 ein Zuwachs von 30·32⁰/₁₀. In absoluten Zahlen ausgedrückt beträgt somit der jährliche Zuwachs in dieser Periode 14.537 Seelen. Dagegen zählten im Jahre 1917 alle drei römisch-katholischen Diözesen 1,634.158 Seelen³. Im Jahre 1851 betrug die Zahl

¹ In der Tabelle V ist die Zahl der Griechisch-katholischen für das Jahr 1818 mit 1,947.933 angegeben. Daraus haben wir nach dem Subtrahieren des normalen jährlichen Zuwachses von 0·755⁰/₁₀ die Zahl für das Jahr 1817 gebildet und zwar: 1,635.492 Seelen.

² Wir werden zunächst den Vergleich des Zuwachses nach den Angaben des Statistischen Zentralbureaus durchführen und dann den Vergleich nur auf Grund der Ausweise der Seelen in den einzelnen Pfarreien, wie sie über Anforderung und unter der Kontrolle der zuständigen Konsistorien durchgeführt wurden, anstellen.

³ Für die Diözese Peremyschl ist die Zahl der Glaubensgenossen für das Jahr 1819 angeführt. Von dieser Zahl haben wir zweimal den jährlichen Durchschnittszuwachs von 0·755⁰/₁₀ abgezogen, um die Zahl für das Jahr 1817 zu bekommen. Für die Kreise Bochnia, Wadowice und Sandez, welche im Jahre 1817 zu der Diözese Tyniec gehörten, verfügen wir nicht über die Zahl der Römisch-Katholischen nach den Angaben der kirchlichen Behörde. Dafür haben wir die Zahlen der übrigen Glaubensbekenntnisse. In den genannten drei Kreisen finden wir im Jahre 1817 30.834 Griechisch-katholische, 12.732 Juden, 4011 Alt-katholiken. (Diese Angaben sind dem Schematismus der Diözese Peremyschl und dem Werke „Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates“ von J. M. Lichtenstern, Wien 1817, entnommen.)

Tabelle V.

Numerus animarum ex consignatione Cleri et Parochiarum Dioecesarum:

Leopoliensis, Stanislaopoliensis, Premisliensis, Tarnoviensis et Cracoviensis.

Circulus	Ritus graeco-catholicus in annis:			
	1801	1812	1818	1851
Dioeceseos Leopoliensis				
Leopoliensis	61.257	—	67.488	88.404
Zloczoviensis	127.477	—	134.555	176.839
Stryensis	127.021	—	140.380	196.138
Brzeżanensis	119.273	—	126.705	166.783
Tarnopoliensis	102.599	—	109.606	126.062
Summa .	537.627	—	578.734	754.216
Dioeceseos Stanislaopoliensis				
Stanislaopoliensis	121.694	—	141.975	207.706
Kołomyensis	121.250	—	129.759	199.328
Czortkoviensis	113.134	—	117.213	161.074
Summa .	336.078	—	388.947	568.108
Dioeceseos Premisliensis				
Żółkoviensis	—	140.887	147.272	180.774
Premisliensis	—	130.227	136.062	180.759
Samboricensis	—	180.577	192.851	235.606
Sanocensis	—	119.268	123.408	148.609
Resoviensis	—	8.061	8.742	10.038
Jasłoensis	—	37.309	38.610	43.229
Sandecensis	—	24.790	26.470	—
Tarnoviensis	—	6.837	6.837	—
Bochnensis				
Wadowicensis	—	—	—	—
Summa .	—	647.956	680.252	799.015
Universim .	883.705	647.956	1,647.933	2,121.339
Schematismus universi venerabilis Cleri Dioeceseos Tarnoviensis Anno Domini 1852.				
Numerus animarum:				
Catholicorum	939.190			
Gr.-Catholicorum	247			
Evangelicorum	5.568			
Disunitorum	1			
Judeorum	45.704			
Universim .	990.700			

Numerus animarum ex consignatione Cleri et Parochiarum Dioecesarum:

Leopoliensis, Stanislaopoliensis, Premisliensis, Tarnoviensis et Cracoviensis.

Circulus	Ritus latinus in annis:		
	1817	1819	1851
Dioeceseos Leopoliensis			
Leopoliensis	46.338	—	80.640
Zloczoviensis	37.008	—	66.260
Stryensis	13.234	—	25.004
Brzeżanensis	34.815	—	47.535
Tarnopoliensis	55.686	—	71.602
Stanislaopoliensis	17.355	—	35.831
Kołomyensis	14.140	—	21.470
Czortkoviensis	33.118	—	50.264
Żółkoviensis	35.003	—	45.409
Summa .	287.297	—	444.015
Dioeceseos Premisliensis			
Premisliensis	—	56.068	67.450
Samboriensis	—	42.817	47.525
Sanocensis	—	87.764	107.071
Resoviensis	—	177.112	262.488
Jasłoensis	—	164.997	192.863
Tarnoviensis	—	196.916	—
Summa .	—	725.674	677.406
Universim .	287.297	725.674	1,121.421
Ordo Divini Officii pro Dioecesi Cracoviensi in Annum Domini 1851.			
Numerus animarum:			
Catholicorum	120.635		
Aatholicorum	118		
Judeorum	17.779		
Universim .	138.532		

der römisch-katholischen Glaubensgenossen in Galizien 1,946.657 Seelen¹.

¹ Das Statistische Zentralbureau gibt die Zahl der römisch-katholischen Glaubensgenossen für das Jahr 1851 mit 2,067.292 Seelen an. In dieser Zahl sind auch die Römisch-katholischen der Diözese Krakau enthalten. Ihre Zahl betrug — wie es in der Tabelle V nachgewiesen wurde — 120.635 Seelen.

Vom Jahre 1817 wuchs die Zahl der Römisch-katholischen bis zum Jahre 1851 um nur 19·12 ‰. Der durchschnittliche Jahreszuwachs der Römisch-katholischen betrug somit nur 9191 Seelen.

Aus den obigen Angaben stellt sich heraus, daß die Römisch-katholischen in ihrem Zuwachs um 6·57 ‰ hinter dem Zuwachs der Gesamtbevölkerung (25·69 ‰) geblieben sind, die Griechisch-katholischen hingegen denselben um 4·53 ‰ überragten. In absoluten Zahlen betrug das Defizit der Römisch-katholischen 107.364 Seelen, der Überschuß der Griechisch-katholischen 74.087 Seelen. Die obigen Resultate erwecken also auf den ersten Blick den Eindruck, daß der Zuwachs der griechisch-katholischen Bekenner auf Kosten des römisch-katholischen Ritus zustande gekommen ist.

Dem ist aber nicht so. Der Ausfall der Römisch-katholischen resultierte keineswegs infolge Überführung römisch-katholischer Bekenner zum griechisch-katholischen Ritus. Es ist die Folge von verheerenden Krankheiten, welche in Galizien von 1847 bis 1851 gewütet hatten. (Stanislaus Peplowski, der sich auf die Zeitungsnachrichten von „Gazeta Narodowa“ und „Gazeta lwowska“ stützt, gibt zwar an, daß die Epidemien der Jahre 1848—49 sich am stärksten in den südöstlichen Bezirken Galiziens und in der Bukowina verbreitet hatten¹, wo die römisch-katholischen Bekenner beinahe verschwinden und das Land beinahe gänzlich von den Griechisch-katholischen bewohnt ist, jedoch ist diese Vorstellung unrichtig, wie wir es auf Grund der Verlustziffer beweisen werden.) In derselben Zeit erlitten auch die Griechisch-katholischen infolge der Krankheiten Verluste; diese waren aber bei weitem kleiner als die Verluste der Römisch-katholischen. Vier Jahre zuvor — im Jahre 1847 — hatten die Römisch-katholischen einen stärkeren Zuwachs als die Griechisch-katholischen. Im Jahre 1847 betrug die Zahl der römisch-katholischen Glaubensbekenner in Galizien ohne Krakau und Bukowina 2,212.299 Seelen¹, sie fiel aber bis zum Jahre 1851

¹ Z przeszłości Galicyi, Lwów 1895, S. 563.

Tabelle VI.

Galizien samt Bukowina. (Ohne Militär.)

Bevölkerung nach der Religions-Verschiedenheit in den Jahren:

	1827	1831	1841	1842	1844	Mit Krakau samt Gebiet		1851
						1847	1848 ohne Bukowina	
Römisch-katholische	2,005,773	1,990,210	2,080,849	2,103,545	2,152,986	2,371,383	2,220,779	2,067,292
Griechisch-katholische	1,967,265	1,970,699	2,103,286	2,123,215	2,152,046	2,310,325	2,178,185	2,120,764
Griechisch nicht unterte	153,575	250,436	272,374	274,776	304,419	316,290	321,917	314,721
Protestanten Augsburg. u. Helvet. Konfession	—	—	50,385	50,671	51,319	33,658	33,897	21,585
Andere Sekten	—	—	2,771	2,735	2,263	2,263	2,263	306
Juden	249,125	219,881	286,734	289,510	305,730	345,380	341,017	334,451
Summe	4,415,738	4,441,226	4,776,449	4,821,732	4,963,553	5,270,749	5,088,496	4,559,477

Bevölkerung nach Sprachstämmen im Jahre 1851.

	in Galizien mit Krakau	in Bukowina
Deutsche	93,387	25,592
Slaven	4,146,335	1,501,834
Magyaren	—	5,586
Romanen	—	184,718
Armenier	2,733	2,240
Zigeuner	—	—
Israeliten	312,962	11,856
Summe	4,556,477	380,835
Slaven:		
Czechen, Mährer, Slovaken	455	1,844
Polen	1,874,101	4,068
Ruthenen	2,281,830	144,982
Slovänen	—	—
Kroaten	—	—
Serben	—	—
Summe	4,146,335	1,501,834

auf 1,946.657, wobei ein Verlust für die drei Jahre mit 265.642 Seelen zu verzeichnen ist.

Die Zahl der Griechisch-katholischen betrug im Jahre 1847 2,196.401 Seelen² und verringerte sich bis zum Jahre 1851 auf 2,120.764 Seelen. Der dreijährige Verlust betrug somit 66.637 Seelen. Zu gleicher Zeit sind somit sowohl bei den Römisch-katholischen als auch bei den Griechisch-katholischen bedeutende Verluste zu verzeichnen und es kann keine Rede davon sein, daß der Zuwachs der Griechisch-katholischen bis zum Jahre 1851 auf Kosten der römisch-katholischen Kirche bewerkstelligt wurde.

Ferner müssen wir bemerken, daß die Römisch-katholischen schon beträchtliche Verluste in der Zeit 1827—1831 zu verzeichnen hatten. In dieser Zeit verringerte sich ihre Zahl um 15.568 Seelen. Zu dieser Zahl ist noch der Ausfall des normalen Zuwachses zwischen 1827—1831 zuzuschlagen.

Wenn wir nun diese Verlustziffern zu den Verlustzahlen nach dem Jahre 1847 addieren, so resultiert die Summe von 281.210, welche für die römisch-katholischen Kirchen verfallen ist.

Außerdem hatten die Römisch-katholischen bedeutende Verluste infolge des Blutbades in Westgalizien im Jahre 1846.

Auch die Verluste der römisch-katholischen Kirche nach dem Jahre 1827 resultierten keineswegs aus der Überführung zum griechisch-katholischen Ritus, da der Zuwachs der Griechisch-katholischen in dieser Zeit minimal war³. Die römisch-katholische Bevölkerung in Galizien, welche vorwiegend in nationaler Hinsicht polnisch ist, konnte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts infolge mehrmaliger Aufstände zur Wiedererlangung der politischen Selbständigkeit keinen normalen Zuwachs ausweisen. Außerdem beteiligten sich die Polen an sämtlichen Kriegen, welche zu dieser Zeit in Europa tobten. Bis zum Jahre 1847 zeigten zwar die Polen einen größeren Zuwachs als die ukrainische Bevölkerung — aber nur ausschließlich dank dem unermüdlichen Eifer des

¹ Tabelle IV, S. 228.

² Tabelle VI, S. 233.

³ Ibidem.

polnischen Klerus, der die griechisch-katholischen Glaubensgenossen zum römisch-katholischen Ritus überführte und somit polonisierte.

Nunmehr wollen wir den Zuwachs beider Glaubensbekenntnisse auf Grund der Seelenausweise beider Kirchen darstellen. Aus den Diözesanberichten (Schematismen) ergibt sich für Galizien unter Ausschluß der Bukowina im Jahre 1851 die Zahl der Griechisch-katholischen mit 2,149.417. Der Zuwachs der Griechisch-katholischen war somit in der Zeit von 1817 bis 1851: 31·42 %. Die Zahl der Römisch-katholischen betrug für das Jahr 1851 für Galizien (mit Ausschluß der Bukowina) 2,053.521; also ihr Zuwachs in der Zeit von 1817 bis 1851 war 25·66 %¹ — trotzdem die römisch-katholische Kirche in dieser Zeit einen Verlust von 281.205 Seelen erlitt.

Zur Veranschaulichung des Zuwachses beider Glaubensbekenntnisse werden wir die Zuwachsprozente so angeben, als ob die eminenten Verluste beider Kirchen in der Zeit zwischen 1827/31 und nach dem Jahre 1847 nicht eingetreten wären, das heißt wir werden zu der Zahl der Griechisch-katholischen 66.637 Seelen und zu der Zahl der Römisch-katholischen 281.205 Seelen zuschlagen. Für diesen Fall würde der Zuwachs der Griechisch-katholischen 35·49 %, der der Römisch-katholischen 42·87 % betragen. Das Verhältnis der Zuwachsprozente in absoluten Ziffern ausgedrückt, besagt, daß die Römisch-katholischen trotz ihrer großen Menschenverluste infolge der Aufstände und der schlechten Daseinsverhältnisse in der Emigration dennoch einen höheren Zuwachs als die Griechisch-katholischen, und zwar um 120.011 aufweisen.

So können wir jetzt die Verluste der griechisch-katholischen Kirche berechnen, welche sie infolge der Überführung ihrer Bekenner zum römischen Ritus hatte.

Nach den Angaben der Dekanatsämter stellt sich heraus, daß die Verluste der griechisch-katholischen Bevölkerung in

¹ Die höheren Verhältniszahlen in bezug auf den Zuwachs beider Glaubensbekenntnisse stammen davon, daß das Statistische Zentralbureau nur die Zahl der zivilen Bevölkerung angegeben hatte, während die Diözesanausweise die Gesamtzahl der Seelen angeben.

der Zeit von 1801 bis 1851 in allen drei Diözesen infolge der Überführung zum römisch-katholischen Ritus 210.488 Seelen betrogen¹.

Prozentuell sind diese Verluste unter der städtischen Bevölkerung am höchsten. In der Zeit von 1801 bis 1851 hat sich die Einwohnerzahl der meisten galizischen Städte verdoppelt, ja sogar verdreifacht. In ostgalizische Städte floß vor allem die ukrainische Bevölkerung zu und dennoch weisen dieselben nur einen Zuwachs des polnischen Elementes auf. Die griechisch-katholischen Bekenner in den Städten der Diözese Lemberg hatten in der Zeit 1801—1851, also in 50 Jahren einen Zuwachs von 39·66 ‰, hingegen die römisch-katholischen Bekenner der Lemberger Diözese in der Zeit von 1817 bis 1851, also in 34 Jahren einen Zuwachs von 54·54 ‰.

Das ist die einfache Sprache der statistischen Ziffern — es entfällt somit jeder Zweifel, welcher Ritus sich auf Kosten des anderen entwickelt hatte.

Zur besseren Veranschaulichung des Zuwachses der städtischen und ländlichen Bevölkerung stellen wir für sämtliche drei Diözesen statistische Tafeln zusammen, separat für die städtische und ländliche Bevölkerung. Über den Grad der Bedrückung der ukrainischen Bevölkerung seitens der Polen sprechen am beredtesten bald größere, bald kleinere Ausfälle in den Zuwachsprozenten der griechisch-katholischen Glaubensbekenner. (Tabelle VIII—X S. 239, 240, 242, 243).

Trotz des massenhaften Übergangs zum römisch-katholischen Ritus fühlte sich der ukrainische Bauer als Ukrainer. Er verstand nicht einmal die polnische Sprache. Noch im Jahre 1851 bedienten sich 152.075 Römisch-katholische in Ostgalizien der ukrainischen Sprache als ihrer Muttersprache². Erst nach Einführung der Volksschulen in Ostgalizien, die zur Hauptaufgabe hatten, der ukrainischen Schuljugend die polnische Sprache beizubringen, wurde die Polonisierung der ukrainischen Bauern, die zum römisch-katholischen Ritus übergetreten sind, allmählich durchgeführt. Die Schüler be-

¹ Tabelle VII, S. 236, 237.

² Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1851. Tabelle VI, S. 233.

Tabelle IX.

Decanatus		Griechisch-katholisch im allg.	Griechisch-katholisch	
			Stadt	La.
Circulus Stanislaopoliensis	Stanislaopoliensis	13.723	2.111	11.
	Bohorodczanensis	18.327	2.488	15.
	Nadwornensis	18.707	3.679	15.
	Tyśmienicensis	13.121	2.017	11.
	Tlumaczensis	14.768	1.680	13.
	Buczacensis	16.018	3.650	12.
	Uściensis	15.739	3.564	12.
	Halicensis	11.271	2.000	9.
Zusammen .		121.634	21.180	100.
Circulus Kolomeaensis	Kolomeaensis	20.292	4.443	15.
	Zukoviensis	15.886	2.278	13.
	Horodencensis	21.840	3.563	18.
	Sniatynensis	22.925	3.435	19.
	Kossoviensis	20.317	4.137	16.
	Pistynensis	19.990	2.735	17.
Zusammen .		121.250	20.651	100.
Circulus Czortkoviensis	Czortkoviensis	22.986	4.953	18.
	Husiatynensis	20.711	5.004	15.
	Zaleszczykiensis	22.291	2.891	19.
	Skalensis	22.952	2.109	20.
	Kudryniensis	24.194	3.601	20.
	Zusammen .	113.134	18.558	94.
Für die Diözese .		356.078	60.398	295.

8			Griechisch-katholisch
Pfarren	Kapellan.	Kongrual-Zulage	
21	10	(21) 6.570-10	26.
13	11	(11) 1.276-25	20.
21	—	(9) 795-19	30.
55	21	(41) 8.641-54	77.
18	7	(7) 1.312-11	25.
18	4	(8) 1.763-35	18.
19	11	(14) 1.791-—	21.
25	4	(10) 977-—	31.
18	7	(6) 383-16	25.
22	4	(10) 1.268-13	20.
20	10	(9) 1.560-30	22.
140	47	(64) 9.055-45	164.
20	9	(7) 1.099-47	27.
15	12	(14) 2.165-54	20.
23	4	(13) 2.424-52	24.
19	9	(12) 1.712-52	21.
20	11	(8) 1.016-02	26.
24	4	(9) 1.132-48	27.
121	49	(63) 9.552-15	147.
13	15	(11) 1.724-27	21.
10	13	(6) 665-—	16.
9	19	(3) 180-—	16.
15	7	(4) 764-—	19.
15	13	(10) 1.197-48	19.
15	11	(8) 1.701-36	17.
17	9	(7) 951-44	20.
23	10	(9) 1.228-—	20.
117	97	(58) 8.412-35	150.
36	4	(3) 728-—	30.
33	—	(4) 468-12	30.
29	1	(2) 290-—	29.
34	—	(4) 473-—	30.
132	5	(13) 1.959-12	121.
565	219	(239) 37.621-61	660.

rual- age	1838							1851						
	Griechisch- katholisch im allg.	Griechisch- katholisch		Geistliche	Pfarreien	Kapellan.	Kongrual- Zulage	Griechisch- katholisch im allg.	Griechisch- katholisch		Geistliche	Pfarreien	Kapellan.	Kongrual- Zulage
		Stadt	Land						Stadt	Land				
121—	20.305	4.340	15.965	16	15	5	(9) 1.479.35	22.527	3.615	1.882	22	15	5	(17) 3.002.05
777.06	28.861	3.521	25.340	19	18	2	(12) 2.009.51	32.508	4.119	28.189	24	18	2	(20) 4.369.20
105.19	30.528	5.351	25.177	18	16	4	(13) 2.841.01	36.617	5.800	30.757	21	17	3	(18) 4.189.10
391.19	19.680	3.109	16.571	17	13	6	(7) 1.382.48	21.122	3.336	17.786	20	13	6	(16) 2.942.56
979.44	21.963	2.622	19.281	17	17	3	(6) 1.431.31	25.324	3.328	21.996	21	17	3	(19) 3.787.49
681.16	23.629	6.563	17.076	23	18	4	(8) 1.139.43	25.837	6.109	19.728	24	18	4	(18) 2.879.08
481.39	22.517	4.705	17.812	17	14	7	(10) 1.877.35	24.262	5.092	19.170	19	15	5	(12) 2.236.06
315.46	17.320	2.746	14.574	15	12	7	(10) 1.889.41	19.679	2.828	16.851	20	12	7	(17) 2.730.36
375.99	181.753	32.057	151.796	142	123	38	(75) 14.744.45	207.706	34.347	173.359	171	125	35	(37) 26.197.10
339.16	29.599	7.159	22.440	22	20	3	(11) 2.199.19	33.499	7.797	25.702	25	20	3	(22) 4.137.08
132.56	22.806	3.184	19.622	13	16	5	(6) 966.09	25.372	2.896	22.476	22	16	5	(19) 3.597.30
091.14	28.360	4.785	23.575	17	19	3	(9) 1.564.12	31.918	5.213	26.705	23	19	3	(19) 2.928.33
386.16	28.135	3.908	24.227	18	18	3	(11) 2.217.33	32.887	3.889	29.018	24	18	3	(21) 3.863.—
028.32	30.711	5.431	25.277	21	20	—	(14) 3.628.49	38.596	7.153	31.443	24	20	—	(23) 5.745.56
313.15	31.905	3.900	28.005	18	17	4	(16) 3.747.36	37.056	3.723	33.333	21	18	4	(17) 3.740.18
891.29	171.816	28.070	143.746	109	110	18	(67) 14.323.38	199.328	30.651	168.677	138	111	18	(20) 24.012.25
957.45	29.035	6.049	22.986	23	24	—	(6) 1.084.54	32.864	6.917	25.947	25	23	—	(20) 3.255.50
330.39	25.527	6.862	18.665	27	26	3	(7) 1.282.56	28.282	7.364	20.918	30	23	6	(22) 3.734.25
172.—	27.333	3.470	23.863	21	22	1	(4) 793.47	32.261	4.235	28.026	25	21	2	(19) 3.839.58
516.20	30.572	3.029	27.543	23	21	2	(4) 703.33	33.705	3.233	30.472	29	21	2	(16) 2.730.25
408.46	28.988	5.011	23.977	18	24	1	(4) 603.43	33.962	5.822	28.140	28	23	2	(23) 3.967.11
415.30	141.455	24.421	117.034	112	120	7	(25) 4.468.53	161.074	27.571	133.503	137	111	12	(40) 17.527.49
682.08	198.024	85.418	412.576	363	353	63	(16) 33.537.16	598.108	92.569	475.539	446	347	65	(38) 67.735.24

kamen in der Volksschule immer zu hören, daß die ukrainische Sprache eine Bauernsprache sei und daß man erst dadurch etwas gelten kann, wenn man die ukrainische Sprache durch die polnische ersetzt.

Ganz anders gestalteten sich die Dinge unter der städtischen bürgerlichen Bevölkerung. Nach dem Jahre 1800 bestanden schon in allen Städten Volksschulen und in größeren auch Mittelschulen. In diesen Schulen war es, wie bereits erwähnt wurde, verboten, den Unterricht in der ukrainischen Sprache zu erteilen. Weder ukrainische Katecheten noch ukrainische Lehrer wurden in die städtischen Schulen aufgenommen. Die ukrainische Schuljugend mußte an dem Gottesdienste in den polnischen Kirchen teilnehmen und es war verboten, das Gebet in ukrainischer Sprache zu verrichten. Die Schulerziehung wurde im polnischen patriotischen Sinne geführt, so daß die ukrainische Schuljugend — trotz ihres griechisch-katholischen Ritus — im Herzen polnisch empfand und im späteren Alter oft zur römisch-katholischen Kirche übertrat. Demnach wurde die ukrainische städtische Bevölkerung zuerst im nationalen Sinne polonisiert und erst dann änderte sie ihren Ritus. —

Endlich ist noch der Anteil der ukrainischen Bevölkerung an der Erhaltung der Schulen in Galizien kurz festzustellen.

Der Wert der landwirtschaftlichen bäuerlichen Produktion betrug 69·75 % des Wertes der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion im Lande. Die Zahl der ukrainischen Bevölkerung betrug in Galizien im Jahre 1851: 2,281.839, die der polnischen mit Ausschluß des Krakauer Kreises 1,733.466¹. Die Ukrainer bildeten 56·83 % der Gesamtbevölkerung. Die ukrainische Bevölkerung zählte mit kleinen Ausnahmen zum landwirtschaftlichen Berufe. Nach dem Prozente der ukrainischen Bevölkerung fallen ihr 39·63 % des Gesamtwertes der landwirtschaftlichen Produktion des ganzen Landes zu, mit Rücksicht darauf aber, daß die ukrainische Bevölkerung beinahe ausschließlich die Landwirtschaft betrieb und die Bodenerträge auf ihrem Siedlungsgebiete bei weitem größer waren,

¹ Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Wien 1856.

Tabelle X.

Förtl. Nummer	1812				1828				1838				1851			
	Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch		Griechisch-katholisch	
	im allg.	Stadt	Land		im allg.	Stadt	Land		im allg.	Stadt	Land		im allg.	Stadt	Land	
Decanatus																
1	Premisliensis	21.984	2.896	19.088	24.552	4.064	20.488		28.223	5.434	22.789		31.130	5.371	25.759	
2	Jaroslawiensis	30.547	2.560	27.987	30.073	2.775	27.298		33.076	3.460	30.267		38.587	4.753	33.831	
3	Jaworoviensis	29.939	3.116	26.823	35.073	6.226	28.847		37.165	6.811	30.354		40.445	5.797	34.648	
4	Mosciscensis	18.259	654	17.605	20.516	1.084	18.892		21.251	2.245	22.009		26.005	980	25.025	
5	Nizankoviensis	11.434	993	10.441	13.088	1.079	12.009		15.927	2.016	13.911		14.622	1.767	12.855	
6	Pruchnicensis	7.001	1.984	5.017	7.735	1.829	5.906		8.686	2.365	6.320		9.243	2.369	6.874	
7	Sadowo-Wisznensis	13.453	1.310	12.143	17.284	1.880	15.404		19.108	2.060	17.048		20.687	2.514	18.173	
Summa																
		130.227	13.513	116.714	148.916	19.537	129.378		169.719	21.361	148.358		180.750	23.581	157.168	
Circulus Resso-rens																
8	Kanczugensis	8.061	1.448	6.613	9.650	1.583	8.067		10.292	2.190	8.102		10.028	1.915	8.113	
Circulus Zolkiewiensis																
9	Zolkiewiensis	21.918	1.859	20.059	24.399	1.967	22.432		25.078	2.845	22.233		27.100	2.984	24.115	
10	Belzensis	14.372	2.278	12.094	14.083	2.568	11.515		15.688	2.955	12.733		17.292	3.113	14.179	
11	Kulikoviensis	22.372	2.114	20.258	13.327	2.046	11.281		12.773	2.226	10.547		14.775	2.339	12.436	
12	Lubaczoviensis	24.968	5.068	19.900	29.696	5.490	24.206		29.386	6.274	23.112		31.467	6.772	24.695	
13	Oleszczensis	10.514	1.271	9.243	11.837	1.586	10.251		12.191	1.791	10.400		12.950	1.901	11.049	
14	Pebelicensis	23.398	4.618	18.780	28.380	7.690	20.690		32.739	6.467	26.272		32.444	6.789	25.655	
15	Sokalensis	6.212	1.079	5.133	7.455	1.384	6.071		8.794	1.811	6.983		9.417	1.921	7.496	
16	Tartakoviensis	5.847	980	4.867	6.828	1.195	5.633		6.833	1.435	5.398		6.137	1.520	4.617	
17	Uhnoviensis	14.645	3.068	11.577	15.645	3.429	12.216		16.808	2.144	14.664		19.640	4.471	15.169	
18	Warenziensis	6.441	736	5.705	7.390	951	6.439		7.193	865	6.328		7.543	969	6.574	
Summa																
		140.887	21.131	119.756	156.219	28.247	127.972		170.103	28.803	141.300		180.774	32.779	147.995	

19	Circulus	Samboriensis	16,780	1,121	15,348	19,001	1,407	18,101	21,351	2,061	18,888	23,648	3,717	19,031
20		Drohobycensis	34,492	3,056	31,436	40,173	3,648	36,325	42,308	3,779	38,619	44,030	4,193	39,837
21		Horożanensis	9,185	—	9,185	13,710	—	13,710	14,325	—	14,325	13,026	—	13,026
22		Komarńensis	17,441	1,836	15,605	21,538	2,084	19,451	23,020	2,351	20,639	24,801	2,416	22,985
23		Mokrzanensis	25,394	—	25,394	29,742	—	29,742	31,772	—	31,772	32,001	—	32,001
24		Starosamboriensis	26,545	1,044	25,401	31,263	1,255	29,968	33,734	1,431	32,303	31,461	1,438	30,026
25		Starosolensis	14,247	2,810	11,437	18,059	4,083	13,976	21,104	4,458	16,646	21,228	4,513	16,885
26		Wyszczanensis	21,810	1,237	20,573	25,021	1,632	23,389	29,442	1,811	27,638	26,883	1,728	25,065
27		Zukotyńensis	14,514	—	14,514	16,870	—	16,870	17,271	—	17,271	18,555	—	18,555
Summa			180,577	11,401	169,176	215,977	14,239	201,738	234,124	16,236	218,128	235,006	18,045	217,361
28	Circulus	Sanocensis	15,270	716	14,554	15,329	543	14,986	17,530	681	16,819	18,015	698	17,317
29		Baliogrodensis	8,935	—	8,935	9,493	846	8,227	10,497	—	10,497	10,510	—	10,510
30		Bircensis	15,790	2,865	12,904	15,965	2,221	13,684	19,078	3,631	15,447	19,632	3,844	15,898
31		Dobromilensis	17,078	3,990	13,079	17,540	2,667	14,873	20,849	5,342	15,507	20,320	3,631	16,686
32		Jaslicensis	18,567	—	18,567	20,777	—	20,777	21,078	—	21,078	23,535	—	23,535
33		Liscensis	12,193	1,113	11,080	13,968	1,172	12,796	17,111	1,404	15,707	17,018	1,434	15,384
34		Olchowcensis	5,091	—	5,091	7,132	—	7,132	8,517	—	8,517	8,438	—	8,438
35		Ustrzycensis	10,611	—	10,611	12,810	1,062	11,748	14,235	1,167	13,068	12,434	—	12,434
36		Zatwarnicensis	15,724	—	15,724	17,569	926	16,673	19,948	—	19,948	18,657	—	18,657
Summa			119,268	8,773	110,515	130,313	9,397	120,916	151,843	12,225	139,618	148,049	9,610	138,999
37	Circulus	Biocensis	19,403	—	19,403	19,968	—	19,968	22,250	—	22,250	20,062	—	20,062
38		Duklensis	13,500	—	13,500	14,979	—	14,979	17,776	33	17,743	16,809	73	16,736
39		Krosnensis	4,406	—	4,406	5,368	—	5,368	6,179	35	6,144	6,358	20	6,338
Summa			37,309	—	37,309	40,315	—	40,315	46,205	68	46,137	43,229	93	43,136
40	Circulus	Aluszynensis	24,790	1,458	23,332	28,712	1,391	27,321	31,400	1,654	29,446	28,078	1,877	26,291
Summa			641,119	59,707	581,412	732,121	71,391	657,729	810,986	85,897	725,089	827,063	87,900	739,193

so schlagen wir zu den obigen prozentuellen Anteilen an dem Werte der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion des Landes weitere 7 % zu — was für die Ukrainer 46·63 % Anteil ausmacht. Ein beträchtlicher Teil des kleineren dominikalen Besitzes verblieb noch damals in den ukrainischen Händen, so daß wir für diesen den Wert 1 % der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion annehmen. Zu jener Zeit hatte Galizien noch keine Industrie. Die städtische Bevölkerung war überwiegend polnisch und jüdisch. Polen in den Städten waren größtenteils Beamte und ihre Familien. Die Beamten entrichteten aber damals von ihrem Gehalte keine Steuern. Somit war der Anteil der Stadtbevölkerung bei den Polen und Ukrainern gleich. Was die indirekten Verzehrungssteuern anbetrifft, so entrichtete die ukrainische Bevölkerung bei ihrem Übergewicht an der Zahl mindestens um 1 % der entrichteten Summe mehr als die Polen. Hieraus folgt, daß die ukrainische Bevölkerung mindestens 48·63 % der gesamten Abgaben in Galizien entrichtete.

In demselben Prozente trug auch die ukrainische Bevölkerung zur Erhaltung der Mittel- und der Hochschulen bei. Die Ausgaben für das Volks-, Mittel- und Hochschulwesen in Galizien betrugen in der Zeit von 1786 bis 1851 beiläufig 19,020.000 Gulden Konv.-Münze. Daher ist der Anteil der ukrainischen Bevölkerung an der Besteuerung zu Schulzwecken auf 9,241.926 Gulden Konv.-Münze zu veranschlagen. Vergleiche Tabelle XI, S. 245.

Die Ukrainer mußten also ihren Anteil an der polnischen Erziehung sehr teuer bezahlen. Der Leitgedanke der Polen war sowohl zur Zeit des Polenreiches als zur Zeit der österreichischen Monarchie der gleiche. Alle gebildeten Schichten der ukrainischen Bevölkerung mußten unbedingt in das polnische nationale Lager übertreten, die ukrainische Volksmasse wurde dagegen in Finsternis erhalten und ward gezwungen, die schwersten Arbeiten für ihre Beherrscher zu verrichten.

Das ist das richtige Bild der vor der öffentlichen Meinung so breit reklamierten polnischen Kulturarbeit im Osten.

Laufende Zahl		1826			1828			1851			Laufende Zahl
		der Schulen	des Lehrpersonals	der Aufwand	der Schulen	des Lehrpersonals		der Schulen	des Lehrpersonals		
1	K. k. Univers	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1
2	Theologische	—	8	—	—	9	—	—	12	—	2
3	Juridische Fa	—	7	—	—	8	—	—	8	—	3
4	Medizin.-cht	—	8	—	—	10	—	—	12	—	4
5	Philosophisch	—	9	49.171	—	8	—	—	15	—	5
6	Universitätsl	—	2	—	—	2	—	—	2	—	6
7	Universitätsl	—	3	—	—	3	—	—	3	—	7
8	Generalsemin	—	14	—	—	15	—	—	15	—	8
9	K. k. Lember	—	6	—	—	6	—	—	—	—	9
10	Theolog. Leh	—	11	—	—	13	—	—	26	—	10
11	Philosoph.	—	7	7.200	—	6	—	—	—	—	11
12	Philosoph. L	—	6	—	—	7	—	—	—	—	12
13	K. k. Gymna	12	108	72.958	12	96	—	13	183	—	13
14	Realschule z	1	13	8.782	—	—	—	—	—	—	14
15	Volks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
16	Kreisschulen	20	158	38.932	—	—	—	13	91	—	16
17	Hauptschulen	9	57	14.045	28	—	—	17	94	—	17
18	Stadtschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
19	Trivialschulen	262	273	50.535	—	—	—	—	—	—	19
20	Mädchensch	20	59	13.182	20	82	—	32	120	—	20
21	Dorfschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
22	Pfarrschulen	225	1460	—	—	—	—	—	—	—	22
23	Deutsch-jüdis	—	—	—	1	9	—	2	25	—	23
24	Deutsch-jüdis	—	—	—	1	4	—	1	6	—	24
25	Protestantisc	57	57	—	—	—	—	—	—	—	25
26		—	—	251.805	—	—	—	—	—	—	26
27	Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
28	Philos. Lehra	1	8	9.120	1	7	—	—	—	—	28
29	Gymnasium	1	10	6.755	1	11	—	1	20	—	29
30	Lehrinstitut	1	4	2.506	1	4	—	—	—	—	30
31	Hauptschulen	2	15	3.696	2	21	—	2	17	—	31
32	Trivialschulen	27	27	1.997	—	—	—	—	—	—	32
33	Stadtschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
34	Dorfschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
35	Mädchensch	1	7	1.564	1	5	—	1	5	—	35
36	Protestantisc	6	6	—	—	—	—	—	—	—	36
37		—	—	28.728	—	—	—	—	—	—	37
38	Gesamtaufwa	—	—	283.533	—	—	—	—	—	—	38
39	der Bukow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
40	Großherzog	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
41	K. k. Univers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
42	Theologische	—	—	—	—	—	—	—	4	—	42
43	Juridische Fa	—	—	—	—	—	—	—	8	—	43
44	Medizinische	—	—	—	—	—	—	—	11	—	44
45	Philosophisch	—	—	—	—	—	—	—	18	—	45
46	Gymnasium	—	—	—	—	—	—	1	19	—	46
47	Pfarrschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
48	Hauptschulen	—	—	—	—	—	—	2	26	—	48
49	Mädchensch	—	—	—	—	—	—	3	—	—	49
50	Schulen in d	—	—	—	—	—	—	2	—	—	50

•

•

•

•

•

•

•

•

•

Anhang.

Hinterlist und Ausbeutung.

Nachdem wir nun das Wichtigste über die Herrschaft der Polen in Galizien bis zum Jahre 1851 geschildert hatten, könnten wir zum Abschluß des II. Teiles schreiten. Wir sind aber dem Leser noch etwas nachzutragen schuldig, damit jeder über das Gelesene ein richtiges allgemeines Bild gewinne. Wie wir nämlich den Zustand Polens am Schluß des I. Teiles als „Anarchie“ bezeichnet haben, so setzt sich die ganze Politik der Polen unter der österreichischen Herrschaft aus „Hinterlist und Ausbeutung“ zusammen und daher wollen wir zum Schluß noch einige besondere Fälle hervorheben, welche dieser Charakteristik entsprechen.

Es genügt in erster Linie auf die Schilderung des letzten Kapitels (über das Schulwesen in Galizien) hinzuweisen und zu erinnern, mit welcher Hinterlist die polnische Öffentlichkeit bestrebt war, die Tatsache der gewaltsamen Latinisierung der griechisch-katholischen Ukrainer zu verdrehen und allen Ernstes zu behaupten, daß die Ukrainer eine Million römisch-katholischer Glaubensgenossen zum griechisch-katholischen Ritus bekehrt hatten. Wir wollen aber hier noch einige Fälle herausnehmen, auf die während der bisherigen Darstellung keine Gelegenheit war näher einzugehen.

So behauptet zum Beispiel der polnische Schriftsteller **Chotkowski**¹ u. a. folgendes:

„Es gab in Polen überhaupt keine Priesterseminare, obwohl auch ukrainische Bischöfe laut Tridentiner Konzil zu ihrer Gründung und Erhaltung ebenso verpflichtet waren, wie die polnischen. Dennoch ist es nicht berechtigt, die polnische Regierung zu beschuldigen, daß sie für die Ukrainer keine Seminare stiftete. Die polnische Regierung tat es auch für die Polen nicht, aus dem einfachen Grunde, weil die Kirche in Polen volle Autonomie genoß . . . Der Mangel an materiellen Mitteln kann für die ukrainischen Bischöfe keinen Entschuldigungsgrund bilden, zumal die griechisch-katholischen Bischöfe in Lemberg als sogenanntes „Cathedraticum“ 311.500 polnische Gulden von ihrem Klerus einzogen. Auch der Umstand, daß die Ukrainer keine Dorfschulen besaßen und ukrainische Kinder in polnischen Schulen lernen mußten, darf nicht der

¹ **Chotkowski**, *Historia polityczna Kościoła*, 2. Bd., pag. 223, 396.

polnischen Regierung zur Last gelegt werden; es war vielmehr die Schuld des ukrainischen Klerus, der im Eifer mit dem polnischen Klerus nicht Schritt hielt und an die Gründung der Pfarrschulen nicht dachte . . . Der Metropolit in der Ukraina war mächtiger und vermögender, als der polnische Primas. Wenn er sich erlauben konnte, eine zahlreiche Kosaken-Leibgarde zu halten, warum fehlten ihm die Mittel zur Erhaltung eines Seminars?“

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit diesen Vorwürfen?

Es ist in der Tat richtig, daß die geschilderten Versäumnisse der griechisch-katholischen Hierarchie zur Last fallen — aber der polnische Verfasser hat mit Absicht den Kern der Sache vollständig verschwiegen, nämlich den Umstand, daß diese Vorwürfe nur auf die Bischöfe polnischer Nationalität passen.

Der Sachverhalt war nämlich so.

Ursprünglich pflegten die polnischen Könige ohne Untersuchung, lediglich auf Rücksprache einflußreicher polnischer Magnaten¹ auf bischöfliche Stühle der griechisch-katholischen Kirche Zivilpersonen zu berufen, die keine theologischen Studien, keine Kenntnis kirchlicher Angelegenheiten und keine Priesterweihe besaßen. Als nunmehr, um solchen Mißständen zu steuern, die Synode in Zamość (17. September 1720) im Artikel VI ausdrücklich bestimmte, daß niemand zum Bischof promoviert werden könne, der nicht zuvor ein Ordensgelöbniß geleistet hätte, erwirkte der Basilianer-Orden für sich das ausschließliche Monopol, daß griechisch-katholische Bischöfe nur aus Angehörigen seines Ordens berufen werden dürften. Wir haben aber schon oben darauf hingewiesen, daß die polnische Schlachta sich in den Basilianerorden aus politischen Gründen eindrängte und daß die griechisch-katholischen Bischöfe jener Zeit sich aus den Adeligen polnischer Nationalität rekrutierten. Mit Recht sagt **Dr. Pelesz**: „Viele Basilianer suchten im Orden nicht die Ehre Gottes und nicht das Heil ihrer Seele, nur Ämter und Würden; die verschiedensten Elemente drängten sich in den Orden und insbesondere polnische Adelige römisch-katholischen Glaubens liefen in die ruthenischen Klöster, um nach kurzer Probezeit Abteien und Bistümer in Besitz zu nehmen.“ Solche Individuen konnten weder Sinn für das Ordensleben haben, noch irgendeine Anhänglichkeit an die unierte Kirche; sie trugen nur zum Verfall der Kirchendisziplin bei und als die Zeiten der Gefahr kamen, waren sie die ersten, welche als feige Söldlinge ihre bedrohte Herde im Stiche ließen und bloß auf ihre Sicherheit bedacht waren. „Welchen Geist, welche Gesinnungen mußten sie, die die alte kirchenslavische Sprache nicht verstanden, für die unierte Kirche mitbringen? Welchen Einfluß konnten sie auf Klerus und Volk ausüben? Beide verachteten sie im Innern ihres Herzens, da sie wohl erkannten, daß sie nicht der Beruf, sondern Ehrgeiz und öfters

¹ Harasiewicz, Annales, pag. 484—487; Chotkowski, Historia Kościoła, pag. 433.

² Dr. Julian Pelesz, Geschichte der Union, 2. Bd., S. 566.

auch gemeine Habsucht und der allgebietende Wille der Könige von Polen zu diesen hohen Würden erhob¹."

Somit fallen alle Vorwürfe, die der genannte polnische Verfasser den ukrainischen Bischöfen macht, in der Tat jenen Bischöfen polnischer Nationalität zur Last, welche den Basilianerorden dazu sich ausersehen haben, um die ukrainische Geistlichkeit zu unterdrücken und die unierte Kirche zu eigenen Zwecken auszunützen. Die polnischen Könige nahmen den griechisch-katholischen Bistümern die Dotationen weg, um sie unter anderem den römisch-katholischen Bistümern zuzuweisen. Die Bischöfe polnischer Nationalität, die in die Lage kamen, in den griechisch-katholischen Diözesen die Bischofswürde auszuüben, belegten nun den ukrainischen Klerus mit Steuerabgaben, sogenanntes „Cathedraticum“, um den Ausfall früherer Dotationen zu decken. Diese Abgaben haben sie willkürlich sehr hoch hinaufgeschraubt — und verwendeten sie, wie es ihnen selbst am besten entsprach, ganz nach eigenem Belieben. So konnte natürlich keine Rede davon sein, daß ein griechisch-katholischer Priester imstande wäre, sich zu eigener Bildung notwendige Bücher anzuschaffen und überhaupt standesgemäß aufzutreten. Bischöfe, die von dem ihnen unterstellten Klerus hohe Abgaben eintrieben und dennoch keine Mittel fanden, um wenigstens ein Priesterseminar ins Leben zu rufen — dies waren Individuen, die bloß auf ihre Bereicherung ausgingen, sich aber gar nicht um die ihnen anvertraute Herde kümmerten². —

Wenn wir nun weiter die Politik der polnischen maßgebenden Kreise verfolgen, so finden wir in derselben einen Grundzug, über den man sich überhaupt nicht hinwegtäuschen kann. Trotz Angliederung an Österreich haben sie nach kurzer Zeit die völlige Herrschaft im Lande wieder gewonnen und dennoch unterließen sie keine Gelegenheit jede Verantwortlichkeit für den Stillstand in der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abzulehnen und denselben nur der österreichischen Regierung zur Last zu legen.

So äußert sich zum Beispiel, um die öffentliche Meinung irre zu führen, ein polnischer Schriftsteller, wie folgt:

„Das berühmte Wort: *sta sol — ne movere* — womit vor vier Jahrhunderten unser Kopernikus den Sonnenlauf aufgehalten hatte, scheint zum Lösungswort für Ostgalizien seit seiner Einverleibung zu sein. . . Nicht für Galizien hat die Zivilisation in den letzten 70 Jahren Riesenschritte gemacht, nicht für Galizien gelten die wundervollen Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften; es berührt Galizien gar nicht, daß überall Rechte revidiert und geordnet werden, und daß man die Gesetzgebung dem modernen Geiste der Zeit und der Bildung angepaßt hatte; Handel und Gewerbe erscheinen für Galizien, nicht

¹ Petesz, *ibidem*, 2. Bd., S. 568.

² „*Fur enim erat — locus habens.*“ Johannes XII., 6. Vergl. auch Kalinka, *Sprawa ruska na Sejmie czteroletnim*, Lemberg 1884, pag. 31.

wie sonst, als eine der Daseinsbedingungen des Volkes; endlich steht Galizien kühl gegenüber dem immer stärkeren Wetteifer der Wissenschaft, gegenüber dem Wetteifer, der den eisernen Willen der gesunden Konkurrenz erhält. . . Es verwandelte sich gleichsam ins europäische China mit der Devise: Vollkommene Inertion auf dem politischen, ethischen und wirtschaftlichen Gebiete!.“

Und fürwahr ist an der Kritik der damaligen Zustände in Galizien (1843) nicht viel auszusetzen; sie ist gewiß objektiv richtig. Unrichtig ist aber nur die Auffassung, daß die Schuld dieses Zustandes lediglich die österreichische Regierung trifft und nur dem Umstand zu verdanken war, daß Polen geteilt und Galizien an Österreich angegliedert wurde.

Es ist aus dem bereits Gesagten bekannt, wieviel die österreichische Regierung in den ersten 20 Jahren auf dem Gebiete der Volksbildung, der Gleichstellung der Glaubensbekenntnisse, sowie der Sicherstellung der freien Entwicklung des nationalen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens geleistet hatte. Andererseits ist es aber bekannt, was von den polnischen Gutsherren, dem polnischen Klerus und anderen polnischen politischen Machthabern angewendet wurde, um alles, was für die wirtschaftliche, kulturelle und nationale Entwicklung des ukrainischen Volkes in Ostgalizien gemacht wurde, zunichte zu machen. Das ukrainische Volk war in ungleichem Kampfe mit den Polen nicht imstande, solche Erfolge zu erzielen, wie es erreicht haben würde, wenn die österreichische Regierung ihre ursprüngliche Politik verfolgt hätte. Der ganze Stillstand in Ostgalizien ist daher unbedingt auf Rechnung jener Kreise zu buchen, welche ihren Einfluß bei der Zentral- und Landesregierung ausnützend, keine Mittel scheuten, das ukrainische Volk von der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung fernzuhalten. —

Ähnlich verhält es sich auch mit den Klagen, die seinerzeit Polen, als Posen noch einen Bestandteil des Deutschen Reiches bildete, gegen die reichsdeutsche Regierung erhoben und bei dieser Gelegenheit urbi et orbi ausposaunten, wie weit gehende Rechte und Freiheiten die Polen den Ukrainern in Galizien gewährten. Wir können hier aber nicht in Details eingehen, da es sich um die späteren Zustände handelt, welche erst dem II. Bande dieses Werkes vorbehalten werden; wir begnügen uns an dieser Stelle bloß mit dem einfachen Hinweise. —

Und nun noch einige Worte über die Ausbeutung des ukrainischen Volkes.

Wir haben bereits oben nachgewiesen, daß die polnischen Gutsherren den Bauernstand um 1,687.564 Katastraljoch Bodens vom durchschnittlichen Produktionswerte verkürzt hatten. Diese Verkürzung umfaßt sowohl die ukrainische, als auch die polnische Bauernschaft. Wir haben die Anhaltspunkte, wonach wir feststellen können, daß die ukrainische Bauernschaft schärfer in Mitleidenschaft gezogen wurde, als die polnische.

¹ Listy Galicyjskie, Heft 1, 1843, S. 2–3. Vergl. auch „Obecny stan Galicyi“ 1843, S. 8–9.

In Ostgalizien besaßen die Grundherren im Jahre 1852 44·4%, in Westgalizien hingegen 37·4% des produktiven Grund und Bodens von dem Gesamtareal des betreffenden Territoriums¹. Nach der bei dem josefinischen Grundsteuerregulierungsoperate durchgeführten Wertschätzung des Bodenertragswertes (siehe S. 107) besaßen die Gutsherren in Ostgalizien im Jahre 1852 35·22%, in Westgalizien 29·31% Anteile an dem Bodenproduktionswerte. Daraus folgt, daß die ukrainische Bauernschaft mehr Grund und Boden eingebüßt hatte, als die polnische. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch die polnische Bauernschaft von ihrer Scholle verdrängt wurde, was auch zum Blutbade im Jahre 1846 in Westgalizien führte. Die wirtschaftlichen Folgen der Bodenentziehung waren aber bei den ukrainischen Bauern anders, als bei den polnischen; der wesentliche Unterschied lag natürlich schon darin, daß durch die Bodenentziehung auf Kosten der polnischen Bauern das polnische Volksvermögen keine Einbuße erlitt, während der ganze Ausfall auf Unkosten des ukrainischen Volksvermögens gebucht werden muß.

Wir werden nun versuchen festzustellen, wie hoch sich der Wert der Bodenentziehung der polnischen Gutsherren beläuft, wiefern es sich um die ukrainischen Bauern handelt.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung in Ostgalizien betrug im Jahre 1817: 2,244.011, darunter 1,566.127 griechisch-katholische Glaubensbekenner und zwar in den Stadtpfarrern 224.395, in den Dorfpfarrern 1,341.732². In demselben Jahre belief sich die Zahl der römisch-katholischen Glaubensgenossen auf 473.946, wovon 323.665 auf Städte und 150.281 auf Dörfer entfielen³. In die zuletzt ausgewiesene Ziffer der römisch-katholischen Glaubensbekenner fallen aber auch die polnischen Gutsherren mit ihren Familien und dem Gesinde, die bei unserer Berechnung ausgeschieden werden sollten; ihre Zahl war aber so gering, daß man nicht viel fehlgehen wird, wenn man beim Mangel genauer Angaben, sie in die Gesamtziffer einrechnet und nicht ausschaltet.

In Prozenten ausgedrückt, stellt sich die Zahl ukrainischer und polnischer ackerbautreibender Bevölkerung in Ostgalizien, folgendermaßen dar: Im Jahre 1817 hatte Ostgalizien 89·93% ukrainischer und 10·07% polnischer Bauern. Wollen wir nun den Anteil der Bauernbevölkerung an der Bodenentziehung durch die Gutsherren nach beiden Nationalitäten berechnen, so müssen wir dieser Berechnung die auf Grund des Ertragswertes der Gründe in Ost- und Westgalizien nach den im josefinischen Grundsteuerregulierungsoperate angenommenen Ertragsziffern zugrunde legen.

Westgalizien weist nur eine sehr geringe Zahl ukrainischer Bevölkerung auf. Daher werden wir dieselbe zur Vereinfachung des

¹ Wiadomości statystyczne, 20. Bd. Lemberg 1905. pag. 8.

² Status cleri et parochiarum Archidioecesis Leopoliensis. — Nach dem Manuskript im Archiv des griechisch-katholischen Domkapitels in Lemberg.

³ Schematismus cleri rit. lat.

Operats auf Rechnung von Ostgalizien übertragen. In Ostgalizien werden wir dafür von der Zahl der polnischen Bauernbevölkerung soviel subtrahieren, als es der Zahl der ukrainischen Bauernbevölkerung in Westgalizien entspricht. Die Gesamtzahl der ukrainischen Bevölkerung in Westgalizien betrug damals 74.319, davon 71.356 Landbevölkerung. Wenn wir nun diese Ziffer von der Zahl polnischer Landbevölkerung in Ostgalizien subtrahieren, so bleiben uns somit an polnischer Landbevölkerung in Ostgalizien zwecks unserer Berechnung 75.962 oder 509^o. Dafür fallen die Bodenverluste der gesamten Bauernschaft in Westgalizien in unserem Operate auf Rechnung der polnischen Bauern.

Der Produktionswert der Kulturgründe in ganz Galizien betrug nach den durchschnittlichen Marktpreisen der Bodenerzeugnisse von 1834 62,026.714 Gulden Konv.-Münze (siehe S. 101). Davon entfielen auf Ostgalizien 69 29^o und auf Westgalizien 30 71 % des Gesamtwertes der Bodenprodukte. Nach diesem Verhältnis teilen wir nun die Gesamtziffer der in ganz Galizien von den Gutsherren geraubten Bauerngründe (1,678.564 Kat.-Joch) auf Ost- und Westgalizien. Nach diesem Schlüssel betrugen die Aneignungen der Bauerngründe in Ostgalizien 1,163.077 Kat.-Joch Bodens von dem durchschnittlichen Produktionswerte. Daraus entfallen nun auf die ukrainische Bauernschaft in Ostgalizien 1,104.924 Kat.-Joch und auf die polnische Bauernschaft daselbst 58.153 Kat.-Joch. Außerdem hüßte die polnische Bauernschaft in Westgalizien noch 515.486 Kat.-Joch ein.

Wollen wir endlich den Gesamtwert der Bodenentziehung in Ostgalizien in damaliger Währung darstellen, so berechnen wir nach den damaligen offiziellen Feststellungen der österreichischen Regierung den jährlichen Ertrag eines Katastraljoches samt der Robotleistung mit 5 Gulden Konv.-Münze und somit ergibt sich folgendes: Die polnischen Gutsherren erwarten durch die Bodenentziehung von der ukrainischen Bauernschaft und die letztere verlor zugunsten der polnischen Gutsherren den Jahresertrag von 5,524.620 Gulden Konv.-Münze.

Die polnischen Gutsherren begnügten sich aber nicht mit der materiellen Ausbeutung des ukrainischen Bauers. Ein Schriftsteller, namens **F. A. Demian**, sagt folgendes: „Jeder polnische Edelmann, der Höflichkeiten vollauf im Munde hat ... scheut sich nicht schon am frühen Morgen, wenn er nur einen Schritt aus dem Landhofe ins Dorf oder auf das Feld macht, einen Knüttel in der Hand mitzuschleppen, um alles, was ihm nicht paßt, sogleich abzustrafen“¹. Und ein polnischer Schriftsteller² fügt hinzu: „Die soziale Lage der Bauernschaft änderte sich nur insofern, als im alten Polenreiche der Bauer ein rechtlich anerkanntes Eigentum des Gutsherrn war, während er unter Österreich zu seinem unrechtlichen Eigentum wurde, gleich streng mißhandelt und ausgebeutet, wie früher“.

¹ **F. A. Demian**, Darstellung der österreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen, 2. Bd., 1804, S. 25.

² „Obecny stan Galicyi“ (Das gegenwärtige Galizien), 1843.

In solchen Verhältnissen war es den Gutsherren nicht schwer, den Leibeigenen von der Scholle zu entfernen und leider ist es nicht möglich festzustellen, wieviel Bauern unter den Schlägen ihrer Herren verendeten. So mußten diejenigen, die die Gutsherren vom Boden verjagten, sowie die Witwen und Waisen nach denjenigen, die unter den Schlägen den Tod fanden, in der Tagelöhnerarbeit ihr Auskommen suchen. Der Taglohn war aber so karg, daß die noch Übriggebliebenen mit ihren Familien frühzeitig starben.

— Ferner waren die Gutsherren verpflichtet, die Bauern für die Ablösung der Wald- und Weidenutzungsrechte zu entschädigen. Dabei gewannen aber die Gutsherren von den Bauern, wie wir schon oben nachgewiesen haben, noch 11,404.246 Gulden ö. W. Jahresrente, woran sich die ukrainische Bauernschaft allein mit der Jahresrente von 7,982.972 Gulden ö. W. beteiligte. Bei den Weidepachtungen können wir die Höhe der Übervorteilung auf die Hälfte der genannten Summe, das ist auf die Jahresrente im Betrage von 3,991.486 Gulden ö. W. veranschlagen.

Ferner haben wir nachgewiesen, daß das ukrainische Volk auf die Kosten des polnischen Schulwesens in dieser Periode den jährlichen Betrag von 9,241.923 Gulden Konv.-Münze habe zahlen müssen.

So kann man sagen, daß die Polen das ukrainische Volk unter der österreichischen Herrschaft bis zum Jahre 1850 im Durchschnitt jährlich auf die Gesamtsumme von 22,749.515 Gulden Konv.-Münze rechtswidrig verkürzten. Dies ist zugleich der Gesamtbetrag der jährlichen Ausbeutung der Ukrainer unter dem Protektorate der Polen.

Berühmt war der Reichtum des ukrainischen Volkes, als es noch seinen eigenen Staat im XI. und XII. Jahrhunderte hatte und alle europäischen Völker haben sich über den Wohlstand und das immense Volksvermögen desselben gewundert; mit dem Momente aber, mit dem die Ukraina ihr Schicksal durch eine Staatsunion mit Polen verbunden hat, beginnt die Leidensgeschichte ihres Volkes und im XX. Jahrhundert wird das ganze ukrainische Volk unter dem polnischen Joche zum wahren Bauernproletariate.

*

*

*

Aus dem Gesagten können wir konstatieren, daß die österreichische Regierung in den ersten Jahren der Besetzung Galiziens den guten Willen gehabt hat, für das ukrainische Volk Entwicklungsbedingungen auf allen Gebieten des sozialen Lebens zu schaffen. Was für die Sicherung des Lebens und des Besitzes der Bürger sowie für das Schulwesen nötig war ist sogar getan worden.

Aus den Hofhaltungen des polnischen Adels verschwanden bewaffnete Banden. Dem Gutsherrn wurde das Recht auf Leben und Tod seiner Untertanen genommen. Die Untertanen erhielten persönliche

Freiheit, den Gutsherren wurde zugleich verboten über bewegliches und unbewegliches Gut derselben zu verfügen, den Untertanen stand die Berufung von den gutsherrlichen Gerichten an die Staatsbehörden offen. Da nun in der Ukraina, somit auch in Galizien der gesamte Bodenbesitz in den Händen der Polen war und Ukrainer nur Untertanen waren, kamen alle angeführten Verfügungen der ukrainischen Bevölkerung zugute. Es wurden zahlreiche ukrainische Volks- und Mittelschulen gegründet, sogar eine Universität mit ukrainischer Vortragssprache. Die ukrainische Bevölkerung wurde zugleich mit der polnischen zur Ausübung von Gewerbe und Handel der städtischen und staatlichen Ämter zugelassen. Die ukrainische Geistlichkeit wurde von allen Abgaben und Naturalleistungen zugunsten der Gutsherren sowie von deren Jurisdiktion befreit. Es wurde den Herren das weitere Rauben von Ländereien, die den Pfarreien oder Kirchen angehörten verboten, vieles früher geraubte zurückersetzt. Aus dem gebildeten Religionsfond wurde der ukrainischen Geistlichkeit eine ausreichende Ergänzung der Kongrua bewilligt. Die österreichische Regierung beseitigte die für die Geistlichkeit lästigen „Cathedraticum“ benannten Abgaben und übernahm die Unterhaltungskosten des geistlichen Seminars auf eigene Rechnung. Der ukrainische Klerus erhielt dieselbe Möglichkeit seine Ausbildung an den Universitäten zu erlangen wie der polnische.

Aber diese Atempause im polnischen Joche dauerte nicht lange. Die polnische Aristokratie und Geistlichkeit betraten neue Wege, um Einfluß auf die Beherrschung und Ausbeutung des ukrainischen Volkes zu gewinnen. Sie gaben sich geschickt für glühende österreichische Patrioten aus, denen nichts so sehr am Herzen läge als das Wohl des österreichischen Staates. Gleichzeitig versuchten sie vor der österreichischen Regierung die Ukrainer als russische Nationalisten darzustellen, die eine Losreißung Galiziens von Österreich und deren Anschluß an Rußland anstrebten, als ein unsicheres, destruktives Element.

Diese Treibereien der Polen sind von Erfolg gekrönt worden. Die ukrainischen Schulen wurden unter Aufsicht des polnischen Klerus gestellt, zahlreiche geschlossen. Aus den Volks- und Mittelschulen wurde die ukrainische Sprache sogar im Religionsunterricht abgeschafft die ukrainischen Vorträge an der Universität wurden sistiert, die ukrainischen Mitglieder der Lehrerschaft entlassen. Es wurde gar dem griechisch-katholischen Klerus verboten den griechisch-katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die ukrainische Sprache wurde sogar für griechisch-katholische Theologen zu einer fremden Sprache, obgleich dieselben ja die Seelsorge unter dem ukrainischen Volke übernehmen sollten. Der Schulunterricht wurde in deutscher Sprache abgehalten. Da aber das gesamte Lehrpersonal aus Polen bestand, wurde die Jugend in polnisch chauvinistischem Geiste erzogen. Die galizischen Schulen polonisierten sogar Söhne der deutschen Beamten. Das ukrainische Volk mußte zum Unterhalt dieser Schulen den größten Teil

beisteuern und erleben, daß seine Kinder in demselben polonisiert und ihrem eigenen Volksstamm entfremdet wurden. Das ukrainische Element wurde nicht nur aus der Lehrerschaft sondern auch aus allen städtischen und staatlichen Ämtern abgeschafft. Die ukrainische, städtische Bevölkerung, auf Schritt und Tritt zurückgesetzt und verfolgt, mußte entweder Glauben und Nationalität abschwören oder außerhalb der Städte Unterhalt suchen. Die ukrainischen Städte und Städtchen wurden von der polnischen Bureaukratie überschwemmt und erhielten ihren polnischen Anstrich.

Nur eines ist den Polen trotz ihrer Gewandtheit, Schlaueit und großem Interesse daran nicht gelungen: dem ukrainischen Klerus die Hochschulbildung und die Regulierung der Kongrua aus dem Religionsfonds zu nehmen. In Altpolen wurden die griechisch-katholischen Kirchen ihrer Dotationen beraubt und dadurch dem ukrainischen Klerus die Möglichkeit der höheren Bildung genommen. Vor der öffentlichen Meinung beschönigten die Polen dieses Vorgehen durch ihren katholischen Eifer und durch die Sympathien des ukrainischen Klerus für das Schisma. Dieses katholische Mäntelchen war auch für die größten und frechesten Räuber unter dem polnischen Adel sehr willkommen und in Altpolen auch ausreichend. Unter Österreichs Herrschaft erwies es sich als ungenügend, um den ukrainischen Klerus um sein Recht auf Hochschulbildung zu bringen. Im Gegenteil — die österreichische Regierung suchte dem ukrainischen Klerus die gründlichste theologische Bildung zu geben. Durch Umstände gezwungen, kamen die Polen auf anderen Wegen zu ihrem Ziele. Das polnische Lehrpersonal erzog die ukrainische Schuljugend im patriotisch-polnischen Geiste. Andererseits wurde die Kongrualzulage so stark ermäßigt, daß sie (wie oben ziffernmäßig erwiesen) dem Klerus keinen rechten Halt bieten konnte. Die Folgen dieses Vorgehens waren solche, daß die ukrainische Geistlichkeit zwar akademische Bildung besaß, aber was Lebenshaltung anbetrifft, ebenso wie im ehemaligen Polen zum Niveau der leibeigenen Bauernschaft erniedrigt wurde. In diesen Verhältnissen mußte die Geistlichkeit ihre Zeit auf Kosten der Seelsorge der physischen Arbeit, dem Ackerbau widmen. Auf diese Art wurde das Prestige der ukrainischen Geistlichkeit trotz deren Bildung bedeutend untergraben, noch mehr deren Einfluß auf die ukrainischen Volksmassen in religiöser und nationaler Beziehung.

In der Beraubung der ukrainischen Bevölkerung an Ländereien machten die Polen ebenfalls nicht geringe Fortschritte. Auf große Beute konnten sie nicht mehr rechnen, aber von den geringen Überresten, die nach den Räubereien in altpolnischer Zeit geblieben sind, konnten die Polen bis 1834 doch nicht weniger als 1,678.564 Morgen Land dem ukrainischen Bauer abzwacken. Die Untertanspflichten wurden verdreifacht und alle diejenigen, die gegen solches Vorgehen protestierten als Feinde der sozialen Ordnung den Räubern gleich, gehängt.

Eine Ausraubung des arbeitenden Volkes in solch' großzügigem

Ausmaß hat der polnische Adel sogar unter Polens Herrschaft nicht gewagt. Er fürchtete, daß der Bauer in die Steppen der Ukraina fliehe, noch mehr, daß er einen Bauernaufstand unternehme. Eine so weitgehende Proletarisierung des Bauern war nur unter dem Schutze der österreichischen Militärmacht möglich.

Aus dem Angeführten folgt, daß unter dem absoluten Regime Österreichs von irgendwelcher Entwicklung des ukrainischen Volkes in Galizien keine Rede sein kann. Im Gegenteil, der Verfall auf kulturellem, wirtschaftlichem und nationalem Gebiete wurde immer tiefer. Der einzige Grund dieses allseitigen so weitgehenden Verfalles war sowohl unter polnischer als auch unter österreichischer Herrschaft die raffinierte, heuchlerische Politik der Polen gegenüber den Ukrainern.

Das ukrainische Volk ist in den Verband des polnischen Reiches auf Grund eines Unionvertrages gekommen. Gleichberechtigung wurde ihm regelmäßig verbrieft und Privilegien von den polnischen Königen bis zu den Teilungen Polens beschworen. Aber der Rechtsstand war immer nur ein wertloser Aushängeschild, der vor der Öffentlichkeit den diametral entgegengesetzten wirklichen Zustand verdecken sollte. Trotz diesem Rechtsstand wurden die ukrainischen Bojaren ausgeraubt und gemordet, das ukrainische Bürgertum ruiniert, das ukrainische Bauerntum leibeigen gemacht, die ukrainische Geistlichkeit den Leibeigenen gleichgemacht. Lange Jahrhunderte hindurch beutete Polen den ganzen Arbeitsertrag des ukrainischen Volkes vollständig aus, während dieses selbst dem Hungertode nahe war. Die Versklavung schritt langsam und systematisch fort. Bei jedem am ukrainischen Volke begangenen Verbrechen verstand es die polnische Regierung meisterhaft, die Schuld immer auf unverantwortliche Elemente abzuwälzen. Dafür hat es an Erklärungen sowohl seitens der polnischen Regierung als auch der polnischen öffentlichen Meinung niemals gefehlt. Sie sprachen viel vom guten Willen und Sympathie für die Entwicklung der Ukrainer, die den Polen sogar mehr am Herzen läge als ihre eigene! Unter österreichischer Herrschaft behielten sie die gleiche Methode bei. Sie schieben noch jetzt alle Verantwortung für die Unterdrückung der Ukrainer auf die österreichische Regierungspolitik und prahlen überall mit ihrer Großmut und Sympathie für das ukrainische Volk.

Aus allem Angeführten kann man ermessen, wie schwierig der Kampf des ukrainischen Volkes mit einem solchen Gegner ist!
